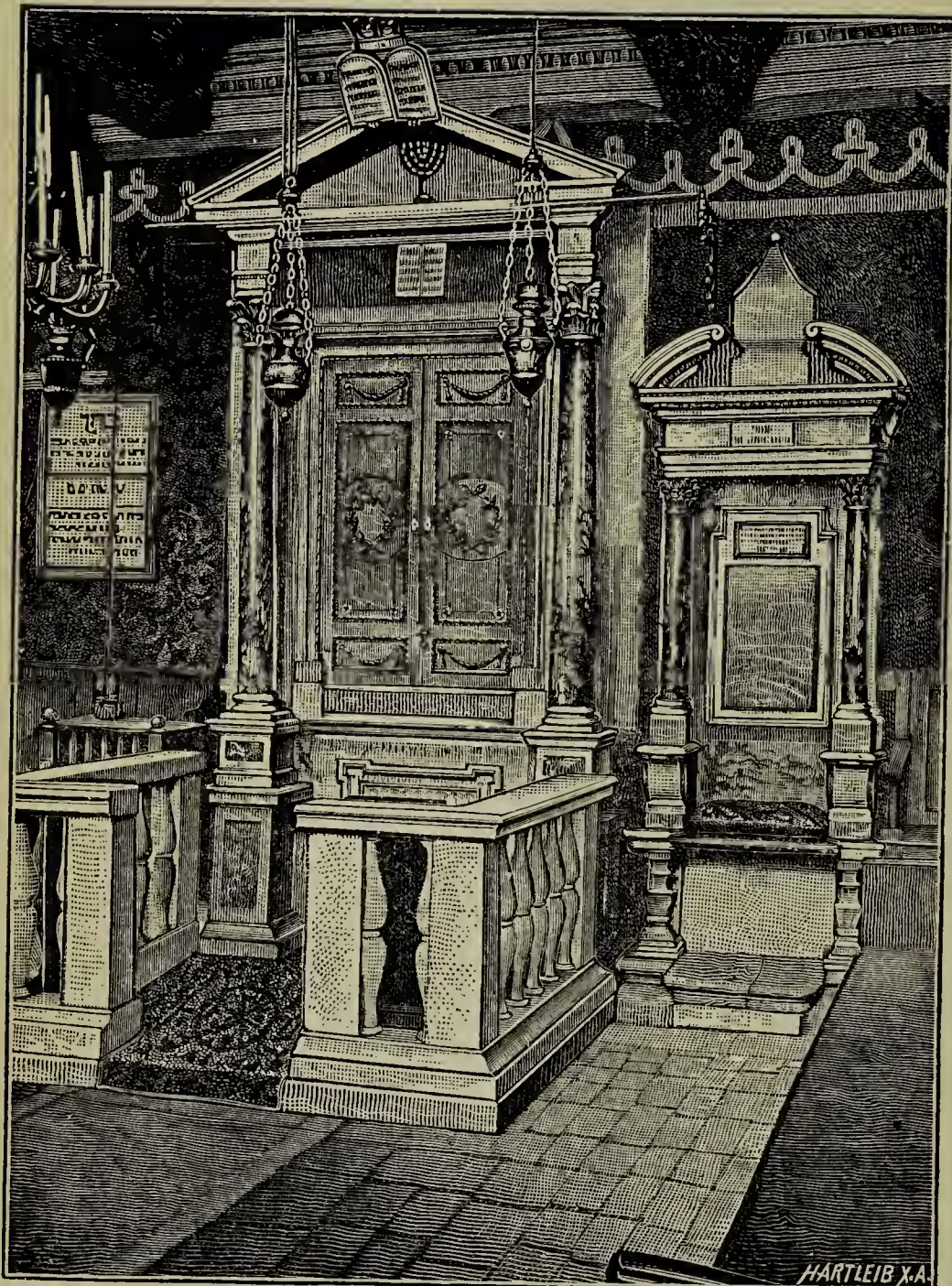


Division DS 135
Section I 85 B 5
No.



Die „heilige Lade“ in der Synagoge Siciliana
zu Rom.

Geschichte der Juden in Rom

von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart

(2050 Jahre)

von

Dr. A. Berliner.

Zweiter Band
Zweiter Teil.

Frankfurt a. M.
J. Kauffmann.
1893.

Alle Rechte vorbehalten.

Den Manen

Samuele Alatri's

und

Isidore Loeb's

in wehmütiger Erinnerung

der Verfasser.

Vorwort.

Innerhalb des Zeitraumes von 1240 Jahren, welcher den Inhalt des ersten Teils dieses Bandes bildet, begegneten wir noch immer Zeiten, welchen manche Lichtseiten abzugewinnen waren.

Anders ist's während der Periode von 330 Jahren, welche in dem vorliegenden, zweiten Teile dieses Bandes zur Behandlung gelangt. Selbst die einzelnen Lichtstreifen, welche zuweilen, und dann um so heller unseren Augen erscheinen, je dunkler der Horizont ist, den sie durchziehen, werden schon dadurch getrübt, daß sich eben dieser Horizont über das Ghetto wölbt.

Sprechen wir ohne Bild.

Manche Päpste hatten den besten Willen, von dem Gefühle des Erbarmens und des Mitleids für ihre jüdischen Unterthanen sich leiten zu lassen — aber die h. Inquisition war oft stärker als der Papst und wufste jede menschliche Regung des Herzens zu unterdrücken.

Die h. Rota hat oft nach Recht und Gerechtigkeit im Namen des Gesetzes zu Gunsten der vergewaltigten Juden entschieden, hat sie sogar als gleichberechtigte Bürger (s. weiter S. 41) und als Kinder desselben Gottes, den die Christen verehren, (s. weiter S. 144) anerkannt. Allein die R. C. A. — eine Abbeviatur voller Grauen und Schrecken — lehrte und übte anders, in völliger Abstumpfung des Gefühls für Gerechtigkeit und der Neigung für menschliches Wohlwollen — und zwar im Namen des Christentums. Was aber die Reverenda Camera apostolica — die Auflösung jener Abbeviatur — bedeutet, sagt uns Gottlob in seinem Buche „Aus der Camera apostolica“ (1889) S. 171 mit folgenden Worten: „Unter den päpstlichen Behörden ist die Apostolische Kammer die am meisten gesuchte und umworbene und die am meisten gehafte und gefürchtete. Ihr Geschäftsgebiet erstreckt sich über den ganzen christlichen Erdkreis. Sie ist die eigentliche Regierungsbehörde des Kirchenstaates“.

Das Schauergemälde, welches aus dem Ghetto hervorgeht, wird den Lesern dieses Buches düster genug erscheinen. Es hat daher gewisser Züge, die ich noch unausgeführt liefs, entbehren können, wenn auch das Material hierzu mir durchaus nicht gefehlt hat. Dagegen glaubte ich bei dem wunderbaren Ausgange, den diese Tragödie sonder gleichen endlich genommen, etwas länger verweilen zu müssen. Es ist doch ein imponierender Gedanke: Noch am Morgen jenes denkwürdigen Tages, des 20. September 1870, erhoben sich die Juden Roms als gedrückte und zerknickte Bewohner des Ghetto, in der traurigen Knechtsgestalt, welche ihnen das Ghetto verlieh, von ihrem elenden Lager — und nur wenige Stunden nachher, noch an demselben Vormittage, atmeten sie als freie Bürger des freigewordenen Landes auf.

Die weltliche Macht des Papstes hatte mit einem Schlage ihr Ende erreicht.

Es sind seitdem 23 Jahre verflossen, und das kirchliche Oberhaupt hat für seine geistige Macht, die nicht durch Heeresmacht und nicht durch Menschenkraft aufrecht gehalten wird, in ganz andere Bahnen einzulenken verstanden, um fortan seine Gläubigen zur Gottesfurcht und Menschenliebe — zu diesen beiden Endpunkten jeder Religion — anzuleiten. Wer wollte es nicht ahnen, daß gestern der deutsche Kaiser in einstündiger Unterredung mit dem Papste die Wege und Mittel näher beraten habe, welche zum Heile der Völker führen und das Wohlergehen derselben fördern sollen!

Ich stehe noch unter den mächtigen Eindrücken dieser Tage, aus denen mein Gedächtnis vorzüglich den bedeutungsvollen Moment stets festhalten wird, da der deutsche Kaiser gestern Nachmittag um 3 Uhr und 10 Minuten seine Fahrt nach dem Vatican angetreten hat, begleitet von den italienischen Truppen, die unter dem Oberbefehl des Generals Ottolenghi, eines Juden, aufgestellt waren. Meinem Herzen entrang sich bei diesem Anblicke der Segensspruch: „Gelobt sei Gott, der die Zeiten ändert.“

In diesem mir unvergeßlich bleibenden Dankgefühl beschliesse ich mit diesen Zeilen mein Buch in

Rom, am 24. April 1893.

A. Berliner.

Die Bereitwilligkeit, welche ich bei dem Aufsuchen des historischen Materials für dieses Buch in hohem Mafse gefunden habe, verbindet mich zu großem Danke, für die Vorsteher des Geheimarchivs in der Vaticana, des Archivio di Stato und des Archivio Urbano in Rom, wie auch des Archiv's der jüdischen Gemeinde zu Rom, namentlich für den Präsidenten Herrn Tranquillo Ascarelli und dessen Collegen in der Verwaltung, Herrn Crescenzo Alatri; letzterer hat mich oft mit seiner ausgebreiteten Kenntniss auf dem Gebiete der heimatlichen Geschichte unterstützt. Noch besonderen Dank schulde ich der Verwaltung der Königlichen Bibliothek in Berlin, die mit ihrer sehr reichhaltigen italienischen Litteratur meine Forschungen wesentlich gefördert hat.

Druckfehler des ersten Teils.

Seite	Zeile		
7	6	wurde	l. wurden.
12	28	verdunkelten	verdunkelte.
13	Note 2	31	I S. 116.
16	23	Leo X	Leo IV.
31	12	zwei Teile	aus zwei Teilen.
81	20	Samuel	Joseph.
„	21	Joseph	Samuel.

Druckfehler des zweiten Teils.

Seite	Zeile		
24	29	1592	l. 1593.
30	32	Mystererien	Mysterien.
36	3	erklärten	erklärte.
44	10	Porpina	Propina.
69	13	Männer	Männern.
81	Note 4	Marg Dulies	Margulies.
91	20	Pastremo	Postremo.
94	8	diejenigen nur	nur diejenigen.
102	25	Chasaj	Chasan.
107	1	October	April.
110	4	richtig	nichtig.

Mehrere Inconsequenzen in der neuen Rechtschreibung sind aus der geringeren Uebung in derselben hervorgegangen.

Geschichte der Juden in Rom.

Band II.

Die Juden im christlichen Rom.

315 — 1885.

Zweiter Teil.

**Von der Verbannung der Juden in's Ghetto (1555)
bis zur Niederlegung desselben (1885).**

Die Juden im christlichen Rom.

Zweiter Teil.

Erstes Capitel.

Den traurigen Ruhm, den der Groß-Inquisitor Caraffa durch seine feindseligen Mafsregeln gegen die Juden (s. Teil I. S. 111) sich erworben, hat er sich als Papst Paul IV. in noch höherem Mafse zu sichern verstanden. Am 26. Mai 1555 hatte er vom päpstlichen Stuhle feierlichst Besitz genommen und schon am 12. Juli erlies er die Bulle: „Cum nimis absurdum¹⁾“, die mit ihrer Einleitung und den darauf folgenden fünfzehn Artikeln Alles enthielt, was dazu dienen konnte, durch Bosheit und Gewalt das geistige wie das materielle Leben, die Seele wie den Körper von Tausenden zu vernichten. Von allen Freiheiten, welche die Juden Rom's durch das allgemeine Menschenrecht und gemäß alter Privilegien bisher besaßen, liefs man ihnen nur die Freiheit, leben zu dürfen, d. h. in verächtlicher, niedriger Knechtsgestalt einherzuschleichen und das Gefühl der Menschenwürde in eigener Brust zu ersticken.

Nur vier Jahre und vier Monate hat dieser Papst, der schrecklichste aller Schrecken, regiert, — was er aber während dieser kurzen Zeit speziell über die Juden Rom's gebracht hat, es bildet summa summarum die Geschichte der 315 Jahre (1555—1870) des Ghetto-Lebens, dem er den Ursprung gegeben und das Gepräge für diese ganze Zeit verliehen hat.

Bis dahin hatten die Juden in den verschiedensten Teilen der Stadt unter ihren christlichen Mitbürgern gewohnt. Ihres

¹⁾ Bull. Rom. 6, 498.

Aufenthalts in Trastevere gedenkt bereits der Reisende Benjamin di Tudela.¹⁾ Von zwei Aerzten daselbst unter Bonifaz IX. haben wir bereits (im ersten Teile S. 62) berichtet. Ein Jude Nicolaus Paulus daselbst, wird in einem Vertrage dieses Papstes mit verschiedenen Römern erwähnt.²⁾ Ein Jehudä Rofe aus Trastevere wird in der Familienreihe des Besitzers der Handschrift Cod. 77 München genannt. — An der Piazza Giudea, wo die Synagogen sich befanden, vereinigten sich die Juden in gröfserer Zahl. Die Nähe einiger Kirchen störte weder Juden noch Christen. Ihre Häuser dort wurden von den Nachbarn, den vornehmsten Patriziern in stolzen Palästen, verdunkelt.³⁾ Aus David Reubeni's Bericht⁴⁾ entnehmen wir, dafs zu seiner Zeit in der via Giulia sogar eine Andachtsstätte vorhanden war. Aus notariellen Verhandlungen geht hervor, dafs die Juden zerstreut auch in San Lorenzo, Monte Rotondo (הר עגול) Monte santo (הר קדש) und San Giovanni wohnten. Auf zwei Kataster-Plänen in der Bibliothek Corsini sind die Häuser, welche von Juden allein oder von Christen allein oder auch von gemischter Einwohnerschaft, besetzt sind, durch bunte Farben unterschieden, wodurch ein interessantes Tableau dargestellt wird.⁵⁾

Dieser Freizügigkeit macht Paul IV. mit einem Schlage ein Ende. In jener Bulle wird zuerst angeordnet, dafs in Rom und an den übrigen Orten des Kirchenstaates alle Juden gänzlich abgesondert von den Christen, zusammen in einem Viertel mit nur einem Eingange und einem Ausgange wohnen dürften. Ferner sollten sie nur je eine Synagoge haben, keine neue erbauen und keine Immobilien erwerben; alle andern Synagogen seien niederzureifsen und ihre Immobilien müfsten sie binnen einer bestimmten Zeit an die Christen verkaufen.

Mit der nähern Ausführung dieser Mafsregel wurde schnell vorgegangen, sodafs bereits am 3. Oktober 1555 eine hohe dicke Mauer, nur von zwei Thoren für den Ein-

¹⁾ S. Teil I S. 31.

²⁾ S. bei Rodocanachi S. 34.

³⁾ Ebenda S. 35.

⁴⁾ S. Teil I S. 86.

⁵⁾ Rodocanachi S. 35.

und Ausgang durchbrochen, um das Viertel herum, welches von jetzt an die Juden allein bewohnen sollten, hergestellt war.¹⁾ Im Archivio di Stato ist noch die Anweisung des Papstes auf Auszahlung von 100 Scudi für die Herstellung dieser Mauer vorhanden.

Zum schnellen Verkauf ihrer Grundstücke und sonstigen Liegenschaften gezwungen, mußten die Juden einen Kaufpreis annehmen, der nur ein Fünftel des eigentlichen Wertes betrug. Sie haben sogar erfahren müssen, daß einige Käufer die Entrichtung des vereinbarten Kaufpreises verweigerten, wahrscheinlich, weil sie auf die Strenge von Seiten der Regierung gegen die Juden speculierten. Es sollen zur Zeit, als den Juden das Recht abgesprochen wurde, Eigentümer unbeweglicher Güter zu sein, dieselben Besitzer von Liegenschaften in nicht geringerem Werte als von einer halben Million Kronen gewesen sein.²⁾

Es wurde ferner angeordnet: Als Abzeichen müssen die Männer gelbe Kopfbedeckung und die Frauen ein anderes Zeichen von gelber Farbe offen tragen, und niemand darf davon befreit werden.

Nirgends wurden zu allen Zeiten die alten Verordnungen, daß die Juden sich durch ein besonderes Abzeichen von den Christen unterscheiden müssen, so wenig beachtet, als in Rom unter den Augen der päpstlichen Behörden, die selbst in strengen Zeiten wenigstens Einzelne von der Pflicht des Zeichentragens befreiten.

Paul IV. dagegen verordnete, daß alle Juden ohne Ausnahme und Ansehen der Person ein besonderes Abzeichen tragen mußten, und Niemandem irgend ein Dispens hiervon gewährt werden dürfte.

In der Ausführungs-Ordre³⁾ wird als Abzeichen bestimmt: für die Männer eine gelbe Mütze, für die Frauen ein viereckiges Stück gelben Tuchs, 1½ Ellen breit, um den Kopf und oberhalb jedes anderen Aufsatzes. Am 26. Juli

¹⁾ Casanata: Edict 91.

²⁾ Basnage IX, 867.

³⁾ Casanata: Edict 91.

1555 fingen die Juden Rom's an, mit den gelben Baretts auf dem Kopfe zu erscheinen.¹⁾

Ferner sollten sie keine christlichen Mägde und Diener haben, ihre Kinder nicht durch christliche Frauen säugen lassen und mit Christen überhaupt keinen Umgang haben.²⁾ Sie sollten nicht mit Christen zusammen spielen, essen oder baden. Sie sollten an Sonn- und Festtagen nicht öffentlich arbeiten oder arbeiten lassen.

Ferner: Die Christen sollten keine Scheincontracte mit den jüdischen Bankiers unterschreiben. Diese sollten ihre Rechnungsbücher nur in italienischer Sprache und lateinischer Schrift führen, bei der Berechnung von Zinsen den Monat nur nach vollen 30 Tagen berechnen, die erhaltenen Pfänder erst achtzehn Monate nach der Verfallzeit verkaufen und den Mehrerlös den Eigentümern der Pfänder einhändigen.

Es wird den Juden nur der Handel mit altem Trödel gestattet, aber nicht mit Getreide, Hafer, Gerste, Oel und sonstigen zur Ernährung nötigen Objecten.

Hiermit waren die Juden von jedem reellen Erwerb oder anständigem Handel ausgeschlossen; sie sollten entweder durch Wucherzinsen oder durch den Trödelhandel ihr Dasein fristen. Selbst das Handwerk wurde ihnen verkümmert, denn bei dem Verbot, außerhalb des Ghetto mit Christen zu verkehren, konnte es ihnen kaum möglich sein, christliche Kundschaft zu erhalten.

Sie sollten Christen nicht ärztlich behandeln.

Schon seit dem 13. Jahrhundert wurde auf verschiedenen Concilen zum allgemeinen Grundsatz erhoben, daß jüdische Aerzte zur Ausübung ihrer Praxis bei Christen nicht zuzulassen seien. Wie wenig man auf solche Beschlüsse gab, geht daraus hervor, daß am Hofe vieler Fürsten und Päpste sehr oft gerade jüdische Aerzte an's Krankenbett gerufen wurden.

¹⁾ Cola Coleine in Diario.

²⁾ Bereits am 3. Juli 1581 aber gestattete eine Sentenz des Diaconus der Kammer den Christen, in jüdische Dienste zu treten.

Jetzt sollten jüdische Aerzte nicht einmal zu christlichen Kranken gehen dürfen, auch wenn sie gerufen würden.

Sie sollten sich von armen Christen nicht mit „Herr“ anreden lassen.

Alle früheren entgegenstehenden Verordnungen wurden für nichtig erklärt. —

Ein Schrei der Entrüstung erhob sich, als die Bulle und bald darauf die Ordre¹⁾ zur näheren Ausführung erschienen waren. Aber der eisernen Härte des Papstes und seiner Schergen konnte nichts widerstehen. Ein reicher Jude, welcher sagte, der Papst bezwecke nur eine Finanzspeculation, da der Widerwille der Nation gegen das ihr auch anderwärts aufgedrungene Merkmal bekannt sei, wurde öffentlich gepeitscht.²⁾ David Ascoli wagte es, in einer besonderen Schrift³⁾ für das Recht und die Freiheit seiner Glaubensbrüder einzutreten. Er wurde dafür ins^r Gefängnis geworfen, und seine Schrift verbrannt.⁴⁾ Eine allgemeine Verwirrung entstand; viele Miets- Kauf- und Handelsverträge mußten gelöst werden, und für Beschwerden und Proteste wußten die zuständigen Behörden nur neue Wege und Mittel für eine vexatorische Behandlung der unglücklichen Juden zu finden. Aus den Notariats-Büchern dieser Jahre ergeben sich manche interessante Einzelheiten aus dieser Zeit, welche mit jedem neuen Tage neues Unheil brachte.

So wurde ein Grundsatz aus uralter Zeit von neuem eingeschärft, daß nämlich kein Jude ein Haus, aus welchem ein anderer Jude vertrieben worden war, vor Ablauf von zehn Jahren, wieder beziehen dürfe. Am 10. August 1556 erklärte Gajo b. Mordechai (aus Triete) gegenüber dem Mose b. Jechiel sich bereit, diesen schadlos zu halten von allen Strafen und Ausgaben, welche ihm aus der Bulle, die „unser hoher

¹⁾ Erlassen am 24. Juli vom General-Vicar und an allen öffentlichen Plätzen angeschlagen (Bibl. Cas. Edict 91).

²⁾ Reumont III. S. 532.

³⁾ Apologia Hebraeorum. Strafsburg 1559 nach Cinelli: Biblioteca volante XIV, 19.

⁴⁾ Es ist bis jetzt kein Exemplar von dieser Schrift bekannt geworden.

Herr, der Papst Paul IV., sein Glanz werde erhöht“¹⁾ erlassen hat, entstehen könnten, nachdem dererwähnte Moses bereits zehn Scüdi als Strafe gezahlt hat. Beide wohnten in San Lorenzo und waren (wahrscheinlich wegen Räumung ihres dort belegenen Besitztums) in Untersuchung, für welche die erwähnten Parteien gemeinsame Schritte unternommen hatten. So werden in einem anderen Protokolle von den jüdischen Bewohnern San Lorenzo's Vertreter gewählt, um ihre Rechte wahrzunehmen „wegen der „Inquisition“, welche uns aus der Angelegenheit der Bulle u. s. w. (wie oben) entstanden ist.“

Merkenswert ist das Societäts-Verhältnis, in welches am 16. März 1557 die Gemeinden Catalana-Aragonese mit ²⁾ Castiglia-Francese²⁾ trat, um sich durch wechselseitige Verschreibung ihren Besitz an Requisiten im Innern ihrer Synagogen, wahrscheinlich für vorkommende Unfälle, in denen die eine oder die andere Gemeinde in Anspruch genommen werden könnte, zu sichern.

Wie die Synagoge der Quattro Capi in Folge der Bulle cassiert werden mußte, ist bereits früher mitgeteilt worden.

Das Schicksal der deutschen Gemeinde und ihrer Synagoge hängt mit einem anderen traurigen Ereignis zusammen: mit der verhängnisvollen Bücher-Confiscation am 1. Mai 1557. Es wurden nach plötzlichem Ueberfall alle in den Synagogen vorgefundenen Bücher und Machsorim (Festgebete) weggenommen.

Ein recht trauriges Nachspiel, welches diese Bücherwegnahme noch im Gefolge hatte, trieb die Unglücklichen fast zur Verzweiflung. Vier oder fünf Tage nach jenem Ueberfalle nämlich hatte Messer Andrea di Monte in der Synagoge der Aschkenasim noch ein Buch, es war der Commentar des

¹⁾ Merkwürdig ist, daß selbst diesem Papst gegenüber die üblichen Euphemien beibehalten werden:

על ענין הבולה שהוציא מעלת אדוננו האפיור פאולו רביעי יר"ה.
Ueber die Schreibung und Bedeutung des hebr. Wortes für Papst s. die Nachbemerkungen.

²⁾ Diese Gemeinden hatten bereits am 30. August 1556 ein solches Societäts-Verhältnis abgeschlossen.

Abraham in Esra, entdeckt. Dasselbe gehörte eigentlich gar nicht dahin, es war vielmehr aus der Synagoga nuova mit verschiedenen anderen Büchern vom Vorsteher derselben nach der Synagoge der Deutschen, welche sich dort ebenfalls befand, heimlich gebracht worden.

Der erwähnte Andrea di Monte war ein Apostat,¹⁾ der früher Joseph Zarphati hieß, mit dem Beinamen Alfasi. Er war unter Julius III. 1552 zum Christentum übergetreten und suchte dann für seinen neuen Glauben durch Verfolgung seiner früheren Brüder zu eifern. Er verfasste mehrere Bücher, welche zur Bekehrung der Juden führen sollten, wie er auch Gregor XIII. zur Verschärfung des Gebotes veranlafste, welches die Juden zwang, am Sonnabend die Bekehrungspredigten in der Kirche zu hören.²⁾ Ich halte ihn mit Joseph Zarphati, der bereits Teil I, S. 108 näher erwähnt wurde, für identisch. Den Beinamen Zarphati führte er als Mitglied der französischen Synagoge, welche mit der castilianischen vereinigt war, während der Beiname Alfasi auf seine orientalische Heimat hinweist. Wahrscheinlich gehörte er zu den i. J. 1512 eingewanderten Flüchtlingen aus den Berberstaaten und ist vielleicht derselbe Joseph Zarphati, der bei David Reubeni erwähnt wird.

In Folge jener Denunciation des Apostaten wurden Mehrere in's Gefängniß geworfen, und die Synagoge wurde geschlossen. Die von dem Vicar geführte Untersuchung endete am 20. Juli mit dem Urteil, daß 1000 Scudi, in 3 Raten zahlbar, als Strafe zu erlegen seien. Die Bürgschaft für die pünktliche Zahlung übernahm Elia Corcos, dem gegenüber wiederum mehrere Mitglieder der Verwaltung sich verpflichteten³⁾.

Neun Monate blieb die Synagoge der Aschkenasim ge-

¹⁾ S. Bartolucci: Biblioteca rabbinica III p. 818.

²⁾ Natali: Il Ghetto di Roma S. 226.

³⁾ Ihre Namen sind: Salomo Ram. Jehuda di Taglicozzo. Isac Gojoso. Joseph di Arignano. Mazliach di Zephirano. David Ram. Sabbatai [di Cameo. Jesaja di Arignano. Sabbatai b. Joab. Mose Abdon. Matitja b. Michael. Josua Corcos. Jehuda di Murcia. Baruch Anau. Chajim Anau. Mose b. Isac.

schlossen; ihre Vorsteher, an der Spitze derselben Samuel Zadik, forderten eine Entschädigung, die sie bei der Zahlung des Miethsrückstandes von 19½ Scudi an die Verwaltung der Synagoga nuova in Anrechnung bringen wollten, da durch das Verschulden der letzteren jene Bücher in die Synagoge der Deutschen gekommen waren.

Dieser Streit wurde erst durch einen am 29. Januar 1558 von Baruch b. Joab und Elia Corcos getroffenen und vom Gemeinde-Notar Jehuda b. Schabtai unterzeichneten Vergleich beendet. Nach diesem war die deutsche Gemeinde u. A. nicht berechtigt, eine Entschädigung zu fordern, nachdem Schabtai di Cameo und Leon, der Beglaubigte der Gemeinde, eidlich bekundet hatten, dafs die von Andrea di Monte zur Anzeige gebrachten Bücher, welche in der Synagoge der Deutschen aufgefunden wurden, allerdings aus der Synagoga nuova stammten, aber nicht derselben, sondern Privatpersonen angehört haben.

Immerhin mufs die ganze Angelegenheit auf den Verfall der Gemeinde der Aschkenasim hingewirkt haben. Denn diese verschwindet bald darauf ganz aus den Annalen; nur der Begleitname „Aschkenasi“, den ein jedes Mitglied derselben bei der Unterschrift trug, erinnert noch hin und wieder an ihre einstige Existenz.

Noch am 4. December 1558 war Jacob Rosello in eine „Inquisition“ wegen der Bücher verwickelt, für die ihm in einem Revers die Erstattung aller Kosten garantiert wurde. Es unterzeichneten Jacob b. Immanuel di Lates und Jehuda b. Samuel di Taglicozzo als Fattori (ממונים) der Gemeinde, wobei sie ihre Amtswürde bescheiden als משרת = Diener bezeichneten.

Auch die Gesamtgemeinde Rom hatte schwer unter dieser Bücherverfolgung zu leiden. Ihre Abgeordneten Jehuda b. Sabbatai und Elia b. Salomo Corcos hatten bereits an der Feststellung der in der Conferenz zu Ferrara am 21. Juni 1554 gefassten Beschlüsse teilgenommen, welche u. A. auch die Bestimmung enthielt, dafs fortan kein neues Buch

ohne die Approbation seitens dreier ordinierten Rabbiner und eines Gemeinde-Vorstehers gedruckt werden dürfe¹⁾.

Aber noch in anderer Weise suchte die Gemeinde zu einer allgemeinen Teilnahme in dieser Zeit der Gefahr anzuregen. Bestand ja diese in Rom nicht allein, waren ja auch in anderen jüdischen Gemeinden Italiens solche Bücherverfolgungen in Scene gesetzt worden!²⁾ Man wollte deshalb ein grosse Summe beschaffen, wahrscheinlich um an geeignetem Orte für die Aufhebung jener Verfolgungen agitieren zu können. Es wurde daher am 4. Juni 1558 in der Consulta der jüdischen Gemeinde in Rom der Beschlufs gefasst, den (oben erwähnten) Beglaubigten Leon zu den Gemeinden jenseits der Marken zu senden, um innerhalb derselben eine Geldsammlung zu veranstalten. Ihm wurde noch ein Begleiter zur Seite gegeben, der einen Scudi täglich erhalten sollte. Die geplante Agitation scheint keinen Erfolg erzielt zu haben; denn 1559 kam durch Paul IV. der „Talmud der Juden sammt allen Glossen, Anmerkungen, Interpretationen und Auslegungen desselben,“ auf den Index³⁾ und Ghislieri, Cardinal u. General-Inquisitor (später Pius V.) ordnete nochmals die Verbrennung der talmudischen Bücher an. Sixtus von Siena, der zur Ausführung eines solchen Autodafé nach Cremona gesandt wurde, rühmt sich, dort 12000 Bücher verbrannt zu haben.⁴⁾

Paul's Nachfolger, Pius IV. fügte dem Verbote seines Vorgängers die Worte hinzu: „wenn dieselben ohne den Namen Talmud und ohne Injurien und Schmähungen gegen die christliche Religion erscheinen, werden sie geduldet werden.“⁵⁾

¹⁾ Die betreffenden Beschlüsse (תקנות חכמים) sind, begleitet von Noten Levi's und Halberstam's, 1879 in Brody als Separatabzug aus der Zeitschrift „Ibri Anochi“ erschienen. — So wollten auch die italienischen Rabbinen i. J. 1558 den Druck des Sohar nicht erlauben, aus Furcht vor der Inquisition; vgl. Responsen des Isac di Latas S. 124.

²⁾ Vgl. Näheres bei Reusch a. a. O. S. 47.

³⁾ Es war der erste Index überhaupt.

⁴⁾ Reusch a. a. O. S. 48.

⁵⁾ Vgl. Grätz, Geschichte IX. S. 377 (2. Auflage) und die Berichtigungen der dortigen Angaben bei Reusch S. 49.

Auch tief eingreifend in die Familienverhältnisse zeigten sich bald die Wirkungen der Bulle. Handel und Gewerbe stockten bei Einigen, hörten ganz auf bei Anderen, und so verarmte schnell ein Teil der Gemeinde. Viele ergriffen den Wanderstab und wanderten aus. Ganze Familien verließen Rom; sie erhielten aus den Gemeindekassen Unterstützung für die Reise. So wurde am 22. Juni 1557 beschlossen, 6 oder 7 armen Familien zur Auswanderung behülflich zu sein, und zwar sollten beitragen: Il Tempio 4 Scudi, Siziliana 4 S., Aschkenasim 4 S., il Tempio nuovo 4 S., Catalana-Aragonese 5 S., Porta 5 S., Quattro capi 5 S. und Portaleone 5 Scudi.

Oft wanderten nur die Hausväter aus, welche vor ihrer Abreise ihren zurückgebliebenen Frauen den Scheidebrief unter der Bedingung erteilen mußten, daß derselbe Gültigkeit erhalten sollte, wenn der Ehemann innerhalb einer bestimmten Zeit nicht nach Rom zurückkehren sollte. —

So sah man überall die giftige Saat aufgehen, welche der Theatiner, wie man den Papst nach seinem früheren Bischofssitze Theata nannte, ausgesät hatte. Die Juden gaben ihm den Namen Haman. da dessen Zahlenwert (המון) gleich dem des Wortes טיאתינו = 95 komme¹⁾

Die Schreckensjahre während der Regierung des Caraffa haben ihre traurige Spuren noch den spätesten Zeiten aufgeprägt. In allen Bittschriften, selbst noch in denen des gegenwärtigen Jahrhunderts, wurde bei der Schilderung des Elends unter den Juden Rom's immer auf den ersten Ursprung desselben unter diesem Tyrannen hingewiesen.

Kein Wunder, daß sein am 18. August 1559 erfolgter Tod als eine wahre Erlösung von den Juden Rom's begrüßt wurde. Aber nicht von diesen allein; das römische Volk, in welchem eine Summe des Hasses gegen den Papst sich angesammelt hatte, konnte seine Wut nicht zügeln, die es an dem toten Papst ausübte. Noch lag er im Todeskampfe, und schon stand das Volk auf, stürmte das Inquisitions-Gebäude und setzten über vierhundert Gefangene in Freiheit. Am Morgen nach Pauls Tode, in aller Frühe, versammelte sich der Magistrat. Der Platz, auf dem die Bildsäule des

¹⁾ Nach Kaufmann's Mitteilung in der Revue IV, S. 97.

Papstes stand, war bald gefüllt; die Statue wurde vom Fußgestell gerissen und zerschlagen. Magistrat und Vornehme sahen lachend zu, wie ein Jude, Elia mit Namen, dem Kopf des Papstes seine gelbe Mütze aufsetzte. Den ganzen Tag über blieb dieser Kopf Zielscheibe des Hohns, bis gegen Abend einige aus Mitleid ihn in den Tiber warfen.

Elia mußte seine Verwegenheit bald büßen. Am Morgen des 9. Septemocr 1559, als die Cardinäle ins Conclave traten, hatten sie vorher Elia mit anderen Rädelsführern von jenem Tage her aufhängen lassen. —

Merkenwert ist's, wie eine zeitgenössische Aufzeichnung lautet: „Zum fröhlichen Andenken sei verzeichnet, dafs am Morgen des 20. August 1559 hierher nach Modena die Nachricht vom Tode des Papstes Theatina, Namens Paul kam, der in seiner Zeit die Erde verwirrt, die ganze Welt in Schrecken versetzt, Königreiche bestürmt, Kriege entzündet und großes Unglück über Italien gebracht hat, besonders über unsere israelitischen Brüder. Er führte die schimpflichen Judenhüte ein, verbot den Geldhandel und brachte so viele Leiden über Israel, wie es nicht seit der Zerstörung des zweiten Tempels geschehen. Das Vermögen wurde uns genommen, wir selbst wurden gefangen gehalten. Möge Gott einen neuen Papst uns geben, der Israel zugeneigt sei und unsere Wunden heile.“¹⁾

Eine kleine Rettung, mit einer talmudischen Phrase zu sprechen²⁾ trat unter dem Nachfolger Pius IV. ein.

Zweites Capitel.

Bei der wirklichen Ausführung der einzelnen Bestimmungen in dem grausamen Gesetze des Theatiners war man auf Schwierigkeiten gestossen, die sich besonders mit dem

¹⁾ Diese handschriftliche Notiz hat Dr. Kaufmann in der Revue 1V, S. 97 mitgeteilt; s. auch meine Schrift: Aus den letzten Tagen S. 34 Note 2.

²⁾ הצלה פורחא.

Wohle und Interesse der Christen selbst nicht vertragen. Hatte ja schon am 22. August, also einen Monat nach Erlaß jener Bulle, das Tribunal der Rota entschieden, daß die Juden jede Art von Kunst und Handwerk ausüben dürfen, mit Ausnahme des Handels mit Lebensmitteln.¹⁾

Pius IV. (1559–1565) sah sich daher veranlaßt, die Härten jenes Gesetzes zu mildern oder ganz zu beseitigen. Auf sein Breve vom 8. August 1561²⁾, beginnend: *Dudum a felicis recordationis*, liefs er unterm 27. Februar 1562³⁾ noch besonders für die Juden in Rom ein Breve folgen, welches er mit folgenden Worten einleitete: „Seitdem von dem verstorbenen Papst Paul IV., unserem Vorgänger, der voll Eifers für die christliche Religion war, ein apostolischer Brief über eure Lebensweise und die der anderen Hebräer unter dem Datum des 14. Juli in seinem ersten Amtsjahre erlassen worden, seid ihr, wie wir gehört haben, unter Vorschützung desselben durch Spott und Neckereien einzelner, die euch eure Fähigkeiten mißgönnten und daher den Brief selbst in vielen Dingen gegen den Sinn unseres Vorgängers selbst auslegten, in mannigfacher Weise gequält und beunruhigt worden.“

Er bestimme daher, daß die Juden auf ihren Reisen die gelbe Kopfbedeckung ablegen dürften, und sie nur an den Orten, an welchen sie länger als einen Tag verweilten, tragen müßten. Wenn das ihnen in den einzelnen Städten angewiesene Viertel für sie und ihre Geschäfte unzureichend sei, sei dasselbe zu erweitern oder ihnen ein geräumigeres und passenderes anzuweisen. Aufser den Häusern in diesen Vierteln könnten sie noch Immobilien oder liegende Güter bis zum Werte von 1500 Ducaten erwerben. Die Güter selbst sollten sie auch an christliche Landleute vermieten und auch mit eben diesen Christen am Landbau, an der Tierzucht jeglicher Art und an anderen Dingen Gemeinschaft machen dürfen. Auch alle Künste und jeglichen Handel mit allen möglichen Waren und solchen Dingen, die für

¹⁾ Bibl. Vat. Cod. 8634.

²⁾ Original-Ausgabe bei Ant. Bladus 1564.

³⁾ Bull. Rom. VII 167.

den menschlichen Gebrauch irgendwie notwendig seien, auch mit Oel, Getreide, Wein, Gerste und anderen Früchten, sollen sie betreiben dürfen. Mit den Christen dürften sie Verkehr und Vertraulichkeit in ehrbarer Weise unterhalten, doch nicht Christen in Dienst nehmen. Von verliehenen Geldern dürften sie Zinsen nach den ihnen zugestandenen und geduldeten Bestimmungen nehmen. Die Pfänder sollten sie nach 18 Monaten in öffentlicher Versteigerung unter Beistand des öffentlichen Offizials versteigern dürfen. Die Statuten der Stadt müßten sie beobachten, soweit nicht ihre eigenen Privilegien denselben widersprüchen. In den ihnen zugewiesenen Vierteln dürfen die Eigentümer der Häuser die Mietspreise nicht ungebührlich steigern, sondern sie müßten um einen durch die Ortsobrigkeit zu bestimmenden gerechten Preis vermieten. Die Preise der von ihnen in Folge der Bulle Paul's IV. verkauften Immobilien sollte ihnen ohne Widerrede bezahlt oder diese ihnen zurückgegeben, auch die ihnen weggenommenen Rechnungsbücher ihnen wieder zugestellt werden. Wegen bereits cassierter Verträge sollten sie nicht mehr behelligt werden, ebenso wenig wegen aller bis zum Erlaß der Bulle begangenen Vergehen, auch wegen Nichtauslieferung der jüdischen Religionsbücher. Auch von der Entrichtung aller Geldstrafen, soweit dieselben noch nicht erfolgt seien, sollen sie losgesprochen werden, jedoch unbeschadet des Rechts Dritter und der rückständigen Auflagen. Bei künftigen Uebertretungen wegen Zinsforderungen sollten Klagen gegen sie nur innerhalb eines Jahres, soweit es die Strafe, nicht aber die Zinsen selbst beträfe, stattgegeben werden. Für ihre Schuldforderungen sollten nur die vom allgemeinen Rechte bestimmten Vorschriften gelten, und bei Berechnung der Zinsen nur Tag um Tag, Monat um Monat, aber nicht ein Tag für einen Monat gezählt werden.

Kaufläden dürften sie auch außerhalb des Ghetto oder der hebräischen Mauer, aber möglichst unmittelbar an derselben haben und in denselben von Sonnenaufgang bis Untergang ihren Handel und ihr Gewerbe betreiben. Von dieser Bestimmung machten die Juden bald den möglichst ausgedehnten Gebrauch und richteten ihre Geschäftsräume

bis zum Corso hin ein.¹⁾ Aus den Einzelheiten der wieder aufgehobenen Beschränkungen läßt sich erst eine genügende Vorstellung von den Eingriffen in die Besitzverhältnisse und der Unsicherheit der Rechtsverhältnisse machen, welche seit Paul IV. für die Juden herrschend geworden waren.

Leider hat hierin Pius IV. mit seiner Bulle nicht dauernden Wechsel schaffen können. Denn er regierte nur wenige Jahre, und sein Nachfolger Pius V. (1566—1572) überbot noch sein Vorbild Paul IV. an Verfolgungssucht und Grausamkeit. In seiner Bulle vom 19. April 1556 „*Romanus pontifex*“ setzte er alle die Milderungen seines Vorgängers außer Kraft²⁾ und bestätigte nach allen Seiten hin die Beschränkungen Paul's IV. gegen die Juden, ja er verschärfte sie noch. Am 19. Januar des folgenden Jahres veröffentlichte er die Bulle: „*Cum nos nuper*“³⁾, in welcher er die Juden zwang, alle die liegenden Grundstücke, welche sie unter dem vorigen Papste erworben hatten, sofort zu verkaufen, sonst sollte das Eigentum dem Hause der Catechumenen zutallen. Es wurden sorgfältige Untersuchungen angestellt, ob die Juden bei diesen Verkäufen nicht durch Scheincontracte mit den Christen das Gesetz zu umgehen suchten.

Dies alles genügte dem geistlichen Wüterich Pius V. noch nicht. In seiner Bulle vom 26. Februar 1569 „*Hebraeorum gens*“ beschuldigte er die Juden der Unverbesserlichkeit in Uebertretung der kanonischen Gesetze, und bezeichnete sie geradezu als Werkzeuge des Satans, zugleich die Thatsache in Abrede stellend, daß die Juden durch die Handelsverbindung mit der Türkei dem Kirchenstaate von großem Nutzen wären. Er befahl daher, daß alle Juden binnen drei Monaten bei Strafe der Freiheit und Confiscation das Land verlassen sollten. Nur die Juden in Rom und Ancona blieben ausgenommen; ursprünglich waren auch die Juden Ancona's in das Verbannungs-Decret mit eingeschlossen. Sie hatten sogar bereits die Stadt verlassen; allein sofort

¹⁾ Bibl. Vat. Cod. Vat. 8634.

²⁾ „*Ac si literae Pii non emanassent.*“ Bull. Rom. VII, 439.

³⁾ Bull. Rom. VII 514.

trat eine Handelskrise ein, sodafs man schnell die Juden zurückberief. —

Mit der Wiederholung des alten Verbotes durch den Cardinal-Vicar Savelli, sich von Christen am Freitag Abend und am Sabbat bedienen zu lassen¹⁾, schlofs Pius V. seine Mafsregeln gegen die Juden.

Sein Nachfolger, Gregor XIII (1572—1585) soll die von Pius V. ausgewiesenen Juden wieder im Kirchenstaat überhaupt zugelassen haben²⁾. Diese bisherige Vermutung erhält durch eine Mitteilung aus den Notariats-Büchern eine nähere Bestätigung. In der Nacht zum 8. März 1576 versammelten sich die Congrega der Dreifsig³⁾ und viele Notabeln aus der Gemeinde zur gemeinsamen Beratung über die Wege und Mittel, wie die Ausweisung rückgängig und wieder gut zu machen sei, ferner wie die anderen Vergünstigungen zu erlangen seien, welche mit Gottes Hülfe jetzt vom Papste und den Cardinälen zu erwarten wären. Es wurde einstimmig beschlossen, den Fattori der Gemeinde zehn andere Mitglieder zur Seite zu geben, damit sie gemeinschaftlich Alles zur Erreichung des bezeichneten Zieles thun mögen. Vielleicht gehört zu jenen Vergünstigungen auch die Nachricht,⁴⁾ das Gregor XIII. den Juden in Rom und in der Mark Ancona das Privilegium gegeben habe, jährlich 24 procent an Zinsen nehmen zu dürfen. Auch erlaubte er durch Instrument der apostolischen Kammer vom 21. April 1581, das die Juden auf ihren Reisen und beim Besuche von Jahrmärkten das Abzeichen ablegen dürften, ausgenommen, wenn sie sich länger als einen Tag an einem Orte aufhalten würden⁵⁾. Auf das Bittgesuch der Gemeinde, die Armut zu berücksichtigen, in welche sie durch den Uebertritt vieler reicher Juden versetzt worden sei, willigte Gregor XIII. unterm 22. Oktober 1582 in eine Ermäßigung der Schuldsomme von 1125 Scudi auf 500 Scudi, um die drückende Last

¹⁾ Ferraris: Prompta Bibl. IV col. 162 n. 19.

²⁾ Nach Schudt IV. 167.

³⁾ Vordem bestand die Versammlung aus 20 Mitgliedern.

⁴⁾ Jul. Crescentius: Consilium super Judaeorum privilegii, S. 25.

⁵⁾ Erwähnt in der Bulle Sixtus V. vom 22. Oktober 1586. Bull.

zu verringern¹⁾. Ferner autorisierte er die Gemeinde, einige Grundstücke in der Nähe ihrer Synagoge, welche ihr vormals mit Gewalt genommen worden waren, zurückzukaufen. Er entzog sie, was schon Paul III. gethan hatte, der Jurisdiction der Zunftschnaider.

Aber trotz dieser einzelnen Beispiele von der Geneigtheit für die Juden²⁾, liefs es sich Gregor XIII. doch nicht nehmen, auch seinen christlichen Fanatismus zur Geltung zu bringen.

Durch das Breve „*Alias piae memoriae*“ vom 30. Mai 1581³⁾ wiederholte Gregor XIII. für die ganze Christenheit das alte, von Paul IV. für den Kirchenstaat und von Pius V. für die ganze Kirche erneuerte Verbot der Behandlung christlicher Kranken durch jüdische Aerzte.

Auch liefs er die Expurgierung der jüdischen Bücher sehr eifrig betreiben. Der *Canonicus Marcus Marinus* wurde aus *Brescia* nach *Rom* berufen, um dem *Cardinal Sanctorius*, einem hervorragenden Mitgliede der *Inquisition* hierbei zu helfen.⁴⁾

In der Bulle vom 1. Juli 1581 wurde den Juden *Rom's* befohlen, innerhalb zehn Tagen alle hebräischen Bücher auszuliefern. Wer später im Besitze derselben betroffen werden sollte, selbst mit der Entschuldigung, dafs sie bereits von den angeschuldigten Stellen gereinigt wären, sollte einer schweren Strafe verfallen.

Am meisten liefs sich Gregor XIII. die Bekehrung der Juden angelegen sein. Wenn unter seinem Vorgänger *Pius V.* die Furcht vor der Gewalt es war, welche manche zu dem verzweifelten Schritte führte, den Glauben zu wechseln, so war es jetzt der Vorteil, der sie hierzu verleitete. Denn nicht allein wurden das Haus der *Katechumenen* und das der *Neophiten* auf Kosten der Juden bereichert, sondern auch von Seiten der höchsten Würdenträger der Kirche alle möglichen

¹⁾ *Romana*: *Sommario* 1789 No. 9.

²⁾ Daher im *Emek Habacha*. S. 120 der Übersetzung von *Wiener*: „In seinen (Gregor's) Tagen lebten die übrig gebliebenen *Israeliten* in Ruhe und Zufriedenheit.“

³⁾ *Bullar. Rom.* VIII 371.

⁴⁾ S. meine Schrift: *Censur u. Confiscation* S. 6.

Schritte gethan und Empfehlungen überallhin gerichtet, um die Übergetretenen zu versorgen.¹⁾

Mit der Bulle vom 1. September 1584 „*Sancta mater ecclesia*“ befahl Gregor XIII., daß die Juden vom zwölften Lebensjahre an, an jedem Sonnabend nach beendigtem Synagoga-Gottesdienst eine Bekehrungspredigt in der Kirche hören müßten. Die Einführung dieser Zwangspredigten hat eigentlich der Apostat Joseph Zarfati, der nach seinem Übertritte den Namen Andrea del Monte annahm, vom Papste erwirkt. Von ihm war bereits im ersten Teile (S. 108) die Rede. Er ist wahrscheinlich derselbe, den Montaigne 1581 bei seiner Anwesenheit in Rom gehört hat, indem er schreibt²⁾: Es sind immer sechzig Juden, welche gehalten sind, dort (in der Trinitäts-Kirche³⁾) am Sonnabend Nachmittag sich zur Predigt einzufinden. Der Prediger ist ein sehr berühmter Gelehrter unter ihnen, der aus ihren eigenen Schriften ihren Glauben bekämpft. Das reiche Wissen, welches er an den Tag legt, und die Sprache, mit der er vorträgt, sind bewundernswert“. Er wurde von den Juden gefürchtet; von dem Unglück, welches er in seiner Verfolgungssucht über die Gemeinde brachte, wurde bereits (Teil I. S. 97) berichtet. Bei einer andern Gelegenheit konnte ihn die Gemeinde nur durch eine Summe von fünfzig Scudi, die sie an ihn zahlte, dafür gewinnen, daß er ein höchst wichtiges Dokument⁴⁾, welches er in Händen hatte, und das die Gemeinde im Jahre 1562 für ein Bittgesuch um Berücksichtigung ihrer traurigen Lage brauchte, an die kirchliche Autorität nicht zurückgab, sondern es zur Anfertigung einer beglaubigten hebräischen Übersetzung überliefs⁵⁾.

Ein anderer Eiferer für seinen neuen Glauben war Paul Eustachius di Nola, welcher unter Pius V. übergetreten war

¹⁾ Interessante Einzelheiten über die ganz niedern Motive für den Übertritt sind aus handschriftlichen Materialien mitgeteilt in der Revue IX, 84 ff.

²⁾ Journal de voyage S. 159.

³⁾ Wieso Grätz IX S. 467 schreiben kann „in ihrer Synagoge“ weiß ich nicht.

⁴⁾ Aus dem Jahre 1443; s. Teil I S. 71.

⁵⁾ Msc. 6792 der Vaticana.

und als Lehrer am Hause der Katechumenen und der Neophiten, wie durch seine Schriften für die Bekehrung der Juden wirkte. Seine Schrift: *Salutari discorsi* für Neubekehrte (Neapel 1582) widmete er dem Papst Gregor XIII.¹⁾

Ein Dritter ist Alessandro Francesco, der durch seine Beredsamkeit glänzte und mit seinen Predigten eine große Anziehungskraft ausübte. Seine Wirksamkeit tritt mehr unter Clemens VIII. hervor²⁾.

Es war die höchste Zeit, daß eine Änderung eintrat. Viele Juden verließen in Folge dieses Gewissenszwanges und anderweitiger Quälereien die Stadt.³⁾

Mit den beiden Nachfolgern Gregors, den Päpsten Sixtus V. (1585—1590) und zum Teil auch unter Clemens VIII. (1592—1605) nahmen die Verhältnisse der Judenschaft eine entschieden bessere Wendung.

Sixtus V. hob mit seiner Bulle⁴⁾ „*Christiana pietas*“ vom 22. October 1586 fast alle Beschränkungen seiner Vorgänger auf. Wenn sie hier ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgeteilt wird, wird man aus den gewährten Freiheiten zugleich genügend erkennen, wie weit die bisherigen Gewaltthaten gegen die Juden sich erstreckten. Es wurde den Juden wieder erlaubt, in allen Städten — die Dörfer und Flecken waren ausgenommen — zu wohnen. Zwar war bereits unter Gregor XIII. (s. oben S. 17) eine Rückkehr der früher ausgewiesenen Juden in einzelne Städte stillschweigend gestattet; jetzt aber erst wurde die unbeschränkte Erlaubnis zur Rückkehr in die Städte des Kirchenstaates ausdrücklich gegeben.

Sie sollten Gewerbe und allen Handel, auch mit Getreide, Wein und Vieh, treiben dürfen und zu diesem Zwecke mit Christen gemeinsame Geschäfte machen und in Verkehr mit ihnen treten. Sie sollten christlicher Arbeiter und der Dienstleistungen derselben sich bedienen dürfen. Nur sollten sie keine christlichen Knechte oder Mägde haben.

¹⁾ Näheres noch im Anhang.

²⁾ Wegen des von Bartolucci behaupteten Übertritts Elia's u. Salomo's Corcos s. meine Schrift: *Aus schweren Zeiten* S. 12.

³⁾ Grätz IX S. 467.

⁴⁾ *Sommario* No. 14.

Die christlichen Fleischer sollten ihnen das Fleisch, wie in Ancona und an anderen Orten der Usus sei, zu demselben Preise, wie den Christen liefern.

In den Städten, wohin sie von neuem zu wohnen kämen, sollten ihnen passende Wohnungen zu den gewöhnlichen Mietspreisen, die später nicht erhöht werden dürften, angewiesen werden.

Ihre Riten und Gesetze dürften sie ausüben; auch ihre hebräischen Bücher sollten ihnen erlaubt sein, sobald sie nach den Bestimmungen des Tridentiner Concils purgiert seien und mit Änderung der Namen erschienen.¹⁾

An ihren Festtagen sollten sie nicht genötigt werden, in Civilsachen vor Gericht zu erscheinen.

An den Orten, wo sie früher Synagogen gehabt, dürften sie solche wieder eröffnen, indem sie dem Hause der Katechumenen in Rom die bestimmte jährliche Abgabe zahlten. Ebenso dürften sie ihre früheren Friedhöfe gegen Erlegung des für dieselben bezahlten Preises wieder erwerben oder mit Zustimmung der Bischöfe neue kaufen.

Banken dürften sie von neuem errichten unter Beobachtungen der schon bestehenden, von Pius IV. und anderen Päpsten bestätigten Bestimmungen und unter Einwilligung der apostolischen Kammer. Insbesondere dürften sie die Pfänder nicht vor 18 Monaten verkaufen, nicht Zinseszinsen nehmen und sich keinerlei Unredlichkeit erlauben.

Ihre Streitigkeiten unter sich und mit den Christen sollten von den gewöhnlichen Gerichten und nur unter Berücksichtigung der persönlichen und sachlichen Verhältnisse abgeurteilt werden. Sie könnten sich hierbei der christlichen Notare und Advocaten bedienen, und brauchten nur dieselben Kosten und Auslagen wie die Christen zu entrichten.

Für ihre Schuldforderungen sollten nur die allgemeinen, bereits festgestellten Verjährungsfristen gelten.

Für alle geschehenen Vergehen werde ihnen Absolution gewährt, wofern sie sich nicht wegen derselben bereits im Kerker oder in Untersuchung befänden. In Zukunft sollten sie

¹⁾ Nämlich Gemara für Talmud, ein Name, der verpönt blieb.

überhaupt für Vergehen nur vor Ablauf eines Jahres noch belangt werden können.

Auf ihren Reisen und beim Besuche von Jahrmärkten brauchten sie kein Abzeichen zu tragen, wie dies bereits für die römischen Juden durch Erlass der apostolischen Kammer vom 21. April 1581 bestimmt worden sei. Verweilten sie jedoch länger als einen Tag an einem Orte, so müssten sie dasselbe tragen.

Auf ihren Reisen sollten sie für ihre Personen und Waren keine anderen Abgaben zahlen als die Christen.

Niemand dürfte sie auf ihren Reisen zu Wasser¹⁾ und zu Lande berauben oder zu Sklaven machen, und sollten in dieser Hinsicht die bezüglichen Breven Paul's III. und Gregor's III. bestätigt sein.

Ungehindert dürften sie Waren aus und nach der Levante bringen.

Niemand dürfte gemäß der heiligen Canones gewaltsam und ohne Erlaubnis seines Bischofs einen Juden taufen.

Dreimal im Jahre müßten die männlichen Juden der Einladung zu einer christlichen Predigt Folge leisten.

Jüdische Aerzte, welche die päpstliche Erlaubnis besäßen, dürften christliche Patienten behandeln.

Durch Breve vom 4. Januar 1589²⁾ ordnete Sixtus V. das Bankwesen der Juden und gestattete ihnen, 18 procent an Zinsen jährlich zu nehmen.

Die Abgabenverhältnisse ordnete Sixtus V. in der Weise,³⁾ dafs für jede männliche Person von 15 bis 60 Jahren sofort bei der Niederlassung 20 Giulii und dann jährlich zwölf Giulii zu entrichten seien. Dagegen sollten sie von jeder anderen Abgabe frei bleiben, mit Ausnahme der Steuer für die Spiele Agone und Testaccio. Es ist dies das erste Mal, dafs die Steuern der Juden gesetzlich normiert wurden, während

¹⁾ Dieses Verbot galt vorzüglich den Rittern des Malteser-Ordens, zur See von Europa nach der Levante oder umgekehrt fahrende Juden zu Sklaven zu machen, was diese gott-geweihten Streiter bis dahin zu thun pflegten.

²⁾ Sommario No. 15.

³⁾ In der Bulle vom 22. Oktober 1586.

vor- und nachher die Päpste je nach ihrem augenblicklichen Bedarf und Belieben den Juden Steuern auferlegten.

Was zum Schlusse noch von Sixtus V. mitzuteilen wäre, ist die Strenge, die er eintreten liefs, wenn einzelne Juden unschuldiger Weise von Christen misshandelt oder gekränkt wurden. Zu wiederholten Malen sah Rom, sprachlos vor Erstaunen¹⁾, wie Christen, welche Juden beschimpft hatten, zur Promenadenzeit von einem Ende des Corso zum andern gepeitscht wurden. Einen Lakai des Prinzen Conti, der den Hut eines Juden in den Tiber warf, liefs er im Judenviertel stäupen.

Eine ganz besondere Gunst erwies der Papst dem aus Venedig eingewanderten Magino di Gabriele, indem er ihm gestattete²⁾, fünfzehn Jahre hindurch mit seiner Familie ausserhalb des Ghetto wohnen zu dürfen. Auch erteilte er ihm ein Privilegium³⁾ auf sechzig Jahre für ein von ihm erfundenes Verfahren, zweimal im Jahre Seide von der Seidenraupe zu gewinnen. Derselbe hatte eine Schrift⁴⁾ über den Nutzen der Seidenzucht veröffentlicht; im Anfange derselben verherrlicht der Verfasser den Papst Sixtus V. in einem hebräischen Loblied.

Ein anderes Privilegium vom 15. Juli 1588 sichert ihm das ausschliessliche Recht zu, Spiegel und colorirtes Crystallglas mit einem Öl, das er aus einer gewissen Pflanze gewann, zu polieren.⁵⁾

Unter diesem Papste vermehrte sich die Zahl der Juden in Rom wieder bedeutend; man rechnete damals dort an 200 jüdische Familien.

Von der Einkehr ruhiger, geordneter Verhältnisse kann man aus zwei Lapidar-Inschriften¹⁾ schliessen, welche ehemals Trastevere angehörig, vomalten Friedhofe an der Porta Portese nach dem gegenwärtigen Friedhofe versetzt worden sind.

¹⁾ So schreibt A. von Hübner: Sixtus V.

²⁾ Breve vom 4. Juli 1587, in der Bibl. Casan.

³⁾ Auch bei Bartolucci IV. S. 21 abgedruckt.

⁴⁾ Dialoghi di M. Magino Gabrielli Hebreo Venetiano sopra l'utili sue muentione circa la Seta ff. pp. Roma 1588.

⁵⁾ Nach dem Indice dei documenti und bei Natale S. 218, wo Manches zu berichtigen ist.

Der eine Stein enthält die Inschrift, nach welcher i. J. 1587 eine Mauer um den Friedhof hergestellt wurde. Damals waren Gerson b. Mordechai di Rignano, Schemtob Ambron b. Jehuda Ambron und Isac b. Salomo Corcos die Vorsteher. Der zweite Stein gehörte einem Gotteshause an, das dort i. J. 1588 neu gebaut oder renoviert wurde.

Die glücklichen Zeiten unter Sixtus V. hörten mit ihm auf, sein Nachfolger Clemens VIII. (1592—1605) folgte mehr dem traurigen Beispiele, welches Paul IV. und Pius V. gegeben hatten. Er war nicht der Meinung derjenigen Päpste, welche, wie er sagte, aus christlicher Liebe und Hoffnung, die Juden zum Christentum anzulocken, sich von ihnen haben Duldungsedicte „auspressen“ lassen (extorserunt) und hob daher das ganze sixtinische Edict wieder auf²⁾. Zugleich wiederholte er das Verbannungsdecret gegen die Juden des Kirchenstaates, nachdem sie in einigen Städten kaum wieder festen Fufs gewonnen hatten. Nur in Rom, Ancona und Avignon sollten sie wohnen bleiben. Aber bald änderte der Papst seine Ansicht. Nachdem ihm die ernstesten Vorstellungen gemacht wurden, dafs durch die Vertreibung der Juden der ganze Handel, besonders der mit der Levante, zu Grunde ginge, hob er mit Rücksicht hierauf in dem Breve³⁾ vom 2. Juli 1593 jede Beschränkung auf, gestattete den Juden überall zu wohnen und Handel zu treiben, überhaupt alle die Vorteile zu geniessen, welche Paul III. ihnen zugestanden hatte.

Auch bei einer anderen Gelegenheit zeigte Clemens VIII., dafs sein Wille abänderlich sei. Mit seiner Bulle: „Cum Hebraeorum malitia“ vom 28. Februar 1592⁴⁾ verbot Clemens VIII. „die talmudischen, kabbalistischen und andere von seinen Vorgängern verdammtten Bücher“¹⁾. Aber auf die eindringlichen Bitten der unglücklichen Juden erliess er ein Breve, in welchem er die Härte der ersten Bulle minderte,

¹⁾ Dieselben werden im Anhang mitgeteilt werden.

²⁾ Bulle vom 25. Februar 1593: „Caeca et obdurata“, in Bullar. Coll. 5 I S. 427.

³⁾ Sommario No. 16.

⁴⁾ Bull. III. 27.

indem er erklärte, dafs man die Nachsicht übe, aufser der Bibel auch rabbinische Bücher, wenn sie nichts Anstößiges enthielten, oder davon gesäubert seien, zu dulden.

Auch sein letzter Act gegen die Juden zeigt eine Milderung in seiner ursprünglichen Härte. Von Paul III. an war nämlich jede Synagoge im Kirchenstaate verpflichtet, alljährlich zehn Scudi an das Haus der Katechumenen zu entrichten. Nachdem nun durch Pius V. alle Juden im Kirchenstaate mit Ausnahme derer von Rom und Ancona ausgewiesen waren, fühlte man den sehr empfindlichen Verlust der Einnahme für das Haus der Katechumenen, wie auch für das Hospital, denn der Ausfall betrug 12000 Scudi. Den beiden Häusern fielen nämlich bisher auch alle Strafgeder, welche von gerichtlich verurteilten Juden im Kirchenstaate zu erlegen waren, zu. Um nun diese Häuser in ihrer Existenz weiter zu erhalten, forderte der Papst von den Juden Rom's die Summe von 2500 Scudi. Da sie jedoch dringende Vorstellungen erhoben, dafs sie unmöglich eine so hohe Summe beschaffen könnten, ermäßigte der Papst diese auf 800 Scudi, wovon 300 Scudi dem Kloster der Convertiten zufallen sollten.

Dies war der Inhalt des Breve²⁾ vom 4. Januar 1604, mit dem die Gesetzgebung der Juden im Kirchenstaate während eines halben Jahrhunderts schließt. Fünfmal ist diese Gesetzgebung während dieser Zeit, in der nichts so beständig war als der Wechsel, geändert worden. —

Wer wollte Worte dafür finden, um in entsprechender Weise und genügend die innere Seelenpein zu schildern, welche einem jeden aus dieser unglücklichen Gesellschaft unter der Macht der traurigen Verhältnisse das Dasein verbittern mußte! Unsicherheit auf der Scholle Erde, die ihn für den Augenblick trägt, bange in die trostlose Zukunft schauend, die seiner harret, eingeschlossen in einem ummauerten Viertel, abgeschlossen von der Welt, die ihn, wenn er

¹⁾ S. die nähere Ausführung in meiner Schrift: Censur u. Confiscation S. 8.

²⁾ Sommario: No. 17.

einmal hinaus treten darf, lieblos empfängt, oft sogar höhrend von sich stößt — es sind dies nur ganz schwache Züge für das Schattenbild, welches noch zu entwerfen wäre.

Und dennoch hat sich der Ghetto-Jude in Rom unter diesem Drucke eine Fülle von Tugenden und Kräften bewahrt, welche uns zu dem Urteil berechtigen „der Gekettete erschien freier als sein Büttel.“

Drittes Capitel.

Vom Tage des dritten October 1555 datiert das römische Ghetto ¹⁾ das, in der Flusniederung belegen, vom Marcellus-Theater und der Brücke der Tiberinsel an stromaufwärts bis zu der durch den Schutt des Balbustheaters gebildeten Bodenerhöhung, die den Palast der Cenci trägt, reicht und in der Breite zwischen dem Flusse und den Ruinen des Porticus der Octavia sich erstreckt.

In der offiziellen Sprache war von jetzt an vom „Vicus Judaeorum“ die Rede; in der Umgangssprache gebrauchte man den Ausdruck „Serraglio“ (Ringmauer), häufiger und dann bleibend wurde die Bezeichnung „Ghetto.“ Pius IV. spricht in der Bulle vom 27. Februar 1562 vom „Ghetto oder Serraglio der Hebräer.“²⁾

Auf die einzige richtige Bedeutung des Wortes Ghetto habe ich bereits i. J. 1870 hingewiesen.³⁾ Diese Bezeichnung kommt nämlich zum ersten Male für das Judenquartier in Venedig vor, wo es laut Decret⁴⁾ vom 29. März 1516 in „Geto appresso S. Girolamo“ eingerichtet wurde. Diese besondere Bezeichnung⁵⁾ wurde dann zu einer allgemeinen erweitert. Ein ähnliches Beispiel bietet das Wort Katakomben für die unterirdischen Grabgewölbe

¹⁾ S. oben S. 4.

²⁾ Auch in jüdischer Quelle, s. weiter unten.

³⁾ In der Hebräischen Bibliographie von Steinschneider, S. 59.

⁴⁾ Von Rabb. Moise Luzzatto mir mitgeteilt.

⁵⁾ Die Ortsbezeichnung in Venedig selbst hängt mit einer dort befindlichen Kaunengießerei zusammen, im Italienischen Ghetta.

Rom's, welche nach dem ersten derselben, das als ad catacumbas belegen erwähnt wird, dann allgemein so benannt wurden.

Das Ghetto war hergestellt; aber die Uebersiedlung sämtlicher Juden Roms in dasselbe konnte unmöglich mit einem Male vor sich gehen. Mussten doch zuvörderst die christlichen Bewohner des Viertels anderweitig untergebracht werden. Auch konnten alle die Mietsverhältnisse, in denen die Juden bisher standen, nicht mit einem Schlage gelöst werden, wenigstens nicht ohne bedeutende Verluste der christlichen Eigentümer. Daher gab sich auch zur Zeit eine gewisse Unruhe oder Unzufriedenheit unter den Christen kund. Im Ghetto selbst mussten die Juden der grenzenlosen Willkür der christlichen Hausbesitzer anheimfallen. Diese beüteten den Zwang gegen die Juden bis zur äußersten Grenze aus und schraubten den Mietszins, welchen die Juden zahlen mussten, bis zum Grade der Unerschwinglichkeit in die Höhe. Die Nachfolger Paul's IV., so schon Pius IV. am 27. Februar 1562, sahen sich daher genötigt, hierin eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, welche wir noch kennen lernen werden.

Erst unter Pius V. war das Ghetto vollendet: die Juden wohnten jetzt nur im Ghetto. An jedem Thore waren Wächter bestellt, welche die Aufgabe hatten, mit einbrechender Nacht die Thore zu schliessen und die Juden zu überwachen. Die Kosten hierfür hatten natürlich die Juden selbst zu tragen. Wer nach Thoresschluss eintraf, musste, um Einlass zu erlangen, ein amtliches Attest über den Grund der Verzögerung vorzeigen. Es war den Juden unter Androhung von körperlicher Züchtigung verboten, irgend anders als durch die grossen Thore Einlass zu erlangen oder den Pförtnern für die Gewährung einer Nachsicht ein Trinkgeld zu geben.¹⁾

Das Ghetto hat während der 330 Jahre seines Bestehens seine ursprüngliche Gestaltung nicht wesentlich geändert, nur dafs die Zahl seiner Thore von zwei auf fünf²⁾, später sogar auf acht³⁾ sich steigerte. Auch seine Physiognomie hat es zu allen Zeiten bewahrt; die Veränderungen, welche

¹⁾ Reglement des Cardinal Borghese vom 18. Juni 1603.

²⁾ Unter Clemens VIII.

³⁾ Zur Zeit Leo's XII.

die französische Herrschaft im Anfange dieses Jahrhunderts darin hervorgerufen, waren nur vorübergehender Natur. Es wird daher eine Schilderung des Ghetto, die der Verfasser dieses Buches aus eigener Anschauung, wie er sie in den Jahren 1873—1885 zu verschiedenen Malen gewinnen konnte, entwerfen will, immerhin zutreffend bleiben. Allerdings war damals das Ghetto als Zwinger bereits aufgehoben, aber das örtliche Ghetto als das traurige Quartier Rom's, ein Winkel des Elends und der Armut, bestand faktisch noch fort. Die Thore waren nicht mehr vorhanden; aber der aufmerksame Besucher bemerkte noch die Angeln in den Pfeilern, um welche sich früher die Thore des Haupteinganges drehten.

Dieser befand sich auf dem sogenannten Judenplatze, in dessen Mitte man einen kunstvoll hergestellten Brunnen erblickt, welcher noch heute durch eine lateinische Inschrift die dankbare Erinnerung an Paul V. festhält. Vor ihm waren nämlich die jüdischen Bewohner des Ghetto gezwungen, das schmutzige Tiberwasser zu trinken. Als aber dieser Papst die Wasserwerke herstellen liefs, welche seinen Namen tragen (Aqua Paolo), liefs er auch eine Leitung für die Juden im Ghetto anlegen, um sie mit gesundem Wasser zu versorgen.

Vom Judenplatze wird man auf der einen Seite durch eine kleine Gasse, Vicolo de Cenci, nach dem Schulplatze (Piazza delle scuole) geführt, wo die fünf Synagogen¹⁾ in einem Hause vereinigt sich befinden. Man merkt dem Hause in seiner Bauart an²⁾, wie es allmählich aus einzelnen Anbauten für die Aufnahme verschiedener Gemeinden entstanden ist, nachdem der päpstlichen Vorschrift gemäfs nur eine Synagoge existieren durfte. Den gröfsten Anbau zur linken Seite bildet die Synagoge Catalana³⁾, an der Via Catalana, wo die spanischen Flüchtlinge sich angesiedelt hatten. In Rom wurde überhaupt alles Spanische mit dem Namen Catalana belegt.

1) S. Teil I S. 96.

2) S. die Abbildung am Schlusse.

3) S. Teil I S. 78.

Seltsam ist das Haus der vereinigten Synagogen in seiner Dürftigkeit zu betrachten, und rührend die naive Aermlichkeit der Kunstmittel, mit denen dieses Gotteshaus gleichsam verstohlen und nächtlicher Weise ausgeziert worden ist¹⁾, in Rom, wo die Tempel, die Kirchen und Marmorsäulen in unübersehbarer Pracht sich ausdehnen. Es scheint, als hätten die Juden aus dieser Fülle des römischen Marmors ein paar kleine Säulenstümpfe, ein paar Capitälcr und einige Marmorstücke hinweggestohlen, um sie in ihr Gotteshaus in aller Stille einzufügen, dafs es daran erinnere, wie einst der Tempel von Jerusalem so herrlich war. Das kleine Frontispicie, welches sie in die Mitte des Synagogengebäudes eingefügt haben, ist mit korinthischen Pfeilern geschmückt und lehrt, dafs auch in das Ghetto der römische Baustil eingedrungen ist. Auf dem Friesc des Hauses, dem man es ansieht, wie es nach und nach sich erweiterte, prangt in Stuck das Abbild des siebenarmigen Leuchters, der Harfe David's und die Zither der Mirjam.

Hinter dem Schulhofe führen Steinstufen nach den niedrig belegenen Häusern am Tiberflusse, welche die *via Finmara* bilden, und die beim öfteren Anschwellen des Wassers den gröfsten Gefahren ausgesetzt waren.

Auf der anderen Seite durchschreitet man zuvörderst das Gäfschen *delle Azzimelle*, von dem dort befindlichen Backofen so benannt, in welchem die ungesäuerten Brote zum Pefsachfeste hergestellt werden. Dann gelangt man in die *Via Rua*, welche zuerst parallel der *Via Pescheria* und dann am Flusse, in der Nähe des Porticus der *Ottavia*, sich bis zur Brücke der *Quattro Capi* erstreckt. Die *Via Rua* bildet die längste Strasse und wahrscheinlich auch den ältesten Teil der Ghetto-Strafsen, worauf schon die Bezeichnung *Rua*, synonym mit *Rue* hinweist²⁾. Hier wohnte der aristokratische Teil der jüdischen Bevölkerung, mit den Banken, den reich sortirten Lagern, in schöneren Häusern, welche weniger als die anderen, niedrig belegenen Strafsen der Überschwemmung ausgesetzt waren.

¹⁾ Gregorovius: *Figuren* (1856) S. 131.

²⁾ P. Adinolfi: *Notes inédites*.

Man kann somit das Ghetto in zwei Regionen teilen: Die eine Region wird von der Piazza Giudea, dem Schulhof und der Via Rua gebildet; die andere Region von den Plätzen della Fontanella und Quattro capi mit einigen benachbarten Strafsen, die von der arbeitenden, ärmlichen Bevölkerung bewohnt werden.

Zwischen diesen zwei Gruppen schlängeln sich wie im Labyrinth verschiedene Gässchen krumm und quer, in die kaum ein Lichtstrahl, seltener noch ein Luftzug hinein dringen.

Trödler, Wiederverkäufer aller Art, Kleinkrämer überfüllen, von den Kellern bis zu den Dachräumen, die vielstöckigen Häuser, die oft vom nahen Einsturze bedroht sind.

Die abgetragenen Sachen der ganzen Welt scheinen sich hier zusammengefunden zu haben: die am wenigsten zusammenpassenden Waren, die wunderlichsten Gegenstände sind bunt durch einander an den Vorderseiten der Läden aufgehäuft, beengen die schmale Gasse und erregen durch die Störung selbst, die sie verursachen, die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden. Alles wird gekauft, alles verkauft, alles ausgebessert im Ghetto, besonders seitdem es verboten ist, neue Gegenstände zu verkaufen. Vorzüglich sind es die Frauen und Mädchen, welche vor den Thüren sitzen und mit dem Ausbessern heschäftigt sind. Grofs ist ihre Kunst, so rühmt man, im Sticken, Stopfen, Vernähen, und kaum giebt es einen noch so fürchterlichen Rifs in irgend einer Draperie oder Gewandung, welchen diese Kunststopferinnen nicht unsichtbar und spurlos zu machen wüssten. Eine besonders künstliche Naht ist gerade bei den Juden bekannt, die keine Spur von der vorgenommenen Ausbesserung erkennen läfst; man nennt sie in Rom: Rinacciare ¹⁾).

Ohne näher auf die Ghetto-Mysterien des Elends einzugehen und jene dunkle Lebensweise der Dürftigen in ihren von Menschen überfüllten Kammern zu beschauen, schreibt

¹⁾ Vgl. Romaccini: De morbis artificum diatribe, wo im 31. Capitel: De morbis Judaeorum von den Krankheiten die Rede ist, welche die Juden in Folge ihres Handwerks zu ertragen haben.

Gregorovius¹⁾, sage ich lieber, daß diese Juden Roms in ihrer Armut reich sind an Menschlichkeit unter sich, daß der wohlhabende dem elenden gern hilft, daß der aufopfernde Familiengeist, das dauernde Erbe Israels, nirgends so mächtig und so wohlthätig sich zeigen möchte als dort, und daß es Thatsache ist, wie diese nüchternen und fleißigen Menschen selten um Verbrechen willen gestraft werden.

Dieses Zeugnis, geflossen aus der Feder eines Gregorovius, ist nicht allein ausgestellt für das von ihm gekannte und beurteilte Ghetto, es gehört auch dem Ghetto der früheren Zeiten, von seiner Gründung an. Eine Mauer umschloss seine Bewohner und isolierte sie; jetzt aber ermannten sie sich und bildeten in ihrer inneren Vereinigung eine Mauer, stark und standhaft, allen Stürmen von außen her Trotz bietend. Was bis dahin nicht ermöglicht wurde, nämlich eine Gesamtgemeinde herzustellen, wurde jetzt ohne jeden Widerstand ausgeführt. Ein fast autonomes Gemeindewesen, das bis zu einer gewissen Grenze seine Unabhängigkeit bewahren konnte, wurde geschaffen, das seine eigenen Beamten, seine Finanzen, seine Polizei, sogar sein eigenes Gefängnis für Disciplinar-Vergehen hatte. Wir wollen dies im folgenden Capitel zur näheren Darstellung bringen.

Viertes Capitel.

Die Verwaltung erstreckte sich über alle Angelegenheiten der Gemeinde, weltlicher oder auch religiöser Natur. Diese Doppelaufgabe, wie wir sie auch, allerdings in viel größerem Mafse, im päpstlichen Regime herrschend finden, führte aber nicht, wie bei diesem, zur Hierarchie. Im Gegentheile, sie verhütete, daß eine geistliche Herrschaft sich herausbilde, verhinderte sogar bis zu einer gewissen Zeit, daß ein religiöses Oberhaupt mit einer besonderen Autorität bekleidet wurde. Bei der Beurteilung religiöser Angelegenheiten wurden wohl die gelehrten Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung zuerst gehört oder befragt; die Entscheidung erfolgte aber durch eine allgemeine Abstimmung Aller, ohne

¹⁾ Figuren: Der Ghetto und die Juden in Rom S. 127.

Unterschied des Ranges. Nur für ein einziges Ehrenamt wurde gerade ein Rabbiner und kein anderer gewählt, nämlich das Protokoll in der Versammlung zu führen, alle schriftlich abgefaßten Verhandlungen zu sammeln und aufzubewahren. Für Casualien hatte jede Gemeinde ihre rabbinischen Gelehrten, die zugleich ihre Prediger waren. Der Wunsch nach einem einheitlichen Oberhaupt für die religiösen Angelegenheiten wird erst in der Hälfte des 17. Jahrhunderts erfüllt.

Die gesetzgebende Versammlung¹⁾ bestand aus sechzig Mitgliedern, die in Gegenwart der drei Fattori (ממונים), denen die Executive und die directe Verwaltung übergeben waren, ihre Sitzungen in einer der Synagogen abhielten. Die Abstimmung war eine geheime, und zwar durch Bohnen, die in eine unter den Mitgliedern circulierende Büchse gelegt wurden, indem eine schwarze Bohne die Annahme und eine weiße Bohne die Ablehnung des Antrages bedeutete. Seit 1687 wurde dies insofern geändert, daß die weiße Bohne für die Annahme und die schwarze Bohne für die Ablehnung gelten sollten, was — wie bemerkt wurde — leichter im Gedächtnis festzuhalten sei.

Die Wahl sämtlicher Gemeindevertreter erfolgte alljährlich vor Eintritt der sogenannten drei Wochen, (vom 17. Tammus bis zum 9. Ab) sodafs die Einführung derselben in's Amt am Sabbat Nachamu (nach dem Trauertage der Zerstörung Jerusalems) in öffentlicher Feier erfolgen konnte. Die neugewählten Uffiziali wurden an hervorragendem Platze in der Synagoge in Reih und Glied aufgestellt (שורה), somit der Gemeinde als ihre Vertreter gezeigt, wobei ihnen die Geschichte der Offenbarung mit den zehn Worten aus dem Wochenabschnitte vorgelesen wurde.²⁾

Während die allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde in der Plenar-Versammlung zur Beratung gelangten, wurden für die speziellen Angelegenheiten besondere Ressor't's gebildet, denen diese zur geschäftsmäßigen Behandlung überwiesen wurden.

¹⁾ Sie wurde mit מעלה הקריאה bezeichnet; also ungefähr „die hohe Versammlung.“

²⁾ S. auch Band I S. 68.

Zu den Uffiziali, d. h. den Ehrenfunctionären in der Gemeinde-Verwaltung gehörten:

Die Defensori der Capitoli, welche die Aufgabe hatten, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, ob die gefassten Beschlüsse, mit dem Grundgesetz, welches Daniel da Pisa gegeben hatte¹⁾, in Uebereinstimmung oder mit demselben in Widerspruch seien.

Der Gemeinde - Kassierer²⁾ den drei Sindechi (שינרדיקי) oder Revisoren zu controllieren hatten.

Der Rendant für das Armenwesen und ein solcher für die Armen Jerusalems und Safed's.

Der Rendant für die Polpina, d. h. für die Einnahmen aus dem Fleischverkauf, für die eine besondere Verwaltung eingesetzt war.

Der Rendant für die Verwaltung von Stiftungen, ein solcher auch für die Propina, d. h. für die Einnahmen an Sporteln und Gebühren.

Für den Jugendunterricht war ein spezieller Verein gegründet³⁾, über dessen Thätigkeit wir noch näher berichten werden.

Für die Versorgung von armen Wittwen und Waisen, wie für arme Bräute, auch für die Krankenpflege beim weiblichen Geschlecht war eine würdige Matrone (später zwei) als Vorsteherin thätig, welche von der Congrega erwählt, den Ehrentitel Parnesessa führte⁴⁾.

Mit der Auslösung von Gefangenen wurden bestimmte Männer betraut, denen die Ausführung dieser zu allen Zeiten⁵⁾ in Rom hochgehaltenen frommen Pflicht zur Aufgabe gemacht wurde.

Aufseher wurden bestellt, über die Reinigung der Strafsen und Plätze, Instandhaltung der Brunnen und Wege zu wachen.

Auch war es ein Ehrenamt, am Freitag nahe vor Eintritt des Sabbath überall nachzusehen, ob die Warmöfen für die Speisen bereits geschlossen seien.

¹⁾ S. Teil I S. 89.

²⁾ גזבר הקהל.

³⁾ לשמור משמרת הקודש בחברת ה"ה.

⁴⁾ S. Band I S. 69.

⁵⁾ S. Band I S. 9.

Für die Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung wurden besondere Mafsregeln getroffen, wovon hier einige Beispiele folgen mögen.

Benzion aus Sizilien hatte sich gegen die Gemeinde und ihren Verwalter Salomo Corcos vergangen. Es wurde daher am 16. August 1573 beschlossen, dafs er öffentlich Abbitte leiste; so lange er dies nicht thue, soll er von der Gemeinde „abgesondert“ (נבדל) sein. Zugleich wurde beschlossen, dafs Jeder, der in Zukunft die Ehre der Gemeindevertreter in irgend einer Weise durch Wort oder That verletze, in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 100 Scudi verfalle. Unterzeichnet sind Josua b. Salomo Corcos und Mose b. Immanuel di Lattes.

Am 21. September 1573 wurde beschlossen, energisch den Reibungen vorzubeugen, welche täglich im Siraglio zwischen Juden und Christen durch Streitigkeiten und Redereien (פיות) herbeigeführt werden, aus denen grosse Gefahren der Gemeinde entstehen könnten. Es sollten daher besondere geeignete Männer ausgewählt werden, welche den ganzen Tag im Ghetto umhergehen sollten, die Ordnung aufrecht zu halten und auch Alles zu verhüten, was irgendwie zu lärmenden Auftritten führen könnte. Wer auf die Mahnung der Aufseher nicht hören sollte, soll den Verwaltern zur Anzeige gebracht werden, damit diese in erforderlichem Falle die Unruhstifter in Haft nehmen lassen.

Hiermit ist eine polizeiliche Verordnung in Verbindung zu bringen, welche bereits am 23. Maerz 1573 der apostolische Protonotar erlassen hatte, nach welcher jeder Christ, der nicht auf dem Judenplatze oder in der Nähe des Ghetto irgend etwas zu thun habe, sich dort nicht aufhalten dürfte, bei Strafe des Aufhängens, mit dem Hinzufügen, dafs im Uebertretungsfalle die Strafe unverzüglich vollstreckt werden würde. — Am 3. October 1573 wurde beschlossen, gegen diejenigen vorzugehen, welche sich den Anordnungen der Verwaltung nicht fügen wollen oder sich weigern, die Lasten der Gemeinde mitzutragen, gegen sie eine „Inquisition“ vorzunehmen oder sie in Haft zu bringen, je nachdem es vorkommenden Falls erforderlich sei.

Einmal musste man auch gegen einen angesehenen Gelehrten disciplinarisch vorgehen, der sich erlaubt hatte, öffentlich Kritik gegen die Gemeindevertreter und die Gelehrten zu üben, wodurch Gefahren von aussenher zu befürchten waren. Es wurde beschlossen, ihm kein Ehrenamt zu übertragen, ihn überhaupt von allen Ehrenrechten auszuschliessen und an den Nutznießungen, welche die Vereine gewähren, ihm jeden Anteil zu versagen. Erst die reuige Rückkehr und die öffentliche Abbitte des Sünders veranlassten, dass das Urteil aufgehoben wurde¹⁾.

In einem andern Falle, da Jemand eine öffentliche Beleidigung gegen die Consulta ausgestossen hatte, die man nicht schriftlich wiedergeben wollte, wurde beschlossen, demselben das Vertrauen zu entziehen und keine Speisen für das Pestsachfest von ihm zu kaufen, bis er vollständige Reue bekundet habe.

In derselben Zeit (October 1573) war in einer Synagoge ein Streit ausgebrochen, der durch die Entscheidung eines Betdin (Gerichtshof) geschlichtet wurde. Unterzeichnet sind als Richter: Abraham b. Joseph di Rignano, Menachem b. Mazliach di Ceprano²⁾ (מַצִּיפִירָאנוּ) und Joseph b. Elia Treves. Als Stadtschreiber fungirte Isac b. Jehuda.

Eine andere cultuelle Differenz entstand am 23. Mai 1577 über die Aussprache im Priestersegen, wodurch der Frieden in der Gemeinde bedroht wurde. Erst eine Entscheidung der Gelehrten Baruch Passa Fiore, Samuel di Lattes und Isac Treves beruhigte die erhitzen Gemüther.

In einem speziellen Falle wurde es erforderlich, die päpstliche Obrigkeit in Anspruch zu nehmen. Salomo, mit Beinamen Grezzo, hatte öffentlich damit geprahlt, dass er Trefa (zum Genuss unerlaubtes Fleisch) an Juden verkauft habe. Es wurde mit 39 gegen 3 Stimmen beschlossen, dass die Fattori von dem Vicegerenten die Erlaubnis einholen sollten, dem Fleischer die weitere Concession zum Verkauf an Juden entziehen zu dürfen. Später kam Grezzo reumütig vor die Congrega und flehte, ihm von neuem Vertrauen zu

¹⁾ Bei Bartolucci III S. 857 hebräisch mitgeteilt.

²⁾ Vgl. Teil I S. 54.

schenken. Die Versammlung überwies die Angelegenheit den drei Gelehrten¹⁾, welche zur Zeit die Absetzung des Grezzo ausgesprochen hatten, und erklärten sich, mit der von denselben zu fassenden Entschliessung schon im voraus einverstanden.

Die mitgetheilten Beispiele zeigen, dass die Disciplinargewalt der Gemeinde stärker geworden war¹⁾, man scheute sich nicht mehr das Strafrecht auszuüben, aus Furcht, der Bestrafte könnte durch seinen Uebertritt oder durch falsche Anschuldigungen sich zu rächen suchen. Innerhalb der Grenzen, welche für die Gemeindeverwaltung gezogen waren, fand diese in erforderlichem Falle genügende Unterstützung bei der päpstlichen Behörde, der die jüdische Gesamtheit unterstellt war. In einfachen polizeilichen Angelegenheiten übte die örtliche Polizeimagistratur der Präsident der Region von San Angelo aus. Die nächste Instanz war für alle civilen und criminellen Vorkommenheiten das Cardinalvicariat, in welchem ein Prälat mit dem Titel Vicegerente, soweit es ging, persönlich über alle jüdischen Angelegenheiten entschied, die erst in wichtigeren Fällen vor das Tribunal, dem der Cardinalvicar vorstand, gebracht wurden. Die oberste Behörde bildete die Inquisition, welche nicht selten sogar den Aussprüchen des Papstes, wenn er sich den Juden geneigt zeigte, widersprach. Dem sogenannten heiligen Officium kam es gar nicht auf Recht und Gerechtigkeit an, wo es galt, „eine Judensele vor der Hölle zu bewahren.“ Da galten alte Privilegien und päpstliche Bullen oder Breven nichts. Mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts übte die Inquisition eine immer mehr sich steigernde Gewalt aus, Zwangstaufen vorzunehmen. Auf die Denuciation von irgend einem Christen hin wurden Kinder im zartesten Alter aus den Armen der Eltern gerissen und dem Hause der Katechumenen zur christlichen Erziehung zugeführt.

Mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts wurden auch die der jüdischen Gemeinde auferlegten Steuerlasten immer gröfser und daher immer unerträglicher.

¹⁾ S. Teil I S. 98.

Auch die unmenschliche Behandlung, welche die Juden während der Carnevals-Lustbarkeiten erfuhren, und die damit verbundenen Plackereien, welche sie zu ertragen hatten, erreichten den höchsten Grad.

Wir werden dies einzeln im nächsten Capitel näher betrachten.

Fünftes Capitel.

Zuerst wollen wir die weitere Geschichte der Zwangspredigt fortführen, die wir oben S. 19 verlassen haben.

An jedem Sabbath kamen Häscher der Polizei in das Ghetto und trieben die Juden mit Peitschenhieben in die Kirche, Männer, Frauen und Kinder, wenn diese über zwölf Jahre alt waren¹⁾. Es mussten sich mindestens 100 Männer und 50 Frauen, später 300 an der Zahl, zur Predigt einfinden. Am Eingang der Kirche stand ein Wächter und zählte und registrierte die Eintretenden. In der Kirche selbst wachten Häscher über die Aufmerksamkeit der Anwesenden; schien der Zuhörer teilnahmslos oder gar schlaftrunken, so wurde er durch Schläge mit einer eisernen Ruthe, welche aus vier scharfen Spitzen bestand, aufgeweckt. In gleicher Weise wurden diejenigen empfindlich erinnert, welche während der Predigt sich nicht schweigsam verhielten. Manche verstopften sich die Ohren mit Watte, um nicht die mit der Zeit immer mafsloser werdenden Angriffe gegen die jüdische Lehre, mit welchen fanatische Dominikaner ihre Predigten ausfüllten, zu vernehmen!

In den Gemeindebüchern bildet diese Not der Zwangspredigt „*Predica coattiva*“ sehr oft den Gegenstand der Berathung.

¹⁾ Im Jahre 1676 wurde dieserhalb ein genaues Verzeichniss aller Personen im Ghetto vom 12. Jahre an eingefordert. Vorzüglich war es auf die Jugend abgesehen, daher i. J. 1741 die Anwesenheit von 100 Knaben an einem Sabbat und von 50 Mädchen an dem anderen Sabbat befohlen wurde.

Am 12. Juli 1620 wurde einstimmig beschlossen, daß an jedem Sabbat wechselweise einer der Fattori und einer der Rabbiner zur Predigt gehen müssen. Die nötige Zahl der Hörer sollte wechselweise jede Synagoge aus ihrer Gemeinschaft stellen. Da im Laufe der Zeit eine Nachlässigkeit hierin eingetreten war und Strafe auferlegt wurde, so wurde am 11. Februar 1658 beschlossen, daß alle Synagogen die Strafsumme aufzubringen hätten und die Synagoge, welche die Unterbrechung hatte eintreten lassen, den neuen Cycles wieder zu beginnen habe, um Zuhörer für die Predigt zu entsenden.

Diese Predigten wurden anfangs in der Kirche San Benedetto alla Regola gehalten, später aber in jener Kirche San Angelo in Pescaria, welche in die Trümmer der Octaviahalle hineingebaut ist. Wie aus den Gemeindebüchern hervorgeht, sehnten sich auch andere Prediger darnach, die Juden in ihren Kirchen zu sehen, daher sie sich mit einer hierauf bezüglichen Supplik an den Vicegerenten wendeten. Dieser decretierte dann den Juden, zur Abwechslung auch einmal eine andere Missionspredigt zu hören.

Am Schlusse sei noch mitgeteilt, daß die Juden sich die Erniedrigung ersparen wollten, welche sie von den Christen erfahren mußten, die während der Predigt in die Kirche kamen. Daher wurden sie vorstellig, den Christen zu untersagen, während dieser nur für die Juden bestimmten Predigt in die Kirche einzutreten.

Uebrigens hatten diese Zwangspredigten keinen besonderen Erfolg. Der fanatische Eifer, mit dem der Prediger auftrat, und der herausfordernde Ton desselben regten nicht an, regten vielmehr auf und erbitterten in gesteigertem Maße die gekränkten Hörer.

Anders war es mit den Zwangstaufen, bei denen durch die Gewalt, mit welcher verfahren wurde, oft Erfolge erzielt werden mußten. Es genügte die einfache Anzeige eines Christen, gehört zu haben, daß dieser oder jener Jude geäußert habe, sich taufen zu lassen, um darauf hin die Execution im Ghetto zu vollführen. Sbirren drangen in's Haus und führten ohne weiteres den Betreffenden nebst der

ganzen Familie ins Haus der Kartechumenen. Hier wurden diese Personen gewöhnlich vierzig Tage gehalten¹⁾, um ihnen Bedenkzeit für den Uebertritt zu gewähren. Zuerst mit gütigem Zureden, dann auch durch Anwendung von Gewaltsmitteln wurde in sie gedrungen, dem alten Irrtum zu entsagen und das Christentum anzunehmen. Nicht selten aber blieben sie „hartnäckig“ und mussten nach dem Ghetto zurückgeschickt werden.

Die einzelnen Fälle²⁾ von gewaltsamer Entführung aus dem Ghetto nach dem Hause der Katechumenen lassen erkennen, welche Trauerscenen sich hierbei entwickelten. Der plötzliche Ueberfall, das herzerreißende Geschrei, der tumultvolle Auflauf, die drohende Menge sind die einzelnen Acte der jedesmaligen Tragödie, die mit dem Triumphzuge der Sbirren endet. Die weggeführte Person erhielt vierzig Tage Bedenkzeit im Hause der Katechumenen, um „den Irrtum abzuschwören.“ Alle Mittel der Güte, alle Künste der Ueberrédung wurden angewendet, um zu dem von den „Boten der Liebe“ ersehnten Ziele zu gelangen. Am Schlusse wurden auch alle Mittel der Strenge und Härte angewendet, die aber trotzdem manehmal nicht zu dem erwünschten Resultat führten, und in diesem Falle musste „der Verstockte“ nach dem Ghetto wieder entlassen werden. Er hatte aber zuvörderst die Kosten des Unterhalts, 40 Bajocchi pro Tag, zu bezahlen. Geschah dies nicht, so musste die Gemeinde dafür aufkommen.

Aber oft trat die Bekehrung nach einiger Zeit ein, trotz allen Widerstandes, der Anfangs geleistet wurde. Am 25. September 1602 wurde Baruch Ambron ins Haus des Paters Palazzola gebracht, weil er von jemandem als zur Taufe bereit bezeichnet wurde. Am 28. warf er sich, um den Zwange zu entgehen, aus dem Fenster des Gartens. Am 6. October führte ihn Mons. Diotallevi in sein Haus, um ihn zu bekehren, aber an demselben Tage entwich er und kehrte nach

¹⁾ Die Kosten des Unterhalts musste die Gemeinde erstatten, wenn kein Uebertritt erfolgte.

²⁾ Mitgeteilt von Natale, S. 241 ff.

dem Ghetto zurück. Er wurde aber aus dem Hause der Eltern wieder geholt — und am 19. erklärte er sich zur Annahme der Taufe bereit. Dafs auch freiwillige Uebertritte vorkamen, davon wissen nichtjüdische Quellen Verschiedenes zu berichten; in den Gemeindebüchern findet sich keine Notiz hierüber. Julius Bartoloccius hat in seinem aus vier Folio-Bänden bestehenden Werke: *Biblioteca magna rabbinica* (1675—1694)¹⁾ mehrere Angaben²⁾ in betreff solcher Uebertritte; allein wie seine literarischen Mittheilungen sehr vorsichtig aufgenommen werden müssen, so auch diese. Was er aber Band III, S. 893, von dem Arzte Mordechai (Angelo) Gabai, dem Sohne des Arztes Samuel b. Mordechai Gabai berichtet, ist in seinen Tagen geschehen. Gabai ist am 14. Febr. 1683 Christ geworden; mit ihm seine Frau Rachel, geb. Raphael di Velletri, und 4 Kinder im Alter von 9 bis 2 Jahren³⁾. Cardinal Pamphilius als *Compadre* (Taufpathe) wird wegen seiner Verdienste hierbei in lateinischen Versen besungen.

Solche Taufen wurden immer mit grossem Pomp in der Kirche vorgenommen; die höchsten Würdenträger waren anwesend. Oft verliehen sie ihre Personennamen dem Täufling; nicht selten legte der Papst ihm seinen Namen bei.

Wie Natale⁴⁾ ohne Angabe der Quelle berichtet, sollen 1195 Juden in den Jahren von 1634—1700 und 1237 Juden von 1700—1790⁵⁾ in Rom getauft worden sein. Leider ist eine jüdische Quelle hierüber verloren gegangen; denn nach dem Index der Gemeinde-Papiere war eine numerische Zusammenstellung der Uebertritte von 1603—1702 vorhanden. Sie enthielt aber auch die Zahl der übergetretenen Türken,

¹⁾ Unter mehreren dem Werke vorangehenden Lobgedichten ist auch ein hebräisches Poëm von Mose die Cave in Rom.

²⁾ Dieselben sind dann gesammelt im *Cataloge dei Neofiti* 1701.

³⁾ Bartolocci teilt hierbei mit die von dem Vater im Mohelbuche über die Geburt seiner Knaben früher gemachten Vermerke, mit frommen Wünschen am Schlusse, deren Erfüllung der Vater selbst später vereitelt hat.

⁴⁾ *Il Ghetto di Roma*, S. 245.

⁵⁾ Statistische Nachrichten über die Taufen im 19. Jahrhundert erfolgen weiter unten.

welche sehr oft im Hause der Katechumenen erschienen: Natale dürfte, wie zu vermuten ist, die Gesamtzahl der Juden und Türken auf die ersteren allein bezogen haben.

Uebrigens sind selbst bei der Zahl, wie Natale sie angiebt, die überaus grofse Standhaftigkeit und Festigkeit der Juden in Rom zu bewundern, welche sie solchen Prüfungen und Verlockungen gegenüber noch immer bewahrten. Ein ganzes Buch könnte mit der Geschichte dieser Uebertritte und der Darstellung der sie begleitenden Umstände gefüllt werden. Nur mit einem Beispiel hieraus soll dieses Capitel geschlossen werden.

Urban VIII. (1623—1644) liebte es besonders, für die That Einzelaer die ganze Gemeinde verantwortlich zu machen. Durch Breve (Sommario No. 23) vom 18. October 1635 bestimmte er, dafs den auf Antrag christlicher Gläubiger in Rom eingekerkerten Juden ihr Unterhalt von der Gesantheit der römischen Juden gereicht werden müsse,¹⁾ dafs sich diese jedoch an dem Vermögen der Eingekerkerten schadlos halten könnten.

In betreff der Convertiten aber gingen seine Forderungen an die Gemeinde noch viel weiter. So hatte er einem Masserano aus Mantua, der eine Schrift mit überzeugenden Beweisen, wie der Papst schreibt, über die Irrtümer seines früheren Glaubens verfasst hatte, die Hälfte der 1200 Scudi, welche er der Gemeinde zu Gunsten der Katechumenen von neuem aufgelegt hatte, somit 600 Scudi, als Jahresgehalt für ihn und seine Erben überwiesen. Später genehmigte der Papst auf die Bitten der Gemeinde, dafs diese die Hälfte an die Katechumenen durch die einmalige Zahlung von 5000 Scudi ablöse.²⁾ Nach dem Tode Masserano's hoffte die Gemeinde von weiteren Zahlungen befreit zu bleiben. Allein es wurde auch diese Hälfte in eine Rente für die Katechumenen verwandelt. Erst nach längeren Unterhandlungen wurde in Folge des päpstlichen Breve vom 15. Juni 1634 in öffentlicher Sitzung der Con-

¹⁾ Trotz der Entscheidung der Rota vom 11. Januar 1621 (Sommario No. 19 u. 20), in welcher die Juden als ein Teil des Volkes und der Stadt dem allgemeinen Recht wie die Christen unterworfen, erklärt werden.

²⁾ Breve vom 17. August 1629.

³⁾ Breve vom 10. Juni 1634 im Archivio di Stato.

grega der Sechzig und der Fattori Elia Toscano und Gabiles di Capua von dem damit beauftragten Notar mitgeteilt, daß die Gemeinde von fernerer Zahlung dieser 600 Scudi befreit¹⁾ bleiben solle.

Urban VIII. wusste sich aber in anderer Weise schadlos zu halten; er machte sich die Juden Roms tributpflichtig wie keiner vor ihm.

Sechstes Capitel.

Die unter verschiedenen Formen von Urban VIII. (1623 bis 1644) an die Gemeinde gestellten Forderungen steigerten die Finanznot derselben bis zum höchsten Grade. Fast in jeder Sitzung musste die Congrega auf neue Mittel und Wege sinnen, um Gelder zu erlangen. Man machte Anleihen bei dem einen, um bei dem anderen zu bezahlen. Die Schuldenlast wurde immer drückender, die aufzubringende Summe der Zinsen immer unerschwinglicher.

Aus den Gemeindebüchern ergibt sich hierfür Folgendes:

Im Jahre 1634 wurde die Gemeinde von dem fiscalischen Colonel des Capitol um Zahlung von 3000 Scudi gedrängt. Sie machte behufs Deckung dieser Summe eine Anleihe bei Cosimo Ruggiero.

Im Jahre 1635 wurde sie um die Zahlung von 1535 Scudi gedrängt.

Gegen 1643 machte die Gemeinde bei Bernardino Nare eine Anleihe in Höhe von 4800 Scudi und bezahlte hiervon ältere Schulden, nämlich 3000 Scudi an Maria Augustini und 1800 an M. Farini.

Im Februar 1643 nahm die Gemeinde zur Deckung augenblicklicher Bedürfnisse eine Anleihe von 5000 Scudi auf und zwar bei Raphael delle Rose.

Am 1. August 1647 teilten die Fattori der Congrega mit, daß sie den Papst — damals regierte bereits Innocenz X. — angefleht hätten, ihnen zu erlauben, daß sie mit dem Monte di Pietà in Verbindung treten dürfen, um die Mittel zu er-

¹⁾ Sommario No. 22.

langen, durch die sie sich von dem Druck der Schuldenlast befreien könnte. Denn Zins und Zinseszins seien bereits bis zu einer unerschwinglichen Höhe herangewachsen. Sie erhielten hierauf eine gnädige Antwort, „die ihrem Munde so süß wie Honig war.“ Allerdings bedarf es noch vieler Geschenke, setzten sie hinzu, und verschiedener Ausgaben, um die Sache zur Ausführung zu bringen. Die Congrega nahm diese Mitteilung mit großer Befriedigung auf und beauftragte die Fattori, alles zu thun, um das betreffende Chirograph vom Papste zu erlangen.

Dasselbe, vom 7. September 1647 datiert, lernen wir im Sommario No. 26 kennen. Innocenz X. autorisiert die Gemeinde, bei dem Monte di Pietà die Summe von 160000 Scudi zu 4½ pCt. aufzunehmen, für die alle Besitztümer wie Revenuen der Gemeinde und selbst das Jus gazaga¹⁾ verpfändet werden sollten. Jährlich sollte die Gemeinde 7470 Scudi an Zinsen und 1000 Scudi für die allmähliche Tilgung der Schuld aufbringen. Allerdings war der Papst zugleich so gnädig, von vorne weg für die Reverenda Camera Apostolica sich die Summe von 13400 Scudi als „Subvention“ sofort auszahlen zu lassen.

Nicht für lange Zeit hatte sich die Gemeinde hierdurch ihre Sorgen verringert. Schon im Jahre 1649 traten neue Forderungen an die Gemeinde heran. Die apostolische Kammer drängte um die Bezahlung von 3000 Scudi; sie mussten durch eine Erhebung von 25 Portionen (מסיות) des Steuersatzes schleunigst herbeigeschaft werden. Dies war am 10. August, und schon am 19. November verlangte der Papst wieder 1500 Scudi zur Bestreitung von gewissen Ausgaben. Man beschloss, durch die Auflage von einem Scudi für jede männliche Person von 15 Jahren an die Summe aufzubringen.

Im Mai 1651 drängte die Reverenda Camera Apostolica um Zahlung von 3000 Scudi. Es wurde beschlossen, eine Anleihe auf jede Art, wie man sie nur erhalten könnte, zu machen. Damit aber die Zinsen nicht zu sehr anwachsen,

¹⁾ S. über dasselbe weiter unten.

legte man der Gemeinde einen Zuschlag von 5 Portionen des Jahresbeitrages auf, der monatlich zu erheben sei.¹⁾

Im Juni 1652 suchte die Gemeinde die Summe von 7000 Scudi auf einen in gehörig notarieller Weise ausgestellten Wechsel zu leihen, aber nicht höher als zum Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ pCt., um die seit fünf Jahren innerhalb der Gemeinde-Verwaltung entstandenen Schulden zu decken.

Im Juli desselben Jahres wurde die Lieferung von Betten an die Soldaten im bevorstehenden Kriege mit Frankreich verlangt. Die Lieferung wurde auf fünf Jahre vergeben und dafür die Einnahmen der Porpina auf einige Jahre verpachtet.

Am 23. Juni 1656 wurde bei Tommaso Fiori eine Anleihe auf 1500 Scudi gemacht. Am 5. Juli bei Francesco Vespini eine Anleihe auf 1500 Scudi gegen 5 pCt.; am 10. Juli bei Francesco Angeloto auf 4200 M. gegen 6 pCt.

Diese Gelder wurden einer Sanitäts-Commission zur freien Disposition gestellt. Um diese Zeit war nämlich die Pest ausgebrochen, worüber noch näheres in dem folgenden Capitel mitzuteilen sein wird.

Wir können Abstand nehmen, diese finanziellen Verhältnisse der Gemeinde auf Grund ihrer eigenen Annalen noch fortzusetzen. Es wird genügen, um zu zeigen, wie sie seit einem halben Jahrhundert bis zu ihrem völligen Ruin systematisch ausgebeutet wurde. Die entliehenen Capitalien erreichten eine solche Höhe, daß zur Befriedigung der erforderlichen Zinssummen wiederum Anleihen gemacht werden mußten. Durch die hierfür geleisteten Garantien und Verpfändungen war die Existenz der Gemeinde und ihrer einzelnen Mitglieder fortwährend bedroht. Und doch wollte man die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten, um immer von neuem sie auspressen zu können!

Dies berücksichtigte der Papst Alexander VII. (1655 bis 1667) zu einer Zeit, als die Krisis der Gemeinde, vorzüglich durch die ausgebrochene Pest, sich gesteigert hatte, und alle noch vorhandenen Kräfte und Quellen für ihre

¹⁾ ולבתי ספות הרוה הצמאה והריבית על הקרן הטילו על הקהל המשה מסיות אחרות ולגבותם פעם אחת בכל הדש.

eigenen Mitglieder aufgewendet werden mussten¹⁾. Der Papst verfügte daher,²⁾ dafs die Zinsen, welche die Gemeinde an den Mons di Pietà zu entrichten hatte, von 4½ auf 4 pCt. ermäßigt werden sollten, wodurch jährlich 830 Scudi an Zinsen erspart würden.

Aber nur eine Täuschung war diese vermeintliche Gnade. Denn zu gleicher Zeit liefs der Papst zu Gunsten der apostolischen Kammer, angeblich als Entschädigung für Zinsen aus älterer Zeit, neue Schuldscheine ausstellen, indem er 207½ Raten à 100 Scudi, in 15 Jahren zahlbar und jede Rate mit 4 pCt. zu verzinsen, hypothekarisch eintragen liefs. Diese Gesamtsumme von 20 750 Scudi repräsentiert gerade ein Capital, dessen Zinsen jene 800 Scudi, welche erspart werden sollten, betragen würden.

Es ist durchaus nicht zu hoch gegriffen, wenn in allen Bittschriften aus jener Zeit die Klage her austönt, dafs die päpstliche Regierung während eines Zeitraumes von 30 Jahren der jüdischen Gemeinde eine Schuldenlast von 150 000 Scudi aufgebürdet habe. Wie diese immer gröfser und drückender wurde, erweist folgende Zusammenstellung:³⁾

Im Jahre 1647 betrug die Gesamtschuld	167 076	Sc.
Im Jahre 1668 war die Gemeinde schuldig	264 429	„
wofür die Zinsen mit	11 500	„
und zwar:		
An das öffentliche Leihhaus	186 750	„
wofür die jährlichen Zinsen betragen	7 470	„
An verschiedene Gläubiger (darunter 18529 Sc. an Juden)	77 679	„
Im Jahre 1682 betrug die Schuld der Gemeinde	261 063	„
wofür die Zinsen mit	10 192	„
und zwar:		
An das öffentliche Leihhaus	166 000	„
wofür die jährlichen Zinsen	6 640	„

¹⁾ Während der Seuche brauchte man täglich 300 Scudi für die Lazarethe im Ghetto.

²⁾ Breve vom 16. September 1656, abgedruckt im Sommario No. 29.

³⁾ Die Quellen hierfür bieten das erwähnte Sommario und verschiedene archivalische Notizen, auf die ich noch anderweitig eingehen werde.

An andere Gläubiger 95 063 Sc.
 wofür die jährlichen Zinsen betragen 3 552 „

Für die Situation der Gemeinde gegen den Schluss des 17. Jahrhunderts sind die eigenen Worte Innocenz XII. in seinem Breve¹⁾ vom 30. April 1698 bezeichnend: „Sie (die Gemeinde) war bis zu dem Punkte gelangt, daß sie gar keine Hoffnung mehr gewährte, weder in irgend einer möglichen Weise ihre Gläubiger zu befriedigen, noch dem gänzlichen Ruin zu entgehen.“ Daher verbot der Papst der Gemeinde, noch ferner, selbst bei der größten Notwendigkeit, irgendwie ein neues Anlehen aufzunehmen. Und doch sah sich schon am 19. November 1699 der Papst genötigt, der Gemeinde zu gestatten, daß sie von der Compagnia del Morte²⁾ 5000 Scudi, von dem Erben eines Giuseppe del Monte 1000 Scudi und von der Scuola de Putti³⁾ 400 Scudi entleihe. Diese Summen waren erforderlich, um die Gemeinde wieder in den Stand zu setzen, die Lieferung der Betten an die Soldaten, wie vordem, zu übernehmen, wodurch ihr ein jährlicher Gewinn von 800 Scudi erwachsen konnte. Die apostolische Kammer verfügte aber alsbald, daß dieser Gewinn direct an das öffentliche Leihhaus auf das Conto der Zinsen abgeführt werde.

Solche Zustände mußten endlich, wie wir noch sehen werden, zu der gänzlichen Verarmung der Gemeinde führen, wie sie sich uns im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts darstellen wird.

Aber nicht allein die materielle, sondern auch die moralische Erniedrigung der Gemeinde bis zur Unerträglichkeit wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts herbeigeführt, wie das folgende Capitel lehren wird.

Siebentes Kapitel.

Von dem Festtribut der Juden Rom's, den sie seit dem 14. Jahrhundert zu leisten hatten, war bereits im ersten

¹⁾ Abgedruckt im Sommario No. 31.

²⁾ Das heißt: von der *הבֵּרָה קְרִישָׁא*.

³⁾ Das heißt: von der *הַלְמוֹד תּוֹרָה*.

Teile S. 60—62 die Rede. In dem folgenden Jahrhundert wurde ihre Teilname an den Volksspielen noch in ganz anderer Weise in Anspruch genommen. Paul II. hatte 1467 der Volksbelustigung den Charakter der fröhlichen Ausgelassenheit verliehen, wie sie sich von da ab im „Carneval“ gezeigt hat. Hierzu gehört auch die Einführung von Pallien, d. h. von roten Tüchern, welche als Siegespreis im Wettrennen bestimmt waren. Am Montag, dem ersten Tage des Carnevals mussten mindestens acht Juden das Wettrennen eröffnen. Halb bekleidet, oft selbst bei herabströmendem Regen, gepeitscht und verhöhnt, mussten sie unter wildem Geschrei des Volkes die lange Rennstrecke, welche mehr als einen Kilometer betrug, durchlaufen. Zuweilen kam es vor, daß der Arme den Anstrengungen unterlag und auf der Strecke tot hinsank. Allerdings fehlten solche Ausbrüche der Barbarei auch an den anderen Tagen des Carnevals nicht, an denen Kinder, Jünglinge und Greise der Christen laufen mussten. Aber den Juden war noch eine andere traurige Rolle hierbei zugewiesen. An jenem traurigen Montage des Carnevals mussten die Fattori, die Rabbiner und andere Honorationen der Gemeinde zu Fuß dem Zuge der Senatoren den ganzen Corso entlang voranschreiten, wobei sie dem ausgelassenen Pöbel als Zielscheibe des Spottes und der Verhöhnung dienen mussten. Wie aus einem in den Gemeindebüchern enthaltenen Beschlusse aus dem Jahre 1615 hervorgeht, wurden die Handschuhe, welche die Gemeindefunctionäre hierbei zu tragen hatten, auf Kosten der Gemeinde angeschafft.

Es führten bei solcher Gelegenheit der Spott und der Hohn auch zu thätlichen Angriffen; man mißhandelte die Juden und plünderte im Ghetto. Die meisten Verordnungen, welche die Governatoren der Stadt Rom erließen, um die Juden vor den Ausschreitungen des Volkes zu schützen, datieren aus der Zeit des alljährlich wiederkehrenden Carnevals. Die Gemeinde nahm ihre Zuflucht zum Papste, und Clemens IX. erklärte in seinem Chirograph vom 28. Januar 1668, daß es der Würde des Magistrats gar nicht angemessen sei, von den Juden solches zu verlangen. Er

wolle daher Gnade üben und die Juden sowohl von dem Wettlauf als von dem öffentlichen Aufzuge befreien. Dafür aber müssten sie alljährlich an dem ersten Tage des Carnevals 300 Scudi dem römischen Volke darbringen und eine öffentliche Huldigung den Vertretern desselben leisten. In den Gemeindebüchern wird unterm 2. Februar 1668 hierüber mitgeteilt: In Gemäßheit des Chirographs, welches unser hoher Herr, Clemens IX. am 28. Januar 1668 vollzogen hat, haben sich heute die Mitglieder der Congrega mit den Fattori versammelt und beschlossen, 300 Scudi alljährlich an die capitolinische Kammer zu zahlen, wohingegen von jetzt ab die Fattori nicht verpflichtet sein sollen, am Tage des Wettrennens im öffentlichen Aufzug nach dem Capitol sich zu begeben; auch daß sie nicht mehr gehalten sein sollen, den Wettlauf mitzumachen. Nur die Fattori in Begleitung einer nach Belieben ausgewählten Anzahl von Gemeindegäubern sollen sich nach dem Capitol begeben, um vor den Herren Conservatoren die übliche Reverenz zu machen, ganz so wie es durch den Notar Flavio auf Grund des erwähnten Chirographs niedergeschrieben ist — und Gott sende uns den Messias. Amen!

Die vorgeschriebene Huldigung am ersten Tage des Carneval's wurde den Herren Conservatoren sowol als den Vertretern des Senats und des römischen Volks im Audienzsal ehrerbietigst dargebracht. Die Fattori, begleitet vom Rabbiner, nahten sich kniebeugend dem Throne und gesenkten Hauptes hielten sie folgende Anrede¹⁾: „Mit Gefühlen wahrer Untertänigkeit und Unterwürfigkeit wir die Fattori und der Rabbiner dieser elenden Gemeinde der Juden präsentieren uns vor dem Throne Eww. Excellenzen und geben ehrfurchtsvoll im Namen derselben eine demütige Ergebenheit, eine Huldigung zu erkennen, mit der Bitte, uns eines gnädigen Blickes zu würdigen, daß unserer Versammlung nicht versagt werde, die Hoheit bitten zu dürfen um andauernde Ruhe und Ungestörtheit des höchsten glücklich regierenden Pontifex, und des apostolischen heiligen Stuhles, in Gemein-

¹⁾ Sommario 1838: Romana Pecuniaria, letztes Blatt.

schaft mit Euren Excellenzen und dem ganzen hochwürdigen Senat, wie auch dem römischen Volke.“ Auf diese Huldigung antwortete der erste Conservator in strengem Tone und bedeckten Hauptes:

„Wir nehmen gern die Huldigung an, die Treue, Unterwürfigkeit und Ehrerbietung, welche Ihr im Namen der Versammlung und der Gemeinde der Juden Unserem römischen Magistrate erneuert. Und so wollen Wir nicht zweifeln, daß ihr stets bereit sein werdet, dem Fürsten zu gehorchen, seine Gesetze zu erfüllen, die Verordnungen dieses heutigen Senats zu beobachten, auch den üblichen Tribut und die schuldige Steuer nach den Listen unserer capitolinischen Kammer zu entrichten. So bewilligen Wir Euch mit gutem Willen unsern Schutz und Beistand, mit dem Vertrauen, daß Ihr Euch dessen immer würdig zeigen werdet. Geht!

Verschiedene Schriftsteller behaupteten, daß mit dieser Verabschiedung zugleich ein Fußtritt erteilt oder ein solcher symbolisch angedeutet worden sei. Allein die neuesten Forschungen¹⁾ haben ergeben, daß hieran nichts wahres ist. Aber andere Mafsregelungen traten hierbei im Laufe der Zeit ein. Im Jahre 1743 befahlen die Conservatoren, daß der Rabbiner und die Fattori der Gemeinde nicht mehr wagen sollten, bei der Huldigung im langen Rock von schwarzer Seide zu erscheinen, sondern im gewöhnlichen bürgerlichen schwarzen Anzuge, mit Halskragen versehen. Im Jahre 1778 stellten die Conservatoren das Verlangen, daß die Deputierten bei der Huldigung ganz auf die Knie hinfallen sollten. Doch die Gemeindevertreter antworteten: Vor Euren Excellenzen aber doch um einen Punkt anders als vor unserem Herrn! D. h. vor dem Papst wollen wir ganz hinknie'n, vor den Excellenzen aber nur ein Knie beugen. Der Papst, der hiervon hörte, gab den jüdischen Deputierten recht. Die ganze Ceremonie wurde dann vollständig in einem Protocolle festgestellt und als offizielles Document zur künftigen Richtschnur aufbewahrt.

Aber auch bei dieser Ceremonie kam es zu lärmenden

¹⁾ S. Belli: Sonetti ed. Morandi III S. 39 Note 9.

Auftritten und thatsächlichen Angriffen gegen die Juden. Die Menge empfing die Deputation, welche zum Capitol hinaufzog, mit Geheul und Gejohle, begleitete sie ebenso in den Thronsaal, wohnte der Ceremonie bei, hörte das entehrende Commandowort „Andate!“ (Geht!), um dann von Neuem in Hohn und Spott auszubrechen, mit welchem die Deputierten dann bei der Heimkehr fortgesetzt begleitet wurden. Im Jahre 1828 wurde bei dieser Gelegenheit sogar der ganze Aufzug im Bilde einer Carricatur dargestellt und vorangetragen. Dies wird in einem Memorial berichtet, welches die Gemeinde nach dem Carneval d. J. 1836 dem Papste Gregor XVI. überreichen liefs.¹⁾ Aus diesem Memorial geht die neue Thatsache hervor, dafs im ersten Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts, wahrscheinlich nach der politischen Wendung der französischen Herrschaft, eingeführt wurde, dafs diese Ceremonie an demselben Tage auch vor dem Senat stattfinden mußte. So waren die armen Gemeindevertreter gezwungen, sich vom Palast der Senatoren nach dem der Conservatoren zu begeben, somit noch den ganzen Platz des Capitols zu überschreiten und sich den Exzessen des heimischen Pöbels wie der fremden Zuschauer auszusetzen. Auf dringende Vorstellungen seitens der Gemeinde i. J. 1827 wurden Perücken und Puder den Deputierten beim Anzuge erlassen und genehmigt, dafs sie statt des Teppichschmuckes für die Balkone und die Logen, welche für den Gouverneur und die Richter des Wettrennens der Berberhengste bestimmt waren, ein Blumen-Bouquet mit einem Goldstück von zwanzig Scudi darin zu überreichen hätten, dafs auch von jetzt ab das gnädige „Andate“ wegfallen solle. Auch wurde ein anderes Mal genehmigt, dass die Deputierten ihren auffälligen Anzug erst im Innern eines der capitolinischen Säle anzulegen brauchten. Auch sollten von jetzt an zwei Deputationen erscheinen, um zu gleicher Zeit die Huldigung vor dem Senate und vor den Conservatoren vorzunehmen und so die schau- und spottlustige Menge auf zwei Räume zu verteilen. Allein diese Zusagen wurden nicht erfüllt.

¹⁾ In den Acten des Gemeinde-Archivs vorhanden.

Gerade der eigentliche Grund hielt hiervon zurück. Man wollte in päpstlicher Liebe dem öffentlichen Cultus für ein solches Schauspiel nichts entziehen. Daher mußte die eine Deputation beide Acte der Huldigung vollziehen, bei der es auch nicht an dem bisherigen Abschiedsworte „Andate!“ fehlen durfte. Dies wurde alles in jenem Memoriale dargestellt und dem Papste Gregor an's Herz gelegt, bei der Huldigung, die man ja unverändert auch ferner leisten wolle, die begleitenden Umstände, welche zu Insulten führten, zu beseitigen. Gregor fühlte sich jedoch in der Audienz am 6. November 1836 nicht bewogen, irgendwie hierin etwas zu ändern, da er keine Neuerungen liebe. Erst unter Pius IX. änderte sich die Sache, wie wir noch hören werden.

Achtes Capitel.

Wenden wir uns von diesen barbarischen Gräuelszenen ab, mit denen die Ecclesia militans ihre äufere Macht zu behaupten glaubte, welche ein Zeugnis dafür sein sollte, dafs ihr alle Menschen, mit ihrem Körper wie mit ihrem Geiste unterwürfig sein müßten. So wolle es die göttliche Weltordnung.

Wenden wir uns vielmehr der wundervollen Erscheinung zu, dafs trotz aller Bedrückungen und Lasten, trotz aller Entbehrungen und Verhöhnungen, trotz aller Versuchungen und Verführungen, ja trotz aller Apostasien und Denunciationen die jüdische Gemeinde in Rom auch während der drangvollen Zeiten des 17. Jahrhunderts in ihren Institutionen sich das geistig-religiöse Leben in dem Mafse erhalten konnte, dafs der Genius der Geschichte ihr für alle Zeiten Bewunderung und Verehrung bewahren wird.

Es ist rührend, zugleich erhebend, wie die Vertreter dieser Gemeinde jedesmal, nachdem sie über die unaufhörlichen Geldforderungen, welche die päpstliche Regierung immer von Neuem an sie stellte, beraten hatten, den Mut fanden, sofort in die Discussion für die innern Angelegenheiten der Ge-

meinde einzutreten, um die Mittel für die Hebung und Verbesserung derselben zu finden.

Vor allem galt ihre Fürsorge dem Unterrichte der Jugend, wie der Belehrung der Erwachsenen. Die Instructionen und Reglements, welche für den Unterricht ausgearbeitet wurden, können noch in unseren Zeiten als mustergültig angesehen werden. Vorzüglich wurde die Kenntniss der hebräischen Texte in der Bibel und im Gebetbuch gefördert. Man hielt streng auf die correcte Aussprache des Hebräischen; der Schrifttext wurde immer mit den Accenten vorgetragen, wodurch die Bekanntschaft mit dem Texte wesentlich gefördert wurde. Auch die Mädchen lernten das Hebräische gründlich, und Beispiele wie Debora Ascarelli*) dürften nicht selten gewesen sein.

In den einzelnen Synagogen wurden von den Gelehrten gemeinverständliche Vorträge gehalten. In den sieben Tagen zwischen dem Neujahrsfeste und dem Versöhnungstage wurden von der Gemeinde ernste Bußpredigten veranstaltet. Die Reihenfolge der Synagogen, in denen gepredigt werden sollte, wurde jedesmal durch das Los festgestellt.

Bei Einkehr besonderer Calamitäten wurde eine Revision der Pragmatica vorgenommen, um etwaigem Aufwand zu steuern, damit nicht die Augen der Christen auf die Juden gelenkt würden, daß sie sagen sollten, die Juden seien reich, daher trieben sie solchen Luxus. Wie die Christen ihre Luxusverbote, die selbst auf dem Papiere nur ein verhältnismäßiges Dasein fristeten¹⁾, bereits im 15. Jahrhundert hatten, so fanden sich auch bei den Juden schon frühzeitig ähnliche Gesetze. Die erste in italienischer Sprache gedruckte Prammatica, oder Pragmatica, wie man solche Bestimmungen gegen den Aufwand in der Kleidung und bei Festlichkeiten nannte, ist am 28. Mai 1661 in Rom erschienen, bestätigt von dem Rabbiner Josua Menagen, den Fattori Leone Jair, Mose Venafer, Samuel b. Sabbtai Toscano und den Deputierten Raphael Velletri, Isac b. Jacob Gojoso und Abraham Viterbo. Die Bestätigung seitens des

¹⁾ S. die Nachbemerkungen,

Vicegerenten verlieh der Prammatica gesetzliche Kraft auch für die Ausführung der Strafbestimmungen.

Schon 1666 und 1684 wurde eine Revision der Prammatica beschlossen, und im Laufe der folgenden Jahre erschienen verschiedene revidierte Ausgaben derselben. Von einzelnen hierher gehörigen Beschlüssen dürften folgende von besonderem Interesse sein:

Am 25. August 1667 klagten die Verwalter vor der Congrega, daß Viele aus der Gemeinde, Männer und Frauen, bei Tage und bei Nacht zum Vergnügen spazieren fahren, besonders auf volkreichen Plätzen, wodurch viel Gerede entstehe. Es wurde beschlossen, daß es selbst den Bräuten oder den Frauen nicht gestattet sei, sich eines Wagens für die feierliche Auffahrt zur Hochzeit zu bedienen. Wenn aber Private mit ihren Frauen zum Vergnügen oder zur Erholung ausfahren wollten, so hätten sie am Tage zuvor die Erlaubnis hierzu von einem der Verwalter einzuholen.

Am 3. Mai 1671 wurde vor der Versammlung darüber Klage geführt, daß fremde Juden, die von auswärts nach Rom kämen, mit schwarzer Kopfbedeckung einhergingen, weil sie von irgend einem Oberherrn die Erlaubnis hierzu erhalten hätten. Die Volksmenge murre aber hierüber und auch die Vertreter der Obrigkeit klagten, daß diese Fremden nicht als Juden kenntlich seien, wodurch sie zuweilen vor ihnen wie Vornehmen gegenüber sich verneigten. Auch gestatten sich solche fremde Juden verbotenen geheimen Umgang, wodurch gegen die Moral sehr gesündigt wird. Daher suchen manche unserer Feinde den Haß der Herren gegen uns auf uns zu laden, indem sie sagen: die Juden wollen nicht das Joch des Galuth (Exil) tragen, darum schreiten sie so frei einher wie wir selbst.

Diese Worte gingen sehr zu Herzen, man fürchtete, es könnte neues Elend im Anzuge sein, und es wurde daher beschlossen, daß kein Fremder nach dreitägigem Aufenthalte, ohne das Zeichen zu tragen, einhergehen dürfe, auch wenn er von Hause aus Erlaubnis hierzu hätte. Nur bei Nacht oder bei Tage im Wagen oder wegen einer besonderen Veranlassung, aber sonst nicht, dürfe er einen schwarzen Hut tragen,

Auch über Frauen aus der Fremde wird Klage geführt, die mit falschen Haartouren einhergehen und nicht nach alter Sitte ihr Haupthaar verdecken, die sich überhaupt so kleiden, daß sie von unverheirateten Mädchen nicht zu unterscheiden seien. Es wurde beschlossen, einer fremden Frau nur die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes in Rom zu gestatten, nach der Sitte ihres Landes sich zu kleiden. Nach Verlauf dieser Zeit ist aber eine solche Frau verpflichtet, ebenso wie die römischen jüdischen Frauen ihr Haupthaar zu verhüllen, nicht aber falsche Haartour zu tragen. Will sie nicht einen Quattro¹⁾ tragen, so soll sie ihr Haupt mit einer Cufia (Haube) bedecken.

So sehen wir die Congrega mit den verschiedensten Angelegenheiten beschäftigt. Waren auch rituelle oder cultuelle Fragen der Entscheidung der Rabbiner anheimgegeben, so durfte doch nach alter Satzung nur mit Genehmigung der Sechziger der Titel eines Rabbiners verliehen werden. Dies wird am 22. April 1618 bei der Gelegenheit erwähnt, als der Arzt Abraham di Cammeo zum Rabbiner befördert werden sollte.

Dem ersten Namen eines Gemeinderabbiners (רב הקהל) begegnen wir 1617 in Chanael Sforno, der aber damals bereits fungierte; denn er legte das erste Gemeindebuch²⁾, welches mit dem Jahre 1615 beginnt, an. Doch i. J. 1619 war er nicht mehr in Rom und sein Nachfolger in der Führung des Protocolles war David b. Chananjah. Aber schon 1621 wurden vier Rabbiner mit der Schriftführung betraut, und zwar so, daß ein jeder von ihnen drei Monate dieses Amt versehen sollte. Es waren dies: Chiskijah Manoach Corcos, Ahaba b. Mose Cohen di Iscario, David della Rocca, Samuel Castelnovo. Am 14. August 1650 stellte Ahaba Cohen an die Congrega folgenden Antrag: Nachdem ich die Erfahrung gemacht habe, welche Rückschritte wir seit dem Hinscheiden unseres hochgefeierten Lehrers und Führers Raphael Chiskijah Manoach Corcos

¹⁾ D. h. ein vierzipfliges Tuch.

²⁾ S. im Anhang das Nähere hierüber.

gemacht haben, fühle ich mich gedrungen, die hohe Versammlung zu bitten, mit mir einzustimmen, um alte ehrwürdige Lehrer für das Volk zu berufen, damit die Lehre Gotes nicht vergessen werde, indem sie die Herzen erwecken, nicht im Tand der Welt unterzugehen, sondern nach der Lehre Gottes Tag und Nacht zu begehren. Die Versammlung hörte auf diese Worte und erklärte sich sofort bereit, indem sie vier Männer hochgefeierten Namens berief: Isac b. Mose Padua, Josua b. Isac Menaghen, Chananjah b. Raphael Modigliano d. Arzt und Mose b. Joseph Babo.

Zugleich wurde ihre Rangordnung festgestellt, mit der Bestimmung, dafs immer drei von ihnen das Collegium für eine festzustellende Entscheidung bilden sollten. Die Protocolle führte Ahaba Cohen bis zum Jahre 1660; er starb am 25. Jjar (6 Mai) dieses Jahres, und an seine Stelle trat Isac b. Salomo Gojoso (גויסו), während Josua Menaghen seit dem 1. Ellul 1660 im Rabbinate den ersten Sitz einnahm. Am 20. Cislew 5422, d. i. am 12. December 1661 trug auch er der Versammlung der Sechzig vor, Lehrer für das Volk zu erwählen, um die Kenntniss der heiligen Lehre unter demselben zu erhalten. Es wurden drei berühmte Männer hierzu berufen, und zwar Mose b. Schalom Passapaire¹⁾, Jacob b. Jsac Zahalon²⁾, Elischa b. Joseph Menaghen.

Nach dem Tode des Schriftführers Isac Gojoso trat 1668 der Rabbiner Josua Menaghen in dessen Stelle mit einem Jahresgehälte von fünfzig Scudi. Am 2. Mai 1682 bat er um seine Entlassung, da er 70 Jahre alt sei und die Last der ganzen heiligen Gemeinde nicht mehr tragen könne. Die Versammlung ging zwar nicht auf sein Gesuch ein, gab ihm aber den Rabbiner Jehuda b. Chananjah Esra zur Seite. Erst i. J. 1694 wurde er ehrenvoll entlassen, nachdem bereits am 6. Mai 1685 der Rabbiner Sabbatai b. Mordechai Panzieri aus Sinigaglia in's Collegium berufen worden war. Auf Josua Menaghen's Vorschlag wurden 1691 als Rabbiner

¹⁾ Diesen Beinamen führte bereits Baruch b. Joab i. J. 1558.

²⁾ Von demselben wird weiter unten die Rede sein.

noch gewählt: Mose di Cave, Abraham b. Mordechai di Marina und Chajim¹⁾ b. Joseph Menaghen, wobei bemerkt wurde, daß diese Männer zwar mit einem Gewerbe beschäftigt seien, aber immerhin sei ihre Hauptbeschäftigung das Studium der heiligen Lehre, die aus ihrem Munde nicht weiche. Im Jahre 1692 wurden auch Mordechai b. Sabbatai della Rizia und Isac Castelnovo ins Rabbinat berufen. Mit demselben Jahre beginnt die segensreiche Wirksamkeit des Tranquillo Corcos, zuerst als Mitglied der Congrega, dann als Rabbiner und Secretär der Gemeinde. Doch fällt der Schwerpunkt seiner Thätigkeit in das erste Viertel des folgenden Jahrhunderts; daher wird noch von ihm weiter unten die Rede sein. Hier sei nur erwähnt, daß Corcos auf einer Inschrift der alten Friedhofs-Mauer v. J. 1693 unter den drei Deputierten genannt wird, denen die Gemeinde die Oberaufsicht über die Wege auf diesem Friedhofe übergeben hatte.

Armenwesen und Krankenpflege waren gut organisiert und ihre Verwaltung Männern anvertraut, welche ihrer schwierigen Aufgabe gewachsen waren.

Verwalter der Armenkasse (גובר העניים) war bis 1616 Elia Treves, dann Schemtob Panzieri. Für das Collectenwesen waren besondere Bestimmungen getroffen. Es durften nicht Kinder mit den Büchsen zum Einsammeln milder Beiträge herumgeschickt werden; der damit beauftragte Hausherr selbst mußte dies besorgen. Wer sich weigerte, solche Büchse herumzutragen, wurde mit einer „gravatorio“ (Strafe) von fünf Giulii belegt. Büchsen und Becher zum Einsammeln von Spenden circulierten am Purim und am 9. Ab. Die Einnahmen bei Trauerfeierlichkeiten sollten der Armenkasse und der Talmud-Thora zufließen, bei den Selichoth dagegen nur der Talmud-Thora. Ohne besondere Erlaubnis der Fattori durfte Niemand öffentlich oder geheim ein Tuch ausbreiten oder eine Büchse hinhalten, um von irgend jemandem einen Almosen für sich oder für andere zu empfangen. Keine Frau sollte ohne Erlaubnis für eine arme Braut sammeln dürfen.

¹⁾ Starb 1693; er ist identisch mit Vita Menaghen aus dem Jahre 1692 im Magazin I. S. 96.

Die Ansammlung von Armen in den Synagogen während des Gottesdienstes oder auf dem Schulplatze war verboten. Um der Strafsenbettelei zu begegnen, wurde verboten, in den Synagogen oder aufserhalb derselben, oder irgendwo im Ghetto sich hinzustellen, um Almosen für sich oder Andere zu verlangen. Es durfte Niemand in solcher öffentlichen Weise etwas verabfolgen. Wer es dem Bittenden nach Hause schicken will, auf den komme der Segen Gottes. Nur an Purim, dem 9. Ab. und Hoschanah-Rabba war es gestattet, überall Almosen zu verabfolgen.

Im Jahre 1661 wurde beschlossen, dafs, wenn eine Witwe der Unterstützung bedürfe, sie diese von der Synagoge zu erhalten habe, zu der ihr verstorbener Mann gehört hatte, obgleich sie selbst von einer anderen Synagoge herstamme.

Für arme Bräute war ein besonderer Vorstand eingesetzt, welcher den „Verein (zur Ausstattung) der Jungfrauen“ leitete. So wurden 1615 Menachem di Lattes und Joseph Piperno hierzu erwählt. Ein anderes Mal bildeten Schemtob di Murcia und Lustro di Monte Rotundo den Vorstand. Auch der Parnesessa wurde hierbei eine besondere Thätigkeit eingeräumt. Am 21. Januar 1618 klagte Pirna di Core¹⁾, die Parnesessa, vor der Versammlung über die vielfachen Anforderungen, welche an den Verein gestellt werden. Die Armen sagen grofse Mitgift zu, und da sie, wenn die Hochzeit herannaht, nichts haben, so weigert sich dann der Bräutigam, Hochzeit zu machen. Da nimmt man seine Zuflucht zu den Vorstehern des Vereins und der Synagogen, vor denen man in Klagen und Weinen ausbricht. Sie verlange daher entschiedene Abhülfe. Es wurde hierauf beschlossen, dafs, wer mehr als 200 Scudi zur Mitgift zusage, keinen Anspruch auf irgend eine Subvention machen dürfe²⁾. Zugleich wurde auch eine Commission gewählt, die eine Instruction hierüber ausarbeiten sollte. Diese Commission bestand aus: David di Rignano, Mose b. Menachem di Fagliano

¹⁾ Im Jahre 1684 starb die Parnesessa Simcha, Frau des Sabbatai מפאוצילו; an deren Stelle wurde Ester, die Witwe des Mose di Tivoli und nachher Stella, die Witwe Veroli's gewählt.

²⁾ Derselbe Beschlufs wurde 1636 erneuert.

und Jacob Ambron. Hierbei wurde festgestellt, daß die jährliche Zahl der zu unterstützenden Bräute zwölf nicht überschreiten dürfe. Für den Verein testierte Secharjah di Porto die Summe von 3000 Scudi, mit der Bestimmung, daß von den Zinsen eine jede arme Braut 50 Scudi erhalte. In gleicher Weise bestand ein Vermächtnis des Isac di Sarzano, für das eine besondere Verwaltung eingesetzt war. Auch für die Auslösung Gefangener wurde durch den Verein מתיר אסורים gesorgt. So wurden i. J. 1618 für einen Gefangenen in Neapel 140 Scudi aufgebracht und am 9. Mai 1651 fünf Gefangene in Civitavechia ausgelöst.

Um das Zimmer im Gefängnishause, in welchem jüdische Arrestanten sich befanden, geräumiger zu machen und die Treppen zum Aufstieg zu verbessern, wurden 1615 freiwillige Beiträge erhoben, auch dem erwähnten Verein gestattet, für seine Einnahme den Krahn zu einer gewissen Wasserquelle zu verpachten.

Für die Krankenpflege wurde ein Armenarzt auf Kosten des Vereins für Liebeswerke (גמילות השרים) angestellt und demselben untersagt, irgend etwas von dem Kranken oder den Angehörigen desselben anzunehmen.

Im Jahre 1656 war die Pest ausgebrochen, zu deren Abwehr die Gemeinde ganz besondere Mafsregeln traf. Die von ihr eingesetzte Sanitäts-Commission war mit unumschränkter Vollmacht versehen und wurde ausdrücklich von einer Rechnungslegung über die gemachten Ausgaben befreit.

Wir besitzen einen ausführlichen Bericht über die Thätigkeit dieser Commission von einem Zeitgenossen, dem Arzte und Rabbiner Jacob Zahalon. In seinem medicinischen Werke in hebräischer Sprache, betitelt Ozar ha-Chajim (Venedig 1683) Blatt 21 schreibt er hierüber folgendes:

Im Juli des Jahres 1556 trat eine große Sterblichkeit unter den Kindern in Folge der Krankheit, Morbelle genannt, ein, dann trat unter den Erwachsenen die Pest auf, die mit Fieberhitze und Flecken auf der Haut, die Petechio (Scharlach) genannt werden, begann und binnen drei Tagen mit tötlichem Verlauf endete. Nachdem die Seuche drei Monate unter der christlichen Bevölkerung gewüthet hatte,

trat sie auch unter den Juden auf, die aber schneller als die Christen geheilt wurden. Die Krankheit dauerte neun Monate im Ghetto, und es starben nahe an 800 Personen, sowohl Kinder als Erwachsene. Zur Zeit zählte die jüdische Bevölkerung 4127 Seelen. Während dieser Zeit durften die Juden nicht, wie sonst, aufserhalb des Ghetto in der Stadt sich bewegen. Zwei Cardinäle richteten im Ghetto ein Lazareth ein, und zwar in den Häusern am Wasser, in der Nähe der Porta Ponte, um die Kranken darin bis zu ihrer Genesung von den Gesunden abzusondern. Cardinal Nigroni kam zweimal des Tages dorthin, um über alles zu wachen, besonders darüber, dafs die Isolierung der Kranken strengstens festgehalten werde. Er liefs mitten auf dem Platze nahe am grofsen Thor einen Galgen aufrichten mit der Drohung, Jeden, der seinen Anordnungen zuwiderhandeln werde, daran hängen zu lassen. Ein christlicher Arzt wurde im Ghetto stationiert, der jeden der Krankheit Verdächtigen sofort nach dem Lazareth überführen lassen mußte. Unter den Erkrankten befanden sich der Arzt Samuel Gabai und sein Vater, der nach einiger Zeit dort starb, während der Sohn gesund wurde.

Die Krankenhäuser wurden in drei Stationen geteilt; auf jeder derselben war ein jüdischer Arzt bestellt. Auf der ersten Station war Chananjah di Modigliano, auf der zweiten Gabriel della Rizia, auf der dritten Isac Zahalon, ein Vetter des Berichterstatters. Die beiden ersten Aerzte erlagen der Ansteckung. Jacob Zahalon selbst preist Gottes Gnade, die auch ihn auf seinen ärztlichen Wegen bewahrte. Wegen eines von ihm behandelten Kranken, Namens Sabbatai Cohen, der fieberkrank war und zwischen den Lenden eine Art von Geschwulst zeigte, hatte Zahalon eine Controverse mit einem christlichen Arzte, der mit Rücksicht auf die Geschwulst die Diagnose auf die Pest stellte, während Zahalon einen Darmbruch¹⁾ behauptete. Nach dem Tode des Kranken brach der Streit aus, ob das Haus desselben wie das eines Pestkranken zu behandeln und somit zu schliesen sei. Die christlichen Aerzte nahmen daher eine Section der Leiche

¹⁾ אירניאה של בני מעים = Ernia.

vor, aus welcher sich ergab, daß Zahalon, und nicht der christliche Arzt, die Diagnose richtig behauptet hatte.

Das Verfahren für die Aufnahme in's Lazareth war folgendes: Wenn der jüdische Arzt bei einem Kranken Anzeichen für die Pest bemerkte, nämlich schwarze Karbunkeln oder Beulen zwischen den Hüften, mit Fieberhitze, begleitet von übeln Umständen, besonders daß der Kranke eine schneeweiße Zunge zeige, wurde dem christlichen Arzt Anzeige hiervon gemacht, der nach erfolgter Besichtigung im erforderlichen Falle Anordnungen traf, um den Kranken in seinem Bette in das Lazareth auf die Station des Arztes Samuel Gabai zu überführen. Jeder Arzt, der in das Haus eines Kranken trat, trug eine Pechfackel in der Hand, um damit die Luft im Krankenzimmer zu verbessern, ferner führte er im Munde Theriak. — Ich selbst, schreibt Zahalon, machte mir am linken Arm ein Fontanelli (Cauterio), wodurch viel Blut und Eiter abfloss.

Die Leichen wurden vermittels eines kleinen Botes per Wasser weggeschafft nach einem Orte außerhalb der Stadt, wo sie beerdigt wurden.

Für die Bedürfnisse der Gemeinde wurden 15 Männer gewählt, welche außerhalb des Ghetto blieben, um Alles, was erforderlich war, einzukaufen und zu besorgen. Sie besuchten die Synagoge der Quattro capi und es waltete die besondere Gnade Gottes, daß auch nicht einer von ihnen krank wurde. Nachdem die Seuche aufgehört hatte, kehrten sie zu ihren Brüdern in's Ghetto zurück und stifteten einen Verein, den sie *היים והסדר* (Leben und Liebe) nannten. Die Mitglieder versammelten sich an jedem Mittwoch in der Nacht im Hause des Jehuda Jahir, um in der Lehre Gottes zu studieren. Die jährliche Feier begingen sie am Sabbath des Chanuka-Festes in der erwähnten Synagoge durch einen Dankgottesdienst, wobei sie 50 Bettkissen für Arme spendeten.

Das Ghetto wurde zur Zeit der Seuche in 17 Bezirke geteilt, und über jeden Bezirk von der Gemeinde ein Pfleger eingesetzt, der alle die Bedürfnisse der armen Familien in seinem Bezirke zu befriedigen hatte. Es waren

damals 2624 Personen auf diese Verpflegung angewiesen. Eine jede Person von 18 Jahren an und darüber erhielt täglich 7½ Bojocchi, Frauen und Kinder erhielten 5 Bajocchi, so dass die Gemeinde wöchentlich 1036 Scudi 9 Giulii und 9 Bajocchi an Armen-Unterstützungen ausgab. Durch die bereits erwähnte Commission von 15 Personen wurden die Einkäufe von Brod, Wein, Oel und Früchten besorgt. Die eingekauften Lebensmittel wurden dann in das Thor des Ghetto gebracht, wo ein jeder der 17 Commissarien den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf in Empfangnahm. Die Vermögenden kauften dann zu einer bestimmten Stunde von dem Commissar, wie der Cardinal es angeordnet hatte. Auf ein gegebenes Signal wurde der Markt für den Einkauf geschlossen, und es mußte ein jeder nach Hause kehren. — Es heisst dann weiter im Berichte:

Da niemand nach der Synagoge gehen konnte, habe ich (Jacob Zahalon) am Sonnabend, 2. Cislew des Jahres 1656 auf der via Catalana, an der Ecke, im Hause des David Gatigno, vom offenen Fenster aus für die auf der Strafe versammelte Menge einen religiösen Vortrag gehalten. Ein anderes Mal hielt ich in gleicher Weise einen Vortrag in der via Toscana, indem ich vom Fenster im Hause des Jehudah Gatigno aus zum Volke auf der Strafe sprach. So machten es auch die anderen Prediger, ein jeder von seinem Hause aus. Es war niemandem gestattet, aufser den Aerzten, auf der Strafe zu sein: nur zu einer bestimmten Stunde war dies gestattet, um den Lebensunterhalt zu besorgen. Wer sonst auf der Strafe befunden wurde, wurde ins Ghetto-Gefängnis geführt.

Nach neun Monaten hörte die Seuche auf; die Strafsen wurden wieder geöffnet und der Gottesdienst wurde wieder in den Synagogen abgehalten. Mit einem günstigen Anzeichen schlofs die Katastrophe. Eine schwangere Frau, Namens Zevia di Murcia, Ehegattin des Isac Mondolfo Levi, welche sich im Lazarethe befand, genas dort eines Knaben, den sie dort nährte, und derselbe mit Namen Ephraim Levi, erfreut sich noch heute einer guten Gesundheit. —

An diesen Bericht Zahalon's schliessen wir einige Mit-

teilungen über das Begräbniswesen. Dasselbe wurde von den beiden Vereinen *חברת קרישא* und *חברת רחיצה* besorgt. Der an der Porta Portese belegene Friedhof¹⁾ wurde von einer Mauer umgeben, deren Herstellung i. J. 1587 begonnen (und im folgenden Jahre beendet wurde²⁾). Die Warnung aus dem Prediger Salomonis 10,8: „Wer eine Mauer durchbricht, den beißt eine Schlange,³⁾ mit welcher die Inschrift auf der Steintafel beginnt, mag eher der traurigen Erinnerung aus der Vergangenheit, in welcher sehr oft der jüdische Friedhof als herrenlos betrachtet und behandelt wurde⁴⁾, gegolten haben als der Mahnung für die Zukunft. Denn sie blieb unbeachtet; der Papst fürchtete sich vor dem „Schlangenbifs“ nicht. Er scheute sich sogar nicht, das Eigentum eines Anderen anzutasten. Innocenz X. liefs die Stadtmauer gegen das Thor Porta Portese hin hereinrücken und bei dieser Gelegenheit ohne weiteres die Grenzen des Friedhofes ganz willkürlich einschränken. Er erlaubte aber der Gemeinde, (im Chirograph vom 19. April 1645) sich ein anderes Grundstück zur Anlegung eines neuen Friedhofes zu erwerben! In Folge der veränderten Situation musste ein neues Haus (für den Wächter) aufgestellt und die drei Wege des eigentlichen Friedhofes von neuem abgesteckt werden. Sie wurden dann drei Verwaltern nach offizieller Eintragung in die Register übergeben, in gleicher Weise später auch die Mauer, welche 1693 hergestellt wurde. Es war dies alles nötig, da der Friedhof nicht mehr benutzt werden konnte, und im Laufe der Zeit⁵⁾ nicht vergessen werden durfte, daß hier einst ein Begräbnisplatz gewesen war. Grabsteine waren nicht mehr vorhanden, seitdem durch die Decrete vom 8. und 23. October 1625⁶⁾ verboten worden war, irgend einen Denkstein

¹⁾ S. Teil I S. 14.

²⁾ S. die betreffenden Inschriften im Anhang.

³⁾ Die talmudische Phrase, welche hierauf begründet ist, s. Akoda Sarah 26

⁴⁾ S. Teil I S. 10.

⁵⁾ Wie wichtig sich dies in der That erwiesen hat, werden wir am Schlusse dieses Buches noch erfahren.

⁶⁾ Später wiederholt in dem berüchtigten Edict vom 5. April 1775; s. weiter unten.

an den Gräbern aufzustellen. Hiermit war zugleich der Befehl gegeben, die zur Zeit noch vorhandenen Leichensteine wegzuschaffen. Sie wurden bei der Aufstellung der Mauer mit verwendet, und so hat man vor einiger Zeit dort mehrere Steine aufgefunden,¹⁾ deren Inschriften auf die Zeit von 1560—1573 hinweisen.

Der neue Friedhof wurde im diesseitigen Gebiete Rom's, an den Cerchi, angelegt; der notarielle Vertrag hierüber datiert vom 5 September 1645. Aber schon i. J. 1728 mußte derselbe durch die Hinzunahme eines angrenzenden Gartens erweitert werden. Den Ankauf desselben genehmigte Benedict XIII. unterm 25. Juni 1728, obgleich die apostolischen Verfassungen dies untersagen.²⁾ Der gegenwärtige Friedhof, am Abhang des Aventia, nicht weit entfernt von dem früheren an den Cerchi, ist unter Pius VI. i. J. 1775 angekauft und der Benutzung übergeben worden. In derselben Zeit wurde das alte Verbot, einen Denkstein aufzustellen, erneuert. So hat auch dieser Friedhof bis zur Zeit des Papstes Pius IX. keinen Leichenstein gezeigt, mit alleiniger Ausnahme für die verstorbenen Rabbinen und Gelehrten, die in einer besonderen ummauerten Gräberreihe ruhen.

Kaum dürfte ein zweiter Ort auf dem weiten Erdenrund vorhanden sein, wo jemals soviel Thränen vergossen worden sind, als auf diesen jüdischen Begräbnisplätzen in Rom. Da galt die Trauerklage, die zum Himmel erhoben wurde, nicht ungeteilt den Dahingeschiedenen, die dort in der Erde ruhten. Denn gar oft mochte man diese, als aus des Lebens bitterem Drangsal endlich und für immer erlöst, eher beneiden, als beklagen. Im lauten Aufschrei an jenem stillen Orte glaubten die Ueberlebenden vielmehr ihr eigenes trauriges Leben, für das die *Ecclesia militans* von neuem immer mehr Qualen und gesteigerte Leiden zu erfinden sich übte,³⁾ ungestört beweinen zu dürfen.

¹⁾ S. im Anhang näheres hierüber.

²⁾ Dafs nämlich die Juden unbewegliche Güter besitzen dürfen.

³⁾ Im Protocoll am 2. März 1693 heifst es „dafs jeder Tag mit seinem Fluche den vorübergehenden übersteige — שכל יום ויום קללתו — מרובה מחבירו.

An den Leichensteinen safsen sie und weinten, schütteten sie das tief bekümmerte Herz aus; dort riefen die Stimmen des Blutes von tausenden der Brüder von der Erde zu des Himmels Höhen.

Vorzüglich waren es die Frauen, welche die Gräber aufsuchten, um an ihnen ihr elendes Dasein zu beklagen. Allerdings waren sie nach altem Brauche im Besuche des „Thränenfeldes“ beschränkt. Nur nach beendigter ritueller Trauer von 7 und 30 Tagen, wie nach zwölf Monaten seit dem eingetretenen Sterbefalle und am Tage der Zerstörung Jerusalem's durften sie zu den Gräbern wallfahren. Aber um so unbändiger war dann ihr Wehgeschrei, wenn sie an solchen Tagen die Gräber besuchten.

Die nicht-jüdische Umgebung, zu der solches Geschreidrang, hatte für die heulenden Juden auf dem „Ortaccio“,¹⁾ wie man den Friedhof in spöttischer Weise zu benennen pflegte, natürlich nur Hohn und Lachen. Hierdurch entstanden Auftritte, welche oft die traurigsten Scenen herbeiführten.

Darum sah sich die jüdische Gemeinde-Verwaltung genötigt, am 12. Juli 1620 den Beschluß zu fassen, und zwar mit 34 gegen 4 Stimmen, daß den Frauen nicht mehr gestattet sei, den Friedhof zu besuchen. Als nun Rika, die Mutter des Mose Rocca das Gesuch stellte, ihr zu erlauben, daß sie im Grabe ihres Sohnes unbrauchbar gewordene Pergamentblätter von hebräischen Handschriften verbergen dürfte, da wurde bei der erteilten Erlaubnis ausdrücklich betont, daß nur das eine Mal diese Ausnahme gemacht werde. Die Frau durfte in Begleitung eines Rabbiners und ihres Schwiegersohnes das Grab ihres Sohnes für jenen Zweck besuchen.

Neuntes Capitel.

Das Wehgeschrei wurde immer größer; „denn die Wasser drangen ans Leben,“ wie der Psalmist sagt. Paul IV. hatte die Bewohner des Ghetto verurteilt, vom Trödel und Geld-

¹⁾ Ortaccio, ein schlecht bestellter Küchengarten; vgl. Belli: Sonetti romaneschi ed. Morandi II S. 414.

handel zu leben.¹⁾ Aber schon wenige Wochen darauf wurde das Verbot des Handels auf den Verkauf von Lebensmitteln beschränkt.²⁾ Eine genauere Declaration erfolgte elf Jahre später, indem am 5. Februar 1567 auf die Entscheidung des Papstes Pius V. hin bestimmt wurde, daß die Juden alle Gewerbe, unter anderen auch den Handel mit Leinen, Tuch, Weißwaaren und Juwelen, betreiben dürften; nur mit Lebensmitteln zu handeln sollte ihnen nicht erlaubt sein. Wie Sixtus V. alle Beschränkungen hierin aufhob, ist bereits oben (S. 20) näher mitgeteilt worden. Auch wie Clemens VIII. seine Ansicht über den Handel der Juden änderte und ihnen für die Ausübung desselben jede freie Bewegung gewährte, ist oben (S. 24) angedeutet worden. Von da an aber beginnt das Bestreben der Innungen, in ihre Statuten besondere Beschränkungen für die Juden aufzunehmen. Offen trat damit i. J. 1620 die Schneiderinnung hervor, die sich auf die strengen Mafsregeln von Clemens VIII. berief, um ein besonderes Verbot herbeizuführen, daß nämlich die Juden Rom's Kleidungsstücke aus neuem Stoffe nicht anfertigen dürften. Aber das angerufene Tribunal der h. Rota entschied zu Gunsten der Juden. Auch die Sattlerinnung veranlafste i. J. 1652 ein Edict, nach welchem kein Trödler und kein Jude neues Zeug, das zum Handwerk der Sattler gehört, feil halten und auch nicht verarbeiten dürfe, daß auch die Juden keine Geschirre von Wagen und anderes, was zu diesem Handwerk gehört, ausbessern dürfen, und daß sie es so verkaufen müssen, wie sie es gekauft haben, d. h. ohne Aenderungen daran vorzunehmen. Aber auf die von jüdischer Seite eingelegte Beschwerde wurde von Seiten des Camerlengo erklärt, daß jener Artikel der Beschränkung aufzuheben sei.³⁾

Dieses Schwanken in der gesetzlichen Feststellung, welches auch noch in der Folge bemerkt wird, konnte den Handel der Juden nur schädigen, die bei dieser Unsicherheit

¹⁾ S. Teil I S. 6.

²⁾ S. ebenda S. 14.

³⁾ Dieses Material entnehme ich einer Eingabe der Gemeinde aus dem Jahre 1741, welche sich im Archivio di Stato findet.

sich immer in prekärer Lage befanden und daran gehindert wurden, dem Handel eine gröfsere Ausdehnung zu geben oder ihm neue Quellen zu eröffnen.

Endlich wurde der jüdische Handel ganz vernichtet. Innocenz XIII. erklärte in seiner Bulle vom 18. Januar 1724, beginnend: *Ex injuncto nobis*, ganz deutlich, dafs den Juden jeder Handel mit neuen Sachen untersagt sei und sie nur auf das Geschäft mit alten Sachen zu beschränken seien.

Noch früher aber wurde der Geldhandel der Juden zerstört. Zwar lag in Rom nicht gerade in den Händen der Juden allein dieser Handel; denn hierin blühten vorzüglich die Häuser der eingewanderten Florentiner und Genuesen. Allein die jüdischen Bankiers genossen viel Vertrauen und der Ruf ihrer Ehrlichkeit verschaffte ihnen eine reiche Kundschaft. Mancher Patricier schlich sich Abends ins Ghetto, um seinem Juden die Verwaltung seines Vermögens anzutragen, wofür er sich einen bestimmten Procentsatz zusichern liefs, ganz zufrieden, wenn sein Bankier mit dem Gelde einen gröfseren Gewinn für sich selbst erzielte. Die Päpste begünstigten sehr oft diesen Geldhandel der Juden, und gestatteten ihnen, hohe Zinsen zu nehmen. Einem jeden Bankier wurde vom Camerlengo für den Betrieb seines Geschäftes ein offizielles Patent ausgestellt, in welchem zugleich ausgedrückt wurde, dafs der Betreffende nur der Jurisdiction des Camerlengo unterworfen sei.¹⁾ Wir haben an einer anderen Stelle²⁾ bereits von 24 jüdischen Bankiers in Rom gehört; ihre Zahl stieg später bis auf sechzig. Manche Päpste zeigten ein besonderes Interesse an ihrem lucrativen Handelsgewerbe. Nicht an den armen Trödler, wohl aber an den reichen Bankier konnten sie immer höhere Forderungen für ihren Tribut stellen. Allerdings mußte durch ein solches Verfahren mit der Zeit auch die ergiebigste Quelle versiegen. Nicht allein die jüdische Gemeinde in ihren zahlreichen Suppliken gegen den Schluss des 17. Jahrhunderts, sondern

¹⁾ Ein solches Patent aus dem Jahre 1591 für Daniel ben Mose di Tivoli s. *Revue* XIX S. 134.

²⁾ Teil I S. 123.

auch der Papst¹⁾ selbst mußte anerkennen, daß die Gemeinde vollständig verarmt sei. Den letzten empfindlichen Schlag versetzte ihr Innocenz XI., der mit seinem Chirograph vom 30. Oktober 1682 die jüdischen Banken in Rom aufzuheben anbefahl. Aber so leicht liefs sich dies nicht ausführen. Schon am 26. Februar des folgenden Jahres mußte der Camerlengo die Aufhebung dieser Banken noch hinausschieben und noch am 21. März 1684 einen weiteren Aufschub auf zwei Monate zur Liquidation bewilligen.

In den Responsen David Meldola's²⁾ ist uns ein Rechtsbescheid von Zijon b. Samuel Frances aufbewahrt, aus welchem hervorgeht, daß zur Zeit in Rom nur noch drei privilegierte jüdische Banken vorhanden waren. Die Errichtung einer vierten Bank wurde eben durch diese rabbinische Entscheidung vereitelt. Frances gesellt sich mit seinen hierbei entwickelten Gründen zu den Rabbinern, welche den Geldhandel der jüdischen Bankiers verpönen.

Kein Wunder, daß unter solchen Umständen die Creditfähigkeit der Gemeinde bis auf den Nullpunkt gesunken war und der Papst selbst, vermittelt Breve vom 1. September 1698, ihr untersagte, selbst im dringlichsten Falle ein neues Anlehen ohne ausdrücklich erteilte Ermächtigung hierzu aufzunehmen.

Die Schwierigkeit der Lage wurde durch eine gewisse Gährung im Innern der Gemeinde selbst kundgegeben. Alles räsionierte und Jeder wollte als arm gelten, um sich der Abgabenlast zu entziehen. So heifst es im Protocoll vom 1. Juli 1685: „Was ist zu thun gegen die frechen Personen, die sich Juden nennen, aber den ganzen Tag mit Schmähungen und Lästerungen gegen die verbringen, welche Gott zum Dienste aufruft. Sie wandeln schlechte Wege, um zu verläumdern und das Geld ihrer Brüder in Prozessen vor den christlichen Richtern zu verschwenden. Um so weniger läfst sich gegen solche Leute ankämpfen, je mehr sie sich für arm ausgeben, wie sie den Herren gegenüber zu erscheinen sich

¹⁾ Innocenz XII. in seinem Breve vom 30. April 1698, mitgeteilt im Sommario No. 31; s. noch oben S. 46.

²⁾ No. 14 der שו"ת מים רבים.

bemühen. In der That aber ist dem nicht so; sie wollen nur von dem Almosenkasten sich ernähren lassen, und schädigen so Witwen und Waisen. Selbst wenn ihnen die Vorsteher der Kasse des עוזר רלים (Helfer der Armen)-Vereins zu jedem Sabbath mit Geldunterstützung leisteht, so rufen sie doch die staatliche Behörde an, um die Gemeinde zu höheren Unterstützungen zu zwingen. Hierauf wurde beschlossen, dafs solchen Unruhstiftern keine Unterstützung ferner verabfolgt werden sollte, und dafs die Fattori ermächtigt sein sollten, sie ohne Weiteres abzuweisen.

In dieser Zeit der Erniedrigung und des Elends tritt die charakteristische Erscheinung hervor, dafs das Streben nach allgemeiner Bildung, welches unter den Juden Rom's stets vorhanden war, in ganz besonderem Mafse zunimmt. Viele Jünglinge, welche die Lehrstätte der Talmud-Thora täglich besuchten, erhielten an derselben Unterricht in der „Grammatica“ von einem christlichen Lehrer. Auch in anderen Disciplinen wie „Logica, Physica, Metaphysica, Rhetorica, Sphära und Medicina“ wurden sie privatim von christlichen Lehrern unterrichtet. Denn bereits war ein Streit zwischen den Vorstehern der Talmud-Thora ausgebrochen, da einige derselben es nicht für schicklich hielten, dafs an dieser Stätte der heiligen Lehre auch die profane lateinische Sprache vorgetragen werde. Wenn auch bei mehreren dieser Scolaren der Endzweck dieser Studien die medizinische Wissenschaft war, so war dies doch bei anderen nicht der Fall. Diese strebten die formale Bildung an, welche sie befähigen sollte, ihren religiösen Vorträgen, die sie in den Synagogen und bei verschiedenen Gelegenheiten hielten, einen gediegenen Inhalt in vollendeter Form zu bieten. Auch wollten sie mit ihrer klassischen Bildung den christlichen Gelehrten und Würdenträgern imponieren, vor die zu treten, so oft Veranlassung war.

Aus den Memoiren, welche ein jüdischer Student jener Zeit hinterlassen hat¹⁾ lernen wir die Schwierigkeiten kennen,

¹⁾ In einer Handschrift der Talmud-Thora, unter dem Titel זכרוןות, die ich anderweitig in einer Uebersetzung mitteilen werde. Sie bietet ein reiches Material für die Culturgeschichte und den Studiengang aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts.

mit denen dieser zu kämpfen hatte, um den Doctorgrad zu erlangen. Der christliche Doctorand hatte nur 30 Scudi für das Diplom zu zahlen; der jüdische Doctorand aber mußte in der Regel auch für das Duplicat und Triplicat im ganzen 90 Scudi aufbringen. Nur in ganz besonderen Fällen konnte man es hier beim Duplicat allein bewenden lassen und mit 60 Scudi zufrieden sein. Als der Verfasser dieser Memoiren, Jehudah Gonzago, am 23. September 1717 promovieren sollte, wurde ihm eröffnet, dafs dies zwar in der Sapienza (Universität) geschehen könne, doch um einen Unterschied beim Juden zu machen, sollte die Promotion in einem sehr kleinen Zimmer derselben erfolgen.

Unter den Männern im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts, welche neben dem Studium im Bet ha-Midrasch auch dem der Sprachen, der Philosophie und der Medicin sich widmeten, ragt vorzüglich ein Mitglied der berühmten Familie Corcos hervor, Tranquillo Vita Corcos, mit seinem vollständigen hebräischen Namen: Manoach Chiskijah Chajim Corcos. Schon früh als Arzt und Prediger hochgefeiert, wurde er am 12. August 1692 der Congrega als Mitglied vorgeschlagen und in dieselbe auch gewählt. Hierbei wird der Candidat mit folgenden Worten empfohlen: „Es sei Rabbi Raphael Corcos bereits tot und es wäre angemessen, jetzt seinen Neffen, den ausgezeichneten Arzt und Prediger Manoach, Sohn des Isac Corcos, Enkel des berühmten Chiskija Manoach Corcos in die Stelle zu wählen. Er wäre bereits früher eines solchen Ehrenamtes würdig gewesen, allein bis zum Tode seines Onkels Raphael sei er noch dessen Hausgenosse gewesen, somit noch nicht selbständig. Nach dem Tode des Onkels aber traten schwere Zeiten ein, in denen die Neuwahl nicht vor sich gehen konnte. Jetzt aber wäre es an der Zeit, diesen Mann zu wählen, der als Gelehrter und aus berühmter Familie, wie auch in finanziellen Angelegenheiten hochgefeiert werde. Er verkehre täglich in den Palästen der Grofsen und Cardinäle, die ihn seiner Weisheit wegen lieben.“

Die segensreiche Wirksamkeit des Tranquillo Corcos begann 1692 mit seinem Eintritt in die Congrega. Sie steigerte sich mit seiner Berufung (am 9. April 1702) als Rab-

biner und Secretär der Gemeinde, sodafs man bei seinem im Anfange des Jahres 1730 erfolgten Tode um ihn als „den Führer seiner Zeit“ klagen konnte. In der That steht sein Name mit der Geschichte der jüdischen Gemeinde in Rom während dieser 32 Jahre in so untrennbarem Zusammenhange, dafs, seine Geschichte mittheilen, zugleich bedeutet, die Geschichte seiner Gemeinde darstellen.

Die klassische Bildung, welche Corcos besafs, befähigte ihn und gab ihm zugleich den Mut, in einer Zeit vollen Drangsals vor die geistlichen Machthaber hinzutreten und persönlich wie auf schriftlichem Wege das Wort für seine Glaubensbrüder zu führen.

Zuerst trat Corcos öffentlich mit einem Memorial auf, das in Rom 1697 gedruckt, an die Congregation des h. Officiums gerichtet war, um den Hetzreden, welche der Apostat Paolo Medici in den Kirchen und auf öffentlichen Plätzen zu Livorno, Pisa und Florenz gegen die Juden gehalten und die in Bologna sogar zu thätlichen Angriffen gegen diese geführt hatten, entgegenzutreten. Er weist darauf hin, dafs die geistlichen Behörden bereits zu verschiedenen Malen die Schriften des Medici, welche voller Invectiven waren, unterdrückt hätte¹⁾ und so auch dieses Mal eine andere Schrift, die bereits im Drucke sich befindet, weil der Verfasser darin sich nur die Aufgabe gestellt habe, die jüdische Nation lächerlich zu machen und in den Augen des Volkes herabzuwürdigen. Zugleich erklärt Corcos in ganz sachgemäfsener Weise alle die von Medici angeführten und verspotteten Aussprüche der Weisen, indem er sie nach den verschiedenen Commentaren beleuchtet. Vorzüglich werden auf Grund der Quellen alle Denunciationen des Medici wegen Christenhasses gründlich zurückgewiesen.²⁾

¹⁾ So z. B. die Schrift: *Le piaghe dell' Ebraismo*.

²⁾ Cinelli: *Biblioteca Volante* I S. 97 hält Graziadio Cases in Florenz für den Verfasser dieser Schrift. Die Bemerkung des Inquisitors aber, welche am Schlusse gedruckt ist, dafs er nämlich die von Corcos angeführten Citate mit den hebräischen Originalen verglichen habe, sollte nur heifsen, dafs Corcos diese Schrift vorgelegt oder zum Druck befördert habe. Woher Cinelli diese Behauptung hat, giebt er weiter nicht an.

Es ist dies die erste in Rom mit dem Namen des Autors gedruckte Schrift, welche sich gegen die Ausgeburd einer judenfeindlichen Literatur wendet, die im 17. Jahrhundert in Rom viele Schriften zählt. Allerdings ist bereits früher eine Entgegnung ähnlicher Tendenz von jüdischer Seite in Rom veröffentlicht worden, aber doch anonym. Diese unter dem Titel „Risposta al Libretto intitolato il vero stato deh' Ebrei“ erschienen, behauptet, daß der mit falschen Zahlen operierende Verfasser, der sich ebenfalls nicht nennt, die Wahrheit entstelle, um die traurige Lage der Juden Rom's als eine selbstverschuldete darzustellen.

Einer anderen Schrift des thatkräftigen Corcos, welche (ungedruckt) im Gemeinde-Archiv vorhanden ist, dürfte das unterm 30. April 1698 vom Papst Innocenz XII. erlassene Breve zu verdanken sein. Corcos hatte eine Bittschrift wegen des Mietszinses für die Häuser im Ghetto ausgearbeitet und höheren Orts eingereicht. — Bereits Clemens VIII. hatte unterm 5. Juni 1604 den unerträglichen Steigerungen der Miete, mit welchen die Juden von den christlichen Eigentümern der Häuser fortwährend bedrängt wurden, eine Grenze gesetzt. Er ließ nämlich die Mietspreise feststellen und bestimmte, daß diese niemals erhöht werden dürften. Hieraus entwickelte sich für einen jeden Mieter ein besonderes Recht auf die zur Zeit bewohnten Räume, diese für sich und seine Rechtsnachfolger gegen den gesetzlich festgestellten Mietspreis ungestört für immer zu behalten. Dieses Recht nannte man im jüdischen Sprachgebrauch „Gazaga“ d. h. חוק, unbestrittenes Anrecht auf einen gewissen Besitz. Das Wort ging in die Gerichtssprache über, in welcher das Jus Gazaga fortan als die Bezeichnung für ein wirkliches Recht gehört wird, das dem betreffenden Mieter ein Eigentum wurde, über welches er frei verfügen konnte, um es zu verpfänden, um es seiner Tochter als Mitgift zu geben oder sonst auf einen Dritten zu übertragen. Die ursprünglichen Vereinbarungen in betreff der Räume und des Mietspreises wurden aber bei solchen Veränderungen im Besitzstande oft durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen Eigentümer und Mieter geändert. Zudem kamen noch Fälle hinzu, daß durch

den Uebertritt mancher Juden zum Christentume Wohnungen im Ghetto frei wurden, die für einen billigeren Mietspreis zu erholten waren. So kam es, daß Manche das ihnen gehörige Jus Gazaga aufgaben, um ein anderes, das billiger zu erlangen war, zu übernehmen. Die Besitzer der unvermietet gebliebenen Häuser beschwerten sich darüber und Papst Alexander XII. ordnete unterm 15. November 1658 an, daß fortan die Gemeinde für jedes unvermietet gebliebene Haus die Mietssumme zu entrichten habe. In Folge dessen sah sich die Congrega zu dem Beschlusse veranlasst, daß niemand ohne Erlaubnis der Fattori eine Besitzänderung im Jus Gazaga vornehmen dürfe, die überhaupt nur zulässig sei, wenn hierdurch der Gemeinde kein Schaden oder keine Verantwortlichkeit entstehen würde.

In der Denkschrift des Corcos waren diese und noch andere Schwierigkeiten klargelegt, und der Papst Innocenz XII.¹⁾ liefs sich durch die traurige Lage der Gemeinde bewegen, eine Ermäßigung der Mietspreise, und zwar mit 12 procent, zu bewilligen. —

Im folgenden Jahre erschien von Corcos „Informatione, per prouare che l'Ebreo può far Testamento, e disporre delle sue facoltà.“ Es kam nämlich nicht selten vor, daß ein Vater seinen Sohn, der zum Christentum übergetreten war, im Testamente von der Erbschaft ausschloss. Von christlicher Seite bemühte man sich nun zu beweisen, daß nach den Worten im Pentateuch der Jude überhaupt nicht testieren könne. Corcos weist die falsche Auffassung jener Stellen nach, die für eine Zeit geschrieben waren, in welcher ein jeder in dem Besitztume seines Stammes verbleiben mußte. Zugleich führt er andere Schriftsteller und talmudische Quellen an, aus denen die Fähigkeit des Israeliten, über sein Eigentum letztwillig verfügen zu können, klar hervorgeht.

In diesem Jahre, mit welchem das 17. Jahrhundert zu Ende ging und die Kirche die Feier des folgenden Jubeljahres vorbereitete, erneuerten die Behörden mit Rücksicht

¹⁾ Die hierüber erlassenen Breven s. in der „Raccolta di costituzioni pontificie concernenti il gius di Gazagà. Rom 1877.“

auf „dieses heilige Jahr“ das frühere Gebot, das gelbe Barett zu tragen und widerriefen jede bisher bewilligt gewesene Ausnahme. Im Laufe der Zeiten war die Farbe dieses Barettts eine ganz andere geworden. Das Gelbe verwandelte sich zuerst in Orange, nach und nach in Carmesin, und wurde so der Farbe des Barretts ähnlich, welches die Cardinäle tragen. Im September 1636 wurden die Juden daran erinnert, dafs sie die gelbe Farbe zu tragen hätten¹⁾. Das Gebot kam später wieder in Vergessenheit, sodafs die Behörden von Zeit zu Zeit es von neuem einschärfen mußten. Im „Jubeljahre“ durften die vielen Fremden, welche sich in Rom einfanden, durchaus nicht merken, dafs man dort die Juden nicht so auszeichne, wie es die Kirche für die Juden anderer Länder längst vorgeschrieben hatte. Daher betont der Cardinal-Vicar im Edict vom 15. December 1699 „nella circostanza dell' anno santo“, dafs mit Rücksicht auf das heilige Jahr das alte Gebot wieder in Erinnerung zu bringen sei. —

Eine neue, recht traurige Veranlassung hatte Corcos i. J. 1705, mit einer Verteidigungsschrift an die Öffentlichkeit zu treten. Bisher war in Rom eine Blutbeschuldigung gegen die Juden, wie sie an anderen Orten sich gebildet hatte, nicht vorgekommen. Aber es sollte neben so vielen Leiden, welche die Juden in Rom trafen, auch hieran, wenigstens in dem Umkreise der Stadt, nicht fehlen. In Viterbo wurde ein christlicher Knabe erdrosselt gefunden. Der Thäterschaft wurden fünf Juden beschuldigt, die gefänglich eingezogen und peinlichem Verhör unterworfen wurden, aus dem sie aber nach vielen Monaten als unschuldig hervorgingen. Nicht wenig hat zu diesem Resultat das zweifache Memorial beigetragen, welches Corcos an Monsignore Ghezzi, den Berichtstatter für die jüdischen Angelegenheiten beim päpstlichen Stuhle, gerichtet hatte. In dem ersten Memorial (1705, 6 Bl.) wird geschichtlich nachgewiesen, wie oft Päpste und Fürsten die Juden gegen die Blutbeschuldigung, welche das unwissende Volk in Scene gesetzt, in Schutz genommen haben. Dann wird auf Grund der

¹⁾ Cancellieri S. 226.

biblischen und talmudischen Schriften der Nachweis geführt, daß eine solche Anklage auch nicht im Entferntesten auf irgend einem religiösen Motiv beruhen könne.

In dem angefügten *Summarium* (1706, 4 Bl.) werden mitgeteilt: Ein Brief des Pater Generale der Dominikaner, unterm 9. Februar 1664 an den Pater Provinciale von Polen gerichtet. Ferner: Ein Erlass des Senats von Venedig an den Podesta von Padua unterm 22. April 1475 gerichtet. Drittens: Ein freisprechendes Urteil des Podesta von Verona, vom 28. Februar 1603 und viertens: Ein Auszug aus den von Kaiser Carl V. in Speyer am 3. April 1544 erteilten Privilegien. In diesen wie in den anderen Schriftstücken werden die Juden von jeder Anklage wegen eines Ritualmordes freigesprochen. Dann folgt ein Auszug aus dem More des Maimonides, Theil III cap. 46 nach der lateinischen Uebersetzung des Buxtorf. Am Schlusse wird das Decret des Senats von Venedig vom 8. April 1705 mitgeteilt, mit welchem den aufrührerischen Scenen ein Ende gemacht wird, welche durch die öffentliche Schaustellung eines auf Leinwand gemalten Bildes, das die Juden mit dem Schlachten eines Christenkindes beschäftigt zeigt, hervorgerufen wurden.

Das zweite Memorial datiert vom 26. September 1705 (enthält 8 Bl.) und bietet ein vermehrtes Material zur geschichtlichen Behandlung der Blutbeschuldigung und für den Nachweis, wie nach den jüdischen Lehrbüchern die Nächstenliebe auch den Christen gegenüber streng zu wahren ist.

Wir können jetzt den traurigen Gang durch das Literaturegebiet, welches Corcos angehört, durch eine Schrift ganz anderer Tendenz unterbrechen. Zum Purimfeste des Jahres 1710 hat Corcos eine Abhandlung geschrieben ¹⁾, deren einzelne Teile von mehreren Schülern seines Lehrhauses öffentlich vortragen wurden. Es ist ein deutliches Zeichen der Zeit und ihres Einflusses auf die Stimmung im Leben, daß diese Abhandlung dem Purimcharacter gar nicht entspricht, vielmehr demselben durchaus zuwiderläuft. Eine ernste philosophische Betrachtung, in welcher die pragmatische Geschichte der Ester und des Mordechai entwickelt wird, um zugleich

¹⁾ Discorso academico del Rabbi Tranq. Vita Corcos. 1710. Bl. 10.

an der Hand derselben zu erweisen, wie oft auf den Anfang des Einen das Ende des Anderen gefolgt sei. Eingeleitet wurde der Redeact durch den Sohn Samuel Corcos, welcher mit einigen Worten die Tendenz desselben zeichnete. Der Abhandlung (10. Bl.) geht die Erlaubnis zum Drucke voran, wobei die weise Feder und die Gelehrsamkeit des Verfassers gerühmt werden.

In einer anderen Schrift,¹⁾ welche Corcos der Öffentlichkeit übergab, lernen wir ihn auch von einer anderen Seite kennen, dafs er nämlich als Sohn seiner Zeit der kabbalistischen Richtung huldigte. Der General-Inquisitor verlangte von Corcos eine nähere Erklärung über die Pfastenschrift, namentlich ob es wahr sei, dafs sie abergläubischen Zwecken diene. Corcos stellte letzteres in Abrede, nahm aber die Gelegenheit war, hierbei eine Engellehre zu entwickeln, wie sie in dem Schrifttume jener kabbalistisch-asketischen Richtung, die vom Oriente her ihren Weg auch nach Rom genommen hat, enthalten ist. Sendlinge aus dem heiligen Lande, welche in Rom zu allen Zeiten die wohlwollendste Aufnahme für ihre eigentlichen Zwecke fanden, versorgten die Menge immer von neuem mit Tractätlein aus diesem Schrifttume. Auch Nechemjah Chajun²⁾ war in Rom und hat sicher dort bei seinem ersten Auftreten Anhänger gefunden. Erst nach dem Vorgehen der Rabbiner in Ferrara und Ancona haben auch die Rabbiner in Rom, sechs an der Zahl, unterm 20. Kislew 5474 das schuldige Urteil über Chajun abgegeben.³⁾

Corcos zeigt sich in dieser Schrift als ein Anhänger der Buchstaben-, Vocalen- und Zahlen-Verehrung, wobei er, gleichsam sich entschuldigend, auf gleiche Tendenzen in der christlichen Kirche hinweist. „Ich glaube nicht,“ schreibt er (S. 7), „dafs man mich wegen solcher und ähnlicher Betrachtungen verurteilen könnte, da man doch liest, dafs von den christlichen Herren witzige Bemerkungen (si concettezza) über

¹⁾ Spiegazione avvero Riflessione sopra l'uso delle pergamene scritte con caratte ri hebraici pp. Opera e studio di Tranquillo Vita Corcos. Al pp Tabaglia, Com. Generale della sac. Inquisizione, Rimini 1713 (10 Bl.)

²⁾ S. Teil I, S. 87.

³⁾ Neubauers Mitteilung an mich aus Cod. Oxford No. 2189 Fol. 119.

viele Gebete mit den Buchstaben und Wörtern gemacht, und besonders von verschiedenen Erklärern über das Pater noster Betrachtungen angestellt werden, weil es aus 49 Wörtern zusammengesetzt ist. Ich erinnere mich nicht mehr des Autors, ich habe es aber irgendwo gelesen “

Bei den zahlreichen Engelnamen, die er aus den Vocalen entwickelt, (S. 8) verweist er auf Stellen im neuen Testamente, worin ebenfalls nichtbiblische Engelnamen genannt werden.

Bei der cabbalistischen Behandlung des siebenarmigen Leuchters (S. 16) kommt er darauf, von dem sogenannten Davidsschild zu sprechen, der in Gestalt des siebenarmigen Leuchters die 49 Worte des 67. Psalms enthalte¹⁾, woran Corcos eine ganze Reihe von Combinationen anschliesst.

Der Einfluß dieser Richtung macht sich in verschiedenen Vereinen für Andachten geltend, die Corcos begründet hat. In früherer Zeit hatte man viele Vereine für wohlthätige Zwecke gebildet. Samuel Sasportas besingt in einem besonderen Gedichte²⁾, das er bei seiner Anwesenheit in Rom 1673 geschrieben hat, das jüdische Rom wegen seiner zahlreichen Vereine für Werke der Liebe. Jetzt aber wurden Vereine für Privatandachten mit mystischer Tendenz gestiftet; so die Fasten- und Bussgebete während der sieben Wochenabschnitte³⁾, die Frühandachten mit besonderem Gebetritual, die mit Studien verbundenen Zusammenkünfte in den Nächten der Neumondstage, des Wochenfestes und des 7. Tages am Pefsachfeste, vorzüglich aber in der Nacht des achten Tages nach der Geburt eines Knaben⁴⁾.

Eine segensreichere Thätigkeit entfaltete Corcos für die Gemeindeverhältnisse. Die Selbsteinschätzung, welche für das Abgabewesen eingeführt war, legte einem jeden Gemeindegliede die Pflicht an, einen Schwur über die Höhe seines Vermögens und Einkommens in Gegenwart der Rabbiner zu leisten. Schon dieses Geschäft machte es erforderlich, dass

¹⁾ S. auch Zunz: Ritus S. 149 u. Steinschneider im Cat. Bodl. S. 494 N. 3249.

²⁾ In meinem Besitze; s. die Nachbemerkenngen.

³⁾ שוב"בים ת"ת.

⁴⁾ חברה של אליה הנביא; s. die Nachbemerkenngen.

mehrere Rabbiner in der Gemeinde fungierten. So waren mit Corcos zugleich Isac Castelnovo und Samuel del Monti, mit diesen seit dem 3. Januar 1703 auch noch Isac Sonino im Amte. Ein besonderes Reglement, unter dem Titel תורה ערכה oft gedruckt, enthielt die näheren Bestimmungen über die Selbsteinschätzung, wie über den Eid, mit welchem die Richtigkeit derselben zu bekräftigen sei.

Am Schlusse wurden noch die üblichen Bannformeln gegen diejenigen gerichtet; welche etwa unrichtige Angaben über ihre Vermögensverhältnisse machen sollten. Diese „Capitoli“ wurden alle fünf Jahre revidiert und hiernach mußte auch die Selbsteinschätzung und der Eid erneuert werden. Die erste Ausgabe solcher Capitoli dürfte wohl die vom Jahre 1682 sein; sie ist von Crescentio Sermoneta, Vita Menaghen und Samuel Todesco, den damaligen Fattori der Gemeinde, veranstaltet und von den Deputierten Raffael Velletri, Leon Jair, Samuel b. Isac Ascarelli und Jacobbe Barraffael, Creszenzo Modigliani und Gabriel Ambron, von dem Rabbiner und Secretär Isac Castelnovo im Namen der Congrega und der anderen Rabbiner ausgefertigt. Auf Verlangen der apostolischen Behörde wurde sie von dem Rabbiner Corcos geprüft und für mit den bestehenden Gesetzen übereinstimmend erklärt. Eine andere Ausgabe dieser Capitoli,¹⁾ vom 15. December 1721, ist von Corcos im Auftrage der Congrega ihren Beschlüssen gemäß verfaßt und trägt nur die Unterschrift desselben allein.

Auch eine neue revidierte Ausgabe der Pragmatica²⁾ erschien, in welcher Corcos alle Bestimmungen zur Vermeidung des Aufwandes und Luxus bei Festlichkeiten und Vergnügungen ordnete. Soweit bekannt, reicht der Beginn einer Zusammenstellung solcher Luxusverbote bis zum 25. Mai 1418 zurück, an welchem Tage der italienische Gemeindebund in Bologna zum ersten Male die Regeln für eine solche Pragmatica in hebräischer Sprache vereinbarte. In Rom wurden sie seit 1661 in verschiedenen Zeiträumen immer von

¹⁾ In Form eines großen Plakats, während die anderen Ausgaben in großem Quart-Format hergestellt sind.

²⁾ S. oben S. 52.

neuem, in italienischer Sprache gedruckt, veröffentlicht. So bezieht sich Corcos in der von ihm redigierten und vom 12. September 1726 datierten Pragmatica auf zwei frühere Ausgaben, und zwar von 1702 und 1706. Die von ihm veranstaltete Ausgabe¹⁾ enthält am Schlusse noch einige hebräische Zeilen, in denen die Bannverwünschung ausgedrückt wird, und dann folgt in hebräischer Sprache: „Ich unterschriebener Rabbiner der genannten Gemeinde und Secretär der Congrega der Sechzig, in weiterer Ausführung des angeführten, am 1. dieses Monats gefassten und in das bei mir befindliche Buch der Decrete eingetragenen Decrets habe die vorliegende Pragmatica unterschrieben, und auf Grund der bewilligten, resp. von neuem erhaltenen Erlaubnis seitens des sehr erleuchteten und ehrwürdigen Monsignor Vicegerente habe ich die Strafe des Bannes, wie oben ausgedrückt, gegen alle Uebertreter erneuert und bestätigt. Von der Congrega ist dies einstimmig ohne jeden Widerspruch für die ganze Gemeinde angenommen worden, wofür ich dem erhabenen Herrscher die tiefsten Gefühle wahrer Unterwürfigkeit darbringe und für den ich den höchsten Grad der Segnungen anrufe, Amen.“ Die auf die Unterschrift folgende Bestätigung des Vicegerenten datiert vom 12. September 1726 und ganz unten bescheinigt David Narni, als Bote der Gemeinde, dafs er diese Pragmatica in den Synagogen am 19. September veröffentlicht und dann in der Vorhalle ausgehängt habe.

Eine von Corcos an den Vorsitzenden des Tribunals der Gnaden (Grazia) gerichtete Supplik aus dem Jahre 1723 (2 Bl. in Quart) ist ihres geschichtlichen Materials wegen, welches darin verwendet worden ist, besonders erwähnenswert. Es sollte der Verkauf von gewissen Fleisch- und Fettteilen, welche nach jüdischer Religionsvorschrift nicht gegessen werden dürfen, an christliche Fleischer zum Weiterverkauf sehr erschwert werden. Corcos wies darauf hin, dafs gemäfs dem Breve des Papstes Sixtus V. vom 6. October 1586 den Juden ausdrücklich gestattet sei, nach ihren religiösen Lehren und Riten zu leben. Es wird dann näher

¹⁾ Aus derselben wird im Anhang einiges mitgeteilt werden.

nachgewiesen, welche Teile vom geschlachteten Vieh nicht gegessen werden dürfen und dafs daher seit undenklichen Zeiten die Einrichtung bestehe, dafs von den christlichen Fleischern diese Stücke zum Verkauf übernommen werden, während sie den Juden die anderen Teile gegen denselben Preis wie den Christen überlassen. Daher es auch in dem erwähnten Breve heifst, dafs die Juden mit den Christen in Handelsverbindungen treten könnten u. s. w.¹⁾, und vorzüglich mit den christlichen Fleischern, welche gehalten sind, ihnen das Fleisch nach dem Usus in Ancona und an anderen Orten gegen den Preis, welchen die Christen zahlen, zu liefern.

Clemens VIII. hat mit seinem Breve vom 15. October 1595 der Gemeinde gestattet, auf jedes Pfund Fleisch eine Abgabe von zwei Quatrini (einem halben Soldo) zu legen, um von dem Ertrage dieser Steuer die jährlichen Zinsen, welche 1500 Scudi betragen, an das öffentliche Leihhaus abzuzahlen. Urban VIII. gestattete diese zwei Quatrini auf drei zu erhöhen, damit sie noch 700 Scudi an ein anderes Leihhaus entrichten könnten. Bei der versuchten Ordnung der finanziellen Verhältnisse²⁾ hat Innocenz X. in seinem Chirograph vom 7. September 1647 u. a. zugleich bestimmt, dafs die Juden ihre eigenen Schlachthäuser haben und die Abgabe von der Quatrini weiter erheben dürfen.

So wurde bis zur neuesten Zeit verfahren, immer gemäfs dem Cap. 18 im Breve vom 21. October 1586, in welchem es heisst: Innerhalb des Seraglio ist es den christlichen Fleischern gestattet, an die Juden zu verkaufen. Diese Bestimmung wurde in jedem Jahre in dem Reglement für die Fleischer erneuert.

Als daher vor einiger Zeit Cardinal Spinola verbot, die Hinterviertel, deren Fleisch die Juden nicht geniessen, außerhalb des Ghetto zu tragen und zum Verkauf zu bringen, ist auf die Vorstellung der Gemeinde hin von der zuständigen Behörde jenes Verbot aufgehoben worden.

Corcos bat nunmehr um eine definitive Regelung des Fleischverkaufes, die auch erfolgte.

¹⁾ S. oben S. 43.

²⁾ S. oben S. 20.

Für das Ansehen, in welchem Corcos in den höchsten Kreisen stand, zeugt das von der unter seiner Leitung stehenden Accademia rabbinica erstattete Gutachten, welches in einer Prozeßsache der Gemeinde zu Senigaglia gegen Graziado Camenno und Genossen, nachdem bereits die Accademia rabbinica zu Ancona ihr Urtheil abgegeben, seitens des päpstlichen Auditors von der Accademia rabbinica zu Rom eingeholt wurde. Das Gutachten¹⁾, auf welches hin Papst Benedict XIII. seine endgiltige Entscheidung fällte, datiert vom 28. Juni 1724 und trägt in erster Reihe die volle Unterschrift des Corcos als Rabbiner der jüdischen Gemeinde in Rom und der Accademia rabbinica daselbst; dann folgen die Unterschriften der Mitglieder derselben von Joseph Pellestrina, David di Core, Jacobbe Treves, Abram Tedesco und Moise Uzziel.

Bei dem feierlichen Umzuge, den Papst Innocenz XIII. i. J. 1721 nach seiner Erwählung hielt, hat auch die jüdische Gemeinde auf dem Wege nach dem Amphitheater einen Bogen errichtet, der mit Inschriften, Emblemen und Symbolzeichen bedeckt war. Corcos, von dem der Entwurf hierzu stammte, hat vorzüglich solche Schriftstellen gewählt, welche auf den Namen und das Wappen des neuen Papstes anspielten. Diese große Auswahl von Schriftstellen wie die reiche Mannigfaltigkeit in den Verzierungen²⁾ lassen den besonderen Eindruck vermuten, welchen diese Huldigung augenblicklich hervorrufen mußte. Auch bei dem feierlichen Umzuge am 4. Juni 1724, welchen der folgende Papst Benedict XIII. hielt, wurde in gleicher Weise, vorzüglich aber mit Anspielung auf den Namen Benedict (ברוך) der Triumphbogen mit Schriftstellen und symbolischen Gestalten geziert. Auch hier dürfte Corcos es gewesen sein, der diese Composition³⁾ herstellte.

¹⁾ Dieses, wie die ganze hier angeführte Literatur von Einzelschriften werde ich im Anhang bibliographisch verzeichnen.

²⁾ Näher dargestellt bei Cancellieri S. 350.

³⁾ Dieselbe ist in ihren Einzelheiten handschriftlich in der Bibliothek Corsini aufbewahrt. Cancellieri bringt nur die Notiz von der Decoration, welche die jüdische Gemeinde veranstaltete, ohne sie zu beschreiben.

Leider mußte es Corcos noch erleben, daß der augenblickliche Eindruck solcher Acte nicht von dauernder Wirkung blieb. Im Jahre 1727 hatte er die traurige Veranlassung, der Inquisition ein Memorial einzureichen, in welchem er seine Bitte um völlige Rückgabe der confiscierten hebräischen Bücher näher begründete.¹⁾

Welche vorzügliche Thätigkeit Corcos als Schriftführer der Congrega für die Ordnung des Gemeinde-Archiv's entfaltet hat, wird in einem besonderen Artikel über die Gemeindebücher²⁾ gezeigt werden.

Von seinen zahlreichen Bescheiden auf Rechtsfragen, die von außerhalb an Corcos gestellt wurden, habe ich einige, die in gedruckten Responsen-Sammlungen mitgeteilt wurden, bereits anderweitig³⁾ näher nachgewiesen. Viele Bescheide von ihm sind noch in ähnlichen handschriftlichen Sammlungen enthalten.

Noch ist eine akademische Rede zu erwähnen, welche mit der Widmung an den Cardinal Corsini i. J. 1710 gedruckt erschien.⁴⁾ In derselben treten auf: Samuel, der Sohn des Verfassers, und die Jünger Sabbato di Segni, Benjamin Corcos, Pellegrino Panzieri und behandeln die Frage, welche Tugend gröfser sei: die Ergebung in Leiden oder die Enthaltbarkeit in Freuden. Die Form des Ganzen ist der der oben (S. 74) erwähnten akademischen Abhandlung zum Purim gleich.

Am 9. Januar 1730 fühlte sich Corcos sehr krank; er betete, sprach das Sündenbekenntnis (וידיני) vor der ganzen, bei ihm versammelten Congrega und ernannte in deren Gegenwart Joseph di Palestrina und Sabbatai di Segni zu Rabbinern. Einige Tage nachher (am 25. Tebet⁵⁾) schied Corcos im Alter von siebzig Jahren aus diesem Leben, tiefbetrauert von der ganzen Gemeinde, die in ihm ihren Lehrer und Führer, ihren Beschützer und Fürsprecher verloren. Es

¹⁾ S. meine Schrift: Censur und Confiscation S. 23.

²⁾ S. im Anhang.

³⁾ S. Aus schweren Zeiten S. 15.

⁴⁾ Die, wie es scheint, sonst unbekannte Schrift, ist im Besitze des Rabbiners Marg Duliers in Firenze, der mich auf dieselbe aufmerksam machte.

⁵⁾ S. das Epitaph Nr. 2 in meiner Schrift: Aus schweren Zeiten.

stand hinfort kein Mann mehr auf in Rom's jüdischer Gemeinde, der wie Tranquillo Vita Corcos mit der Wissenschaft zugleich auch die Thatkraft in hervorragendem Mafse verband, um die heiligsten Interessen der Gemeinde in den schwierigsten Zeiten würdevoll und oft auch erfolgreich vor den Machthabern zu vertreten. In die geistige Erbschaft theilten sich Viele, um durch vereinte Kräfte einigermaßen die Lücke auszufüllen. Für die Thätigkeit in den von Corcos begründeten Vereinen trat vorzüglich sein Schwiegersohn Abraham Bina ein; sein hochgeachteter Sohn Samuel, Mitglied der Congrega, war ein Jahr später dem Vater in's Grab gefolgt¹⁾.

Noch leben Traditionen über diesen Führer seines Zeitalters im Gedächtnisse der Nachwelt, wie auch verschiedene rituelle und cultuelle Einrichtungen noch heute auf ihn zurückgeführt werden.

Zehntes Capitel.

Es ist uns der Bericht eines jüdischen Reisenden erhalten, der gerade zur Zeit, als noch Rabbiner Corcos lebte, in Rom war (1724), und aus eigener Anschauung die Stadt wie die jüdische Gemeinde näher schildert²⁾. Abraham Levi aus Horn im Lippeschen, der eine gröfsere Reise durch verschiedene Länder unternommen hatte, kam auf derselben auch nach Rom und beschreibt in seiner jüdischen Mundart alles, was er dort gesehen und gehört hatte. Was er von den jüdischen Verhältnissen zur Darstellung bringt, möge hier folgen, allerdings mit kleinen Aenderungen im Ausdruck und in der Construction des Satzes.

„Die Juden sind hier einer Sache unterworfen, welcher

¹⁾ Die Grabschrift s. in meiner Schrift: Aus schweren Zeiten No. 4.

²⁾ Abgedruckt aus einer Handschrift in der Israel. Letterbode, Jahrg. 10 und 11.

ich auch beigewohnt habe, dafs nämlich am ersten Tage dieses Freudenfestes ihr Rabbiner oder Chacham hinkommen mufs. Dies war zur Zeit Morenu Manoach Corcos, ein kluger und verständiger Mann, in vielen Künsten erfahren, zugleich auch Arzt, ein Meister der lateinischen Sprache. Dieser Rabbi mit den Vorstehern der jüdischen Gemeinde, sechs an Zahl, müssen nach dem Kapitol oder dem Hause des römischen Senats gehen. Allhier angekommen, werden sie alle nach der Weise von Sklaven gekleidet, gleich denen, die von Titus hierher gebracht worden. Diese Kleider ziehen sie erst im Palaste an, wo hierzu eine besondere Kammer gehalten wird, in der die Kleider von einem Jahr zum andern besonders aufbewahrt werden. Dann kommen sie in den grossen Saal. Dort sitzen fünf Herren vom Rate, genannt Conservatorium. Hier bücken sie sich vor diesen Herren und der Rabbiner sagt: „Wir kommen hierher nach unserer Pflicht und Schuldigkeit, uns für Sklaven und unterthänige Knechte zu erklären“. Hierauf bekommen sie von diesen Herren zur Antwort, sie sollten nur in Gottes Namen gehen und sollten Gnade und Schutz haben. Hiermit gehen sie wieder weg, begeben sich in die vorhin erwähnte Kammer, wo sie wieder ihre Kleidung wechseln und entfernen sich dann.

Weil ich gerade von den Lasten der Juden spreche, will ich auch ihr Leben sowie ihre Wohnung und ihre Hantierung beschreiben. Die Juden haben allhier in Rom mitten in der Stadt eine apart verschlossene, mit einer Mauer umgebene Wohnstätte, welche hier il Ghetto di Guidei heisst, aus zwei Hauptstrassen und 6 kleinen Gassen mit Eingängen und 5 Pforten besteht. Hier wohnen ungefähr 3000 Hausgesindjuden. Vor diesen Gassen wohnen gar keine Juden, wohl aber gar viel abgefallene Juden, die ihren Glauben verlassen haben. Wo diese wohnen, ist auch ein aparter Platz, ungefähr fünf bis sechs Gassen, aber ohne Mauer. Diese sind gar zu viel an Zahl, da sie über 5000 sind; denn sie kommen aus allen Plätzen und Ländern hierher, wegen des vom Papste ausgesetzten Preises; jener kauft nämlich diese Seelen für 100 Scudi. Jedem Juden ist es nun verboten, die Gassen, wo die Abgefallenen wohnen,

zu betreten, damit sie dieselben nicht wieder überreden. Sollte man in diesen Gassen, welche die Catacumen heißen, unglücklicherweise einen Juden treffen, so würde er streng bestraft werden. Daher sei jeder Fremde gewarnt, daß er sich davor hüte. Ich bin just en passant einmal durchgegangen, aber unbekannt. Diese Gassen sind nicht weit von den Judengassen. Die Juden hier in Rom haben einen schönen Besitz am besten Platze der Stadt, an dem Tiber. Innerhalb der Gassen haben sie 5 Synagogen, außerdem eine alte Synagoge draussen vor den Gassen¹⁾. Diese wurde in alten Zeiten gebaut und man hat sie bis zu dieser Zeit erhalten. Die Synagogen in den Gassen heißen, erst die hebräisch genannten, 1) כנסת יראי ה', 2) כנסת ההיכל, 3) auf italienisch Scola Catalana, 4) Scola Castiliana, 5) Scola Siciliana. Die sechste heisst hebr.: כ' דארבע ראשים. Die dritte, die Catalana genannt, ist die grösste und reichste, in welcher ich allezeit fungiert habe, mit dem Waschen der Priester oder weil in ganz Rom keiner zu finden ist, der gleich mir vom Geschlechte der Leviten wäre. Als ich hierher kam, wollten sie mir nicht glauben, daß ich aus diesem Geschlechte wäre, ich sollte es durch Atteste beweisen, was ich auch durch die Briefe meines Vaters that, der sich mit dem Beinamen Halevi gezeichnet hat. Seitdem empfangen ich allzeit große Ehren und Achtung bei den Angesehensten der Gemeinde, und ich habe auch die Ehre, an jedem Sabbath in dieser großen Synagoge zur Bedienung der Priester aufgefordert, und auch bei der Vorlesung aus den fünf Büchern Mosis zum Segensspruch aufgerufen zu werden. Dasselbe bekam ich auch an dem wichtigen Fasttage des Versöhnungstages, zwei mal, morgens und abends. Die schöne Ausstattung dieser Synagoge an den Fasttagen ist unbeschreiblich. Vorerst werden alle vier hohen Seiten mit roten Damast- und Goldlaken behangen, und wohl mehr als 500 Pfund Silber sieht man an den Kronleuchtern und an anderen Gefäßen, worin Baumöl brennt. Des Silbers ist gar viel, und alles ist gezeichnet mit den

¹⁾ Es ist die Synagoge Quattro capi, oder ארבע ראשים gemeint.

hebräischen Buchstaben קודש לה, d. h. heilig dem Ewigen. Denn es ist wohl vorgekommen, dafs von diesen Leuten einige dem Glauben abtrünnig wurden und alles ihrige mitnahmen und auch das, was sie vor vielen Jahren in die Synagogen gegeben; jetzt kann solches nicht wieder weggenommen werden, wenn es also gezeichnet ist.

Die anderen Synagogen haben auch so viel Silber, so dafs ich versichern kann, dafs diese sechs Synagogen an reinem Silber mehr als 4000 Mark besitzen. Sie verrichten ihren Dienst auf so liebliche und schöne Weise, dafs ich dergleichen nicht gefunden habe, im musikalischen Singen und in andächtigen Weisen, dafs sie zu preisen sind. Alle Freitag, kurz vor Eintritt des Sabbat geht der Chacham mit noch einem oder 2 der Vornehmsten dieser Gemeinde durch alle Gassen und bewirken, dafs alle Läden geschlossen werden und kein Geschäft mehr betrieben wird. So wird das Volk ermahnt, sich zum Sabbat vorzubereiten. Und wenn sie zum zweiten Male durch die Gassen kommen, so mufs alles geschlossen sein, und alle Christen, die alle Freitag haufenweise in die Gassen der Juden laufen, um allerhand Waaren zu verkaufen, müssen hinausgehen. Und dann geht jeder in seine Synagoge, welche gleich der Sonne erleuchtet sind, mit Baumöl, welches in sicheren Gläsern gebrannt wird.

Ja, man findet auch Schalke, die nach Gott und seinen Geboten nichts fragen; diese sind sehr böse.¹⁾ Sie schwören gemeiniglich beim Leben von Vater und Mutter, Bruder und Schwester; sind diese aber tot, so schwören sie bei dem Seelenheil von Vater und Mutter und Geschwistern, auch ihren Kindern. Bei Zänkereien haben sie sofort ihre kurzen Messer bei der Hand — denn lange Messer sind hier verboten. Wenn sie sich nicht vertragen, stechen sie mit diesen kurzen Messern nach den Rippen. Wenn dies mit Schaden ausfällt, laufen sie gleich in eine Kirche, allwo sie frei sind. Solche Kirchen sind überall gleich bei der Hand, denn es sind hier in Rom mehr als 400. Können sie nun solches abmachen, (d. h. gütlich beilegen) so ist es gut; wo nicht,

¹⁾ Hier folgen einige Wörter, die nicht recht zu verstehen sind.

fallen sie vom Glauben ab, so haben sie gleich Pardon und kriegen noch dazu 100 Scudi; daher habe ich auch oft solche lose Buben, sich mit leiblichen Brüdern zanken sehen und einer sagte: *Al sangue de lio prima te voglio mazar, poi me voglio far cristian*: d. h. auf Deutsch also: bei dem Blut des Bockes (Teufels), erst will ich dich ums Leben bringen, hernach will ich Christ werden.

Wenn aber Leute aus anderen Nationen solches thun, so müssen sie auf die Galeeren, was ich an anderen Stellen näher beschreiben werde.

Der Juden Beschäftigung allhier besteht bei den Vornehmsten darin, daß sie darauf achten, wenn fremde Fürsten oder Herren kommen und begehren hier und dort in großen Palästen zu logieren, die dann leer sind, so kommen diese Juden und versehen selbige Paläste mit allem Zubehör, als Betten, Stühlen, Tischen, Bänken und Küchengeschirr. Für diese verabreden sie einen monatlichen Preis. Sonst haben sie auch Läden, wie andere Kaufleute. Die gewöhnlichen Leute aber betreiben sehr stark das Schneiderhandwerk, so daß man im Sommer die Schneider, jeden vor seiner Thür, zu Hunderten auf den Gassen sitzen sieht. Und die weiblichen Personen machen Knöpfe und Knopflöcher. Hierin sind sie so berühmt, daß auch andere Schneider, selbst von anderer Nationalität, aus der ganzen Stadt, bei diesen jüdischen Frauen Knöpfe und Knopflöcher machen lassen.

So berühmt sind sie. Sie sind auch bei vielen Kardinälen wegen ihrer guten Werke gar wohlgelitten. In Summa drei Viertel von diesen Juden sind Schneider und ein Viertel treiben andere Beschäftigungen. Die Juden haben ihren Begräbnisplatz nicht weit von ihren Gassen, auch in der Stadt, auf einem Hügel von einer Mauer umgeben. Die Juden sind hier auch dem unterworfen, daß sie alle Sonnabend Nachmittag zur Predigt eines hierzu bestellten Franziskanermönches oder Pfaffen gehen müssen. Es müssen an Zahl 300 Männer und 200 Frauen sein. Diese müssen punkt 20 Uhr (was bei uns 2 Uhr Nachmittags heisst) in einer besonderen christlichen Kirche sein; aber hier hängt nur ein großes hölzernes Bild an einem Kreuz, welches jedoch

mit einem Sacke bedeckt ist¹⁾, damit die Juden darüber nicht spotteten. Ferner ist hier bequem zum Sitzen eingerichtet, für Männer allein und für die Weiber durch eine Gardine getrennt, als ob sie in ihren Synagogen wären. Nun ist in der Höhe eine Kanzel; hier steht der Pfaffe und beginnt mit einer solchen lauten Stimme und in einer mit dem Hebräischen vermengten Sprache zu predigen, dafs man sicher ihn selbst für einen Juden halten müfste. Seine Predigten bestehen darin, dafs er erst die Juden preist, sie seien das auserwählte Volk Gottes, und zuletzt sagt er in seinen Reden das Gegenteil und spricht von ihnen ganz verächtlich, und nennt sie ein hartnäckiges Volk, weil sie seine Unterweisung nicht annehmen wollten.

Während dessen müssen alle ganz still sitzen, dürfen kein Wort reden, auch nicht schlafen; denn hierbei sind Aufseher, welche aufpassen. Bei Uebertretung werden sie bestraft. Sie müssen sich sogar auch alle aufschreiben lassen, um zu wissen, wer dagewesen ist, und wer nicht. Denn die, die nicht kommen, müssen pro Mann 25 Bajocchi, das ist ungefähr im deutschen Gelde $\frac{1}{2}$ Gulden, zahlen. Diese Predigt währt ungefähr 2 Stunden; dann gehen sie wieder fort.

Sonst ist in dieser Stadt neben der Judengasse auch noch ein großes mächtiges Haus zu sehen, welches jetzt Casa di Svella heist. In diesem Hause haben die jüdischen Gesandten gewohnt, welche in den Zeiten des Friedens von Jerusalem zu den Römern kamen²⁾. Daher hat sich noch die Bezeichnung „der Judenplatz“ erhalten, in italienischer Sprache: Piazza giudea.

Noch eins habe ich zu erzählen vergessen, nämlich von der Freiheit, welche die Juden hier geniefsen und die in allem ganz gnädig ist. Nur dafs die Christen gar stark darauf beflissen sind, sie um ihren Glauben zu bringen, wie sie oft sie dazu zwingen und mit solchen Teufelsbanden binden, dafs sie dieselben in ihre Stricke zu fangen suchen. Zuerst

¹⁾ Es stimmt dies mit anderen Nachrichten, nach welchen zuerst in einem Oratorium, dann in einer Kirche, nach Entfernung aller kirchlichen Zeichen, die Predigt gehalten wurde.

²⁾ Nämlich zur Zeit der Hasmonäer, s. Band I, S. 2.

giebt der Papst an jede übertretende Person, wenn es auch nur ein Kind ist, hundert Scudi. Auch wenn einer sollte viel Böses gethan haben, sodafs er schon zehnmal den Galgen verdient hätte, sobald er sich seines jüdischen Glaubens begiebt, wird er befreit. Auch auf viele andere Manieren suchen sie diese zu fangen. Ich habe es selbst erlebt: Es war am neunten Ab, am Tage der Zerstörung Jerusalems, als wir unser Gebet geendet hatten und aus der Schule gingen. Da sah man sechs Sbirren, welche die Stadtdiener sind, in ein Haus gehen, wo sie eine Weibsperson, ein Mädchen von siebzehn Jahren, gewaltsam mit sich nahmen. Mit blankem Säbel in der Hand wehrten sie ab, dafs niemand sich entgegenstellen konnte. Sobald sie mit dem Mädchen aufserhalb des Ghetto waren, setzten sie sich mit demselben in eine Kutsche, welche bereits wartete, und brachten das Mädchen in ein Kloster. So ist ihre Weise. Wenn sie einen Menschen mit einiger List bekommen, der sich nicht sogleich bereit erklärt, seinen Glauben abzuschwören, so bringen sie denselben auf vierzig Tage in ein Kloster, welches für die Aufnahme solcher Personen bestimmt ist, es heifst *le catechumenio*. Dort mufs derjenige, welcher aufgenommen ist, Quarantäne halten¹⁾. Alle Tage wird er dann von den Pfaffen in diesem Kloster besucht und gefragt, ob er sich entschliessen wolle, worauf er nur ja oder nein zu antworten habe. Will er verbotene Speisen nicht geniessen, so mufs er das Essen nach seinem Wunsche erhalten. Aber während dieser vierzig Tage darf kein Jude zu ihm kommen. Ist diese Frist vorüber, und die Person beharrt noch immer auf ihrer Weigerung, das Christentum anzunehmen, so mufs sie wieder entlassen werden. Aber die Geistlichen wissen mit Worten und durch Schmeicheleien, und, wo diese nicht helfen, durch Drohungen einzuwirken, dafs nur wenige am Ende Widerstand leisten. So war es auch bei dieser Jungfrau, die mehr als dreifsig Tage standhaft blieb, dann aber darein willigte, Christin zu werden. Als diese Nachricht nach dem Ghetto kam, starb eine ihrer Schwestern vor Schreck. Cardinal Cunio di Portugalo war der Gevatter

¹⁾ D. h. vierzig Tage bleiben.

und hat ihr ein Patengeschenk von 10000 Scudi gemacht; sie hat dann einen Trompeter von der Post geheiratet.

Ich will auch den Ursprung von ihrem Unglück darstellen, wieso sie in die Hand der Justiz fiel. Diese Jungfrau freiet mit einem jungen Gesellen,¹⁾ welcher sie zu heiraten wünscht. Da es aber hier gebräuchlich ist, daß die jüdischen Frauenzimmer nicht auf die Strafe kommen, nur dann, wenn sie mit einer Freundin zusammen ausgeht, so konnte das Liebespaar nicht persönlich verkehren, und mußte daher auf schriftlichem Wege in kleinen Briefen seinen gegenseitigen Gefühlen Ausdruck geben. Diese Liebesbriefe wurden auf folgende Weise befördert. Die Jungfrau legte ihren Brief in ein Körbchen, welches sie vermittels einer Schnur von einem Fenster herabließ, so oft der Freier am Abend zur bestimmten Zeit vor dem Hause erschien. Derselbe nahm den Brief heraus und legte den seinigen hinein, worauf das Mädchen das Körbchen wieder zu sich hinauf zog. In solcher Weise wurde eine lange Zeit hindurch die schriftliche Correspondenz glücklich befördert. Da fügte es sich an einem Abende, daß der Freier vor dem Hause unter dem Fenster erscheint, um das für ihn bestimmte Briefchen zu erwarten. Da aber das Mädchen das Körbchen nicht bei der Hand hat, so wirft sie das Briefchen aus dem offenen Fenster auf die Strafe, verfehlt aber die Richtung ihres Liebhabers, so daß dieser im Finstern vergebens darnach herumsucht. Zuletzt kommt er auf den Gedanken, daß dieses Mal kein Brief für ihn hinunter gekommen sei, und er begiebt sich betrübt nach Hause.

In der Frühe des Morgens aber passiert ein Lakai des Cardinals Cunio bei dem Hause vorbei und hebt das Briefchen auf, welches er durchliest und, von dem Inhalte desselben ganz entzückt, sinnt er sofort darauf, wie er daraus für sich selbst Nutzen ziehen könnte. Er bleibt vor dem Hause stehen, bis er Gelegenheit fand, das Mädchen zu erblicken, und von der Schönheit desselben überrascht, säumt er nicht, seinen Plan sofort zur Ausführung zu bringen. Er geht zu dem Cardinal-Vicarius, welcher der Oberste der

¹⁾ D. h. sie sind mit einander Liebesleute.

Inquisition ist, und, unter Vorlegung des Briefes, überzeugt er denselben von dem zwischen dem Lakai und jenem Mädchen bestehenden Liebesverhältnis. Er bat um die Vermittelung des Gross-Inquisitors, daß ihm das Mädchen, welches die Taufe anzunehmen bereit sei, gegeben werde, da die Eltern hiermit nicht einverstanden seien. Darauf hin entsandte der Cardinal-Vicar die Sbirren und liefs das Mädchen mit Gewalt entführen.

Dies habe ich mit meinen eigenen Augen gesehen und daher ganz der Wahrheit gemäß beschrieben. Das Mädchen schrie und beteuerte, daß sie nichts von alledem wisse, was man von ihr in betreff eines Verhältnisses mit dem Diener vorbringe. Allein es half alles nichts, und sie hat hilflos noch vor Ablauf der vierzig Tage sich der Kirche überliefern müssen. Ich sagte zur Zeit, daß hier sich die Schriftstelle (5. Buch Mosis 28, 32) erfüllt habe: Deine Söhne und Töchter werden anderen Völkern übergeben werden, und deine Augen werden es mit ansehen. Dies ist oft in Rom vorgekommen; Vater oder Mutter, auch Vater und Mutter sind von ihren Kindern gewaltsam getrennt worden.

Elftes Capitel.

Das unveräußerliche Recht der Familie, ein unantastbares Heiligtum bei allen Culturvölkern, und auch bei den Wilden, sofern die Sklaverei bei ihnen nicht heimisch ist, galt nichts in den Augen derer, welche im Namen des h. Offiziums die Gewalt ausübten. Die innigsten Bande der Familie wurden erbarmungslos auseinandergerissen. Nicht selten gaben die Rechtslehrer ihr Votum zu Gunsten der Juden ab, welche vor Gericht über die Vergewaltigung Klage führten. So z. B. in einem Falle aus dem Jahre 1737, in welchem es sich um folgendes handelte: Ventura Caricioli hatte in seinem von dem Notar Antonius de Pierandreis am 21. Juni dieses Jahres aufgenommenen Testamente Alexander Ambron und

Leo Linoli als Vormünder für seine drei Kinder ernannt. Nach seinem Tode aber veranlafste am 27. October der zur katholischen Kirche übergetretene Vater Salomon Caricioli, dafs die Enkel den Vormündern entrissen und in's Haus der Catecumenen übergeführt wurden.¹⁾

Der Anzeige, dafs Jemand die Absicht kundgegeben habe, die Religion zu wechseln, wurde ohne weiteres geglaubt, wenn auch nur ein Zeuge für dieselbe vorhanden war und selbst ein solcher, der ein besonderes Interesse an dem Uebertritt hatte. Es genügte ein Wort, welches in der Unterhaltung gefallen war, eine Miene, die sich hierbei gezeigt hatte, um darauf hin eine Anzeige beim Offizium zu machen und die Ueberführung einer Person, welche der Geneigtheit zum Uebertritt denunciert war, in das Haus der Catecumenen zu bewirken. Benedict XIII. suchte zwar mit seiner Bulle „Emanavit nuper“ vom 14. Februar 1727 dem Eifer, in den Mienen die Absicht zur Conversion zu lesen, entgegenzutreten, allein wie wenig es genützt hat, erkennt man aus der wiederholten Mahnung zur gewissenhafteren Prüfung in der Bulle „Pastremo mens“, welche Benedict XIV. am 28. Februar 1747 erliess.

Schon früher waren in einem Gutachten²⁾ des Rechtsgelehrten D. Caesar Florellus v. J. 1721 die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen bei eingehenden Denunciationen zu verfahren sei; allein stärker als das noch so klar erwiesene Recht war die Gewalt der Inquisition, wenn es sich darum handelte, einen Insassen des Ghetto in den Schoofs der Kirche zu bringen. Die Freude über einen solchen Gewinn war sehr grofs; gewöhnlich wurde ein solcher Sieg der Kirche durch eine öffentliche Feier mit pomphafter Schaustellung begangen³⁾. Doppelt war die Freude, wenn ein durch einen Fehltritt gefallenes Mädchen aus dem Ghetto dem elterlichen Hause entfloh und im Hause der Kate-

¹⁾ Die betreffende Schrift s. im Anhang unter dem Literaturberichte.

²⁾ Consultatio, s. im Literaturberichte.

³⁾ So z. B. erschien eine Beschreibung hierüber u. d. Titel: Relazione della funzione fatta nel battesimo dato da P. P. Clemente XI. a tre Ebrei nella Basilica Vaticana (12. Marzo 1704).

chumenen erschien, um sich selbst und zugleich auch das zu erwartende Kind, welches es noch unter dem Herzen trug, zur Aufnahme in die Kirche zu übergeben. Verschiedene Facta sind in den Summarien v. 1712 u. 1713 enthalten, über die der Literaturbericht im Anhang näheres bringen wird.

Bei dem Uebertritt eines jungen Mädchens pflegten die Päpste mit Geschenken von wertvollen Geschmeiden sehr freigebig zu sein¹⁾. Benedict XIII. begründete sogar einen Fond für die Mitgift solcher bekehrten Mädchen aus dem Ghetto.²⁾

Nicht selten aber waren alle Mittel vergebens, um den Uebertritt zu erzwingen. Am 24. November 1736, am Frühmorgen, führte man zwei jüdische Männer, von denen der eine 40, der andere 80 Jahre zählte, über die Brücke San Angelo zur Richtstätte. Im letzten Augenblicke umringten die Geistlichen diese Männer und boten ihnen Begnadigung an, wenn sie zum Christentum übertreten wollten. Sie blieben standhaft und fielen als Opfer ihrer Glaubensstreue. Der wüthende Pöbel bedeckte ihre Leichname mit Koth.

Am 25. Februar 1747 begab sich ein Mann, welcher die Absicht hatte, den christlichen Glauben anzunehmen, in das Haus der Katechumenen, wohin er auch seine Frau und seine beiden Töchter führte. Sie erhielten die Taufe, nur die Frau widerstand allen Ueberredungen, man verdoppelte ihr sogar die Bedenkzeit, aber nichts half und sie kehrte allein in's Ghetto zurück.³⁾

Auch auf einem anderen Gebiete liefs es die Inquisition an Gewalthaten nicht fehlen, wo sie sich nämlich berufen fühlte, dem Geiste Fesseln anzulegen und die Schriften zu unterdrücken, welche ihr als ketzerische galten.

Es war bereits zur Praxis geworden, dafs das höchste Tribunal der Inquisition nach dem Verlaufe von 10 bis 15 Jahren immer von Neuem eine Durchsuchung des Ghetto

¹⁾ S. Bertolotti's Mittheilungen in *Revue d. e. j.* II. S. 281 u. 283.

²⁾ Bulle „*Nuper pro parte dilectorum*“ vom 8. Januar 1726.

³⁾ Bertolotti in *Revue* (s. Note 1); andere Beispiele s. bei Natale S. 244.

und der Synagogen vornehmen liefs, um alle Bücher, die sich hierbei vorfanden, zu confiscieren, und sie zu prüfen, welche von denselben verboten und welche zwar zu gestatten seien, aber doch corrigiert werden müßten, „da die Erfahrung gelehrt hat, dafs bei neuen Editionen die früher weifsgelassenen Stellen wieder hergestellt worden waren“.

Eine solche Durchsuchung wurde im April des Jahres 1753 angeordnet, nachdem bereits in den vorangegangenen Jahren 1731, 1738 und 1748 die jüdischen Gemeinden des Kirchenstats ihrer Bücher wegen hart bedrängt worden waren. Bei Nachtzeit, nachdem die Thore des Ghetto geschlossen waren, traten plötzlich mehrere Notare und Substitute derselben, begleitet von bewaffneten Sbirren, in diejenigen Häuser, welche bereits früher als verdächtig bezeichnet worden waren. Mitgebracht wurden grofse Säcke, zum Einpacken der erwarteten Bücher, spanisches Wachs zum Versiegeln derselben, was in Gegenwart zweier christlicher Zeugen geschah, Wagen und Karren zum Wegschaffen der erbeuteten Contrebande, die alsbald nach einem bestimmten Orte gebracht wurde, wo ein Beamter des Tribunals bereit stand, sie in Empfang zu nehmen. Jeder mit Büchern angefüllte Sack trug einen daran befestigten Zettel, auf welchem der Name des Besitzers, bei dem die betreffenden Bücher confisciert worden waren, angegeben war. Damit bei der Revision derselben keine Confusion entstehe, wurde die von den beiden Zeugen auf dem beigegebenen Zettel näher bezeichnete Ordnung und Reihenfolge streng inne gehalten. So wurden in jener Nacht 38 Karren mit Büchern aus dem Ghetto spediirt; so wie ein Karren gefüllt war, wurde dieser jedes Mal unter einer Begleitung von 1 oder 2 Transporteuren nach dem zur Aufnahme bestimmten Hause expediirt.

Nun begann das Geschrei der Juden, denen die synagogalen Bücher, die Psalmen und Gebetbücher genommen waren. Daher, um sie zu beruhigen, war die erste Obliegenheit des Revisors die, aus den Büchern eines jeden Besitzers nach der Ordnung des angehängten Zettels diejenigen Bücher auszusondern, welche für den täglichen Ge-

brauch beim Gebet bestimmt waren, sie zu revidieren, ob etwas darin enthalten sei, was nicht zu gestatten wäre und dann jedem nach der Ordnung im Verzeichnisse mit dem Vermerk der Quittung zurückzugeben. Die andern Bücher wurden dann zurückgehalten, um sie später mit großer Genauigkeit zu prüfen.

Nicht gering war die Anzahl der aufgefundenen Bücher, von denen man diejenigen nur zurückstellte, welche entweder unter irgend einem Verdacht nicht fallen, als da sind die heiligen Schriften, oder die zum täglichen Gebrauche bestimmt waren. Anfangs glaubte man noch alle diejenigen Bücher zurückgeben zu dürfen, welche die Unterschrift irgend eines vorangegangenen Revisors trugen. Als aber zur Kenntnis kam, daß ein großer Teil derselben, entweder nur zum Teil corrigiert oder die Correctur davon entfernt worden war, indem durch „die Ruchlosigkeit der Juden“ mit der Feder wieder geschrieben war, wo es ausgestrichen war, wurde es nöthig, von Neuem zu corrigieren, worauf sich dann der Revisor im Ganzen unterschrieb.

Sobald man mit der Revision begann, wurde die bereits festgestellte Regel in der Methode, darin drei Classen zu bilden, befolgt. Weil aber die Untersuchung dieser Bücher im Ghetto nicht so allgemein sein konnte, daß nicht einige den Augen entgingen, wurden die Juden darauf verpflichtet, daß sie selbst die Bücher hintragen und der Correctur unterwerfen sollten. Wenn von einem Buche viele Exemplare vorhanden waren, wurden die Juden selbst beauftragt, sie zu corrigieren, und zwar nach einem vom Revisor verbesserten Exemplare. Bei der Rückgabe der Bücher der 2. Classe an ihre Besitzer mußten dieselben immer eine Quittung ausstellen; die Bücher der dritten Classe bewahrt man in einem besonderen Zimmer.

Wie sich solche Untersuchungen und Prüfungen viele Jahre hinzogen, ist aus einer Bittschrift der jüdischen Gemeinde zu Rom um Rückgabe der am 28. Mai 1731 ihnen weggenommenen Bücher zu ersehen. Das betreffende Schrift-

stück¹⁾ bietet ein ganz besonders wichtiges Material für die Geschichte dieser Bücher-Confiscationen.

Zwölftes Capitel.

Auf dem inneren Gebiete des religiös-geistigen Lebens hielt die Inquisition mit ihren eisernen Fang- und Zwangarmen den römischen Juden fest. Auf dem äufseren Gebiete des gewerblichen Lebens liefsen die Vertreter der Justiz und der Verwaltung oft eine freiere Bewegung zu, da sie für die Zuläfsigkeit derselben neben alten Verboten auch alte Privilegien zu Gunsten der Juden auffinden konnten. Allerdings mufste man jüdischerseits ein solches Aufsuchen alter Vergünstigungen theuer bezahlen. Oft aber zwang die Notwendigkeit selbst, zur milderen Behandlung, weil die christliche Bevölkerung der jüdischen durchaus nicht entbehren konnte. So hatte sich trotz aller Verbote, die mit eiserner Strenge gehandhabt werden sollten, doch im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts die Praxis herausgebildet, dafs die Juden frei in der Stadt umhergingen und auf den Strafsen laut ihr *a é o*²⁾ ausriefen, um sich kenntlich zu machen und darauf dann „*Stracci ferracci chi ha scarpacci*³⁾?“ schrie'n, um zum Herbeibringen alter Sachen anzulocken. Sie hielten auch ihre Magazine zur Aufbewahrung ihrer Warenlager aufserhalb des Ghetto, wie auch Einzelnen erlaubt wurde, in öffentlichen Läden an manchen Plätzen Roms Möbel und sonstiges Hausgeräthe freizuhalten. Allerdings erregte dies oft die Mißgunst der christlichen Concurrenten, welche sich hierüber beschwerten. Ein Gutachten,

¹⁾ In meiner Schrift: Censur und Confiscation S. 12—25 veröffentlicht. Dasselbe trägt kein Datum der Abfassung; allein aus einem nach dem Schlusse folgenden neuen Bittgesuch geht hervor, dass die Bücher noch sieben Jahre nach der Wegnahme nicht zurückgegeben waren.

²⁾ S. Belli: Sonetti ed. Morandi I S. 46 Note ¹¹.

³⁾ Ebenda S. 40 Note ¹⁷; in unserem Jahrhundert hörte man diese Rufe weniger; dafür aber „*Robbivecchi oder rabbivecchi!*“

welches der Erzbischof von Damiatina am 28. August 1726 zu Gunsten der Juden abgab¹⁾, verdient eine nähere Darstellung.

Zuvörderst wird der Grundsatz ausgesprochen, daß nach dem allgemeinen Rechte den Juden durchaus nicht verboten sei, Immobilien zu besitzen oder einen Handel mit denselben zu treiben. Hierfür werden die Quellen bei den bedeutendsten Rechtslehrern nachgewiesen. Allerdings habe es Paul IV. mit seiner Bulle „Cum nimis absurdum“ verboten, allein schon Sixtus IV. habe es gemildert, was aber Sixtus V. wieder aufgehoben. Trotzdem ist dieses harte Gesetz niemals zur vollen Ausführung gelangt. Denn selbst Paul IV., nachdem er am 12. Juli 1555 jene Bulle erlassen hatte, liefs bereits am 20. August desselben Jahres durch seinen Vicar erklären, daß es den Juden erlaubt sein müsse, verschiedene Gewerbe zu betreiben, wie sie von Ricciulli: *De jure personarum* namentlich aufgeführt werden²⁾. Auch Sixtus V. hat nach seiner Bulle vom 1. Mai 1566 schon am 20. desselben Monats die Beschränkung im Handelsgewerbe der Juden gemildert. Nur Clemens VIII. hatte mit seiner Bulle, „Caeca et obdurata Judaeorum“ den Juden keinen anderen Handel als den mit Hadern und Tuchabfällen freigegeben. Aber aus verschiedenen Entscheidungen der h. Rota ist zu entnehmen, daß man zu allen Zeiten hierin nicht so streng verfuhr. In der That ist es auch unmöglich, daß eine so große Anzahl von Juden in Rom von dem Handel mit Lumpen allein leben könnten; daher man ihnen mindestens den unbeschränkten Trödelhandel gestatten müßte.

Was nun die zweite Frage betrifft, ob man den Juden gestatten dürfe, Läden für ihren Trödelhandel auch außerhalb des Ghetto offen zu halten, so sei sie unbedingt zu bejahen. Denn zu allen Zeiten wurde entschieden, daß das Verbot, außerhalb des Ghetto's zu wohnen, sich nicht auch auf die Läden für das Geschäft erstrecke. Daher wurden

¹⁾ Vaticana Cod. 8634, carte 230—236.

²⁾ Der lateinisch geformte Ausdruck *commestibilibus*, für welchen Rodocanachi S. 180 Note ² in seiner Verzweiflung *comestibus et libris* liest, bedeutet (Handel) mit Lebensmitteln, s. du Cange s. v. wie auch italienisch „*Commestibili*“ die Aufschrift der Läden mit Eßwaaren lautet.

stets den Juden die Erlaubnis erteilt, gegen einen geringen Beitrag¹⁾ für das „Conservatorium der h. Gnade“ außerhalb des Ghetto ihre Läden offen zu halten, trotz der Einwände und Beschwerden seitens der christlichen Trödler und Händler.

Es dürfte daher auch ferner angemessen sein, diese Erlaubnis zu erteilen, um den Juden die Ausübung des Trödelhandels, den sie zur ihres Lebens Unterhalt betreiben müssten, zu ermöglichen; denn vornehme Leute würden nicht in's Ghetto gehen, um sich Möbel und andere Gegenstände anzuschaffen. Wenn man ihnen auch nicht gestatten sollte, an den belebtesten Teilen Roms, wie Piazza Colonna, S. Marco und Corso, durch welche gewöhnlich die feierlichen Processionen ziehen wie ehemals ihre Läden zu öffnen, so dürfte man ihnen dies doch an weniger belebten Orten, in der Umgegend des Ghetto, erlauben. Nur dürfte nicht geduldet werden, solche Läden in Gemeinschaft und unter Beteiligung am Gewinne mit Christen zu halten, wodurch die Juden unter dem Namen von Christen heilige Bilder, Altar- und Kirchengерäte, mit denen zu handeln jenen verboten ist, verkaufen würden.

In dem Sinne dieses Gutachtens wurde auch eine milde Praxis geübt, die durch die Bulle „Alias emanarunt“ des Papstes Benedict XIII. vom 21. März 1729 nicht geändert wurde. In derselben wurde nur wiederholt, was Innocenz XIII. mit seiner Bulle vom 18. Januar 1724 bereits verboten hatte, nämlich neue Gegenstände zu verkaufen.

Aber nach einer anderen Richtung hin war dieses Verbot von Einfluss, und zwar auf die Beschränkung in der Herstellung von gewebten Stoffen, wie wir im folgenden Capitel zeigen werden.

Der freiere Handelsverkehr war dem persönlichen Umgange zwischen Juden und Christen nur förderlich. In der Menge der Bevölkerung war der Fanatismus nicht vorhanden; er wurde nur von den Vertretern der Kirche von Zeit zu

¹⁾ Nach der Verhandlung vom 27. September 1719 betrug die Summe zehn Scudi, die am 3. März 1734 auf zwölf Scudi erhöht wurden. Das Geld mußte von der Gemeinde jährlich gezahlt werden, welche es dann auf die Inhaber der Magazine und Läden zu repartieren hatte.

Zeit angefacht, um „die hartnäckigen Juden von ihrer Blindheit zu heilen,“ sie zum Uebertritt zu zwingen oder für ihn zu gewinnen. Den Grad der Aufrichtigkeit, welche man einem solchem Uebertritte beimafs, erkennt man aus dem Sprichworte, welches sich hierbei gebildet hat: „Va' in Ghetto a prendere la fede del battesimo.“ Im Scherze oder im Hohne sagte man: Geh' nach dem Ghetto und nimm den Glauben der Taufe an¹⁾.

Der gegenseitige Verkehr in den niedrigen Kreisen des Volkes zeigte seinen nachteiligen Einflus, wie wir ihn in den Mafsregeln kennen lernen, welche durch die Beschlüsse der Congrega²⁾ getroffen wurden, Wie im Altertum der Jude in Rom sich übte, beim Jupiter zu schwören³⁾, so lernte jetzt der Jude in den unteren Schichten den Fluch mit „corpo di dio“ im Munde führen. Vorsichtiger sprachen manche Juden *lio* für *dio*;⁴⁾ andere gebrauchten dafür: *corpo di bacco* (Bacchus, der Gott des Weines). Die Christen hörten wieder den jüdischen Schwur „*per vita mia*“ bei meinem Leben, oder „*per la vita di mio padre*“, bei dem Leben meines Vaters; auch „*mordivoi*“ als einen Ausdruck der Verwunderung, der bei der Rede eines Anderen dazwischen geworfen wird⁵⁾. Auch *ba donai* (bei Gott!) lernten die Christen von den Juden, nur sprachen sie dafür *ba danai*. Sie verstanden „*scimini vaghezzi*“ (nämlich *שמני והצי*) für $8\frac{1}{2}$ *bajocchi*, welche der jüdische Hausirer forderte, oder „*bèdene vaghezzi*“ für $2\frac{1}{2}$ und *ghimene vaghezzi* für $3\frac{1}{2}$. Sie schätzten die Kunstleistung der Juden „*ricucire all' ago d'oro*“ hoch, welche darin bestand, zwei oder mehrere Teile eines Stoffes mit einer Goldnaht so zu verbinden, daß die Zusammenstellung nicht bemerkt wurde⁶⁾. Die Teilnahme, welche christliche Familien in die Laubhütte des Festes führte

¹⁾ Belli: Sonetti ed. Morandi II. S. 307 Note 4.

²⁾ S. das folgende Capitel.

³⁾ Martial II, 94 „Du schwörst bei des Donnerers Tempel.“

⁴⁾ S. oben S. 86.

⁵⁾ Belli: Sonetti II S. 141 Note 9; eine Abkürzung von „*per amor di voi*.“

⁶⁾ Ebenda II S. 379 Note 13.

und auch an anderen jüdischen Feierlichkeiten sich zeigte, rief ein besonderes Edict des Vicars vom 15. September 1728 hervor, in welchem solche Teilnahme verboten wurde. Auch aßen die Christen gern die in der jüdischen Küche zubereiteten Artischocken, und schufen dafür den technischen Ausdruck: *Carciofi alla giudia*. Beiden waren abergläubische Bräuche und sympathische Curen gemein. Manche jüdische Frau im Ghetto wurde in dunkler Nacht vom christlichen Bekannten aufgesucht und um die Zukunft oder um die Deutung eines Traumes befragt, wie dies aus der Bulle des Papstes Benedict XIV. vom 15. September 1751 hervorgeht, in welcher dies alles untersagt wird. Es heißt nämlich darin, daß die Christen sich nicht der jüdischen Zauberei bedienen sollen, um zu erfahren, wo ein verlorener Gegenstand aufzufinden sei, wer der Dieb gewesen sei, u. dgl. mehr¹⁾.

Welchen nützlichen Beschäftigungen aber die Juden sich hingegeben haben, seitdem die Strenge, sie auf den Handel mit altem Trödel zu beschränken, etwas nachgelassen hatte, zeigt die lange Liste aus dem Jahre 1726, in welcher die zur Zeit vorhandenen Handwerker und Gewerbetreibende unter den Juden aufgeführt werden²⁾. Wir finden darin verzeichnet: Verfertiger von Kleidungsstücken sowohl aus Tuch als aus Leinen, sowohl für Männer als für Frauen; Krämer, Goldarbeiter, Juweliere, Fabrikanten von Sieben, Sätteln und Wagengeschirren; ferner Gerber, Schmiede, Tischler, Fischer; Händler mit Teppichen, Corallen und mit kostbaren Stoffen aus der Levante.

Wie bedeutend die Leistungen der Juden Rom's in der Seidenwirkerei waren, geht aus einer Petition der Gemeinde hervor³⁾, welche sie an den Papst, begleitet von einer Denkschrift an den Cardinal-Vikar richtete. Einige christliche Kaufleute beabsichtigten nämlich, ein Consolato (eine Zunft) für Seide zu errichten und wollten hierbei in das Statut die Klausel aufnehmen, daß dieses Consolato nur aus

¹⁾ Archivio di Stato; Inquisizione, bei Rodocanachi S. 267.

²⁾ Bibl. Vat. Cod. 8634.

³⁾ Archivio di Stato.

christlichen Kaufleuten, welche die Seidenwirkerei für eigene Rechnung betrieben, sich zusammensetzen dürfte.

Die Juden schickten voraus, daß sie nicht forderten, in diese Körperschaft ebenfalls als Mitglieder aufgenommen zu werden, da dies den Gesetzen widerspräche. Auch wollten sie nicht um die Erlaubnis bitten, sich des Namens eines Christen bedienen zu dürfen, welcher dem Consulat angehöre, um unter seinem Namen das Geschäft zu betreiben, da eine Handelsgesellschaft zwischen Christen und Juden nicht bestehen dürfe.

Sie wollten nur bitten, daß den Juden, wie bisher, so auch weiter das Recht gewahrt bleibe, Seide für eigene Rechnung weben und verarbeiten zu dürfen. Hätten ja die Juden bisher öffentlich und ohne irgendwie darin gehindert zu werden, immer die Seide weben und zu Stoffen verarbeiten lassen, was sowohl den Handwerkern, welche mitgearbeitet hätten, als auch allen Ständen im Volke bekannt sei, von denen die Geschäfte der Juden hierauf bezügliche Aufträge erhalten hätten.

Darum schmeichelt sich die jüdische Gemeinde der Hoffnung, daß Ew. Eminenz den ihnen zugehörigen Händlern die bezeichnete Befugnis, die ihnen schon seit so langer Zeit gewährt wurde, auch weiter in Ruhe belassen werden.

Um so gerechter erscheint diese Bitte, da sie nicht nur auf dem natürlichen, sondern auch auf dem bürgerlichen Gesetze beruht, nach welchem es jedem freigestellt bleibt, ganz nach seinem Willen mit seinem Gelde, seinen Waaren und Effekten ein Geschäft zu betreiben.

Es ist daher allgemein die Ansicht der Rechtslehrer, daß die Juden eine Körperschaft der Stadt bilden, innerhalb deren sie nicht nur untereinander, sondern auch mit Christen Geschäfte ohne weiteres machen dürften.

Diese Ansicht wird von Vernunftgründen unterstützt, die man umsomehr billigen dürfte, wenn man einerseits an die Juden selbst, andererseits an die Bequemlichkeit für die Christen denken wollte.

Denn bezüglich der Juden mögen Ew. Eminenz der überaus schweren Lasten sich erinnern, denen sie unterliegen,

und zwar für die apostolische und capitolinische Kammer, für das Haus der Neophiten, für die aufgehobenen Synagogen, für die bekehrten Nonnen, für die Abgaben von Fiumicino, für die Predigten, für die Pfortner und Thore, für die Osterbrode, für die Bediensteten und für viele andere Ausgaben. Es sei ferner erinnert, daß die Juden die Zinsen von sehr beträchtlichen Anleihen zu entrichten haben, und, da sie denselben nicht genügen können, sind sie etwa 400000 Scudi schuldig geblieben, obgleich die Capitalien aller Juden des römischen Ghetto nicht einmal 90000 Scudi betragen, wovon sie sehr bedeutende Abgaben leisten müssen. Diese sind: von je hundert Scudi jährlich 51 Paoli; für den Fleisch-Consum müssen sie 25 procent mehr als die Christen bezahlen, ferner 12 procent für die Wohnungsmiete und das jus Gazaga, mit einem weiteren Zoll von 740 Scudi auf Brod und Wein und 300 Scudi auf das Feuerungs-Material.

Wollte man nun den Handel der Juden durch das Verbot der Seidenwirkerei noch mehr beschränken, so könnte dies nicht nur für die Juden selbst, sondern auch für die Christen, deren Schuldner die Juden sind, von unersetzlichem Schaden begleitet sein.

Außerdem würden ja auch die christlichen Weber, welche für die Juden arbeiten, diese Arbeiten verlieren, durch die sie sich bis jetzt im Betrieb ihres Handwerks erhalten haben. Auch ist es bekannt, daß die christlichen Käufer es für vorteilhafter erachten, in den jüdischen Handlungen mit seidenen Stoffen und anderen Waren sich zu versehen, sei es, weil die kümmerlich lebenden Juden mit einem geringeren Profit sich begnügen, sei es, weil sie, vom Grundbesitz durch das Gesetz ferngehalten, ihre ganze Mühe und Sorgfalt auf den Handel selbst legen. Hierdurch gewinnen sie eine grössere Uebung und Erfahrung in der Fabrication, um in den nötigen Ausgaben sparen und somit die Waaren billiger abgeben zu können. Daher glauben wir, daß die Beschränkung für die Juden zugleich einen Nachteil für die Christen herbeiführen würde.“

Hierauf beginnt eine nähere geschichtliche Darstellung, wie trotz aller Gesetze und Verordnungen, die zuweilen

erlassen wurden, dem jüdischen Handel gewisse Concessionen erteilt wurden, die stets dem allgemeinen Wohle zu gute kamen. Diese geschichtliche Daten haben wir bereits an einzelnen Stellen dieses Buches mitgeteilt; aber die soeben aus der Denkschrift entnommenen Angaben über den Handel und die finanziellen Verhältnisse am Ausgange der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ergänzen unsere früheren Mitteilungen, welche bis zum Beginne dieses Jahrhunderts gereicht haben.

Dreizehntes Capitel.

Das Bild, welches uns die inneren Gemeindeverhältnisse seit dem Tode des verdienstvollen Tranquillo Corcos bieten, ist kein besonders erfreuliches. Auch der greise Rabbiner Isac Sonino war am 23. Januar 1731 heimgegangen und mehrere andere gelehrte, eifrige Mitglieder der Congrega waren ihm in kurzen Zwischenräumen gefolgt. Die Männer, welche an die Stelle derselben traten, waren nicht mehr so imponierend als ihre Vorgänger; außerdem waren die Schwierigkeiten in der Verwaltung immer gröfser geworden. In dem Zeitraume von 1730—1772 zeichnen die Verhandlungen der Congrega als Rabbiner und Secretär Sabbato di Segni, dann Michael Chaim di Segni, Abraham Anau, Mehallel Modigliano¹⁾, und Mazliach (Prospero) di Castro²⁾; sie hatten die rabbinische Ordination von zwei palästinischen Sendlingen erhalten, von Jomtob Algasi und Jacob Chasaj.

Es ist psychologisch erklärlich, dafs die Zwangspredigten und die Zwangstaufen, die Erpressungen und die Bedrückungen, die Denunciationen und die Angebereien, die Häscher und die Sbirren, auf Schritt und Tritt folgend und überall umherspähend — dafs dies alles auf viele Gemüter demoralisierend wirken mußte. Nicht alle schöpften aus dem Quell

¹⁾ Er starb am 5. Januar 1795.

²⁾ Er starb am 23. Januar 1792.

geistiger und religiöser Erkenntnis, um darin Trost und Erhebung zu suchen und zu finden.

Die Gemeinde-Verwaltung sah sich oft genötigt, strenge Mafsregeln gegen die Störer des Friedens und die Verächter der Moral zu ergreifen. In keiner Zeit wurde der Bann in seinen verschiedenen Abstufungen, je nach der Schwere des Vergehens, so oft in Anwendung gebracht, als in dem vorigen Jahrhundert vollen Jammers und Elends. Selbst die kirchliche Obrigkeit liefs den Bann durch die jüdischen Organe verhängen, als Mittel für ihre Zwecke. So z. B. verfügte das h. Offizium, dafs der Rabbiner Corcos einen schweren Bann verkünde, um diejenigen zu ermitteln, welche irgend eine Kenntniss von der versteckt gehaltenen Perla, Tochter des Raffael Formello haben, welche denunciirt war, zur Kirche übertreten zu wollen.

Für die Zwecke der Gemeinde selbst wurden alle Verordnungen, welche seit 1618 unter Androhung des Bannes bestanden hatten, gesammelt, und durch neue Bestimmungen vermehrt.

Um fremde, unbekannte Elemente fernzuhalten, wurde am 12. Februar 1705 angeordnet, dafs niemand seine Tochter an einen Fremden verheiraten dürfe, wenn nicht die Rabbiner und die Congrega, von deren Seite erst die Personalien zu prüfen seien, ihre Erlaubnis dazu erteilt hätten.

Ohne Erlaubnis der Rabbiner dürfe niemand eine Trauung vornehmen oder als Zeugen bei derselben fungieren.¹⁾

Einem Fremden sei ein Nachtquartier nicht früher zu gewähren, bis die Fattori, von denen die Erlaubnis hierfür einzuholen sei, diese erteilt hätten.

Ein besonderer Bann wurde am 11. Juni 1741 gegen alle diejenigen ausgesprochen, welche der öffentlichen Entweihung des heiligen Ruhetages sich schuldig machten.

Mit aller Energie wurde gegen alle diejenigen vorgegangen, welche bei jeder Gelegenheit Händel suchten, um einen öffentlichen Zank in Scene zu setzen, wodurch Aufläufe nicht zu vermeiden waren. Es wurde am 16. Januar 1730

¹⁾ Bann vom 14. Juli 1720,

beschlossen, solchen Personen jede Unterstützung seitens der Gemeinde zu entziehen, und im Falle einer Verhaftung, keinen Schritt zu ihrer Befreiung zu versuchen. Sind es aber Personen, welche aus der Armenkasse keine Unterstützung beziehen, so sollten sie ihre Bestrafung, Geld- oder Freiheitsstrafen, nach dem von den Rabbinern zu fällenden Urteil erhalten. Besonders streng sollte gegen diejenigen verfahren werden, welche mit dem Degen oder Dolch um sich stoßen, wenn zu ihrer Verhaftung geschritten wird. Noch sei es streng zu ahnden, wenn jemand sein Haus dazu hergeben sollte, um darin Spielgelage zu halten.

Die Verwaltung der Gemeinde wurde immer schwieriger, die Weigerung, ein Ehrenamt in derselben zu übernehmen immer häufiger. Man mußte mit Zwang gegen alle diejenigen vorgehen, welche auf einer solchen Weigerung beharrten. Mit dem Chirograph vom 6. März 1737 ordnete Clemens XII. an, daß ein christlicher Rechnungsführer für die Gemeinde bestellt werde, und in dem Chirograph vom 9. Juli 1738 setzte er das jährliche Gehalt desselben auf 36 Scudi fest. In verschiedenen Fällen griff der Vicegerente in innere Angelegenheiten der Verwaltung ein, und traf eigenmächtig Anordnungen, sandte auch zuweilen seinen Abgeordneten in die Congrega, um die Wahl auf eine von ihm designierte Person zu lenken.

Je weniger von der ganz verarmten Gemeinde zu erzwingen war, auch nur einen Teil der Zinsen für die bisherigen Schulden, welche bis einer schwindligen Höhe angewachsen waren, zu tilgen¹⁾, desto schimpflicher wurde das Verfahren, welches jetzt gegen die Mitglieder der Gemeinde-Verwaltung eingeschlagen wurde.

Was bis dahin noch niemals vorgekommen war, konnte in solcher Zeit völliger Erniedrigung stattfinden: es wurden im Jahre 1768 mehrere Mitglieder der Verwaltung in Haft genommen, auf einen grundlosen Vorwand hin, der ausführlich dargestellt werden muß²⁾, um zu zeigen,

¹⁾ Näheres hierüber erfolgt im Anhange.

²⁾ S. im Anhange,

wohin die Verirrung des menschlichen Geistes führen kann, wie der Schrecklichste der Schrecken der Mensch in seinem Wahne ist.

Allerdings mochten die Päpste selbst solche Unmenschlichkeiten nicht dulden; allein sie waren machtlos geworden. Die Inquisition erhob ihren eisernen Arm, um Alles, was ihrem Glauben entgegenstand, erbarmungslos niederzuschmettern. Nur wollte sie nicht, dafs die grofse Menge an solchen Verfolgungen teilnehme. Sie behielt sich das Recht hierfür ganz allein vor; sie fürchtete, dafs bei hierdurch entstehenden Aufäufen Excesse vorkommen könnten, welche die aufgeregte Menge dazu führen würden, zuletzt auch gegen ihre Mifsregierung und Vergewaltigung selbst, welche in allen Schichten der Bevölkerung Feinde genug zählte, sich zu wenden.

Daher ist's erklärlich, dafs in solchen traurigen Zeiten die Regierung mehrere Male gegen judenfeindliche Schriften, welche damals erschienen waren, um gegen die Juden zu hetzen, einschritt, und sie unterdrückte. So wurde im März 1775 auf den Strafsen Rom's eine Broschüre, betitelt: *La vita e martirio di S. Simoncino* (das Leben und das Martyrium des kleinen Simon, nämlich von Trient aus dem Jahre 1482) öffentlich feilgeboten. Auf die dringendsten Vorstellungen seitens der jüdischen Gemeinde ordnete Pius VI. an, dafs, obgleich der Wiederdruck dieser judenfeindlichen Schrift durch die Vermittelung eines Cardinals (d'un Porporato, eines Purpurträgers) gestattet worden war, die Schrift mit Beschlag zu legen sei, weil ihr Inhalt zu Tumulten und Unruhen führen würde. In Gegenwart der jüdischen Verwalter sollten alle Exemplare eingestampft werden¹⁾, nur die geringen Kosten, welche der Rector der Katechumenen für den Einband verschiedener Exemplare hatte, sollten sie ihm ersetzen.

Im Juli desselben Jahres erschien eine mit Gift und Galle gegen die Juden geschriebene Broschüre: *Degli errori dei Giudei*, welche in 44 Kapiteln die Glaubens-

¹⁾ Einige Exemplare hiervon bewahrt das Archiv der Gemeinde.

sätze und die Lebensweise der Juden in gehässigster Weise behandelt. Die Schrift war auf dem Wege von Florenz aus eingeführt, wo sie gedruckt worden, obgleich auf dem Titelblatt Ancona als Druckort angegeben war. Nach Aufwendung verschiedener Summen konnten die Juden durch Mittelspersonen vom Papste die Unterdrückung dieser Schrift erlangen.

Auch die Unterdrückung der Schrift eines Giacomo Giordani aus Ascoli, betitelt: *L'Ebreo esigliato* wurde auf gleichem Wege erreicht, ebenso der Schrift eines D. Bernardo Poch, welche sich gegen die *Lettera apologetica* (von Saraval) wandte.

Vierzehntes Capitel.

In dem kirchenstaatlichen Regiment des 18. Jahrhunderts zeigt sich weniger das Streben, neue Gesetze der Härte gegen die Juden zu erlassen — sie zu erfinden, wäre sonst den Machthabern ein leichtes gewesen —, als vielmehr die alten Bestimmungen zu sammeln und durch wiederholte Veröffentlichung derselben sie zur erneuerten Geltung zu bringen.

Der eifervolle Cardinal Petra unterbreitete i. J. 1732 dem Papste einen Codex aller bis dahin vorhanden gewesenen Concilien-Beschlüsse, päpstlichen Bullen und Breven, wie der von den Vicaren der Stadt erlassenen localen Bestimmungen, zum Gebrauch für die Behandlung der Ghetto-Bewohner.¹⁾ Clemens XII. aber verweigerte die Bestätigung dieser Gesetzsammlung; doch ungefähr zwanzig Jahre später, am 15. September 1751, liefs Benedict XIV. nach einiger Milderung in der Härte einzelner Bestimmungen eine solche Sammlung veröffentlichen.²⁾ Sie genügte aber im Laufe der Zeit nicht; erst Pius VI. glaubte mit dem Edict vom

¹⁾ S. Perugini in der *Revue d. e. juive* Jahrg. III. S. 94.

²⁾ *Archivio di Stato*.

October 1775 das Programm verwirklicht zu haben, dessen Grundzüge er in der Bulle Paul's IV. erkennen wollte. Für die Juden in Rom sollte von jetzt an eine Verfassung vorhanden sein, auf Grund deren jede Regung und Bewegung der Juden unter Controlle gestellt war und ihnen selbst das Recht eines jeden lebenden Wesens, frei atmen zu dürfen, beschränkt wurde.

Das Edict von 1775 bildet das schwärzeste Blatt in der Geschichte der Menschheit; es sei hier dem Wortlaute nach in deutscher Uebersetzung mitgeteilt, als bleibendes Zeugnis für die christliche Liebe, die hier geherrscht und für den religiösen Geist, der sich hierin ausgeprägt hat. Von diesem Editto sopra gli Ebrei sind zwei Ausgaben, von denen die eine in Quart, die andere im Format eines grossen Plakats, erschienen. Sein Inhalt lautet:

Edict über die Juden.

Unter den Gegenständen der seelenhirtlichen Bekümmernisse, welche das Gemüt Seiner Heiligkeit, unseres Herrn, im Beginne seines Pontificats beschäftigt halten, nimmt die Fürsorge die erste Stelle ein, welche darauf hinaus geht, die katholische Religion unbefleckt den Gläubigen zu erhalten. Er hält es daher der Betrachtung wert, daß, um von denselben die Gefahr eines Umsturzes fernzuhalten, welcher für sie in Folge übergrosser Vertraulichkeit mit den Juden entstehen könnte, eine genaue Beobachtung der von seinen glorreichen Vorgängern getroffenen Vorkehrungen unumgänglich notwendig sei und zwar besonders nach der, von Clemens XII. seligen Andenkens mit einem speziellen, in dieser ehrwürdigen Stadt Rom am 17. Februar 1733 veröffentlichten Edikt — und ebenso der, von Benedikt XIV. mit einem ähnlichen, ebenfalls in dieser ehrwürdigen Stadt am 17. September 1751 veröffentlichten Edikte, getroffenen Vorsorge. Nachdem überdies betreffs dieses Punktes auch noch die Ansicht der ehrwürdigen Herren Cardinäle, Inquisitoren, Generäle gehört worden ist, hat er die neue Veröffentlichung desselben Edikt befohlen, damit dasselbe in jedem Orte seines päpstlichen Staates aufs Pünktlichste ausgeführt werde.

I. Zuerst befiehlt und verordnet seine Heiligkeit, in direkter, fester Anlehnung an die zweite Verordnung von Innoenz IV., welche mit den Worten: „Impia Judaeorum“ beginnt, — daß die Juden auf keine Weise irgend ein Buch oder gottlose, talmudische Codices oder sonst verdamnte, abergläubische kabbalistische Werke, oder solche Werke, welche Irrtümer gegen den Inhalt der heiligen Schrift oder das alte Testament enthalten,

oder gar solche, in welchen sich Beleidigungen, gottlose Aeußerungen und Lästerungen gegen die geheiligten Mysterien des christlichen Glaubens, besonders die allerheiligste Dreieinigkeith unsres Herrn Jesu Christi, der beständigen Jungfrau Mariä oder der Heiligen befinden, bei sich behalten, lesen, kaufen, schreiben, abschreiben, übersetzen, verkaufen, verschenken oder in einer anderen Weise, unter welchem Vorwand oder welcher Begründung und Ausrede auch immer, veräußern dürfen. Dieses Verbot hat auch Bezug auf irgend ein anderes Buch, welches durch die 24. Verordnung Julius III. seligen Andenkens vom 29. Mai 1554, heginnehd mit den Worten: „Cum sicut“ und durch die am 28. Februar 1593 von Clemens VIII. sel. And. erlassene, mit den Worten: „Cum Hebraeorum“ beginnende Verordnung, oder durch andere Veordnungen und apostolische Dekrete verboten ist, sei es, daß diese Bücher in hebräischer Sprache oder in einem anderen Idiom abgefafst seien — bei Strafe des Verlustes dieser Bücher, der Confiscation der Güter, und anderer, körperlicher und sehr schwerer Strafen, nach Gutdünken für jeden Fall der Uebertretung — gemäfs dem Inhalt des am 12. September 1553 veröffentlichten Dekrets der heiligen Congregation des heiligen Officiums, und solchen Strafen sollen nach der Ansicht Seiner Heiligkeit auch diejenigen Rabbiner und Verwalter der Juden unterworfen bleiben, welche die genannten Bücher in ihren Bibliotheken oder an irgend einem anderen Orte zum öffentlichen oder privaten Gebrauch zurückhalten werden.

II. Daß die Juden — auch nicht irgend einer von ihnen — es wagen dürfen, die Irrtümer der genannten Bücher, weder öffentlich noch privat, weder in Schulen, noch aufserhalb derselben irgend einer Person der jüdischen, christlichen oder irgend welcher anderen Religion, auseinander zu setzen, zu erklären oder sie in denselben zu unterrichten, bei denselben Strafen des Verlustes der Bücher, der Confiscation der Güter und bei anderen körperlichen und sehr schweren Strafen, nach Gutdünken.

III. Daß kein christlicher Drucker, Buchhändler oder Kaufmann, wie auch keine andere Person, welchen Berufes, Standes oder Amtes sie sei, den Juden zur Erlangung solcher Bücher mit Rath oder Hilfe beistehen darf und auch ihnen nicht dazu verhelfen darf, dieselben schreiben, drucken, übertragen oder übersetzen zu lassen oder gar für die Erwirkung der Erlaubnis, sie lesen zu dürfen, oder dieselben zu haben sich bemühen, nicht nur denselben Strafen des Verlustes der Bücher, der Confiscation ihrer Güter und anderen sehr schweren körperlichen Strafen, in Uebereinstimmung mit dem oben citierten am 12. September 1553 veröffentlichten Dekret der heiligen Congregation des heiligen Officiums unterworfen zu sein, sondern auch der Strafe der Excommunication, die dem obersten Kirchenfürsten vorbehalten ist und welcher man sofort ohne jede andere Erklärung verfällt.

IV. Daß die Juden kein in der hebräischen Sprache geschriebenes, oder vom Hebräischen, sei es von Juden oder von Christen selbst in ein anderes Idiom übersetztes Buch, noch auch ein solches, welches ihnen von irgend einem Anderen gesandt oder gebracht wurde, kaufen oder in

Empfang nehmen dürfen, wenn sie dasselbe nicht vorher — soweit die Stadt Rom in Betracht kommt, dem Pater Maestro des heiligen apostolischen Palastes — und soweit andere Plätze oder Städte in Betracht kommen, den Bischöfen oder Lokalinquisitoren vorgelegt haben, damit dieselben erkennen können, ob man ihnen gemäß dem Inhalt der bestehenden Verfügungen und der erwähnten apostolischen Verordnungen, erlauben kann, dasselbe in Empfang zu nehmen und zu behalten. Und alles dieses [ist ihnen verboten] bei einer Strafe von 100 Scudi, und 7 Jahre Gefängnis für jeden Fall der Uebertretung; und wenn man irgend ein Buch findet, welches irgend Etwas gegen die erwähnten Bullen und apostolischen Dekrete und besonders gegen die obengenannte Bulle von Clemens VIII. enthält, so hat man es den Juden nicht zurückzugeben, sondern dem Tribunal des heiligen Officium auszuliefern und in gleicher Weise verfähre man, wenn man irgend ein anderes, den Juden verbotenes Buch findet.

V. Dafs die Juden keine Bücher aus den Zollämtern heraus, beziehungsweise in dieselben einführen können, ohne die Erlaubnis der Pater Maestro des heiligen Palastes für die Stadt Rom, und der Bischöfe und Lokalinquisitoren, soweit andere Städte und Plätze des Kirchenstaates in Betracht kommen, bei Strafe des Verlustes jener Bücher, 100 Scudi, und 7 Jahren Gefängnis; und solchen Strafen sollen auch die christlichen Zollbeamten, welche bei der Aus- resp. Einführung gesagter Bücher mitwirken, sowie jeder Andere unterworfen sein, der dabei durch Hilfe oder Rat Beistand leistet.

VI. Zu diesem Zwecke wird somit der Pater Maestro des heiligen Palastes, wie auch alle die Bischöfe und vorerwähnten Inquisitoren mit der Aufgabe betraut, ihre ganze Sorgfalt und Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, dafs kein, die Juden betreffendes, vornehmlich in hebräischer Sprache geschriebenes Buch, ohne ihre ausdrückliche Erlaubnis aus- oder eingeführt werde und zu dem Zwecke sollen sie die Zollämter und die Wagen, welche die Bücher an den Thoren abladen, untersuchen.

VII. Man verbietet jedem Christen und besonders den Zollbeamten, Curieren, Postbeamten, Fuhrleuten und den Spediteuren jeder Art zu Wasser oder zu Land den Juden ein Buch, ohne die vorausgegangene Erlaubnis des Pater Maestro des heiligen Palastes soweit die Stadt Rom in Betracht kommt und ausserhalb derselben, ohne diejenige der Bischöfe und Lokalinquisitoren einzuhändigen, welchen sie daher, gleich nach ihrer Ankunft Avis und Aufzeichnung von jedem Buche geben müssen, bei Strafe der Excommunication, — die, wie oben erwähnt, dem Papst reserviert bleibt — der man durch die blofse Thatsache verfällt — und bei anderen Geld- und Körperstrafen nach Gutdünken, welchen selbstredend auch diejenigen unterworfen sind, an welche eines der vorerwähnten Bücher gesandt wurde, was, wie es oben gesagt wurde, nachher nicht bekannt gegeben wurde.

VIII. Nach dem Inhalt der erwähnten Bulle von Clemens VIII. wird jeder in der erwähnten Bulle — welche hier ausdrücklich sich findet — erwähnten Person, welchen Standes, Berufes oder Amtes sie auch sei ver-

wehrt und verboten den Bestimmungen dieser selben Bulle gegenüber irgend welche Nachsicht, Erlaubnis oder Erleichterung zu gewähren und im Falle, daß solche schon eingeräumt worden sind, werden sie dergestalt für richtig und wertlos erklärt, daß die Juden der Strafe verfallen, als ob sie jene Erlaubnis nie erlangt oder erwirkt hätten.

IX. Daß die Juden Hexereien, Zaubereien, Deutungen, Heilungen durch Psalmverse oder andere Akte, welche Aberglauben bedeuten weder treiben, noch verfassen oder lehren dürfen, um zur Kenntnis verborgener oder zukünftiger Dinge zu gelangen, weder den Christen, noch den Juden gegenüber, unter der Strafe von 100 Scudi, Rutenhiebe und lebenslänglicher Galeere, je nach den Umständen des Vergehens, in Uebereinstimmung mit dem, was von Gregor XIII. sel. And. in der Verordnung 70 — beginnend mit den Worten: „Antiqua Judaeorum“ — angeordnet wurde, und dieselben Strafen sollen sich auch diejenigen Christen zuziehen, welche von den Juden die obengenannten abergläubischen Akte lernen möchten oder die zu ihnen ihre Zuflucht nehmen, um thörichterweise die verborgenen oder zukünftigen Dinge ausfindig zu machen.

X. Es ist jedem christlichen Silberarbeiter verboten, für den Gebrauch der Juden irgend welche Amuletten oder Brevetten zu verfertigen, welche die oben genannten Juden ihren Kindern auf den Rücken zu legen pflegen, um dieselben vor den Anfeindungen der Hexen oder anderer Uebelthäter zu schützen, ganz besonders solche, welche die Form einer Mandel oder einer Nufs haben, und auf deren einen Seite der Knoten Salomons, auf der anderen der Leuchter mit den sieben Lampen eingepreßt sind, andere ähnliche hieroglyphische Nichtigkeiten, weil es sich nicht gebührt, daß christliche Handwerker in irgend einer Weise dabei mitwirken, indem von den Juden diese Dinge in abergläubischer Weise interpretiert werden — und zwar [ist dies verboten] bei einer Strafe von 25 Scudi für die Silberarbeiter.

XI. Daß die Juden, auch gemäß den Verordnungen vom 8. und 23. Oktober 1625, auf ihren Gräbern weder Leichensteine noch irgend welche Aufschriften anbringen lassen dürfen, und deshalb soll es für die Zukunft Jedwedem verboten sein, eine Erlaubnis zur Anbringung solcher Leichensteine oder Aufschriften zu erteilen, bei Strafe der Zerstörung der Gräber, einer Zahlung von 100 Scudi, Kerker und anderen, gröfseren Strafen, nach Gutdünken.

XII. Daß die Juden, bei Ueberführung ihrer Leichen keinerlei Ritus, Ceremonie oder Pomp entfalten dürfen und sich besonders enthalten müssen, Psalmen zu singen und Fackeln oder angezündete Lichter zu tragen, bei einer Strafe von 100 Scudi, des Verlusts des Wachses und bei anderen körperlichen Strafen, nach Gutdünken, welchen die Verwalter und nächsten Verwandten des Verstorbenen unterworfen sind; sondern es sei ihnen nur erlaubt, sowohl in der Synagoge als auch auf dem Begräbnisplatz Lichter anzuzünden und ihren gewöhnlichen Ritus und Leichenpomp zu entfalten,

wenn nur an keinem der genannten Plätze irgend ein Christ, welchen Geschlechts und Standes auch immer, anwesend ist. Andernfalls verfallen sowohl die Verwalter und diejenigen Juden, welche den Christen den Zutritt gewähren, als auch diejenigen Christen, welche dieser Cereemonie oder diesem Ritus der Juden beiwohnen, den vorgenannten Strafen.

XIII. Dafs, nach dem Inhalt dessen, was sowohl durch das bürgerliche Recht (in leg. Ein. Cod. de Judaeis), als auch durch das kanonische Recht (in cap. Judaei 3 und Consuluit 8 de Judaeis, et Saracenis) und durch die Vorschriften von Paul IV. seligen Andenkens (— cum nimis —: 3) Sant Pius V., (Romanus pontifex 6) und Clemens VIII. (Caeca, et obdurata 9) über die Synagogen verordnet wurde, dafs die Juden mit gehörigem Vorrecht sich dort häufig aufhalten, keine andere [Synagoge] innerhalb des Ghetto hinzugefügt werden, noch jene verziert oder auf irgend eine Weise vergrößert werden darf. Und viel weniger dürfen sie deren andere, aufserhalb derselben Ghetti besitzen, bei Strafe von 100 Scudi, Kerker und anderen sehr schweren Strafen etc.

XIV. Dafs kein Jude, welchen Geschlechts, Standes oder Berufs er auch sei, die Häuser der Catechumenen oder das Kloster der Verkündigung der heiligen Mariä in Rom betreten, noch sich denselben, weder persönlich, noch durch eine Mittelsperson in einer Entfernung von 30 Ellen nähern darf, bei einer Strafe von 300 Scudi, Galeere, und anderen Körperstrafen nach Gutdünken.

XV. Dafs kein Jude, unter irgend welchem Vorwande, im eigenen Hause oder in seiner Wohnung oder in der Werkstätte irgend einen Neubekehrten oder Catechumenen, sei er männlich oder weiblich, und obwohl er mit ihm im ersten Grade der Blutsverwandtschaft oder sonst nahe verwandt ist, bei sich behalten darf. Und noch viel weniger darf er mit irgend einem derselben essen, trinken oder schlafen, weder innerhalb der Ghetti noch aufserhalb derselben oder an irgend einem anderen Platze, noch mit irgend einem derselben arbeiten oder sich als Gesell dort aufhalten, noch mit ihm Umgang haben oder wegen irgend einer Angelegenheit sich mit ihm unterhalten, bei einer Strafe von 50 Scudi und dreimaligem öffentlichem Aufzug mit dem Folterseil.

XVI. Im Falle, dafs die Juden nicht nur die Neofiten und Catechumenen verleiten, sondern es auch noch versuchen, dieselben oder irgend eine andere Person, durch Worte, Versprechungen oder auf irgend eine andere Weise, sowohl direkt als auch indirekt, persönlich oder mittels Anderer dazu zu bereden, Juden zu werden, verfallen sie sofort der Gefängnisstrafe, der Confiscation ihrer Güter und anderen ihnen durch die apostolischen Verordnungen von Clemens IV. (dort 14), von Gregor X. (dort 3), von Nicolaus IV (dort 4), die alle mit den Worten: „Turbato corde“ beginnen und von Gregor XI. (admodum — dort 2) auferlegten Strafen.

XVII. Wenn irgend ein Jude, welchen Geschlechts er auch sei, es wagen wird, auf irgend eine Weise von dem Uebertritt irgend eines Juden

oder Catechumenen zum heiligen Glauben abzuraten oder denselben zu verhindern oder ihm auch nur zu einem Aufschub von ganzer kurzer Zeit Anlaß zu geben, verfällt derselbe sofort der Galeerenstrafe, der Confiscation aller seiner Güter und anderen Strafen, nach Gutdünken, gemäß den, durch die besagten Verordnungen von Clemens IV., Gregor X. und Nicolaus V., — welche sämtlich mit den Worten: „*Turbato corde*“ beginnen — getroffenen Verfügungen, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß diejenigen, welche dabei mit Rat und That oder durch Gunstbezeugungen Hilfe leisten werden, denselben Strafen verfallen müssen. Die jüdischen Frauen werden sich dann, anstatt der Galeere die Strafe der Rute und der Landesverweisung und andere, schwerere Strafen, nach Gutdünken, gemäß den Umständen des Verbrechens zuziehen.

XVIII. Daß mehr als jeder andere die Verwalter der Juden zur Beobachtung der obengenannten Dinge gehalten sein sollen. Besonders sollen sie darüber wachen, daß kein jüdischer Catechumen, von beiderlei Geschlecht, welcher Lust oder Neigung gezeigt hat, zeigt oder zeigen wird, Christ zu werden, verschleppt, verborgen oder versteckt gehalten wird, wie auch, daß kein Jude verborgen oder verschleppt wird, welcher sich nach dem Hause der Catechumenen begeben mußte — nach dem Inhalt der päpstlichen Dekrete und besonders desjenigen von Benedikt XIII. seligen Andenkens vom 16. August 1724 — nicht einmal unter dem Vorwand, daß dies nicht mit der Genehmigung ihrer Eltern oder Verwandten geschehe. Und wenn einer der gesagten Fälle erfolgt, sollen die Fattori gehalten sein, den Betreffenden zurückbringen oder zurückführen zu lassen; sonst sollen sie so lange mit fortgesetzten schweren Geldbußen bestraft werden, bis die Restituierung oder Rückkehr der verschleppten, verborgenen oder versteckt gehaltenen Person erfolgt ist, und im Uebrigen unterliegen sie Geld- und Gefängnisstrafen oder anderen, sehr schweren Strafen nach Gutdünken.

XIX. Wenn der Kirche irgend ein Jude zur Taufe angeboten wird, so dürfen die Juden weder den Anbieter, noch den Angebotenen, besonders während dieselben im Ghetto bleiben, auf irgend eine Weise belästigen oder beleidigen, bei den schwersten Geld- und körperlichen Strafen, nach Gutdünken, und die Fürsorge des Herrn Verwesers in Rom, und außerhalb Roms die der Bischöfe und Lokalinquisitoren sei darauf gerichtet, daß sie, sobald sie Kenntnis oder wenigstens eine wahrscheinliche Vermutung einer Offerte haben, mit aller Sorgfalt darauf hinarbeiten, daß der Anbieter und der Angebotene nicht bei den Juden bleiben.

XX. Daß die Juden beiderlei Geschlechts — in Ausführung der Bulle Pauls IV., welche mit den Worten: „*Cum nimis*“ beginnt und welche von San Pius V. in dem Dekret, „*Romanus Pontifex*“, welches in Rom am 20. Mai 1566 gegeben und erneuert wurde — das Zeichen der gelben Farbe, durch welches sie von den anderen unterschieden werden, tragen müssen. Und dieses müssen sie ständig, zu jeder Zeit und an jedem Orte.

sowohl innerhalb der Ghetti, als auch aufserhalb derselben tragen, und ebensowohl in Rom und in den bewohnten Plätzen, als auch aufserhalb. Die Männer nämlich, müssen es auf dem Hut wohl aufgenäht unter- und oberhalb der Hutkrempe tragen, ohne irgend welchen Schleier oder irgend welche Binde, es sei denn für den Fall, dafs diese dieselbe Farbe hätten, und die Frauen müssen es frei auf dem Kopfe tragen, ohne das Halstuch, oder eine andere Sache, durch die es verdeckt wird, darüber zu legen, bei einer Strafe für die einen sowohl als für die anderen von 50 Scudi für jeden Fall und anderen Strafen nach Gutdünken; und in dieser Absicht wird den Juden befohlen, unter Androhung derselben Strafen, dafs sie keinen anderen Hut tragen dürfen, als den bestimmten, mit dem gelben Zeichen, mit Ausnahme der zum Verkauf bestimmten Hüte, welche sie jedoch offen in der Hand und nicht auf dem Kopf tragen dürfen. Man erlaubt indes auch, dafs die Juden, sowohl Männer wie Frauen, ohne das vorerwähnte Zeichen gehen dürfen, wenn sie sich wirklich auf der Reise befinden, wenn sie sich nur nicht mehr als einen Tag auf irgend einem Platze aufhalten; und, wenn sie sich dort über die genannte Zeit hinaus aufhalten, sollen sie selbstverständlich verpflichtet sein, dasselbe, unter Androhung der oben genannten Strafen zu tragen.

XXI. Anf besonderen Befehl unseres Herrn wird bekannt gemacht, dafs in Zukunft keinerlei Erlaubnis über das Zugestandene oder das, was den Juden in Uebereinstimmung mit der Bestimmung der obengenannten Bulle Pauls IV. einzuräumen ist, hinaus mehr Beachtung finden soll, von welchem Tribunal oder von welchem Würdenträger oder hervorragender Amts- oder Standesperson sie auch ausgehe, wenn es auch ein Präsident wäre, auch von Avignon der Bischof, der Haushofmeister des heiligen apostolischen Palastes, der Cardinallegat oder Kämmerer der heiligen Kirche, bei Strafe der Nichtigkeitserklärung der erwähnten Erlaubnis, und daher sollen die Juden dann all den Strafen unterworfen sein, als ob sie dieselbe (Erlaubnis) nicht erhalten hätten. Und wenn nun irgend ein Subalternbeamter es wagen sollte, auch noch mündlich solcherlei Erlaubnis betreffs des Nichttragens des Zeichens einzuräumen, soll derselbe nach Gutdünken bestraft und sofort seines Amts und seiner Aufgabe entsetzt werden, wobei es den Vollstreckern unter Androhung der für die Uebertreter bestimmten Strafen verboten ist, ihn zu beachten.

XXII. Die Juden dürfen an Christen kein Fleisch irgend welcher Art, welches von ihnen geschlachtet wurde oder welches sie haben schlachten lassen, verteilen, übergeben, schenken oder verkaufen, bei Strafe von 100 Scudi, oder Gefängnis nach Gutdünken, und hingegen dürfen die Christen wiederum dasselbe weder empfangen noch kaufen, bei Strafe von 20 Scudi und Gefängnis, ebenfalls nach Gutdünken.

XXIII. In gleicher Weise dürfen die Juden an Christen kein ungesäuertes Brod, gemeinhin „Azzimelle“ genannt, verteilen, verschenken oder verkaufen, bei einer Strafe von 50 Scudi, und hingegen dürfen es die Christen, bei derselben Strafe, nicht annehmen.

XXIV. Da es bekannt geworden, dafs die Juden sich nicht damit begnügen, von den Christen die Milch für ihren eigenen Bedarf oder Gebrauch zu kaufen, vielmehr dieselbe in viel gröfseren Quantitäten kaufen als sie solche gebrauchen, um dieselbe zu verkaufen und damit Handel zu treiben und mit den Christen Geschäfte zu machen, wird unter denselben Strafen den Juden verboten, mehr Milch zu kaufen, als nötig ist, ihren Bedarf zu decken, und dieselbe an Christen weder zu verschenken noch zu verkaufen, noch auf irgend eine andere Art zu veräußern, wenn dieselbe auch schon in Käse oder in andere Sorten von Milchspeisen verwandelt worden ist, und gleicherweise [ist es verboten] den Christen, dieselbe anzunehmen, bei Androhung derselben Strafen.

XXV. Es sei den Juden auf keinerlei Weise erlaubt, weder für sich selbst, noch vermittels Anderer, unter irgend welcher Ausrede oder irgend welchem Vorwand „Agnus Dei“ (Lamm des Herrn) (ein Schnuck) oder Reliquien der Heiligen zu kaufen, verkaufen oder damit zu handeln, weder mit solchen mit Ornamenten noch mit solchen ohne dieselben, wie auch nicht mit Kreuzen, Kelchen, Gemälden, Figuren oder Bildern unsers Herrn Jesus Christus, der heiligen Jungfrau oder der Heiligen noch mit kirchlichen Gebrauchsgegenständen, Brevieren, Mefstüchern, Altardecken oder Altarschmuck oder irgend einem anderen Gegenstand, der den heiligen Cultus betrifft, und nicht einmal mit Büchern, obwohl dieselben weltlichen Inhalts sein mögen, in welchen sich heilige Bilder befinden. Obwohl nun alle die genannten Dinge verdorben und zerrissen sein mögen oder obschon man dieselben nur dazu benutzen will, um sie zu verbrennen und deren Gold oder Silber daraus zu gewinnen [ist der Handel mit denselben verboten] bei einer Strafe von zweihundert Scudi und bei Galeerenstrafe, und die Christen, welche irgend welche der obengenannten Gegenstände den Juden verkaufen werden, werden allein eine Strafe von zweihundert Scudi sich zuziehen.

XXVI. Dafs die Juden weder für sich selbst, noch mittels Anderer Handel, Geschäft, Bank oder Gesellschaft in irgend einer Art mit Neofiten oder Catechumenen haben dürfen bei Strafe der Nichtigkeitserklärung des Contrakts und 50 Scudi, dreimaligem öffentlichen Aufzug mit dem Folterseil und anderer Strafen, nach Gutdünken.

XXVII. Dafs, nach dem Inhalt der Verordnung 6 von Sanct Pius V., und des Dekrets von Alexander VII. vom 10. Juli 1659, sie keine Werkstätten, Tuchgewölbe, Magazine oder Wagenschnppen aufserhalb des Ghettos besitzen und nur im Falle eines besonderen Zwecks oder besonderer Notwendigkeit ihnen die Lokalbischöfe die geeignete Erlaubnis dazu einräumen dürfen, aber nur für Plätze, die nicht sehr weit vom Ghetto entfernt sind und ja nicht auf den öffentlichen Plätzen. Und [auch dieses nur] unter der Bedingung, dafs sie dort nicht übernachten und mit Christen oder selbst mit Juden keine Versammlungen halten, sondern nur ihrem Beruf nachgehen dürfen — bei Strafe von 50 Scudi und bei anderen körperlichen Strafen nach Gutdünken und unter immerwährender Ent-

ziehung der erwähnten Magazine, Werkstätten, Tuchgewölbe und Wagenschuppen.

XXVIII. Dafs die Juden keine Christen in ihre Synagogen einladen und noch viel weniger in dieselben hineinführen dürfen, und wiederum, dafs es niemals den Christen erlaubt sei, dieselben zu betreten, bei einer Strafe von 50 Scudi, sowohl für die einen, wie für die anderen.

XXIX. Dafs die Juden, in Folge dessen, was in den Leg. ult. Cod. de Judaeis. in den Capiteln 16 u. 18 (cod. tit.) und im Dekret Benedikts XVI. vom 26. August 1743 verordnet wird, weder in ihrem eigenen Namen noch unter demjenigen irgend welches Christen oder einer anderen Person, eine Pacht, Miete oder sowohl private, wie öffentliche Gesellschaft von Gütern irgend welcher Art — dieselben mögen wen auch immer betreffen, selbst auch die ehrwürdige apostolische Kammer — besitzen oder übernehmen dürfen. Noch dürfen sie ihren Namen hergeben oder Bürgschaft leisten, oder auch nur irgend einen selbst allerunbedeutendsten Anteil an solchen haben, unter Verlust jenes selben Betrages, über welchen sie in dem Pacht- oder Mietsvertrag übereingekommen sein werden, welchem [Verlust] sie durch die Thatsache selbst anheimfallen, unter Nichtigkeitserklärung ähnlicher Contrakte und bei anderen Strafen nach Gutdünken; und deshalb wird den Christen schon vorher befohlen, sich davon zu enthalten, in ähnlichen Dingen mit den Juden Unterhandlungen zu haben, bei denselben Strafen, die oben erwähnt wurden.

XXX. Dafs, in Uebereinstimmung mit dem, was im Capitel Ad haec 8, und im Capitel Et si Judaeos 13, de Judaeis, und in der zweiten Verordnung von Innocenz IV. seligen Andenkens und in der dritten, von Paul IV. seligen Andenkens befohlen wurde, die Juden sich keiner christlichen Hebammen oder Säugammen bedienen dürfen, bei Strafe von 100 Scudi und Gefängnis nach Gutdünken, und dafs die christlichen Frauen gleichfalls den Juden nicht als Hebammen oder Säugammen Dienste leisten dürfen, bei einer Strafe von 50 Scudi für das erste Mal, während beim zweiten Mal noch die Rute hinzukommt, zu welchen Strafen sowohl die christlichen, als auch jüdischen Ehemänner für ihre Frauen verpflichtet sind.

XXXI. Dafs, nach dem Inhalt dessen, was in dem „Leg. unica cod. Ne Christianum Maucipium Haereticus, vel Judaeus, vel Paganus habeat, und in den Capiteln 2, 5, 8 und 13“ des Judaeis,“ befohlen wurde, wie auch in der citierten, zweiten Verordnung von Innocenz IV., in der dritten von Paul IV. (§ 4), in den Dekreten der heiligen Versammlung vom 14. Februar 1606 und vom 15. März und 17. Mai 1612, 12 Oktober 1627 und 20. Oktober 1652; die Juden keine christlichen Diener oder Mägde besitzen dürfen, noch dafs sie sich auch nur für die kürzeste Zeit, der einen oder anderen derselben zur Reinigung des Ghettos, zum Anzünden des Feuers, zum Waschen der Kleidung oder zur Leistung irgend welcher Dienstbarkeit bedienen dürfen — bei Strafe von fünfundzwanzig Scudi und anderen körperlichen Strafen, nach Gutdünken; deshalb wird den christlichen Familienvätern, Vormündern und Verwaltern geboten, ihren Söhnen und

unter ihrer Leitung stehenden Kindern zu verbieten, den Juden solcherlei Dienste zu leisten, andernfalls man gegen sie mit willkürlichen Strafen vorgehen wird.

XXXII. Dafs, gemäß den Verboten, enthalten in der dritten Bulle von Paul IV., seligen Andenkens, und in der sechsten von Sanct Pius V. und in der neunzehnten von Clemens VIII. seligen Andenkens, welche mit den Worten: „Caeca et obdurata“ beginnt, die Juden mit den Christen und diese mit jenen, weder spielen, noch essen oder trinken, oder irgend welche andere Vertraulichkeit und Unterhaltung pflegen dürfen, eben so wenig in den Palästen, Häusern oder Weinbergen, als auf den Strafsen, in den Wirtshäusern, Schenken, Läden oder sonstwo; und die Gastwirte, Schenkwirte und Ladeninhaber dürfen die Unterhaltung zwischen Christen und Juden nicht zugeben, bei Strafe von 10 Scudi für die Juden und Gefängnis nach Gutdünken, und für die Christen bei Strafe von 10 Scudi und anderen körperlichen Strafen nach Gutdünken.

XXXIII. Die Juden sollen es nicht wagen — auch nach dem Inhalt der dritten Verordnung von Paul IV. im § 5 — an den vorgeschriebenen Festtagen, die von der Kirche geboten sind, im Ghetto zu arbeiten, wenn nicht bei verschlossenen Thüren, und in gar keiner Weise aufserhalb des Ghettos nicht einmal in den Häusern der Christen, welchen Berufes, Standes oder Amtes sie auch seien, bei Strafe von 50 Scudi und drei Aufzügen mit dem Folterseil nach Gutdünken. Und derselben Strafe von 50 Scudi sind unterworfen die Christen, welche an solchen Tagen den Juden erlauben in ihren Häusern zu arbeiten, wobei die Beichtväter beauftragt werden, ernstlich ihre Beichtkinder zu ermahnen und verweisen, dafs sie sich nicht unterstehen sollen, es ihnen zu erlauben — wegen des groben Unfuges, der daraus entsteht.

XXXIV. Dafs die Juden, welchen Standes oder Alters sie auch seien, nicht in Carossen oder Kaleschen durch Rom oder aufserhalb fahren dürfen, bei Strafe von 100 Scudi und Gefängnis und anderen, körperlichen Strafen nach Gutdünken, sondern es ihnen nur für den Fall einer Reise, aber sonst nicht erlaubt ist, zu Pferd oder Wagen zu sein.

XXXV. Kein Jude oder Christ darf bei Juden als Kutscher oder Lohnkutscher Dienste leisten, ausgenommen, wie oben, im Fall einer Reise, bei Strafe von 50 Scudi und drei Aufzügen mit dem Folterseil, und bei denselben Strafen darf kein Christ den Juden beiderlei Geschlechts Carossen oder Kutschen leihen, oder gegen Lohn vermieten oder ihnen dieselben zugänglich machen, und noch viel weniger sie mit sich in einer Carosse oder Kutsche führen.

XXXVI. Kein Jude darf aufserhalb des Ghettos übernachten und deshalb muß sich jeder gegen ein Uhr Nachts in das Ghetto zurückziehen und darf aus demselben nicht vor Tag herausgehen, bei Strafe von 50 Scudi und dreimaligem Aufzug mit dem Folterseil öffentlich, für die Männer und der Rute für die Frauen, und deshalb liegt es den Pförtnern ob, sie

aufser den festgesetzten Stunden nicht in das Ghetto hinein- oder aus demselben herausgehen zu lassen und in der Zeit, in welcher die Juden eingeschlossen sind, keine Christen hereinzuführen. Und aufserdem befehlen wir der Gemeinde der Juden, dafs sie den Pförtnern die ganze Besoldung, ohne irgend welchen Abzug zahlen, da wir nicht wollen, dafs diese gehalten sein sollen, für wen es auch sei, aus irgend welchem Vorwand, Anlafs oder Grund, irgend einen Teil beizutragen. Die Pförtner jedoch müssen sich hüten, von der Gemeinde der Juden, oder von jüdischen Privatleuten, irgend welches Trinkgeld oder irgend welche Erkenntlichkeit anzunehmen, mit Vorbehalt der Trinkgelder, die zu bestimmten Zeiten gewöhnlich gegeben werden, bei Strafe von 50 Scudi, Gefängnis nach Gutdünken und Entlassung von ihrem Posten.

XXXVII. Die Juden beiderlei Geschlechts dürfen nicht aufserhalb des Ghetto's wohnen und sich nicht auf Dörfern, Landgütern, Castellen, Besitztümern, Stallungen und anderswo unter irgend welchem Vorwande aufhalten, nicht einmal unter dem, dafs sie Luftveränderung nötig hätten, und wenn sie nötig haben, herauszugehen und dort auch nur für einen Tag zu verweilen, müssen sie dafür Sorge tragen — gemäfs dem Dekret der heiligen Versammlung vom 19. Mai 1751, in Uebereinstimmung mit einem ähnlichen von Alexander VII., vom 6. September 1661 — eine entsprechende schriftliche Erlaubnis zu erhalten, in welcher aufser den anderen Dingen, noch enthalten sein mufs der Name und Zuname und die Herkunft des Juden, der gesetzmäfsige Grund, aus welchem ihm die Erlaubnis eingeräumt worden ist, die Zeit der Giltigkeit, mit den Bedingungen, dafs die Juden das Zeichen am Hute tragen müssen, wie es oben, in Capitel 20 gesagt ist, dafs sie nicht bei Christen wohnen und auch nicht freundlich mit denselben verkehren dürfen, und dafs sie, nach ihrer Rückkehr, dem Gericht, von welchem ihnen der erhaltene Erlaubnisschein eingehändigt worden war, denselben wieder zustellen müssen, bei Strafe von dreihundert Scudi, Gefängnis und anderen willkürlichen Strafen, für jeden Fall des Zuwiderhandelns.

XXXVIII. Im Falle die Juden zu den Messen gehen wollen, sind sie in gleicher Weise verpflichtet, schriftliche Erlaubnis vom Bischof, Inquisitor oder dem lokalen Stellvertreter, ohne irgend welches Emolument zu erlangen und drei Tage, nachdem dieselbe abgelaufen ist, müssen sie — nach dem Inhalt des Dekrets vom 21. Juni 1747 — sofort abreisen, es sei denn, dafs sie sich von dem Bischof, Inquisitor oder dem Localvicar einen längeren Aufschub einräumen lassen können. Diese Erlaubnis jedoch soll ihnen nichts helfen, wenn die Juden sie nicht sofort nach ihrer Ankunft an bestimmten Orte dem Bischof, Inquisitor oder ihrem Vicar präsentieren, oder wenn jene, aus schwerwiegenden und gerechten Gründen es für gut halten sollten, derselben nicht nachgeben oder sie einschränken und in der Zeit beschränken zu sollen wie bestimmt ist in einem anderen Dekret vom 17. Februar 1751. Sobald sie zurückgekehrt sind, mufs der Erlaubnisschein sofort dem Tribunal, von welchem sie denselben erhalten haben, zurück-

gegeben werden — und dies Alles bei Strafe des Verlustes ihres Vermögens, Gefängnis und bei anderen Strafen nach Gutdünken.

XXXIX. Es sei den Juden nicht erlaubt zu den Sprechern der Klöster der Mönche hereinzugehen, noch zu den Conservatoren, noch mit irgend einer Person, die sich an solchen Orten finden zu sprechen, und nicht einmal die Kirchen, heiligen Betzimmer und Hospitäler zu betreten, bei Strafe von 50 Scudi, dreimaligem öffentlichen Aufzug mit dem Folterseil für die Männer und der Rute für die Frauen.

XL. Die Oberen der Häuser und Klöster, der Ortsgeistlichen und Collegien und der frommen Plätze der Laien werden benachrichtigt, dafs, für den Fall sie einmal nötig haben sollten, sich der Juden als Lumpensammler zu bedienen, sie diesen den Zutritt in die Kirchen oder Betzimmer nicht erlauben dürfen und dieselben nicht mit jungen Leuten verkehren lassen dürfen, sondern nur mit Personen vorgerückteren Alters, welche ihnen gutes Beispiel und Unterweisung geben können, dafs sie in sich gehen, sonst mögen sie wissen, dafs sie strenge Rechenschaft hierüber dem Herrn und der heiligen Versammlung des heiligen Amtes werden ablegen müssen.

XLI. Die Juden, wenn auch Rabbiner, dürfen kein Gewand tragen, welches demjenigen der Geistlichen ähnlich ist und besonders dürfen sie sich keiner runden, oder französischen Halsbinde bedienen, wie letztere von den Geistlichen jener Nation getragen zu werden pflegt, sondern sie müssen sich in ein gänzlich weltliches Gewand kleiden mit grosfer und offener Halsbinde, bei Strafe für die Uebertreter von zehn Scudi für das erste, zwanzig Scudi für das zweite Mal und dann, im Falle weiterer Hartnäckigkeit, bei Strafe von Gefängnis und anderen Strafen nach Gutdünken.

XLII. Unter den oben erwähnten Befehlen und Strafen sollen auch die ausländischen Juden beiderlei Geschlechts einbegriffen sein, für die Zeit, in welcher sie sich in Rom und im ganzen Kirchenstaat aufhalten werden, und auch sie müssen ebenfalls innerhalb des Ghettos wohnen, bei Strafe von 100 Scudi, Gefängnis und anderen, schweren körperlichen Strafen nach Gutdünken.

XLIII. Da die Predigt das beste und wirksamste Mittel ist, um den Uebertritt der Juden zu erreichen — wie es in der ersten Verordnung von Nicolaus III. seligen Andenkens, welche mit den Worten „Vineam Soreth“, und in der 92ten Verordnung von Gregor XIII., welche mit den Worten: „Sancta mater ecclesia“ beginnt, zusammengefaßt ist, so befehlen wir den Rabbinern alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, dafs sie diejenige Anzahl von Männern und Frauen zum Beiwohnen der Predigt, welche am Sabbath und an anderen Tagen der Woche gehalten wird, veranlassen, welche, nach Verschiedenheit der Ghettos bestimmt worden ist oder bestimmt werden wird — nach dem Inhalt der citierten 92ten Verordnung von Gregor XIII. seligen Andenkens, dem Dekret seiner Heiligkeit vom 26. August 1745 und dem Circularschreiben vom 29. April 1749 —, und wenn diese die Einschreibung der Personen in der schon bestimmten

oder noch zu bestimmenden Anzahl — wie oben, vernachlässigen, ziehen sie sich eine Strafe von 50 Scudi für jedesmal zu, wie auch jede der eingeschriebenen Personen, welche bei der Predigt fehlen, einer Strafe von 2 Giulii für jedesmal verfällt.

XLIV. Seine Heiligkeit hat zum Schluß erklärt und befohlen, daß man zur wirksamen Ausführung aller obenerwähnten Verordnungen gegen die Uebertreter auch „ex officio“, (von Amtswegen) durch die Inquisition vorgehen soll. Und daß, indem das gegenwärtige Edikt an den üblichen und gewöhnlichen Plätzen und außerdem in den Synagogen der Ghettos zu ihrer besseren Kenntnismahme angebracht werde, (wo dasselbe beständig angeschlagen bleiben soll, bei Strafe von 100 Scudi, die die Gemeinde in jedem einzelnen Uebertretungsfall zu zahlen hat und bei anderen Strafen nach Gutdünken) es alle und jeden Einzelnen verpflichtet, als ob es Jedem persönlich bekanntgegeben und mitgeteilt worden wäre.

Gegeben im Palaste der heiligen römischen und allgemeinen Inquisition, heute am 5. April 1775.

Giovanni Butelli, Notar der heiligen römischen und allgemeinen Inquisition.

Am 20. April 1775 wurde das obenverzeichnete Edict angeheftet und veröffentlicht an verschiedenen Plätzen der Stadt durch mich, Petrus di Ligne, des heiligen Offiziums Boten.

Sechzehntes Capitel.

Kein Wunder, daß solche Gesetze, welche auf öffentlichen Plätzen dem ganzen Volke bekannt gemacht wurden, in diesem den Wahn erzeugen mußten, daß der Jude gar keinen Anspruch auf die Menschenwürde habe, daß er, ohne den Glauben eines Christen, gar nicht als Mensch anzusehen sei. In der That sagt Belli¹⁾: die Juden wurden in Rom nicht als Menschen betrachtet. So oft man von einem Menschen zu sprechen hatte, sagte man dafür „ein Christ“; denn nur die Christen galten als Menschen, alle anderen waren nur Hebräer, Türken u. s. w. Nur Christ und Mensch wurden für identisch gehalten.

Die traurigen Folgen dieses Edicts ergeben sich aus einer großen Anzahl von Fällen, in deren Leibes- und Geldstrafen, Entführung nach dem Hause der Katechumenen und Zwangstaufen unter Berufung auf jenes Gesetz verfügt wurden. Ein

¹⁾ Sonetti rom. I S. 186 u. 207.

Repertorium, welches die Suppliken und Recurse in diesen Angelegenheiten ihrem Inhalte nach resümiert, bildet ein ganzes Buch in Folio.¹⁾

Pius dem VI. gefiel es, dieses Edict noch einmal, und zwar im Januar 1793, in's Gedächtnis zurückzurufen; allein nur wenige Jahre darauf hatte auch seine Stunde geschlagen. Am 20. Februar um 4 Uhr morgens i. J. 1798 fuhr der Papst durch die Porta Angelica ab, um nie mehr nach Rom zurückzukehren.

Rom und der Rest des Kirchenstaates bildeten jetzt eine Republik. Der Bankerott war da; französische Erpressungen, die Entwertung des Papiergeldes und der in der Not geprägten geringhaltigen Münzen hatten schon zu Ende des gedachten Jahres die Staatsschuld auf mehr als 72 Millionen Scudi gesteigert. Eine Menge zum teil einander widersprechende Decrete in betreff des Papiergeldes folgten Schlag auf Schlag. Zu Anfang 1799 machte dann durch dessen Annullierung der öffentliche Bankerott den Schluss.²⁾

Die günstigere Wendung in den jüdischen Verhältnissen, welche jetzt mit einem Male eingetreten war, wurde in den clericalen Kreisen mit Ingrim, in der Bürgerschaft mit besonderer Teilnahme bemerkt. Für jene Stimmung sind aus einem Tagebuche folgende Aufzeichnungen charakteristisch:³⁾

Am 15. Februar 1798. Die römische Republik beginnt. Die Juden haben das Sciamanno abgelegt und jubeln über die neue Zeit. Uebrigens bleiben sie von den Contributionen nicht frei.

Am 17. Februar. Die Juden haben das Ghetto illuminiert, einen Freiheitsbaum unter den Klängen der Musik und Darreichung von Erfrischungen vor der Synagoge errichtet.

Am 21. Februar. Die Juden haben sich heute in großer Anzahl mit dreifarbigem Fahnen und unter Trommel-

¹⁾ Im Gemeinde-Archiv aufbewahrt; einige Auszüge daraus folgen im Anhang.

²⁾ S. Reumont, Geschichte II a. S. 664.

³⁾ Scritti di G. A. Sala in Miscellanea della Società Romana 1881 S. 31.

schlag am Monte Cavallo versammelt. Sie haben Grund genug recht fröhlich zu sein. Indessen haben es die Trasteveriner übel vermerkt, daß die Juden das Sciamanno¹⁾ nicht mehr anlegen und dafür die Cocarde wie die Offiziere tragen. Zur Unterscheidung haben daher jene ein Kreuzchen in ihre Cocarde eingefügt. Offiziell abgeschafft wurde das Sciamanno durch einen Erlaß des Generals Saint Cyr, unterm 9. Juli 1798, und wenn auch später bei der Wiederaufrichtung des päpstlichen Regiments manche mittelalterliche Ausnahmen von neuem eingeführt wurden, so war doch dieses Judenzeichen für immer abgeschafft.

Am 14. Maerz. Die Aufnahme der Juden in die Nationalgarde der Section des Pantheon wurde abgelehnt; die Consulen befreiten sie vom Dienst; sie durften für die Wachen, wie die Geistlichen, bezahlen. Aber bald änderte sich dies. Als der Bürger Guido Bante den Rang eines Offiziers in der Nationalgarde ablehnte, wurde dem jüdischen Bürger Barrafal das Offizierspatent verliehen. „Heute morgen“ (am 18. Maerz) heisst es im Tagebuche, „ist der neue Offizier unter großem Freudengeschrei von vielen aus seiner Secte in seiner Montur erschienen, auf einem ihm vom Fürsten Borghese geschenkten Pferde herreitend. Jetzt wird es den Juden leicht gelingen, in die erwähnte Garde gleich den Christen eintreten zu dürfen, und so wird die Gleichheit hergestellt werden.“ Noch stellte sich der Bürger Giardini, einer der Offiziere in der Nationalgarde, diesem Verlangen entgegen, indem er vor dem Consul Angelucci Gründe dagegen geltend machte. Aber mit dem 14. September war die Aufnahme der Juden in die Nationalgarde bedingungslos erfolgt.

Am 14. April. Unter den Juden herrscht große Verwirrung. Da die Anfertigung der Kleidung für die französische Truppe beschleunigt werden mußte, so holten die Soldaten am Freitag Nachmittag alle jüdischen Schneider und Schneiderinnen aus dem Ghetto nach der Sapienza und zwangen sie, obgleich das Sciabà (Schabbat-Ruhetag) be-

¹⁾ Vom hebräischen סימן-Siman gebildet; das Zeichen, welches die Juden tragen mußten.

reits begonnen, zur Arbeit. Die Oberhäupter des Ghetto wollten dieses öffentliche Aergernis vermeiden; sie versprachen daher, die gesammte Arbeit innerhalb einer zu bestimmenden Frist fertig zu stellen, ohne den Festtag dafür in Anspruch nehmen zu müssen.

Einen Stofsseufzer kann der Berichterstatter nicht unterdrücken (II S. 26) darüber, dafs die Juden den Kopf sehr hoch halten, weil der französische General beschlossen hatte, alle die Ausnahmgeseetze, welchen die Juden bisher unterworfen waren, abzuschaffen und sie den anderen Bürgern der Stadt gleichzustellen. Zugleich hat der General, da zwei Sitze im Tribunal erledigt waren, für einen derselben den Juden Ezechiel Morpurgo berufen.

Hören wir jetzt eine Stimme aus dem römischen Volke, die des Bürgers Agretti, der in jener Zeit (1799) folgende Anrede zu Gunsten der Juden an die Bürgerschaft Roms' richtete: „Ich weifs, dafs einige Dich überzeugen möchten, dafs es in religiösem Interesse läge, die Juden durch ein äufseres Erkennungszeichen von den Katholiken zu unterscheiden. Aber wann haben dies Christus und die ehrwürdigen Kirchenväter denn befohlen? Auch sie lebten unter den Juden, und sie kannten kein anderes Unterscheidungszeichen als die Tugend. Die Verpflichtung der Juden, durch ein besonderes Zeichen am Kleide unterschieden zu sein, ist erst ein Gesetz des Papstes, das in den letzten Zeiten gegeben wurde, in jenen Zeiten, in denen die Reinheit des Glaubens getrübt, die demütige Armut mit Ehrlosigkeit bedeckt war, und der dückelhafte Aberglaube an die Stelle der göttlichen Sittenlehre des Evangeliums sich gesetzt hatte. Und kennst du noch nicht die Bosheit dieses Gesetzes? Merkst du nicht, dafs es eine Erfindung der habgierigen Diener des Papstes ist? Sie brachten sich Gewinn aus den Dispensen, welchen sie den reichen Juden gewährten. Du erinnerst Dich jener Tage, in denen nur die armen Juden das vorgeschriebene Zeichen trugen. Du sahst diese niedrigen und unrechtmässigen Gelderpressungen, und du hast sie verabschent. Kehre zu deinen Pflichten zurück, und lafs' doch

ein allemal Gott teures Volk unter dir leben. Wenn du ihm wieder dein Vertrauen geschenkt haben wirst, wenn es nicht mehr dein Knecht sein wird, dann wird es dich nicht mehr betrügen wollen. Du hast es bisher bedrückt, und es hat sich für deine Härte gerächt. Bewirke, daß es dich nicht mehr als seinen Feind ansehe, daß es sich dir ohne zu erröthen nähern könne, um deine Tugenden kennen zu lernen. Dieses Volk wird dich belehren, dich auf den guten Weg zurückführen, es wird dein Bruder werden, und du wirst über sein Herz jenen Sieg davontragen, welche siebzehn Jahrhunderte der Härte nicht haben erringen können. Dies ist was Gott dir befiehlt; überlasse den Nachfolgern des treulosen Mohameds die Rohheit, die Religion durch das Schwert und das Blut fortzupflanzen. Die tugendhaften Alnen haben sie durch ihr Beispiel allein ausgebreitet. Nur eine falsche Religion braucht menschliche Unterstützungen und Gewalt, aber die unsrige bedarf nicht solcher Hülfsmittel. Wer solche Hülfsmittel anzuwenden versucht, der beleidigt unsere Religion, er erniedrigt sie.“

Die französische Regierung in Rom hörte mit dem 3. October 1799 auf; an ihre Stelle trat eine Regierungs-Commission, welche der neapolitanische Commandant einsetzte, und die bis zum 3. Juli 1800 die Herrschaft ausübte. Der jüdischen Gemeinde wurden Contributionen auferlegt, die sie zu dem Beschlusse vom 18. October 1799 veranlafsten, nach welchem zuvörderst von den fünf Synagogen tausend Scudi hergegeben werden mußten. Dann mußte ein Jeder seinen ganzen Besitzstand einschließlichs aller Kostbarkeiten verzeichnen und genau abschätzen — für die Richtigkeit wurden alle möglichen Cautelen vorgeschrieben —, um zwei Scudi von hundert des Vermögens beizusteuern. Der reiche Isac Barafael machte hierbei geltend, daß es ihm unmöglich sei, sein Capital ganz genau zu bestimmen. Da er fürchte, eines Vergehens gegen den genauen Inhalt jenes Gemeindebeschlusses sich schuldig zu machen, so biete er eine Pauschal-Summe von 700 Scudi an. Es wurde dies genehmigt, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dieses

Uebereinkommen nur für diesen Ausnahmefall gelten solle. Es wurde dies öffentlich bekannt gemacht und hierbei verboten, diesen Vergleich zu kritisieren.

Die schwere Belastung und die schlechte Behandlung, welche die jüdische Gemeinde in Rom von den neapolitanischen Truppen erlitt, gaben dem Rabbiner und Secretär Giuseppe Samuel Benigno Veranlassung, beschwerdeführend an die Gewalthaber sich zu wenden. Allein eine Erleichterung trat erst mit dem Abzuge dieser Truppen ein, welcher erfolgte, als am 3. Juli 1800 der neue Papst, Pius VII. seinen feierlichen Einzug in Rom hielt. Die jüdische Gemeinde hatte ihn bald nach seiner Wahl im Conclave zu Venedig durch den dortigen Rabbiner Josua Crakovia begrüßen lassen, und säumte nicht, später ihre Huldigung durch ihre Vertreter in Rom selbst darzubringen. Am 22. November 1801 überreichten der Rabbiner Leone di Leone und die Verwalter Jacob Caivani und Jacob Ascarelli dem Papste ein kostbares, reich verziertes Buch, in welchem die Gebete und Schriftverse nebst Emblemen enthalten waren, mit welchem die Gemeinde bei der feierlichen Besitzergreifung die Straße vom Titusbogen bis zum Colosseum sonst geschmückt hätte.¹⁾

Der Papst war wieder in Rom, umgeben von einem Kreis erfahrener Männer, welche den ernstesten Willen hatten, in dem wahren Chaos, welches sie vorfanden, Ordnung zu schaffen.

Auch die Reorganisation der jüdischen Gemeinde war bald nach dem Regierungsantritte Pius VII. in's Auge gefaßt worden. Am 29. August 1800 wurden von dem Rechnungsführer Pietro Simonetto unter Asistenz des Advocaten Pecci in höherem Auftrage die Verhandlungen mit den Gemeinde-Mitgliedern eröffnet, um zur Wahl von amtlichen Vertretern der Gemeinde schreiten zu können. „Denn die Gemeinde der Juden in Rom ist seit langer Zeit ohne Verwalter, seit dem Einzug der Franzosen in Rom und dem

¹⁾ Cancellieri S. 496.

darauf folgenden Einzug der Neapolitaner.“ Die Versammlung erklärte sich bereit, zu einer Neuwahl zu schreiten, „wenn vom heiligen Vater das Privilegium erlangt würde, daß die Vorsteher, die Rabbiner und die Aufseher der Gefangenen niemals belästigt werden dürfen, um gegen sie von irgend einem Civil- oder Criminal-Gerichtshof wegen einer communalen Angelegenheit vorzugehen, da sonst niemand geneigt sei, zu der schweren Last eines Gemeindevertreters noch die Gefahr für sein eigenes Leben hinzuzufügen. Auf diese Petition erließ der Tesoriere folgendes Rescript: „Nachdem wir den Bericht über den Inhalt des vorliegenden Bittgesuches erstattet haben, bestätigt seine Heiligkeit das Chirograph des Papstes Innocenz XII. in allen seinen Teilen, welches am 20. Juli 1699 unterzeichnet wurde, in welchem dem Tesoriere ausschließlich die gerichtliche und ökonomische Rechtssprechung eingeräumt wird für alles, was die Gemeinde der Juden in Rom betrifft. Ich habe angeordnet, daß die Vorsteher der Gemeinde, der Rabbiner und die Aufseher der Gefangenen weder civil noch criminell von irgend einem Richter oder Gerichtshof weder in ihren Personen selbst noch in ihren Gütern, wegen etwaiger Vergehen und Interessen der erwähnten Gemeinde belästigt werden dürfen und daß man dieselben so betrachten müsse, wie man die Oberen und öffentlichen Repräsentanten der Gemeinden des Kirchenstaates betrachtet. Zu diesem Zweck hat seine Heiligkeit uns und unseren Nachfolgern im Amte eines Schatzmeisters die Macht verliehen, dieselben mit Patent- und Geleitbriefen zu versehen oder andere Vorsichtsmaßnahmen nach unserem Gutdünken zu treffen, ohne Rücksicht auf irgend etwas, das im gegenteiligen Sinne eingewendet werden könnte.“

Diese Verfügung wurde mit vielem Danke aufgenommen und hierauf zur Wahl von 27 Gemeinde-Vertretern auf drei Jahre geschritten, von denen alle vier Monate drei wirkliche Vorsteher und sechs beratende Beisitzer in Funktion traten. Diese kleine oder engere Congrega, wie sie sich nannte, hat in einem besonderen Actenstücke, welches die Jahre 1802—1820 umfaßt, ihre in gedrängter Kürze protocollierten Be-

schlüsse hinterlassen, aus welchem wir einige Mittheilungen über die inneren Zustände der Gemeinde aus einer Zeit, in welcher der Wechsel der politischen Verhältnisse beständig wurde, folgen lassen wollen.

Siebzehntes Capitel.

Man merkte den Flügelschlag einer neuen Zeit. Die Organe der Regierung verfuhrten nicht mehr mit Härte und nach Willkür. Folgender Vorfall, der „zum ewigen Andenken“ im Protocollbuch aufgezeichnet ist, lässt dies deutlich erkennen: Am Donnerstag, den 2. September 1802, begab sich ein acht bis neunjähriger, sehr unglücklicher Knabe aus unserem Ghetto, Namens Sabbato Mose, der Sohn des Herrn Emanuel di Angelo della Rocca, wie er es gewöhnlich zu thun pflegte, nach dem Fischmarkt, um zu versuchen, eine Kleinigkeit zu seinem Unterhalt zu verdienen, welchen er von seiner Mutter, die eine arme, hülflose Frau war und sich zum zweiten Male verheiratet hatte, nicht erlangen konnte. Darauf rief ihn ein Fischhändler, um ihn mit sich nach Rom zu nehmen, mit einem Korb zum Verkauf der Fische. Derselbe Fischhändler brachte ihn boshafter- oder vielleicht unglücklicherweise nach dem Stadtviertel dei Monti und da er dort als Jude erkannt wurde, oder da der Fischhändler bekannt machte, dass er ein solcher sei, wurde er von den Schergen des genannten Rio wegen Uebertretung des Weges verhaftet. Nachdem der Untercurat der Katechumenen, Don Filippo Colonna von all' diesem erfahren hatte, wollte er ihn aus den Händen der Schergen zurückziehen und ihn mit sich in das genannte Haus der Katechumenen nehmen.

Von diesem Vorfall in Kenntniss gesetzt, befleissigten sich an demselben Abend des genannten Donnerstag die sehr eifrigen Deputierten und Vorsteher, zur Zeit die Herren Vidal di Tivoli, Achia Piazza und Sabbato Emanuele Alatri, den Herrn Silvestro Monti, Obernotar des ausgezeichneten Vicars, abzusenden, damit er getälligst den Herren Schergen vom Stadtviertel den Befehl erteilen solle, ihn unter die

Obhut des gesagten, ausgezeichneten Vicars zu stellen, weil sie glaubten, daß er noch dort sei. Die Antwort des genannten Herrn Monti an demselben Abend war die, daß der Knabe sich nicht mehr auf der Wache befinde, sondern daß der genannte Herr Untercurat ihn nach dem genannten Hause der Katechumenen geführt habe, wohin er sich ebenfalls begab und wo ihm gesagt wurde, daß der Knabe schlafe und schon erklärt habe, Christ werden zu wollen, und daß aus diesem Grunde allein der Gedanke daran nicht aufzugeben wäre.

Hiermit nicht befriedigt, vielmehr beim Hören dieser Antwort sehr verbittert, begaben sich die obengenannten Vorsteher Freitag sehr früh zu dem hochedelen Herrn Fenöglio Vincenzo, um von ihm die Rückgabe des genannten Knaben zu erbitten, welcher unglücklicher Weise und nicht mit Absicht seinen Gang nach jenem Orte gelenkt habe. Der oben erwähnte Vorgesetzte antwortete, daß es sich gebühre, vor dessen Rückgabe seinen Wunsch zu ergründen, ob er gewillt sei, nach Hause in das Ghetto zurückzukehren oder aber den katholischen Glauben zu wählen, und, daß dies am Freitag Abend oder am folgenden Sonnabend geschehen werde. Die genannten Herren Vorsteher antworteten dem genannten Herrn, daß es ihnen gerecht dünke, daß diese Prüfung in Gegenwart dieser Vorsteher selbst vorgenommen werde, da der Knabe noch unerwachsen und unmündig sei, und der Aufschub bis zum Abend oder bis zum folgenden Tage ihnen noch viel weniger gerecht dünke oder scheine, da der Wille eines Knabens durch einen Zeitaufschub sehr leicht beeinflusst werden könne.

Da der genannte, sehr ehrwürdige Praelat von den angeführten Gründen der genannten Vorsteher überzeugt war, befahl er sofort, daß der obengenannte Untercurat benachrichtigt werden solle, daß er an demselben Tage gegen die zwanzigste oder einundzwanzigste Stunde¹⁾ den Knaben nach seinem Palast bringen sollte. Darauf befahl er denselben Vorstehern sich zu derselben Stunde einzufinden, um bei der

¹⁾ Die Uhr in Italien zeigte früher 24 Stunden an.

genannten Prüfung anwesend zu sein, und die obenerwähnten Herren Vorsteher wurden sofort beauftragt, sich einen Kutscher zu nehmen, mit welchem sie zu dem genannten Untercuraten, in der von dem Vorgesetzten bestimmten Tageszeit gehen sollten, damit das, was von dem obengenannten ehrwürdigen Herrn befohlen worden war, ohne Fehl zur rechten Zeit ausgeführt werden würde. Pünktlich um 20½ Uhr begaben sich die genannten Herren Vorsteher in den Palast des Herrn Prälaten, welcher sie in sein Zimmer eintreten und den Knaben herbeiführen liefs, wo er ihn prüfte, woher er in jene Strafsen geführt worden sei und schliesslich, ob es seine Absicht sei, in das Ghetto zurückzukehren oder aber den katholischen Glauben anzunehmen. Als nun seitens des Knaben ihm geantwortet wurde, dafs er ohne sein Wissen von dem Fischhändler nach besagtem Platz gebracht worden sei und dafs er nichts anderes wünsche, als nach dem Ghetto zurückzukehren, übergab der Herr Prälat nach Beendigung der genannten Prüfung den Knaben den genannten Herren Vorstehern, die dort anwesend waren, damit sie ihn in das Ghetto zurückbrächten.

Diese Sache wurde in guter Ordnung zur Ausführung gebracht durch die unermüdliche Wachsamkeit der oben gepriesenen Herren Vorsteher und durch gewissenhafte Gerechtigkeit, welche der obengenannte hochedle Herr Fenoglia Vincenzo hatte obwalten lassen.

Dieses Ereignis möge den späteren Herren Vorstehern, in jedem Jahrhundert zur Richtschnur und zum Beispiel dienen, damit sie wohl sich bewußt werden, wieviel es nützt, aufmerksam zu sein, wodurch man Gerechtigkeit findet, und dieselbe wird nie von Seiten der Vorgesetzten versagt, die Gott erhalten möge; Amen.

Einen weiteren Beleg für die Geneigtheit, eine menschlichere Behandlung der Juden Rom's eintreten zu lassen, finden wir in einem Decret des Staatssecretärs vom 15. April 1803, welches nach verschiedenen Richtungen hin eine besondere Bedeutung hat. Die Gemeinde-Verwaltung hatte nämlich in den letzten Jahren mit sehr vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, da viele Mitglieder mit ihren Beiträgen

im Rückstande geblieben waren¹⁾. Es war zur Zeit des Pestsachfestes im Jahre 1803 die Verlegenheit groß, woher 300 Scudi zur Beschaffung von Mazzoth für die Armen in der Gemeinde zu nehmen seien. Da erschien von Seiten des Staats-Sekretariats folgender Erlafs:

In Anbetracht dessen, daß die Einkünfte der jüdischen Gemeinde sich vermindern, weshalb auch die jährlichen Verpflichtungen gegen das Haus der Katechumenen, das Haus der Convertiten, die capitolinische und die apostolische Kammer unerfüllt bleiben²⁾ und noch weniger die Gelder, welche für die übliche Verteilung des pane azzimo (Mazzoth) an die Armen des Ghetto nötig sind, zu beschaffen seien, und in Anbetracht der öconomischen Rechte, welche dem Schatzmeister verliehen sind, sowie der zur Zeit Innocenz XII. und anderer Päpste, zuletzt von Seiner Heiligkeit dem Papste Pius VII. in der Audienz vom 6. April d. J. uns gewährten Rechte befehlen und dekretieren wir ausdrücklich, daß, um die nötigen Ausgaben für das Azzimo-Brod, das zu Ostern unter die Armen des Ghetto zu verteilen ist, zu ermöglichen, die die Verwaltung bildenden eingeschriebenen Individuen innerhalb drei Tagen, welche vom Tage der Aufforderung an zu rechnen sind, verpflichtet seien, zu Händen des Erhebers der erwähnten Gemeinde die noch anzugebende Summe zu zahlen, um nachher durch leistungsfähige Juden, auf welche die ganze Summe zu verteilen sein wird, schadlos gehalten zu werden. Sollten diese keine Zahlung leisten, so sei ohne Weiteres die Execution gegen sie zu vollstrecken, ohne vorherige Anfrage oder Vorladung, ohne Berücksichtigung alles dessen, was dem irgendwie entgegenstehen könnte, das geltend zu machen Seine Heiligkeit dieses Mal verzichtet hat.“

¹⁾ Nach dem Beschlufs vom 19. August 1798 sollten die säumigen Mitglieder, die trotz aller Mahnungen im Rückstande blieben, weil aufserhalb des Gesetzes stehend, nicht mehr als zur Gemeinde gehörig betrachtet und nicht ferner zur Thora aufgerufen werden.

²⁾ Im Archivio di Stato, Archivio Camerale sind für die verschiedenen Jahre die restierenden Zinsen angegeben, welche bis zu einer schwindligen Höhe angewachsen waren.

In diesen wenigen Jahren, in welchen die Juden Roms unter Berücksichtigung ihrer traurigen Lage eine mildere Behandlung seitens der Regierung erfuhren, könnten sie auch der Aufgabe sich wieder zuwenden, die religiöse Bildung eifrig zu fördern. Der zeitige Rabbiner Leon de Leone, der als Abgesandter für die Armen Hebron's nach Rom gekommen und dort 1797 zum Rabbiner gewählt worden war, war weniger geeignet, als Lehrer in seiner Gemeinde zu wirken. Im Protocolle vom 27. August 1804 wird darüber geklagt, dafs dieser Rabbiner wenig mit der Sprache und den Sitten des Landes vertraut sei¹⁾. Daher wurden für die einzelnen Synagogen besondere Lehrer gewählt, welche die Aufgabe übernahmen, dem Volke die Religions-Vorschriften vorzutragen und zu erläutern. Es fungierten zur Zeit Santoro del Presto in der Catalana, Adoniram di Porto in der Castigliana, Donato Rignano in dem Tempio, Salomo di Castro in der Scuola nova und Sabato Beroccie in der Siziliana. Schon im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts war von den Vorstehern der Talmud Thora, Jacob Joseph Caivanu, Schemtob delli Panzieri und Mose Elischa Asriel die löbliche Einrichtung getroffen worden, dafs die reiferen Hörer des Instituts an jedem Sonnabend die Religionslehre nach einem geschriebenen Leitfaden behandelten. Aber erst im Jahre 1787 unter den Vorstehern Mose Elia Uziel, Joseph Sabbatai Bondi und Mordechai Samuel Modigliani wurde diese Vortragsweise erweitert. Ein ganzes Buch wurde geschrieben, unter dem Titel „Jkkarim“, in welchem die Religionslehren näher erörtert wurden, um dem Vortragenden den Stoff zur weiteren Auseinandersetzung an die Hand zu geben. Dem Jugendunterricht selbst wurde eine besondere Sorgfalt zugewendet. In dem Entwurfe²⁾ für ein neues Reglement der Talmud Thora wurden alle inneren und äusseren Verhältnisse der vierklassigen Schule eingehend behandelt.

¹⁾ Daher sollten alle Schriftstücke, die von ihm ausgingen, zuerst der Revision der Verwalter unterliegen.

²⁾ Es ist 1808 gedruckt erschienen: Progetto di nuovo Regolamento p. p. per l'insegnamento dei ragazzi.

Inzwischen bereitete sich eine politische Umwälzung vor, die auch für die Juden Roms und ihr Geschick nicht ohne Einfluß bleiben sollte. Am 2. Februar 1808 besetzten die Franzosen Rom; von da ab war die päpstliche Regierung nur noch ein Scheinbild, bis zum 10. Juni 1809 der Geschützdonner der Engelsburg die Vereinigung des Restes des Kirchenstaates, also auch der Stadt Rom, mit dem französischen Königreich ganz und gar verkündete. Pius VII. selbst wurde als Gefangener nach Fontainebleau abgeführt, wo er fast fünf Jahre zubrachte. Rom war jetzt eine französische Stadt; französische Gesetze und Formen wurden eingeführt. Auch die jüdischen Verhältnisse wurden nach französischem Muster umgeformt¹⁾. Zwar blieb für die Verwaltung die kleine Congrega (s. oben S. 125) bestehen; doch für die religiösen, namentlich cultuellen Angelegenheiten wurde das „Concistoro degli Israeliti dei Dipartimenti di Roma e Trasimeno“ eingesetzt. Das hierauf bezügliche Decret Napoleon's ist von S. Cloud aus am 4. Juni 1811 datiert²⁾. Es wurden der bisherige Rabbiner Leon de Leone als Gran Rabbino, der Secretär Giuseppe Samuel Benigno als zweiter Gran Rabbino, Vitale di Tivoli, Abram Vita Modigliani und Sabato Alatri als weltliche Mitglieder des Consistoriums vereidigt. Die feierliche Einführung desselben fand am 1. August 1811 statt. Die höchsten Würdenträger der Regierung erschienen in der Synagoge, die ihren größten Schmuck angelegt hatte. Nachdem die Mitglieder des Consistoriums bei offener heiliger Lade den Eid geleistet, wurde unter Musik und Gesang die Lade geschlossen, und der Vice-Perfect hielt eine feierliche Anrede an die Versammelten, in der er Napoleon mit Cyrus, dem Befreier aus der Gefangenschaft, verglich. Darauf dankte Modigliani, das Mitglied des Consistoriums, dem allmächtigen Gotte, der diese neue Zeit geschaffen. „In dem kurzen Zeitraume von nur zwei Jahren ist unter uns

¹⁾ Das Central-Consistorium in Paris ordnete mittels Decrets vom 31. December 1810 an, wie die Functionäre in der Synagogo gekleidet sein müssen.

²⁾ Descrizione della solenne Istallazione del Concistoro israel. Eseguita in Roma il di 1. Agosto 1811. Roma nella Stamperia di Salvioni.

Ackerbau und Manufactur entstanden, und unsere Söhne begeben sich mit Mut auf das weite Gebiet der Wissenschaften und Künste. Dies nicht genug: Diese unsere Söhne wurden berufen, an den glorreichen Siegen teilzunehmen“ u. s. w. Dann las der Gran Rabbino den Königs-Psalm 71 und der zweite Rabbiner schloß hieran das synagogale Gebet für das Heil des Herrschers, den Kaiser Napoleon, die Kaiserin Maria Louise und den König (Prinzen) von Rom. Nach beendigter Feier, die allgemeine Befriedigung hervorrief, wurden die hohen Herrschaften nach den angrenzenden Sälen, die sehr elegant ausgestattet waren, geführt, wo ihnen Erfrischungen gereicht wurden. Bei der Abfahrt am Abend erstrahlten die Synagogen in herrlichem Lichterglanze; die Regierungsvertreter wurden unter lautem Jubelrufen von der versammelten Volksmenge begleitet.

Es war zum ersten Male, daß die Synagoge in Rom und ihr Kultus von Seiten der Regierung offiziell anerkannt wurden. Bis dahin war das Verbot des Papstes Innocenz XI., eine Synagoge bei Strafe von 25 Scudi und im Wiederholungsfalle bei Strafe der Excommunication zu betreten, in verschiedenen Zeiten von neuem eingeschärft worden. Gregor XIII. ging in seiner Strenge so weit, daß er drohte, jeden Christen, der in der Nähe des Ghetto befunden werden sollte, aufhängen zu lassen¹⁾.

Die französische Regierung, welche so vorsorglich und rücksichtsvoll war, zahlreichen Uebelständen abzuhelfen²⁾, beeilte sich, auch den Juden das schwere Joch zu erleichtern, unter welchem sie selbst unter Pius VII. noch immer zu seufzen hatten. Vor allem wurde ihnen freie Bewegung gewährt, die Thore des Ghetto wurden in der Nacht nicht mehr verschlossen gehalten, und Handelsfreiheit eingeräumt. Allerdings war hierüber ein Teil, der christlichen Bevölkerung aufgebracht, derselbe Teil der dem Clerus folgte und seine Anhänglichkeit dem früheren päpstlichen Regimente bewahrte: allein die Führer der jüdischen Gemeinde suchten alles mögliche auf-

¹⁾ Edict des Vicars Monti Valenzi, vom 23. März 1573, in der Sammlung der Casanata.

²⁾ Reumont III ² S. 672.

zubieten, um jeden Anlaß, der zu Reibungen zwischen Juden und Christen führen könnte, fernzuhalten. Sie sahen sich aus diesem Grunde einmal in die traurige Notwendigkeit versetzt, den weltlichen Arm gegen ihre eigenen Glaubensgenossen in Anspruch zu nehmen. Es waren nämlich einige Juden im Ghetto der Plackereien überdrüssig, welche manche Christen gegen die Juden noch immer ausübten; sie wollten zur Selbsthilfe schreiten. Die Vernünftigeren in der Gemeinde drängten die Verwalter, diese Anführer unter den Juden verhaften zu lassen und so ein warnendes Beispiel zu geben. Auf ein am 12. April dem Platz-Commandanten General Herber eingereichtes Gesuch wurden Abraham Citoni und Jacob Amati am Sonnabend, 16. April um 2 Uhr auf sechs Tage in Haft genommen. Hierdurch entstand ein großer Tumult, der immer größer wurde, als die französische Garde sich auf Seiten der beleidigten Juden stellte. Es mußten von neuem Verhaftungen vorgenommen werden, um die Ruhe herzustellen. Dann wurde die Freilassung der Inhaftierten durch eine besondere Petition bewirkt.

Einen besonderen Beweis des Wohlwollens für die Juden Rom's gab das französische Gouvernement darin zu erkennen, daß der jüdischen Gemeinde aufgegeben wurde, drei Vertreter und drei Beisitzer aus ihrer Mitte zu wählen, welche sämtliche Interessen der Gemeinde, ferner alle ihr gemäß der Verfassung und dem Gesetze des Kaiserreiches gewährten Freiheiten und Rechte, bei der obersten Behörde wahrnehmen sollten. Es wurden Vital di Tivoli, Abram Vita Modigliano und Tranquillo Trionfo als die eigentlichen Repräsentanten und Isach Baraffael, Angelo Modigliano und Salomon Michel Fiano als Stellvertreter gewählt.

In Folge der gesetzlich ausgesprochenen Gleichstellung der Juden mit allen anderen Bürgern wurde auch die Aufhebung aller Lasten, welche die Juden bei der bisherigen Ausnahmestellung schwer zu tragen hatten, endlich eine wirkliche Thatsache, deren geschichtliche Entwicklung erwähnt werden muß.

Die jüdische Gemeinde zu Rom hatte sich mit einem Bittgesuche an den Papst Pius VI. gewendet, in welchem

sie es wagte, nicht allein darzustellen, wie sie die immer höher gesteigerten Forderungen, welche unter alten und neuen Titeln an sie gestellt werden, unmöglich befriedigen könnte, sondern auch mit Nachdruck die Ungerechtigkeit dieser Forderungen hervorzuheben. Der Freimut, mit dem endlich einmal das zum Himmel schreiende Unrecht dargelegt wurde, imponierte im ersten Augenblick. Pius VI. liefs unterm 2. Juni 1787 eine aus sieben Mitgliedern bestehende Spezial-Commission zur näheren Untersuchung der von der jüdischen Gemeinde erhobenen Beschwerden bilden. An dieselbe richtete die Gemeinde eine von zwölf berühmten Advokaten unterzeichnete Denkschrift, in welcher, sachgemäfs auf geschichtlichen Quellen beruhend, das ganze Material für eine nähere Prüfung unterbreitet wurde¹⁾. Was hierdurch erzielt wurde, bestand nur in der einstweiligen Aufhebung einiger, bereits verfügt gewesener Mafsregeln. Da trat die französische Epoche ein; die militärischen Machthaber der Republik verkündeten unterm 21. Messifero im Jahre 6 die Gleichstellung der Juden mit allen anderen Bürgern der römischen Republik, und in Folge dessen auch die Aufhebung aller bestehenden Ausnahmsgesetze. In einem anderen Gesetze, vom 28. Brumale des Jahres 7 wird in Erwägung der von den Juden erhobenen Beschwerden über die alten Auflagen, namentlich für das Haus der Katechumenen und anderer Institute und in Erwägung, dafs alle diese Auflagen ihren Ursprung im religiösen Despotismus haben, wie folgt dekretiert:

Erster Artikel:

Die Juden werden nicht und sollen nicht zu einer anderen Steuer als zu der, welcher die anderen Bürger unterworfen sind, herangezogen werden.

Zweiter Artikel.

In Folge dessen sind alle Belästigungen und Handlungen, welche gegen sie durch solche Auflagen entstehen könnten, verboten.

¹⁾ Ueber diese bedeutsame Denkschrift d. J. 1789 s. näheres im Anhange.

Die römische Republik war nur von kurzer Dauer. In der darauf folgenden Zeit, unter Pius VII., wurde die jüdische Gemeinde wieder, wenn auch nur zu Teilzahlungen, für das Haus der Katechumenen und das der Convertiten in Anspruch genommen. Die von Seiten der Gemeinde vor Pius VII. erhobene Beschwerde hierüber hatte das Rescript desselben vom 23. März 1808 zur Folge, nach welchem die weiteren Zahlungen der im Rückstande gebliebenen Summen bis nach gefälligem und vom Papste selbst zu bestätigenden Urtheile seitens der von Pius VI. i. J. 1787 eingesetzten Special-Commission zu suspendieren seien ¹⁾. Dagegen sollte die Gemeinde die volle Zahlung der Steuern an das Haus der Katechumenen und an die capitolinische Kammer vom laufenden Jahre an bis nach ausgemachter Sache regelmässig leisten. Erst die in der erwähnten Denkschrift v. J. 1810 entwickelten Gründe gegen die Unrechtmässigkeit dieser und ähnlicher Forderungen aus der Zeit der früheren Regierung führten zu einer gänzlichen Zurückweisung derselben. Aus der Denkschrift, welche aus 24 Absätzen besteht, sei nur Alinea 22 mitgeteilt: „Das Christentum mit neuen Proselyten zu versorgen, konnte weniger dieselbe päpstliche Regierung, oder kann es die gegenwärtige Regierung interessieren. Die päpstliche Regierung, welche nur die eine katholische Religion anerkannte, durch welche die unglücklichen Juden in viele Ketten und Bande geschlagen und daher zu Sklaven erniedrigt wurden, ohne jemals das Haupt zu erheben und ihre Klagerufe hören zu lassen, konnte unmöglich das Interesse haben, ihnen eine freiere Stellung zu verleihen, indem es sie nur reizte, sie zum Christentume zu bekehren. Viel weniger kann es für die gegenwärtige Regierung ein Interesse haben, welche mit der grössten Toleranz, die heute zur Ehre der Vernunft, der Philosophie und der Humanität allen katholischen Regierungen Europa's gemein ist, die Juden mit den Christen gleichgestellt hat, ohne sie zu verpflichten, die Religion ihrer Väter zu verlassen; ihre Gesetzgebung beschützt sie in gleicher Weise. Wir sagen es vielleicht zu freimütig und zu kühn heraus, dafs es mit der bürgerlichen

¹⁾ Das hier mitgeteilte Material entnehme ich den 1810 an die Imperial Consulta Straordinaria gerichteten Osservazioni.

Gesetzgebung nicht übereinstimmen würde, und die oberste Staatsbehörde des Cultus nicht weniger gerecht die Petition der Juden würde halten können, wollte sie auf Kosten der Christen die Errichtung eines Hauses für ruchlose Christen, welche aus der katholischen Religion zum Judentum übergetreten sind, verlangen. Die Regierung interessiert es, gute Unterthanen zu haben, ohne sich mit ihrem Cultus zu beschäftigen, so lange die Anhänger eines jeden Cultus den Gesetzen gehorsam sind und die öffentliche Ordnung nicht stören. Gute Unterthanen werden mit den guten Gesetzen gebildet. Die Gesetze erhalten sich mit der Kraft der Regierung in Achtung. Napoleon, welcher den Willen hatte, gute Gesetze zu schaffen, hat glücklicherweise die ganze Macht, ihnen Achtung zu verschaffen, und ihre Befolgung von den Unterthanen zu verlangen, sie mögen welcher Religion es sei angehören. Was sollte die Regierung interessieren, ob in den römischen Staaten zehn Juden weniger oder zehn Christen mehr vorhanden seien? —

In der Geschichte über die Entwicklung der Emanzipation der Juden wird man vielfach auf Einzelheiten in der französischen Gesetzgebung in Rom hinzuweisen haben, auf die einzugehen, hier nicht die Stelle sein kann. Nur ein Beispiel hieraus werde am Schlusse erwähnt.

Die hebräischen Drucke der Juden in Rom hören mit dem Jahre 1547 auf, wie im ersten Teile dieses Bandes S. 122 näher nachgewiesen ist. Die liturgischen Werke ihres Ritus wurden dann in Mantua und Venedig gedruckt. Auch das Buch des Secharja di Porto¹⁾ welches die Vorsteher des Talmud-Thora-Instituts zum Druck beförderten, erschien in Venedig 1675. Ebenso ist in Venedig 1775 das Buch שער השובה für die Frühandachten in den Synagogen Catalana und Castiliana auf Kosten des Chiskija b. Gabriel Ambron in Rom gedruckt worden. Die Inquisition liefs keine hebräische Drucker-Offizin für Juden zu. Mit der Aufhebung des politischen Druckes unter der französischen Regierung änderte sich auch dieses, allerdings nicht für lange.

¹⁾ Ueber die angeführten Druckwerke s. im Anhange.

Es ist daher auch nur ein hebräisches Buch zu verzeichnen, welches in Rom von und für Juden erschien, nämlich ein Gebetbuch für alle Tage des Jahres, nach italienischem Ritus, in Rom 1810 aus der Druckerei von Crispino Puccinelli und Pietro Rossi (mit dem einfachen Vermerk: Col permesso hervorgegangen ist). Auf dem Titelblatt ist angegeben, daß das Buch bereits selten geworden sei (die Inquisition hatte alle hebräischen Bücher confisciert), und so sei dieses Buch auf Kosten der Vorsteher der Talmud Thora gedruckt worden.

Achtzehntes Capitel.

Die französische Regierung in Rom ging mit Napoleon's erstem Sturz zu Ende; am 24. Mai 1814 zog Pius VII. wieder in Rom ein. Die Juden Rom's, die erst während der fünf Jahre der französischen Herrschaft aus ihrer Ausnahmestellung, die sie bis dahin einnehmen mußten, herausgeführt wurden und für ihre Rechte wie für ihre Pflichten eine gesetzliche Grundlage erhielten, konnten doch mit den anderen Bürgern der Stadt die Wiederherstellung der päpstlichen Regierung vertrauensvoll begrüßen. Sie durften hoffen, daß Pius VII. den Geist der Gerechtigkeit und Mäßigung nicht verleugnen werde, von dem er sich in den ersten Jahren seiner Regierung auch für die Juden hatte leiten lassen. Bei der Feier seines Einzuges waren auch die Synagogen festlich geschmückt und der Schulplatz war mit kunstvollen Verzierungen ausgestattet, die am Abende bei glänzender Beleuchtung einen großen Effect hervorriefen¹⁾.

Die Hoffnung der jüdischen Gemeinde wurde nicht getäuscht. Allerdings erfolgte nicht eine gesetzliche Regelung ihres Verhältnisses zum Staat und zur Stadt. Aber es bildete sich praktisch ein viel erträglicherer Zustand heraus, als der vor der französischen Invasion. Kaum war Pius VII. auf

¹⁾ Relazione del fausto ritorno di sua Santità Pio VII. (Roma, ediert in Parma 1814).

den apostolischen Stuhl zurückgekehrt, so gedachte er bei der Neuordnung des Staates auch der Juden, und indem er der Rota ihr früheres Ansehen verlieh, die Recht und Gerechtigkeit zu allen Zeiten auch für die Juden hatte walten lassen, entzog er die Juden der willkürlichen Behandlung, zu welcher sich im Anfange die Vertreter der Regierung geneigt zeigten. Daher ging die Auswanderung wohlhabender israelitischer Familien nach dem benachbarten Toscana, die im Jahre 1805 begonnen hatte, nicht weiter vor sich, und die Mehrzahl der jüdischen Bevölkerung konnte in der Hauptstadt selbst etwas von jener volkswirtschaftlichen Besserung genießen, welche sich in den letzten Jahren jener denkwürdigen Periode des Papsttums überall bemerkbar machte.

Mit Leichtigkeit gab das Vicariat einem Gesuche der Handelsleute nach, auch in den Strafsen in der Nähe des Ghetto ihre Waaren en gros und en detail verkaufen zu dürfen, da nicht zu erwarten wäre, daß viele christliche Käufer nach dem Ghetto zum Einkauf kommen werden. So öffneten sich in kurzer Zeit achtzig Läden, welche von den Christen gern aufgesucht wurden. Aus derselben wohlwollenden Absicht, nämlich dem Handelsgewerbe der Juden förderlich zu sein, wurde zugelassen, daß mehrere Kaufleute und Hausierer von der jüdischen Bevölkerung in anderen Städten und Castellen des Landes ihren Erwerb suchen durften. Ungestört besuchten sie verschiedene Ortschaften, um ehrlich und redlich ihr Gewerbe zu betreiben, und zwar zu besonderem Vorteil der Bevölkerung, die mit dem Monopol, welches eine geringe Anzahl von Tuchhändlern in den Provinzen auszubeuten verstand, längst unzufrieden waren. Einer gewissen Anzahl von jüdischen Familien wurde die Erlaubnis gewährt, auch außerhalb des Ghetto wohnen und ihre Kapitalien auf den Ankauf von mehreren Grundstücken verwenden zu dürfen. Die wohlthätige Rückwirkung, welche die Bestrebungen für eine verbesserte Lage der Juden in anderen Ländern auf die Zustände der Juden in Rom ausübte, liefs eine fortschreitende Besserung ihrer socialen und politischen Stellung erhoffen.

Allein diese Hoffnung wurde mit dem Tode des Papstes Pius VII., am 20. August 1823, zu nichte. Leo XII. wurde

sein Nachfolger, und dieser beeilte sich, der ganzen Regierung einen anderen Geist einzuhauchen. Auch für die Juden traten verschiedene alte und grausame Verordnungen wieder in Kraft, wie er auch die Thore des Ghetto wieder schliessen liefs. Diese unerwartete Behandlung liefs in ihren empfindlichen Wirkungen noch in den späteren Jahren traurige Spuren zurück.¹⁾ Von da ab datiert der geschäftliche Ruin, von dem die Judenschaft Rom's auch in den besseren Zeiten, welche später, besonders in den ersten Regierungsjahren des Papstes Pius IX. angebahnt wurden, sich nicht zu erholen vermochte. Die Auswanderung, welche seit 1815 immer schwächer wurde, begann von neuem, so dafs zu Ende des Jahres 1825 eine beträchtliche Anzahl von jüdischen Familien nach dem Auslande zog. Hierdurch verlor die Gemeinde mehrere ihrer bisherigen Führer und Förderer ihrer wohlthätigen Institute. Auch einzelne Gewerbetreibende entbehrten jetzt des Credits, den ihnen bis dahin diese Familien, welche an der Spitze des Engros-Tuchhandels in der Hauptstadt standen, für ihren Einzelverkauf gewährt hatten. So verfiel ihr Handelsgewerbe immer mehr; Elend und Armut brachen schnell herein, und ganze Generationen waren auf ein verkümmertes Leben hingewiesen.

In der Verwaltung wurden viele Beratungen über eine Petition gepflogen, welche an den Papst Leo XII. um eine räumliche Erweiterung des Ghettobezirks gerichtet werden sollte. Seit 1825 war als Sekretär für die Verwaltung Salvatore Scala (aus Casale) eingetreten, der von dem damals noch jungen Samuele Alatri als eine bedeutende Kraft für das Sekretariat der Gemeinde dringend empfohlen wurde. Er sollte auch zugleich lateinischen Unterricht an junge Leute, welche sich dem medicinischen Studium widmen wollten, erteilen. Scala widmete sich mit vollem Eifer und richtigem Verständnis der übernommenen Aufgabe, wie die von ihm verfassten Schriftstücke und Verhandlungen ergeben. Die aus den Beratungen während mehrerer Monate hervorgegangenen und von Scala redigierten Bittgesuche an Leo XII.

¹⁾ S. Farini: Lo stato romano I. S. 20.

erzielten kein günstiges Resultat. Was bewilligt wurde, war an so überaus schwere und harte Bedingungen geknüpft, daß man den alten Zustand beizubehalten vorzog, um nicht zu neuen Verwickelungen geführt zu werden. Die Hoffnungen, welche sich an die dem Rabbiner Moise Sabbato Beer¹⁾ am 18. December 1827 gewährte Audienz geknüpft hatte, waren vernichtet. Es war zum ersten Male, daß ein Vertreter der jüdischen Gemeinde unmittelbar dem heiligen Vater die Bitte derselben vortragen durfte. Die Audienz hatte vierzig Minuten gedauert. Der Papst äußerte sich zufrieden über die Führung in der Gemeinde, und daß er sich vorgenommen habe, die Angelegenheit der Lumpenhändler und Karrenführer, ebenso der Juden, welche in der Stadt mit ihren Waaren umherziehen und auch die Schlösser in der Umgegend aufsuchen, in Ueberlegung zu nehmen.

Leere Worte, nichts weiter!

Er erinnerte sich nur der Juden, um sie zu den Zwangspredigten zu führen. Seit dem Beginne der französischen Herrschaft war die Zwangspredigt abgeschafft. Leo XII. erneuerte den alten Zwang; fünfmal im Jahre mußten die Juden zu der Bekehrungspredigt in der Kirche San Angelo an der Pescheria, nahe dem Eingang in's Ghetto, erscheinen.

Leo XII. starb am 10. Februar 1829; sein Nachfolger Pius VIII. regierte nur 19 Monate, dann folgte Gregor XVI. 1831, in einer stürmischen Zeit, in der er im Anfange seiner Regierung zu Reformen gedrängt wurde. Für die Juden hatte er keine andere Antwort, als die, die er ihren Vertretern gab: Ich würde euch gern zufriedenstellen; aber die apostolischen Gesetze verbieten es mir²⁾. Ueber eine Audienz am 21. April 1831 bei dem Papste Gregor XVI. berichtete die Deputation³⁾, daß sie in dem großen Sale, geheime anti-camera genannt, des Palastes Monte Cavallo in Gegenwart der Nobelgarde und anderer Hofchargen stattfand. Die

¹⁾ Beer, geboren in Pesaro, wurde aus Ancona nach Rom berufen, er trat sein Amt im December 1825 an.

²⁾ Belli: Sonetti IV S. 199.

³⁾ Es ist dies meines Wissens die erste Audienz überhaupt, welche die jüdischen Gemeindevertreter dann alljährlich beim Papste hatten.

Deputation, vor Seine Heiligkeit geführt, wurde bei der zweiten Kniebeugung vom Papste eingeladen, sich dem Throne zunähern. Der Rabbiner Beer hielt dann eine kurze Anrede, welcher der Papst ein gnädiges Ohr lieh, und worauf er antwortete, daß er von der ausgesprochenen Treue und Unterwürfigkeit der Gemeinde überzeugt sei, wenn es auch Personen in derselben gäbe, die durch den Mangel an Erziehung zum Gelächter und Gespötte des gemeinen Volkes würden.

Er forderte die Deputierten auf, dafür Sorge zu tragen, daß nicht alle in der Gemeinde sich dem Handel ergeben möchten. Auf die Antwort, daß alle hierzu gedrängt würden, weil die Ausübung eines jeden Handgewerbes oder Handwerkes ihnen verboten sei, schickte sich der Papst schnell an, sich zu entfernen, ohne sie zum üblichen Kusse des Mantels zuzulassen. Erst als der Sekretär noch bemerkte, daß die Gnadenbezeigung durch die Darreichung des Mantels zum Kusse bisher üblich gewesen sei, wurde er zuerst der Gnade gewürdigt, den vom Papst hingehaltenen Mantel küssen zu dürfen.

In einer anderen Audienz, am 25. Dezember 1831, in der Samuele Alatri¹⁾ der Sprecher der Deputierten war, äußerte der Papst seine Zufriedenheit mit der römischen Judenschaft, die sich nicht in die politischen Konflikte²⁾ gemischt habe. Dieses Lob hatte der Papst — wie die Deputierten in ihrem Berichte an die Congrega hervorhoben — in Gegenwart des versammelten Hofstaates ausgesprochen, was unter den Mitgliedern des Gemeinderathes besondere Freude hervorrief.

In jeder Audienz wiederholte der Papst den Ausdruck seiner Zufriedenheit über die gute Aufführung, deren sich die römischen Juden befließigten, ohne jedoch auch nur ein Wort der Theilnahme für ihre elende Lage zu haben. Nur in der Audienz am 2. Februar 1836 fügte er noch hinzu, daß ihm das beschränkte Wohnen innerhalb der Mauer bekannt sei, und er daher Vorkehrungen für eine Erweiterung, bei der auch die Anlage eines Hospitals zu berücksichtigen sein werde, wünsche. Allein es blieb bei dieser Phrase, nichts

¹⁾ Ueber ihn näheres in einem der folgenden Capitel.

²⁾ In der ersten Regierungszeit Gregors XVI. kamen verschiedene Aufstände gegen die päpstliche Herrschaft vor.

wurde zum besseren gewendet, wohl aber wurden alte Gesetze, die im Laufe der Zeit außer Uebung gekommen waren, wieder an das Tageslicht gezogen und in Kraft gesetzt.

Die schimpfliche Behandlung, welcher die Vertreter der Gemeinde bei der Huldigung in der Karnevals-Woche ausgesetzt waren, ist bereits oben (S. 51) näher erwähnt worden.

Die früheren Zahlungen an die apostolische Kammer, an das Haus der Katechumenen und das der Convertiten wurden wieder mit Strenge gefordert. Die seit 1787 eingesetzte Spezialkommission hatte noch immer nicht ihre Aufgabe erfüllt. Die durch den Tod inzwischen erledigten Sitze in derselben wurden jetzt durch andere Prälaten besetzt. Verschiedene Denkschriften entstanden, welche die jüdischen Abgaben nach ihrem geschichtlichen Ursprunge und der rechtlichen Seite behandelten¹⁾. In der Sitzung vom 19. Januar 1837 gaben die Mitglieder der Congrega der Hoffnung Ausdruck, daß Gott der Herr in einem so schrecklichen und ungleichen Kampfe dieser unglücklichen Gemeinde gegenüber seine Barmherzigkeit werde walten lassen, indem von dem Ausgange der genannten Angelegenheit die ganze Existenz der Gemeinde selbst abhängt.

Ein Aufschub der zwangsweisen Eintreibung alter Abgabenreste wurde nach vielen Unterhandlungen erreicht. In der Audienz am 12. Juli 1837 überbrachte eine Deputation der Gemeinde dem Papste die Ausdrücke der Dankbarkeit. Der Empfang war ein sehr gnädiger; wie immer wurde das Zeugnis über die gute Aufführung der Gemeinde vom Papste wiederholt und die Versicherung fortdauernder Gnade hinzugefügt.

Die Mafsregelungen wegen der Zwangspredigten blieben während der ganzen Regierungszeit Gregors XVI. in fortdauernder Uebung. Die Gemeindevertreter wurden für die erforderliche Anzahl der Besucher verantwortlich gemacht, sodafs sie zu verschiedenen Malen die Vertreter der ein-

¹⁾ Von Seiten der apostolischen Kammer erschien: *Romana Pecuniaria: Restrictus Facti et Juris cum Summario* (1837) und von Seiten der Gemeinde; *Romana: Replica con Sommario addizionale* (1837).

zelen Synagogen, welche eine gewisse Anzahl von Hörern zu stellen hatten, zur Verantwortung ziehen und zu Geldstrafen verurteilen mußten.

Der Jammer in der Gemeinde nahm vorzüglich im Jahre 1837 durch das Auftreten der Cholera zu, welche schwere Verluste an Geld und Menschen veranlaßte. Von jüdischer Seite wurden übermenschliche Anstrengungen gemacht, um den leidenden Glaubensbrüdern auf ihren elenden Lagerstätten allen nötigen Beistand zu leisten. Aber auch die Staatsbehörden suchten durch gewisse augenblickliche Erleichterungen, durch die Einsetzung einer Sanitäts-Commission wie durch die Errichtung eines Hospitals dem weiteren Umsichgreifen der Krankheit vorzubeugen. Die Sterblichkeitsziffer in der jüdischen Gemeinde war bis auf 205 gestiegen; die höchste Zahl überhaupt in der Statistik derselben¹⁾. Immerhin war die Sterblichkeit unter den anderen Bewohnern, also in der Stadt selbst, welche an 8000 Menschen verloren hatte, eine ganz ungleich höhere. Dafs die Gemeinde trotz der vielen Drangsale während dieser Jahre sich noch immer den Eifer für ihre religiöse Verfassung erhielt, beweist am besten die geistige Macht des Einflusses, welchen die religiöse Erkenntnis und Uebung auf die gebeugten Gemüter ausübte.

Neben den Unterrichtsanstalten der Gemeinde wurden auch Privatschulen für den hebräischen Unterricht concessioniert und unter die Aufsicht des Schulvorstandes gestellt. Der lateinische Unterricht, den der Sekretär Salvatore Scala sechs Knaben erteilen sollte, war nicht als hinreichend befunden worden. Der sich immer fühlbarer machende Mangel an jüdischen Aerzten und Chirurgen führte dazu, den Unterricht in der lateinischen Sprache zu erweitern, um die daran teilnehmenden Jünglinge für die medizinischen Vorlesungen an der Universität vorzubereiten. Es wurde eine Vorbereitungsschule i. J. 1830 eröffnet, an welcher Professor Marselle den Unterricht erteilte²⁾.

¹⁾ S. die tabellarische Uebersicht im Anhang dieses Buches.

²⁾ Bereits 1643 wurde vom Vicegerenten die Erlaubnis erteilt, dafs ein christlicher Lehrer im Ghetto Unterricht in der Grammatik, Logik und in anderen Wissenschaften erteilen dürfe. Dies wäre oben S. 68 nachzutragen.

Die gemeindlichen Institutionen für das Ritualwesen wurden verbessert und namentlich die Zuverlässigkeit derselben unter strengere Aufsicht gestellt.

Nach dem Tode des Rabbiners Beer, der während der zehn Jahre seiner Funktion zum teil durch Kränklichkeit, zum teil durch sein eigensinniges Wesen zu einer ersprieflichen Wirksamkeit innerhalb seines Berufskreises nicht gelangte, wurde die Stelle eines ersten Rabbiners nicht besetzt. Es wurde die bis dahin bestandene Rabbiner-Commission erweitert; in derselben war vorzüglich Jacob Fasani¹⁾, in dem bereits Beer bei seinem Leben den Rivalen fand, thätig.

Ein alter Streit in betreff der Aussprache einiger hebräischer Worte, welcher zu ernstern Zerwürfnissen geführt hatte, wurde endlich beseitigt²⁾.

Das Verlangen nach einer Kürzung der Bußgebete in den Frühandachten der 40 Tage, vom 1. Ellul bis zum Versöhnungsfeste, war von der Congrega mit Entschiedenheit abgewiesen worden (1826).

Die Commission für die nationale Industrie, welche Jünglinge zum Erlernen der Weberei und des Schuhmacher-Handwerks anhalten wollte, erhielt von der Congrega einen Jahresbeitrag, um ein solches brüderliches Werk zu unterstützen. Zugleich bitten die Verwalter den Vicar, die Erlaubnis zu erteilen, daß katholische Meister jüdische Knaben in die Lehre nehmen dürften.

Um was mußte die Gemeinde nicht bitten, ohne daß es ihr in vielen Fällen gestattet wurde, durch eigene Arbeit ihre traurige Lage zu ändern und sie zu einer besseren Gestaltung zu führen! Dabei hatte die Rota im Jahre 1845, also gerade unter Gregor XVI. bei der Gelegenheit, wo die Frage zu entscheiden war, ob ein Jude in seinem Gotteshause verhaftet werden dürfe, die Erklärung abgegeben „die Juden seien nicht als Heiden zu betrachten; sie beten vielmehr denselben Gott an wie die Christen. Daher können

¹⁾ S. näheres im Anhang.

²⁾ Der hebräisch geschriebene Ausgleich ist im Magazin hebr. Abteilung 1890 S. 30 ff. veröffentlicht.

sie nicht zur Zeit, da sie in ihrem Gotteshause zum Gebet versammelt sind, in Haft genommen werden¹⁾).

Nur in einer Beziehung läßt sich eine Wendung zum besseren nicht verkennen. Es fehlte unter Gregor XVI. nicht an einzelnen Würdenträgern, die geneigt waren, gegen die Juden milder zu verfahren. Sei es, daß noch die liberale Zeit des ersten Viertels in diesem Jahrhunderte ihren Reflex ausstrahlen liefs, sei es, daß die äußere Freundlichkeit, welche der Papst der Vertretung der Gemeinde gegenüber stets zu erkennen gab, auch in den ihm zunächst stehenden Kreisen eine günstigere Stimmung für die Juden hervorrief. Die Unterdrückten fanden oft ein geneigtes Ohr für ihre Klagen.

So verehrten die Juden Rom's in dem Tesoriere²⁾ Antonio Tosti ihren Wohlthäter, dem sie eine Marmortafel mit entsprechender lateinischer Inschrift zum dankbaren Gedächtnis im Gemeinde-Archiv stifteten, wozu sie natürlich erst die Erlaubnis einholen mußten.

Von verschiedenen Beweisen des Wohlwollens, welches die Juden Rom's in Einzelfällen erfahren haben, verdient ein Beispiel hervorgehoben zu werden.

Auf eine Schrift³⁾, welche den Zweck verfolgte, Voltaire mehr wegen seiner Gottlosigkeit als wegen seiner Angriffe auf die Juden zu verurteilen, folgte eine Entgegnung voller Feindseligkeiten gegen die Juden⁴⁾. Noch zehn Jahre nach ihrem Erscheinen übte ihr Inhalt einen so verderblichen Einfluß aus, daß die Vertreter der Gemeinde an den Maestro di S. Palazzo die Bitte richteten, die Schrift auf ihren Inhalt näher prüfen zu lassen. Alle ihre Bemühungen waren aber vergebens; es wurde ihnen erwidert, daß die Schrift zur Zeit mit höherer Erlaubnis gedruckt worden sei und daß durch eine zweite Untersuchung derselben von neuem die Aufmerksamkeit auf sie gelenkt und zur größeren Verbreitung der Schrift beigetragen werden würde. Dagegen versprach

¹⁾ Natale, S. 147.

²⁾ Ueber das Amt des Tesoriere oben S. 125 ; s. auch die Nachbemerkenngen.

³⁾ F. Jabalot: Degli Ebrei; 1825.

⁴⁾ Dissertazione sopra il commercio, usure e condotta degli Ebrei nello stato pontificio; 1826.

der Minister, in Rom und anderswo jede gerichtliche Berufung auf die Schrift zu verhindern. Zugleich empfahl er, den Rest der Auflage von dem Spediteur, bei dem noch hundert Exemplare der Schrift aufbewahrt lagen, anzukaufen. Natürlich wurde ein hoher Preis dafür gefordert; die Gemeinde mußte für jedes Exemplar dieser kleinen Schrift von 21 Seiten sieben Scudi¹⁾ zahlen!

Am Schlusse sei noch der Unterstützung erwähnt, welche die jüdische Gemeinde seit 1831 vom Hause Rothschild in London erhielt. Damals war der Chef des Hauses in Rom, um über eine Anleihe, welche die päpstliche Regierung machen wollte, zu unterhandeln. Die Congrega beschloß, den Baron Rothschild durch eine Deputation begrüßen zu lassen und ihn zu bitten, ihrer bedrängten Lage vor den Vertretern der Regierung zu gedenken. Der Baron erfüllte ihre Bitte und liefs zugleich unter die Armen der Gemeinde eine Geldsumme verteilen. Seit jener Zeit erfolgten sehr oft solche Unterstützungen von Seiten des Rothschild'schen Hauses, im Jahre 1854 zum speciellen Zwecke, die Auswanderung der römischen Juden nach Amerika zu fördern.

Neunzehntes Capitel.

Noch einmal fertigte Gregor XVI. die Vertreter der jüdischen Gemeinde mit seinem üblichen Trostesspruche ab. Von der Audienz am 12. Januar 1846 berichtet die Deputation, sie sei, wie gewöhnlich überaus tröstend gewesen. Beiläufig habe Seine Heiligkeit der Papst auch der religiösen Umwälzungen der preussischen Glaubensbrüder gedacht, aber bald dazu übergegangen sei, zu erklären, dafs er nicht wisse, in welcher Weise er der Gemeinde eine Erleichterung gewähren könnte. Auf eine entsprechende Antwort seitens des Sekretärs entfernte sich der Papst mit der Versicherung, alle bisher erwiesenen Wohlthaten fortsetzen zu wollen.

¹⁾ Ein Scudo = $5\frac{2}{3}$ Lire = $4\frac{1}{2}$ Mark.

Dies war die letzte Audienz bei Gregor XVI., der am 1. Juni 1846 zur Zeit einer aufsteigenden Gährung, welche endlich zu einer Aenderung des bisherigen Regierungssystems drängte, starb.

Der Nachfolger, Pius IX., leitete das neue System mit einer politischen Amnestie ein, (am 15. Juli 1846) welche das Land versöhnen und die alten Wunden schliessen sollte. Zwei Tage vorher waren die jüdischen Gemeindevertreter vor dem neuen Papst erschienen, mit Glückwünschen und Hoffnungen auf seine Regierung, zugleich mit Bitten und Anflehungen, die sie an sein väterliches Herz richteten. Pius IX. versicherte der Deputation sein Wohlwollen mit freundlichen Worten, das aber auch durch die That zu beweisen er bald Gelegenheit nahm. An dem Tage, an welchem er den politischen Gefangenen die Freiheit wiedergab, dachte er auch an die Unschuldigen im Ghetto, an die wie im Gefängnis festgehaltenen Juden, indem er verfügte, daß auch die Hilfsbedürftigen unter denselben an den Unterstützungen, mit welchen er die Armen Rom's erfreute, ihren Anteil haben sollten. Als gegen den Schluß des Jahres infolge einer Ueberschwemmung des Tiberflusses das Wasser in das Ghetto bis über das erste Stockwerk stieg, mußten die Bewohner solcher Häuser im Ghetto auf Booten aus der Wasserflut gerettet werden. Der Papst fühlte hierbei ein menschliches Rühren; es wurde als ein Gnadenakt bezeichnet, daß er den Unglücklichen erlaubte, auch außerhalb ihres Quartiers, im christlichen Rom, sich solange aufhalten zu dürfen, bis die Wasser sich verlaufen hätten und die Häuser völlig ausgetrocknet sein würden. Trotz der großen Not in eigener Mitte strengte sich doch die Judenschaft an, zu den freiwilligen Beiträgen, welche für die von der Ueberschwemmung hart betroffenen Römer gesammelt wurden, die Summe von 800 Scudi beizusteuern.

Ein neuer Gnadenakt des Papstes erfolgte im Februar 1847, indem er die entwürdigende Ceremonie abschaffte, mit der die jüdische Gemeinde durch ihre Vertreter am ersten Carnevalstage auf dem Capitol den Tribut zu überreichen

hatte¹⁾. Pius schaffte zwar nicht den Tribut ab, doch aber die schimpfliche Art, mit der dieser alljährlich überreicht werden mußte.

Noch Größeres werde geschehen, verhieß der Papst in der Audienz am 10. Januar 1848 den Gemeindevertretern, aber nur „doucement, doucement“ (langsam) setzte er hinzu. Es machte sich nämlich die öffentliche Meinung geltend, welche nicht länger die Ausschließung der Juden dulden wollte. Berühmte Männer erhoben ihre Stimme und widmeten ihre Feder der endlichen Erlösung der Juden aus den Fesseln tiefster Barbarei. Der Marquis d' Azeglio verteidigte in einer Schrift²⁾ die gerechten Ansprüche der Juden auf eine Verbesserung ihrer Lage. Hiergegen wandte sich der Abbé Luigi Vincenzi in einer Nachschrift zu seinem Buche *Alcuni Pensieri*³⁾, um aus dem jüdischen Messiasglauben Gründe gegen die Gleichstellung der Juden herzuleiten. Am Abend des 24. Februar aber begaben sich die Studenten der Universität auf den Platz Andrea della Valle und verbrannten dort öffentlich das Buch Vincenzi's⁴⁾. Einen würdigeren Ausdruck wahrer Teilnahme für die noch immer unmenschlich behandelten Juden gab der Priester Ambrosoli, der am 26. März in der großen Kirche Santa Maria di Trastevere durch seine Predigt über die Toleranz die Zuhörer so begeisterte, daß sich Viele laut erhoben und ihre Absicht erklärten, die Mauern und Thore des Ghetto niederreißen zu wollen⁵⁾.

Endlich ermannte sich auch Pius IX., um den Plan auszuführen, mit dem er sich bis dahin beschäftigt hatte. Bereits im Juni 1847 hatte der Papst eine besondere Commission eingesetzt, welche das Ghetto untersuchen und einen Bericht über dasselbe erstatten sollte. Nur in den unteren Schichten des Volkes machte sich, wie auch gegen jede Ordnung in den

¹⁾ S. oben S. 49.

²⁾ Dell' Emanzipazione civile degl' Israeliti. Firenze 1848.

³⁾ S. Band I dieser Geschichte, S. 5.*

⁴⁾ S. Spada: Storia della rivoluzione di Roma II S. 60.

⁵⁾ Im Anhang wird ein Auszug aus dieser merkwürdigen Predigt erfolgen.

städtischen Verhältnissen, ein Widerstand geltend, der oft zu Thätlichkeiten führte. Dem einflußreichen Volksmanne Ciceruacchio gelang es, die streitenden Elemente im Volke auszusöhnen und auch den Frieden mit den jüdischen „Mitbürgern“ herzustellen¹⁾. Inzwischen erhielten diese vom Papste einen neuen Beweis seiner Gnade; er überwies für die jüdischen Armen eine jährliche Unterstützung von 300 Scudi und dehnte die Bestimmung, nach welcher jedem christlichen Ehepaare, aus dessen Verbindung zwölf Kinder entsprossen sind, eine lebenslängliche Pension von 60 Scudi gewährt werden solle, auch auf die Juden aus.

Mit Vorsicht leitete Pius IX. den größten Gnadenakt ein, der jetzt erfolgen sollte. Auf Antrag seines Polizeiministers, des Advokaten Galetti, sanktionierte er die ebenso außerordentliche als unerwartete Maßregel, nämlich die Zerstörung der Mauern und Thore des Ghetto. Am 16. April 1848 um 4 Uhr Nachmittags wurde der Sekretär Scala im Vertrauen benachrichtigt, daß in der Nacht des folgenden Tages die Mauern des Ghetto auf Kosten der Gemeinde niedergelegt werden würden. Es war in der ersten Nacht des Pestsachfestes, als man in den jüdischen Häusern die „Nacht der Schirmung“ besang, es war am 17. April 1848 um 10 Uhr abends, als der erste Hammerschlag erfolgte. Sorgfältig war das Geheimnis von der Sprengung des Kerkers bewahrt worden, um den plötzlichen Andrang des Pöbels zu verhüten. Man male sich die Ueberraschung der Ghetto-Bewohner aus! Wie erscholl da das Hallel-Lob! Wie mächtig ertönte aus dem Munde der Befreiten: Danket dem Herrn, denn er ist gütig, ewig währet seine Gnade! Wie bekannte man in Inbrunst und Andacht: Aus der Engnis und Bedrängnis rief ich die Gottheit an und sie antwortet mir im weiten Raume! Ja man möchte sagen, ein solches Pestsachfest war seit jenem ersten bei der Erlösung aus Mizrajims Knechtschaft kaum gefeiert worden²⁾. Am folgenden Tage las man in der Gazzetta di Roma die kurze Notiz: Gestern Abend

¹⁾ Spada I S. 247 u. Moroni Band 58 S. 160.

²⁾ Zum dankbaren Gedächtnis an Pius IX. hat mancher Hausvater das Datum dieser merkwürdigen That in seinem Gebetbuch verzeichnet.

wurde auf Allerhöchste Anordnung die Umgebungsmauer beseitigt, welche die Israeliten von den anderen Bürgern absonderte. —

Die Congrega hielt es jetzt an der Zeit, mit Würde, aber auch mit Freimut für die weitere freiheitliche Gestaltung der jüdischen Verhältnisse einzutreten. In der Sitzung vom 9. Juli 1848, in der eine neue Denkschrift vorbereitet wurde, las der Sekretär mit lauter Stimme eine italienische Uebersetzung der Bulle Martins V. vom 13. Februar 1429 vor, (s. Teil I S. 69), deren Inhalt, obgleich den Mitgliedern der Congrega bereits aus den Erwähnungen derselben in allen Denkschriften seit 1825 genügend bekannt, doch jedesmal eine besondere Befriedigung im Herzen aller hervorrief. Inzwischen hatte der Staatsrat sich zu Gunsten der Juden erklärt und der Minister dem Hause der Abgeordneten einen Gesetzentwurf für die Regelung der jüdischen Verhältnisse vorgelegt, der einstimmig angenommen wurde, nachdem mehrere der Volksvertreter mit Energie für die jüdischen Mitbürger eingetreten waren.

Bald aber folgten Zeiten voller Unruhen: die Revolution des November, die Flucht des Papstes (am 24. dieses Monats), die Verkündigung der Republik, die zuerst unter dem Mazzinischen Triumvirat, dann, vom 2. Juli 1849 an, unter der französischen Militärgewalt herrschte. Während der kurzen Zeit des Triumvirats war die Stellung der Juden in jeder Beziehung der der anderen Römer gleich. In den Rath des Municipiums wurden die drei Israeliten Samuele Alatri, Samuele Coen und Emanuele Modigliani gewählt. Aber die bald darauf folgende Militärherrschaft änderte vieles. Die Leidenszeit, welche während dieses Regiments über alle römischen Bürger hereingebrochen war, brachte besonders über die Juden unsägliche Pein. Bei der Belagerung der Stadt war das Ghetto der französischen Artillerie am meisten ausgesetzt, sodafs seine Zerstörung unvermeidlich schien. Aber wie einst im Lande Pharaos, ging auch dieses Mal der Würgengel an den jüdischen Häusern vorüber. Dagegen griffen Not und Elend in schrecklichem Mafse um sich, und es bedurfte aller Anstrengung seitens der Gemeinde und der

Vereine, um den unglücklichen Familien beizustehen. Unvergessen bleibe folgendes:

Die Franzosen belagerten das Ghetto in der Nacht des 24. October im Jahre 1849; beim Morgenanbruch begannen die Verfolgungen, welche drei Tage dauerten. Alle Häuser waren so besetzt, daß niemand weder ein- noch ausgehen konnte. Die Kranken blieben ohne Arzt und Arznei; die Frauen in den Geburtswehen entbehrten jeden Beistandes die Armen konnten kein Brod erhalten. Man hatte nämlich die Juden beschuldigt, geraubte Kirchengeräte gekauft zu haben. Die Polizei suchte eifrig nach, fand aber nichts hiervon; jedenfalls aber nahm sie alle silberne Geräte, das Eigentum der Juden, fort. Weil sie keine Räuber oder Diebe im Ghetto entdeckte, so verhaftete sie ehrbare Leute,¹⁾ um sie allerdings bald wieder zu entlassen. Vergebens wandten sich die Vertreter der Gemeinde an die Cardinals-Regierung und baten, öffentlich bekannt zu machen, ob bei Durchsuchung des Ghetto irgend welcher Raub entdeckt worden sei. Die Regierung veröffentlichte aber nichts — und hatte sich somit selbst verurteilt.²⁾ Schwere Zeiten traten jetzt für die jüdische Gemeinde Roms ein. Alle die Hoffnungen, welche sie an die letzten Jahre knüpfen durfte, um endlich aus der Erniedrigung erhoben zu werden, waren geschwunden. Pius IX. hatte in den ersten Jahren den Anfang für eine bessere Stellung der Juden Roms gemacht, die provisorische Regierung hatte ihre völlige Gleichstellung ausgesprochen — aber die mit dem Sturze dieser Regierung eingetretene Reaction hatte alles aufgehoben und die alten Beschränkungen wieder eingeführt. Pius IX. selbst war seit seiner Rückkehr aus Gaeta am 12. April 1850 eifrig bemüht, seinem Manifeste vom 12. September 1849, streng das alte System wie unter Gregor XVI. wieder aufzurichten, die Ausführung folgen zu lassen.

Mit beispielloser Ergebung ertrugen die schwer ge-

¹⁾ Farini. Teil IV. S. 290.

²⁾ Die französischen Blätter klagten das Generalkommando in Rom an, sich auf die schämlichste Weise bei der Durchsuchung des Ghetto beteiligt zu haben; die Franzosen schoben aber die Schuld auf die päpstliche Polizei.

kränkten und bitter getäuschten Juden Roms diese Erneuerung der alten Zeit, im Vertrauen auf Gottes Gerechtigkeit sich aufrecht erhaltend. Hierin wurden sie durch das leuchtende Vorbild einzelner hervorragender Männer bestärkt. Vorzüglich war es der edle Rabbiner der Gemeinde, Israel Mose Chasan, der durch Trost und Belehrung zur festen Standhaftigkeit und zum geduldigen Ausharren aneiferte.

Dieser Rabbiner aus altberühmtem Gelehrtengegeschlechte hielt sich i. J. 1847 als Abgesandter der Armen Palästina's in Rom auf. Seine Gelehrsamkeit wie seine Persönlichkeit bestimmten die Gemeinde, ihn zum Oberrabbiner in das seit 1835 verwaiste Rabbinat zu berufen. Am 21. August 1847 fand die feierliche Einführung desselben ins Amt statt, die in einer besonderen Schrift¹⁾ näher dargestellt ist. Vorzüglich richtete dieser Rabbiner seine Thätigkeit auf die Verbreitung des talmudischen Studiums unter der reiferen Jugend, für die er auch eine besondere Akademie herstellte. Eine Zahl von Greisen, welche einst seine Schüler waren, ist bis vor wenigen Jahren noch vorhanden gewesen. Von seinem Eifer, überall helfend und ratend einzutreten, wissen noch Viele in der Gegenwart rührende Züge zu erzählen. Der Papst selbst erkundigte sich in einer Audienz nach dem „Rabbiner mit dem langen Barte“, worauf ihm die Abgesandten der Gemeinde antworteten, daß derselbe vor einigen Jahren seiner Gesundheit wegen Rom verlassen habe.

Die Audienzen, welche der Papst den Vertretern der jüdischen Gemeinde alljährlich erteilte, gewähren ein ganz besonderes Interesse. Einige Einzelheiten aus denselben werden die damalige Situation erkennen lassen.

Nachdem die Deputierten in der Audienz am 7. März 1856 ihre Glückwünsche abgestattet, ihren Dank für empfangene Wohltaten ausgedrückt und die Versicherung hinzugefügt hatten, alles aufzubieten, um auch in der Zukunft solcher hohen Gnade würdig zu bleiben, antwortete der Papst gnädig, daß solche Gefühle der Unterwürfigkeit, der

¹⁾ S. im Anhang.

Ordnung und der Dankbarkeit von einer Körperschaft, die seit vielen Jahrhunderten im päpstlichen Gebiete Aufnahme erhalten habe, nur zu erwarten seien. Dann gab er seiner Rede eine andere Wendung, indem er bemerkte, gehört zu haben, daß einige Verbesserungen im Ghetto erfolgt, die Synagogen vergrößert und verschönert seien, und diese jetzt mit Wachlichtern statt mit Oel beleuchtet würden. Herr Samuele Alatri antwortete, daß diese Verbesserungen schon vor mehreren Jahren vorgenommen worden seien, als noch die Geschäftslage eine günstigere war und Einzelne zu besonderen Opfern hierfür bereit sein konnten, worauf der Papst der Hoffnung Ausdruck gab, daß durch die Einkehr friedlicher Zeiten der Handelsverkehr sich wieder heben werde. Auf die weitere Bemerkung, wie durch die Concurrrenz der fremden Firmen, die sich jetzt in Rom niedergelassen, namentlich die Erwerbsquellen der jüdischen Bevölkerung geringer geworden seien, wie ihr der Kleinhandel ganz aus Händen genommen sei, und den Arbeitern jede Arbeit fehle, liefs sich der Papst auf eine besondere Erörterung nicht ein — er reichte die Hand zum Kusse und entfernte sich.

Einen anderen Ausgang nahm die Audienz am 2. Februar 1859, noch unter dem frischen Eindrücke einer Gewaltthat, welche die ganze civilisierte Welt damals in Aufregung versetzt hatte.

Am 20. Juni 1858 abends 8 Uhr traten in Bologna fünf Gensdarmen, von einem Mönche der Inquisition geführt, in das Haus der jüdischen Familie Mortara und entrissen ihr einen sechsjährigen Knaben, der nach ihrer Behauptung zwei Jahre vorher, als er sehr krank war, von einer christlichen Magd heimlich getauft worden war. Vergebens flehten und jammerten die unglücklichen Eltern — der Knabe wurde weggeführt, nach Rom in das Haus der Katechumenen gebracht und dort zum Christen erzogen. Vergebens waren alle Vorstellungen, die von Seiten einflußreicher Persönlichkeiten, ja von den Vertretern fast aller europäischen Regierungen gegen einen solchen barbarischen Akt erhoben wurden. Für die Lage der Juden in Rom ist es gewiß vielbezeichnend, daß bald darauf der kleine Mortara von einem

Priester durch das Ghetto, und zwar besonders in dem Teile, in welchem die ärmste Bevölkerung wohnte, spazieren geführt wurde. Die jüdische Gemeinde Rom wagte es auch nicht einmal, sich den anderen jüdischen Gemeinden in Italien und im Auslande anzuschließen, um dem Papst die Bitte, das geraubte Kind den Eltern wiederzugeben, zu unterbreiten.

Dennoch aber sollten die Vertreter der Gemeinde in der erwähnten Audienz Worte hören, die sie bis tief in das Innerste hinein verwunden mußten. Kaum hatte der Sekretär Sczacchio seine feierliche Ansprache beendet, als der Papst heftig einfiel: Wahrhaftig, im vorigen Jahre habt ihr einen schönen Beweis eurer Unterwürfigkeit gegeben, als ihr wegen des Vorfalles mit Mortara ganz Europa in Aufregung versetztet! Als hierauf der Sekretär diesen Vorwurf in der demütigsten Form wiederlegen wollte, ließ ihn der Papst gar nicht zu Worte kommen und wandte sich mit heftigem Zorne gegen ihn: Ihr, vorzüglich ihr habt Oel ins Feuer gegossen, ihr habt in den Brand hineingeblasen. Aber dies befremdet mich nicht, habt ihr doch keine Erfahrung, noch keine grauen Haare, wie diese Herren hier. Ihr müßtet euch ein Beispiel an eurem Vorgänger nehmen und sein Leben täglich studieren¹⁾. Thor, Thor, um nicht zu sagen „Schelm“; ihr habt euch gerühmt, daß das Ehepaar Mortara zu mir ohne eure Begleitung nicht gehen würde! Thor, wer bist du, welche Macht, welche Autorität ist in dir, solche Prahlerien zu nähren? Und dies war nicht genügend; ihr habt euch noch zur Direktion der Journale begeben, seid in der Redaction der *Civiltà Cattolica* gewesen, immer mit der Absicht, entgegenzuwirken und zu verdrehen. Ihr habt auch den Theologen gespielt; aber hierin müssen andere euch geholfen haben, da ihr sicher von der Theologie nichts versteht. Aber mögen die Zeitungen nach ihrem Belieben schreiben — ich lache die ganze Welt aus! Ihr habt gedacht — ich weiß es — daß eine so große Aufregung die beste Gelegenheit sein würde, eurer Sache nützlich sein zu können! Dann zu den Abgeordneten gewendet, fuhr er fort: Dies

¹⁾ Der frühere Sekretär Scala (starb 1854) stand beim Papst in besonderem Ansehen.

sind die Beweise eurer Dankbarkeit für so viele Wohlthaten, welche ihr von mir erhalten habt! Seht ihr, ich könnte euch böses thun, viel böses thun, könnte euch zwingen, daß ihr alle wieder in euren eingeschlossenen Raum hineinziehet. Gewiß, ich werde die bekannten fünf Kaufleute nicht mehr dulden¹⁾, wo sie sich befinden. Aber meine Güte ist so groß, mein Erbarmen für eure Lage so stark, daß ich euch verzeihe, oder besser, verzeihen muß.

Kaum war es zu antworten gestattet, da begann Herr Tagliacozzo: Wir sind höchst betrübt, daß Ew. Heiligkeit die Verantwortlichkeit für die journalistische Polemik auf unser Haupt zu legen geneigt ist. Wir haben nicht im geringsten dazu beigetragen; im Gegenteil, wir haben es tief beklagt, wie die Journale eine Angelegenheit, für deren Behandlung wir niemals die Grenzen der Mäßigung überschritten haben, wie sie unserer Demut angemessen ist, ausgebeutet haben. Ein offener Beweis für alles, was ich behaupte . . . hier erhob Herr Tagliacozzo ein wenig die Stimme, da rief Seine Heiligkeit: Sprechet leiser, wist ihr nicht, vor wem ihr steht? Herr Tagliacozzo entschuldigte sich: Ich bitte um Verzeihung, Heiligkeit, es ist das Bewußtsein der Unschuld, welches mich das Maß unwillkürlich überschreiten ließ — und setzte dann fort: Ein offener Beweis für alles das, was ich sagte, besteht darin, daß keine der Zeitschriften, welche von dem Factum Mortara berichtet hatten, es mit der genauen Wahrhaftigkeit seiner Umstände dargestellt haben, was gewiß erfolgt wäre, wenn sie von uns beeinflusst gewesen sein würden. Ich wiederhole es, Heiligkeit, wir sind in dieser Angelegenheit von unserer langbewährten Ergebenheit nicht abgewichen, welche wir auch in solchen Zeiten uns erhielten, in welchen es für uns gefährlich war, sie zu bewahren, ich meine in jenen Zeiten der revolutionären Bewegungen. Darauf begann Seine Heiligkeit: Gewiß, es war sehr leicht vorauszusehen, wie jene Bewegungen verlaufen würden; wir sind ja nicht in Afrika, wo die Regierung der Kannibalen möglich ist, wir sind vielmehr in Mitten Europa's. Es war sicher, daß die

¹⁾ S. weiter S. 150.

päpstliche Regierung oder eine andere Regierung die Zügel der Herrschaft wieder ergreifen würde. Herr Tagliacozzo erwiderte, der gütigen Worte Seiner Heiligkeit sicher zu sein, daß wir nicht dessen beschuldigt werden möchten, was andere in der Angelegenheit Mortaras gethan hätten, und daß Seine Heiligkeit Mafsregeln treffen würden, damit sich solche Vorkommnisse in der Zukunft nicht erneuern. Seine Heiligkeit antwortete, daß es Ereignisse seien, welche sehr selten einträten und daß es der Mühe nicht wert sei, ein so großes Aufsehen davon zu machen. Herr Tagliacozzo bemerkte, daß die Magd, welche das Kind getauft haben wolle, in Bezug auf ihre sittlichen Eigenschaften eine solche sei, daß sie für ihre eigenen Worte wenig Glauben verdiente. Seine Heiligkeit: Wer sie auch war, sie hatte kein Interesse daran, die Unwahrheit zu sagen. Als Herr Tagliacozzo darauf antwortete, sie hätte sich aus Rache gegen ihre Herrschaft dazu verleiten lassen, weil sie von derselben entlassen worden war, erwiderte Seine Heiligkeit: Jedenfalls verlangte der Knabe, Christ werden zu wollen — und da hätte ich ihn wegjagen sollen? Ich weiß, daß man antworten könnte, daß er unter dem Einflusse seiner Umgebung stand, aber ich kann behaupten, daß alles, was er in dieser Beziehung kundgegeben hat, ganz freiwillig erfolgt ist. Uebrigens die Ursache dieses Ereignisses rechtfertigt die Mafsregel, welche ich wegen der Dienstmägde getroffen habe. Herr Tagliacozzo bemerkte demütig, daß auch unabhängig vom Dienst einer christlichen Person bei einem Juden eine solche Behauptung (von einer heimlich vorgenommenen Taufe) sich wiederholen könnte. Seine Heiligkeit: Hätte der Mortara keine Katholikin in seinem Dienste gehabt, so wäre ihm das nicht widerfahren, was er so sehr beklagt. Hier ergriff der Sekretär wieder die Gelegenheit, seine Verteidigung fortzusetzen, indem er demütig das ganze Verfahren der Gemeinde in dieser traurigen Angelegenheit als gesetzmäßig darzustellen suchte. Um durch einen weiteren Beweis zu zeigen, wie weit entfernt sie gewesen seien, die journalistische Polemik zu unterstützen, bemerkte er, daß verschiedene Personen von auswärts gekommen wären, um sich

darüber zu informieren, was von der Polizei vorgenommen worden war, um die christlichen Dienstboten aus einigen jüdischen Familien zu entfernen. Sie seien aber ohne die nachgesuchten Informationen geblieben, weil man von Seiten der Juden den Lärm der Presse vermeiden wollte. Seine Heiligkeit: Man hätte antworten können, daß es die Gesetze des Staates so wollen. Hier brach der Sekretär in Thränen aus und sagte, daß er sich für einen irrenden Thor halte, wie ihm der Papst vorgeworfen, daß er aber durchaus nicht in der Weise vorgegangen sei, um den Namen eines Schuldigen zu verdienen. Es wäre wohl wahr, daß er sich zu der Direktion der *Civiltà Cattolica* begeben habe, aber nur, weil er gehört hatte, daß diese Zeitschrift sich mit der Frage beschäftige und so in der alleinigen Absicht, einige *Facta* im Interesse der Sache in das gehörige Licht zu setzen; daß er als Sekretär der Gemeinde schon in dem Pflichtbewußtsein, das ihm sein Amt auferlege, und als Sachkenner sie zu verteidigen hatte, ohne von dem Mitleid zu sprechen, daß er in der That mit dem Schmerze der unglücklichen Familie Mortara fühlte. Gegen den Vorwurf, daß er sich gerühmt habe, daß das Ehepaar Mortara nur unter seiner Begleitung sich dem Throne nähern würde, müßte er sich entschieden verwahren, da er niemals an eine solche Anmaßung gedacht, viel weniger sie ausgedrückt habe. Wohl wäre es wahr, daß eines Tages, als er mit Mortara zusammen zum Rektor des Hauses der Katechumenen gegangen war, Mortara davon gesprochen, in Begleitung des Sekretärs zum heiligen Vater gehen zu wollen, wozu sich der Sekretär auch bereit erklärte. Hierauf begann der Papst, wie er gehört, habe Mortara selbst die scharfe Kritik der Journale tief beklagt, da sie seiner Sache nur geschadet habe und er hatte nicht unrecht, sagte der Papst, worauf der Sekretär bemerkte: O Heiligkeit, wir haben mit ihm die giftige Polemik bedauert, in welcher wir nicht anderes als die Befriedigung einer politischen Leidenschaft erkannten. Hierauf entließ der Papst die Deputation, nachdem er die Mitglieder derselben zum Handkusse zugelassen hatte. Die Audienz hatte 25 Minuten gedauert.

Wir haben es unterlassen, für Verschiedenes in diesem

Berichte glossierende Bemerkungen folgen zu lassen; der Leser wird sie selbst machen können. Nur sei noch darauf hingewiesen, daß sich in den Audienzen der folgenden Jahre ein solcher Ton wie in der ausführlich geschilderten Audienz nicht mehr wiederholt hat. Selbst über den Sekretär Scazzocchio sprach sich der Papst, nachdem er die Deputation einmal entlassen hatte, zu dem Monsignore Maestro di camera in schmeichelhafter Weise so laut aus, daß es die Abgeordneten, welche sich auf dem Gange befanden, hören konnten.

In der Audienz am 7. Januar 1868 bemerkte Pius IX., daß er im allgemeinen keine Veranlassung habe, über die jüdischen Glaubensgenossen zu klagen. Daß unter ihnen manche Schelme sein mögen, welche Gefängnis verdienten, wolle er nicht in Erwägung nehmen, da sich solche auch unter den Christen befänden.

In derselben Audienz dankten die Vertreter der Gemeinde für einige gnadenvolle Akte des Papstes zu Gunsten der durch die Cholera heimgesuchten armen Familien und für neue Beweise seiner Gnade, die er mit der Zulassung jüdischer Schüler in einige Klassen des römischen Archigymnasium gegeben habe.

In demselben Jahre am 29. Mai fand noch eine zweite Audienz statt, in welcher die Mitglieder der Deputation für die Verleihung von 11 silbernen Medaillen an die jüdischen Aerzte und an die Mitglieder der Sanitäts-Commission für ihre selbstverleugnende Aufopferung während der Cholera-Epidemie, wie es in dem Begleitschreiben hieß, unterthänigst zu danken hatten. Diese silberne Medaille, welche am Gewande zu tragen war, in einem silbernen Etui, begleitet von einem ehrenvollen Schreiben des Ministers des Innern, in welchem er seine Anerkennung über die Leistungen während der Zeit der Epidemie ausdrückte, erhielten die Aerzte: Samuel Toscano, Mose Ascarelli, Daniele Amati, Benjamino Seta, Abraham David Toscano, Benedetto Zevi und die Mitglieder der Sanitäts-Commission: Prospero Bises, Graziano Pontecorvo, Angelo Castelnuovo, Lazzaro de Rossi und Sabato di Piperno. Die feierliche Ansprache, in welcher die Worte

des Psalmisten: Der Fromme (Pius) blüht wie die Palme, wie die Ceder auf dem Libanon wächst er“ den Grundgedanken hatte, endete mit der Einleitung des synagogalen Gebetes für den Landesherrn, in welcher der Satz „der eine Strafe öffnet in dem Meere und einen Pfad in mächtigen Gewässern“ vorkommt. Der Papst hörte mit sichtlicher Aufmerksamkeit zu, belobte den schönen, herrlichen Vortrag, worauf der Sekretär dem Vertrauen auf das großmütige Herz Seiner Heiligkeit Ausdruck gab, welches die Gemeinde immer beseelt, daß ihr die Hoffnungen würden erfüllt werden, deren Strahlen bereits mehrfach ihr aufleuchten. Hier gab der Papst der Rede eine andere Wendung, indem er ausrief: Der da eine Strafe im Meere öffnet, um die Erwählten zu retten und seine Feinde zu vernichten, der da in Sinear Babel die Sprache der Menschen verwirrt hat, der da erhöht und erniedrigt, Wunder verrichtend, möge euren Verstand aufhellen, wo ihr seid, um dem Papst als Souverän und als Hirten zu huldigen, da doch nur Er, Gott allein, die Gnade eurer Bekehrung bewirken kann! Gleich darauf begann der Papst wieder seine alten Redensarten, wie er sich über seine jüdischen Unterthanen nicht zu beklagen habe, unter denen einige Ausnahmen wohl vorkommen können, da diese doch im gewöhnlichen Gange der Sachen immer vorkämen. Der Sekretär versicherte, daß die Gemeinde alles aufbiete, um ihre Kinder zu möglichst guten Bürgern zu erziehen. Wie er aber beginnen wollte, auf Einzelnes in der traurigen Situation einzugehen, schweifte der Papst schnell hiervon ab, und beendigte die Audienz, indem er die Hand zum Kusse darreichte.

Es war die letzte Audienz, welche die jüdische Gemeinde bei dem Papste hatte, wenn auch nicht die letzte Huldigung, die sie ihm darbrachte. Am 11. April desselben Jahres (1869) feierte Pius IX. sein Priester-Jubiläum. Die Gemeinde liefs ihm eine höchst elegant gearbeitete Schachtel (mit entsprechender Inschrift) überreichen, in welcher 16 große Stücke englischen Mousselin als Geschenk enthalten waren, dessen Kosten sich auf 910 Lire beliefen. Der Papst nahm dies sehr gnädig auf, und liefs alsbald das Zeug an die christlichen Armen verteilen.

Dies war die letzte Huldigung der jüdischen Gemeinde; im nächsten Jahre sollte dieser endlich „die Sonne der Gerechtigkeit aufgehen, welche Heilung bringt mit ihren Flügeln.“

Bevor wir dieses große Erlösungswerk betrachten, wollen wir einen Ueberblick auf die Situation werfen, in welcher sich die Juden Roms noch während der Regierungszeit des Papstes Pius IX. befanden. Um so bedeutungsvoller wird uns dann diese Erlösung erscheinen.

Zwanzigstes Kapitel.

Die Ausnahmsgesetze, alle die traurigsten Ausgeburten mittelalterlicher Despotie, unter denen die Juden Rom's noch unter Pius IX. bis zur letzten Stunde seiner Regierung zu seufzen hatten, lassen sich unter folgende Rubriken bringen¹⁾

1) Sie müssen noch immer das ihnen vom Papst Paul IV. um die Mitte des 16. Jahrhunderts angewiesene Stadtviertel bewohnen.

Im Jahre 1847 wurde ausnahmsweise einigen Geschäftsleuten gestattet, in einer diesem Stadtviertel nahe belegenen StraÙe zu wohnen.²⁾

2) Ihre religiöse Gemeinschaft ist der Gerichtsbarkeit der Inquisition und ihre Mitglieder sind für alle Einzelfälle unmittelbar dem Cardinal Vicar untergeordnet.

3) Sie werden in einer Civilklage gegen Christen als Zeugen nicht zugelassen; auch bei notariellen Acten als Zeugen zurückgewiesen, obgleich kein Gesetz hiervon ausschließt.

4) Sie dürfen keine Grundstücke besitzen, auch nicht, um auf hypothekarischem Wege Mündelgelder sicher anzulegen.

¹⁾ Ich entnehme diese Zusammenstellung einer Denkschrift Samuele Alatri's, welche dieser im Jahre 1862 auf Anregung Salomon Munk's in Paris verfasst hatte. Sie befindet sich jetzt aus dem Nachlasse desselben in der Bibliothek des deutsch-israel. Gemeindebundes.

²⁾ S. oben S. 155 und weiter und 6.

5) Von fast allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen, können sie sich weder der wissenschaftlichen, noch der künstlerischen Laufbahn widmen. Daher haben sie weder zu den Collegien und Lyceen, noch zu den Akademien Zutritt. Sie werden nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Vicars zur medicinischen Facultät an der römischen Universität zugelassen, nachdem sie nachgewiesen haben, durch Privatunterricht bei den hierzu ermächtigten Professoren die Vorstudien über Philosophie, Mathematik und Physik ergänzt zu haben. Die Schulzeugnisse für die jüdischen Hörer sind anders ausgestellt, als die für die christlichen Hörer. Auch das Doctordiplom für jene wird anders ausgestellt; es beschränkt sich nämlich auf die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses, die ärztliche Kunst ausüben zu dürfen, aber unter der eidlichen Verpflichtung, keinen Christen zu behandeln.

Noch in den letzten Jahren kam es vor, daß ein jüdischer Student, der den Apotheker-Cursus absolviert hatte und, nachdem ihm durch die Studien-Präfectur die Ermächtigung dazu erteilt war, die Prüfung mit Auszeichnung bestanden hatte, immatrikuliert und unter der Rubrik „*Apharmaciam libere exercendam*“ in das von der römischen Universität veröffentlichte Verzeichnis eingetragen worden war. Dennoch wurde ihm, nur weil er Jude war, verboten, seine Kunst in Rom oder in anderen Städten des Kirchenstaates auszuüben. Der junge Mann war somit gezwungen, Rom zu verlassen, nach dem Auslande zu gehen und eine andere Carrière zu ergreifen.¹⁾

6) Selbst die Ausübung von gewöhnlichen Handwerken ist nicht frei von Hindernissen. So bleibt der jüdischen Bevölkerung im günstigsten Falle nichts anderes als das mühevollen, ungewisse Leben des Händlers und Wiederverkäufers. Als der Handel mit fertigen Kleidern noch einen Erwerbszweig bildete, in welchem die Juden immer den

¹⁾ Früher war dies anders. Im Gemeinde-Archiv fand ich ein auf Pergament geschriebenes Diplom für Pacius Vitus de Palestrina, Sohn des Sabbatti Romanus hebreus, ausgefertigt von Dominicus Gagliardus celeberrimi Coll. Archiatror. Roman., zur Ausübung der Apothekerkunst unter den Juden und im eingeschlossenen Bezirk derselben.

Vorrang hatten, wurden durch denselben die Bedürfnisse einer großen Anzahl ihrer Familien befriedigt. Jetzt aber haben die Dinge sich anders gestaltet. Viele Christen von auswärts haben reich ausgestattete Geschäfte in den belebtesten Theilen der Stadt, in denen zu wohnen den Juden nicht gestattet ist, eröffnet und ziehen die beste Kundschaft an sich. So ist den Juden jede Hoffnung auf einen besseren Erfolg geschwunden, umsomehr da die Zahl der außerhalb des Ghetto befindlichen jüdischen Geschäfte außerordentlich vermindert worden ist, und es jetzt fast unmöglich ist, neue Concessionen zur Anlegung solcher Geschäfte zu erlangen. Längst sah die Gemeinde-Verwaltung die Nothwendigkeit ein, die Jugend mehr zur Erlernung des Handwerks anzuhalten, doch konnte erst vor etwa zwanzig Jahren durch einen größeren Beitrag seitens ausländischer Wohlthäter dieser gemeinnützige Zweck gefördert werden. Das betreffende Statut erlangte auch die Genehmigung und Unterstützung der Regierung.

So wurde für mehrere arme jüdische Knaben eine Handwerkerschule (zur Erlernung der Weberei, Schuhmacherei, Tischlerei und Kunstschreinerei) mit katholischen Lehrkräften, auf Grund obrigkeitlicher Genehmigung durch den damaligen Cardinal Vicar, in einem in der Via S. Bartolomeo de Vacinari belegenen Hause gegründet, für welche das Schatzamt vom Staats-Aerar dem Eigentümer die Miete bezahlte, ebenso wie aus der Kasse für öffentliche Wohlthätigkeit der zur Aufsicht und zur Bewachung des Locals selbst angestellte Beamte sein Gehalt bezog. Der Erfolg war ein erfreulicher, dank der fürsorgenden Oberbeaufsichtigung seitens des damaligen Schatzmeisters, des Fürsten D. Pietro Odescalchi und des Vorsitzenden des S. Angelo-Viertels. Nach einigen Jahren jedoch verfiel diese Anstalt, weil die staatlichen Unterstützungen ausblieben, das Local dem Eigentümer zurückgegeben wurde, und andere Mittel für so viele Ausgaben fehlten.

7) Die armen Juden können an keiner der Wohlthätigkeits-Anstalten, an denen Rom so reich ist, teilnehmen, auch nicht einmal an den Arbeiten, welche die Regierung nur durch ganz

arme Arbeiter ausführen läßt. Der Papst wandte im Anfange seiner Herrschaft sein Augenmerk darauf, indem er anordnete, daß alljährlich eine gewisse Summe auch für die Juden bestimmt werde, welche später dreihundert Scudi (s. weiter S. 170) betrug. So führt gegenwärtig der größte Theil der Juden ein kümmerliches Leben, Hadern und alte Kleider sammelnd und verkaufend, oder der Mildthätigkeit der wenigen, bemittelten Glaubensbrüder zur Last fallend.

8) Die Juden, welche ihre Waaren nach den Städten und Castellen des Kirchenstaates zum Verkauf führen, begegnen dort vielen Hindernissen, die vor fünfzig Jahren noch nicht bestanden, obgleich der Papst bereits seit dem Jahre 1858 die „Licenza viatoria“, welche ihnen in den Provinzen von den Orts-Inquisitoren und in Rom vom Kriminal-Gerichtshof des Vicariats ausgestellt wurden, abzuschaffen befahl. Da aber immer noch für die Juden die Verpflichtung besteht, sich bei der kirchlichen Behörde zu melden, sobald sie an ihrem Bestimmungsorte angelangt sind, um die Erlaubnis zum Aufenthalte zu erlangen (was für die politische Behörde unerläßlich ist) und nachdem die Bewilligung dieser Erlaubnis ausschließlich von der Willkür dessen abhängt, der darum angegangen wird, so ist die Anordnung des Papstes ganz illusorisch geworden.

9. Verschiedene Lasten sind den römischen Juden aufgelegt, wovon die bedeutendsten sind: 300 Scudi für das Kloster der Bekehrten und 1100 Scudi für das Haus der Katechumenen. Diese Lasten stammen von der Steuer im Betrage von je zehn Gold-Scudi her, die Julius III. jeder einzelnen von den 115 Synagogen des Kirchenstaates, zu Gunsten der genannten Anstalten auferlegt hatte. Nachdem aber Paul IV. die verschiedenen Synagogen aufgehoben hatte, mit Ausnahme derer in Rom, Ancona und Avignon, wollte man dadurch den Ausfall der auf diese Weise dem Hause der Katechumenen erwuchs, ausgleichen, daß man den Juden Rom's den jährlichen Beitrag der Steuern der eingegangenen Synagogen auferlegte. Nach anderen außerordentlichen Leistungen, die ihnen ebenfalls zu demselben Zwecke aufgebürdet wurden, reduzierte Clemens VIII. den Betrag der

aus diesem Grunde von den Juden zu zahlenden Steuern auf 800 Scudi, wovon er dem Katechumenen-Hause 500 und 300, wie oben erwähnt, dem Convertiten-Kloster zuwies. Jedoch zur Zeit Urban's VIII. wurden auch die Geldlasten der Juden selbst zu Gunsten der genannten Katechumenen-Anstalt vermehrt und zwar durch die Pension Massarans (worüber bereits oben S. 41 das nähere mitgeteilt ist) auf 1100 Scudi. Die Bezahlung der Steuern, die Eintreibung der jüdischen Abgaben und die bezügliche Rechnungsführung werden von Katholiken besorgt, die vom zeitweiligen Schatzmeister der Reverenda Camera Apostolica abhängen, aber von den Juden selbst bezahlt werden.

10) Um die angeführten gewöhnlichen und aufsergewöhnlichen Zwangssteuern aufbringen zu können, ferner zur Bestreitung der Kosten für Kultus, Religions- und Jugend-Unterricht, für allwöchentliche und außerordentliche Unterstützungen der Armen und Kranken, haben die Juden noch ganz außerordentliche Besteuerungen zu ertragen, worunter manche ganz besonders empfindlich ihre wenigen Gewerbe- und Handelstreibenden treffen. Die Steuern auf das Gewerbe und das Kapital, auf die Wohnungen und den Fleisch-Consum sind der Verwaltung des zeitweiligen Erhebers (s. oben am Schlusse des § 9) anvertraut. Die persönlichen Abgaben für ihren Kultus und ihre Wohlthätigkeits-Anstalten bestehen theils in Auflagen, die ihre Waaren-Einkäufe und ihre Handelsverträge zu tragen haben, theils in freiwilligen Samlungen und Spenden bei verschiedenen Gelegenheiten.

Der Armen, die von den verschiedenen Vereinen unterstützt werden, sind etwa 2200 an der Zahl, also fast die Hälfte der Bevölkerung. Daher ergiebt sich schon seit längerer Zeit ein immer höheres Defizit in den verschiedenen Anstalten, wogegen man sich bisher nur durch die Aufnahme von zinspflichtigen Anleihen künstlich schützte, die Kreditfähigkeit dagegen immer mehr untergrub.

11) Ohne näher darauf einzugehen, seien die geheimen Taufen erwähnt, die auf Befehl des Vicariats an Kindern vorgenommen werden, indem sie in das Haus der Katechumenen gebracht werden, mögen auch die Eltern noch so sehr

dagegen protestieren. Ist ein Mann auf eine Denunciation hin, in das Haus der Katechumenen gebracht worden, zur Annahme des Christentums bereit zu sein, so werden auch Frau und Kind von den Sbirren des Generalvicariats in Beschlag genommen und ebendahin gebracht. Erwachsene, die sich gegen die Taufe sträuben, müssen vierzig Tage im Hause der Katechumenen verbleiben, während derselben ist jeder Besuch eines Glaubensgenossen oder jede Verbindung mit den Verwandten strengstens verboten. Wenn je eine Ausnahme hierin gestattet wurde, so geschah die Unterredung unter erschwerenden Bedingungen und im Beisein des Aufsichtspersonals in der Weise, daß eine Einwirkung auf den Inhaftierten, der Untersuchung gegenüber standhaft zu bleiben, nicht stattfinden konnte.

12) Wenn ein Jude während der vierzig Tage standhaft geblieben ist, und sich trotz aller Versuchungen weigert, die Taufe anzunehmen, so wird er zwar aus dem Hause der Katechumenen entlassen, die Gemeinde aber hat sämtliche Kosten der Verpflegung, die er in jenem Hause genossen hat, zu erstatten.

13) Dem zum Christentume bekehrten Juden wird in summarischer Weise durch das Vicariat das Erbrecht auf die Güter seines dem angestammten Glauben treu gebliebenen Vaters zugesprochen.

Man wird aus der gegebenen Uebersicht hinreichend erkennen, daß Pius IX. trotz der einzelnen Erleichterungen und Wohlthaten, welche er, in den ersten Jahren seiner Regierung, liberalen Anwandlungen folgend, hatte eintreten lassen, nach dem traurigen Ruhme geizte, auch in der wieder eingeführten mittelalterlichen Behandlung der römischen Juden der ganzen civilisierten Welt gleichsam einen Schlag in's Gesicht zu versetzen. Der Raub des Mortara-Kindes im Jahre 1858 war noch nicht genügend. Es mußte nach dem von allen Seiten erfolgten Proteste und trotz desselben noch ein zweiter Act der Gewalt geschehen. Am 26. Juni 1864 wurde ein zehnjähriger jüdischer Knabe in Rom, mit Namen Fortunato Cöen, der bei einem Schuhmacher in der Lehre war, von einem Priester unter dem

Vorwände, daß er ein paar Schuhe nach seiner Wohnung tragen sollte, nach dem Hause der Katechumenen gebracht, und dort nach einiger Zeit getauft. Alle Reclamationen der Eltern waren fruchtlos, selbst energische Vorstellungen von Seiten der französischen Regierung, deren Soldaten zur Zeit in Rom standen, blieben unbeachtet. Je mehr die öffentliche Meinung beleidigt wurde, desto größer und stärker dünkte sich die päpstliche Regierung in ihrer Machtvollkommenheit.

Einundzwanzigstes Capitel.

Noch einige Jahre sollten die römischen Juden¹⁾ ihr tragisches Geschick zu ertragen haben.

Endlich bereitete sich auch für diese die Erlösung vor. Eine neue Zeit war, trotz der verkündeten Unfehlbarkeit des Papstes, im Anzuge, deren Flügelschlag auch den Juden Roms vernehmbar wurde.

Wie man jene Schriftstelle (2. B. M. 2, 23) deuten kann: „Es war der König von Mizrajim gestorben, der die Kinder Israel durch die aufgelegten Arbeiten bis dahin ganz niedergehalten²⁾ hatte, da fingen sie an zu seufzen,“ da erst gewannen sie den Muth, ihrem inneren Gefühle einen lauten Ausdruck zu geben, — ebenso kann man von den unglücklichen Juden im Ghetto sagen: Die bedeutenden politischen Ereignisse des Jahres 1870 hatten auch in Italien eine Aktion erweckt, welche die Morgenröthe einer neuen Zeit sichtbar werden liefs, sodaß auch die Juden Roms jetzt wagten, über ihr schweres Verhängnis zu seufzen und in einer Denkschrift dem Papste ihre verzweifelte Lage vorzustellen sich anschickten, nachdem sie in jenem Jahre die bis dahin alljährlich gewährte Audienz nicht hatten erlangen können. Aber auch diese Denkschrift selbst wurde nach näherer Erwägung der politischen Zeitverhältnisse nicht abgesandt. Aus diesem bedeutungsvollen Geschichts-Dokument, welches

¹⁾ Ihre Glaubensbrüder in den Marken und Umbrien wurden zehn Jahre früher frei.

bereits anderweitig ganz veröffentlicht ist,¹⁾ möge hier die Einleitung folgen:

„Allerheiligster Vater!“

Die Aeltesten und die Abgeordneten der israelitischen Genossenschaft in Rom, treue Unterthanen Eurer Heiligkeit werfen sich vor Eurem erhabenen Throne nieder und bringen den Zoll der Ehrerbietung für die fortdauernde Dankbarkeit ihrer Glaubensgenossen dar. Sie ist entstanden und vermehrt worden durch die vielen und ausgezeichneten Wohlthaten, mit denen Ihr, heiliger Vater, sie überhäuft habt: sie wird jetzt durch eine angenehme Hoffnung verstärkt, da Euer erhabener Wille es genehmigt, neue Bittgesuche an Eure Heiligkeit in ihrem Namen richten zu dürfen. In Erfüllung der Pflicht für ihre eigene Aufgabe wagen es die demüthig sich Beugenden, ehrerbietigst Eurer heiligen Weisheit und Milde die gegenwärtige, überaus schwierige Lage ihrer Glaubensgenossen darzustellen. Möget Ihr von Eurem erhabenen Throne würdigen, einen gnädigen Blick auf die zu werfen, welche auch als Israeliten Bestandteile Eures Volkes sind.

Eure Heiligkeit haben ihnen die Erlaubnis gegeben, einige Wohnungen und Geschäftsräume aufserhalb der von früher her bestimmten Grenzlinien zu nehmen. Sie haben allmählich wahrgenommen, das diese Concession zum grofsen Teile die wohlthätigen Wirkungen nicht mit sich geführt hat, welche gewifs im Rate Eurer Heiligkeit damit bezweckt werden sollten. Denn sowohl die aufserordentliche Enge der Strafsenlinien, innerhalb deren von jener Erlaubnis Gebrauch gemacht werden konnte, als auch die starke Frequenz der Bevölkerung in jenen Gegenden, (in welchen übrigens der Raum zum Wohnungsgebrauch durch Paläste und fromme, wie religiöse Institute, welche hier und dort sich erheben, noch geringer geworden ist) haben jeden Versuch der Ausbreitung scheitern lassen. Daher besteht auch die Gedrängtheit der Wohnungen und die ihrer Bewohner mit allen daraus herrührenden schädlichen Folgen bei nahe ebenso wie vor 22 Jahren fort.

¹⁾ In meiner Schrift: Aus den letzten Tagen des römischen Ghetto.

Wo sich solche Wirkungen am meisten zeigen, ist in der Gasse Azzimelle und in den anderen Gassen, genannt Catalana und Fiumara. Dieselben, zum grössten Theile von der niedrigen Klasse der Bevölkerung bewohnt, meistens Lumpensammler und Verkäufer von alten Sohlen, sind auf die gesundheitswidrigste Weise eingerichtet und zwar, weil das Volk in denselben ebenso dicht an einander gedrängt ist, wie die Häuser selbst es sind.

In den Strafsen Azzimelle und Catalana sind Luft und Licht in sehr geringem Mafse vorhanden, ein Strahl der Sonne dringt nur selten oder niemals da hinein und dennoch müssen wie in der Strafsen Fiumara jene kleinen und engen Erdgeschosse zu Wohnungen und zu Verkaufsläden zugleich dienen. Noch tödtlicher wirkt dieser Umstand in der Strafsen Fiumara, die ihrer tiefen Lage wegen beim Anwachsen des Tiberflusses am meisten verheerenden Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, welche durch die lang andauernde Nässe, die sie zurücklassen, den Insassen ihrer Wohnungen eine Quelle von Krankheiten werden, die die Gesundheit, oft das Leben selbst, sehr gefährden.

Nicht weniger ist das Verbot, jenseits der bezeichneten Grenzen Läden zu haben, von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachtet, den jüdischen Bewohnern schädlich. Sie stossen nämlich auf Schwierigkeiten, manchmal auf unüberwindliche, wenn sie ihre Thätigkeit ausserhalb des Betriebes mit dem Handel, vorzüglich mit Kleiderhandel, zu entwickeln sich bestreben wollten.

Sie richten wohl abwechselnd ihren Blick auf hundert Arten der Industrie, der Kunst und der Wissenschaft; aber bei der Lage, in welche sie gedrängt worden sind, lächelt ihnen keine Hoffnung, eine andere Laufbahn betreten zu können. In der Textil-Industrie, welche vormals von ihnen allein in dieser Hauptstadt betrieben wurde, (der Klasse von kaufmännischen Schneidern, welche das Geschäft der Draperien vertreten, nicht zu gedenken), sind ihnen seit einigen Decennien in dem doppelten Zweige des Geschäfts, sowohl en detail als auch en gros, andere auswärtige und heimische Konkurrenten erstanden. Diese, mit sehr präch-

tigen Magazinen ausgestattet, welche in dem bevölkertsten und reichsten Centrum belegen sind, entzogen dem Handel der Juden, welcher auf einen einzigen und weniger bedeutenden Punkt der Stadt beschränkt war, einen großen Theil seiner Lebensfähigkeit. Dabei sind einige hierbei ganz zu Grunde gegangen, Andere führten ein mühsames, angstvolles Leben fort, noch Andere, und das waren die Reicheren in der Gemeinde, verzagt durch eigene Verluste, beraubt des Rechts für den Grundbesitz, welches ihnen das Vermögen gesichert hätte, wanderten nach anderen Ländern aus, zurücklassend die Vielen, denen sie sonst Hülfe gewährten, Rat ertheilten, und die nunmehr eine Beute des immer größer sich gestaltenden Elends werden mußten.

Es wird, heiliger Vater, gewiß nicht Eurer weisen Einsicht entgehen, wie ein solches Zusammenwirken von Widerwärtigkeiten die Aufgabe dieser frommen israelitischen Institutionen, welche entstanden sind und fast ganz durch die Beisteuer der Privatwohlthätigkeit werden erhalten, sehr erschweren mußte. Denn während ihnen einerseits wegen der erwähnten Auswanderung alle jene Familien fehlten, welche vormals die verschiedenen Anstalten versorgten und sie mit großem Eifer und vieler Liebe zu ordnen, zu bessern trachteten, verblieben ihnen, gegenüber den größten, unabweislichen Bedürfnissen, nur die kärglichen und unbestimmten Einnahmen. Andererseits hielten die Schwierigkeiten des eigenen Zustandes die anderen ab, denen die Sorge für jene Anstalten anvertraut war, sich jenen Interessen mit Ausdauer zu widmen, die um so nötiger wurde, je mehr in dieser Bevölkerung mit den Jahren die Armut zunahm. Diese zu beseitigen, fehlt es dieser Gemeinde an zweckentsprechenden Einrichtungen, da seine vom Gesetze diktierte Lage und der Mangel an Mitteln jedem Versuche hindernd entgegenreten.

Sie hat zwar eine Elementarschule für den religiösen und bürgerlichen Unterricht eingerichtet, aber, vom Hunger gequält, verläßt der Sohn des Armen die Schule in noch zartem Alter, um sich ein Stück Brod zu verschaffen, mit welchem seine Eltern ihn nicht sättigen können, um sich

jenen Lappen zu suchen, mit dem er seine Blöße bedecken könnte. Zuweilen sind sie Packträger, zuweilen Lumpensammler, zuweilen Händler mit Schwefelhölzern, zuweilen Laufburschen und Aufwärter, Aufkäufer von alten Sohlen, Wasserträger und Lastträger, und nie, niemals etwas anderes! Keine andere Nahrung für ihre intellektuellen und moralischen Kräfte! Der Arme kann nicht seine Stirn — die Leiden haben ihr den Stempel der Verachtung aufgedrückt — mit dem edlen Schweisse der Arbeit bedecken, seine Hand kann nicht die ehrsamen Schwielen des Arbeiters zeigen! Seiner Armut hilflos überlassen, der energischen Mittel beraubt, sie zu bekämpfen, gelangt er dahin, mit seinem Elende sich selbst ganz zu identificieren. Nicht erlaubt ist es ihm, in diesem Zustande eine Erleichterung nur zu hoffen, wo Andere sie finden können in den Arbeiten, welche die staatliche Fürsorge schafft. Instinktmäßig fühlt er, daß er beraubt worden ist aller der kostbarsten Güter hienieden, und in seiner Verzweiflung verliert er das eigene Bewußtsein seiner Menschenwürde. Entfesselt von jeder moralischen Verantwortlichkeit, begeht er Hochzeiten, welche für ihn nichts Feierliches bieten, und auch der Familie geht der erhabene Charakter ab. In der trüben Kammer, allen Einflüssen der bitteren Armut ausgesetzt, steht ein einziges Lager ausgebreitet, wo mit Hintenansetzung jeder Rücksicht auf Gesundheit und Schamhaftigkeit, untermischt mit den Eltern die zahlreiche Kinderschaar, jeden Alters und jeden Geschlechts, sich hinstreckt. Die Gemeinde-Verwaltung nimmt wohl die moralische Zerrüttung und die Krankheiten, welche solche entsetzliche Folgen hervorrufen, in Erwägung; wie könnte man aber da Vorbeugungs-Maßregeln treffen, wo es die Geschichte von hunderten und hunderten Familien dieser armen Klasse betrifft! Und gleichwohl als Ihr, heiliger Vater, unter die Fittige Eurer erhabenen Mildthätigkeit auch diese Gemeinde riefet, theilzunehmen an der Unterstützung der staatlichen Beneficien, wurden von Seiten Derjenigen welche den Gnadenact des hohen Souveräns ausführen sollten, hierfür nur 300 Scudi zugetheilt, während als notorische Arme für die wöchentlichen Almosen mehr als

2000 eingeschrieben sind. Jene, welche sich in mittelmäßiger Lage befanden, erschöpften sich dann in der Bekämpfung der Hindernisse, welche ihrer bürgerlichen Thätigkeit entgegengestellt sind, unter dem Druck der Steuer, welche allgemein der ganzen Bürgerschaft aufgelegt wird, und jener besonderen Steuer, welche von ihrer religiösen Gesellschaft gefordert wird. So sind sie auch verpflichtet, aufser anderen Steuern der Gemeinde alljährlich an zwei fromme katholische Stiftungen, an die Casa pia der Katechumenen und an das Kloster der Convertiten, zwei Anstalten der Judenbekehrung, eine Summe zu zahlen und verschiedene andere Abgaben zu leisten, welche auf ihre Ausnahmestellung begründet werden. Sie müssen auch die Kosten dieser Verwaltung selbst, für welche gerade Nichtisraeliten eingesetzt sind, tragen, und bei jeder zweijährigen Erneuerung ihrer sogenannten Steuer für Industrie und Kapital beklagen sie sich über die fast immer gemachte Vermehrung der diesbezüglichen, ihnen auferlegten Summen, in Folge des Abganges anderer wegen Handelsuntfälle fehlende Beiträge, und beschuldigen die Gemeinde-Verwaltung der Willkür und Ungerechtigkeit.

Diese selbst ist genötigt, das Herz wie ein dreifaches Erz zu härten, sie muß bei der Gewährung von Unterstützungen diese nicht nach den Unglücksfällen, sondern nach der Zahl der Flehenden abmessen; sie trauert darüber, keine Macht und keine Mittel zu besitzen, um den moralischen Fortschritt innerhalb der Gemeinde anstreben zu können.“

Hierauf folgt eine geschichtliche Darstellung der verschiedenen Zeiten unter den Päpsten, mit folgendem Schlusse:

„Die Unterzeichneten rufen in einer und derselben Zeit angenehme wie schmerzliche Erinnerungen hervor, um gehorsamst den Beweis zu führen, wie eigentlich in der Regierung der hohen Päpste ein Princip der Beschränkung nicht vorhanden war, welches der Entwicklung der natürlichen Befähigung der israelitischen Unterthanen sollte entgegen sein, und wie die althergebrachte Milde in den bürger-

lichen Verhältnissen derselben die Geistes-Cultur befruchtet habe.

Uebrigens, gewöhnt Euren Namen mit pochendem Herzen und mit Thränen des Dankes zu segnen, hoffen die Unterzeichneten, zu Eurem väterlichen Herzen nicht vergeblich von dem traurigen Loos gesprochen zu haben, welches sie noch immer trifft. Die Ungesundheit der alten jüdischen Wohnungen, die überaus kurzen Strafsenlinien, welche ihnen aufserhalb derselben zu Wohnungen und Läden bewilligt wurden, die mittelbaren und unmittelbaren Hindernisse zum Betriebe freier Handwerke, der edlen Künste und des gröfseren Theils der Gewerbe, das beschränkte Recht für den Grundbesitz, die Abweisung ihrer Zeugnissfähigkeit seitens einiger Notare, die wachsende und angsterregende Armut, die Unzulänglichkeit dieser wohlthätigen israel. Institutionen, um so vielem Elend zuvorzukommen oder es zu lindern, die Unangemessenheit der jährlichen Quote, welche von der Finanz-Commission zu Gunsten zweier katholischer Institute erhoben wird, die Angst der Nichtarmen, welche in Folge der erwähnten Lasten vielen Geldopfern unterworfen sind, die von ihnen für ihre eigenen religiösen Verbindungen gefordert werden, und andere Opfer, welche die verschuldete Lage der wohlthätigen Institute ihnen auferlegt, die Ohnmacht, für eine verbesserte Erziehung der überhand nehmenden ärmeren Klasse energische Vorkehrungen zu treffen — dies Alles, o heiliger Vater! steht vor Euch da, ach! in dem Grade, dafs mehr als das Beispiel so vieler Eurer früheren Vorgänger, Euer Herz allein es für rathsam finden wird, dafs die Ausübung der Wohlthat keinen Aufschub erleide, denn *pauperes facti sumus nimis*, wir sind allzu sehr verarmt, und das Gebet, welches die Unterzeichneten leise zu Eurer Heiligkeit flüstern, es ist das Gebet von 4800 Eurer Unterthanen!

Erhört es, o heiliger Vater, und die Kinder Israels mögen einmal mehr die Wirkungen Eurer Grofsmut erfahren, welche bereits mit Eurem unsterblichen Namen verbunden ist “ —

Eine lange Leidensgeschichte, für die endlich die gött-

liche Vergeltung eintreten sollte! Eine Regierung, welche sich anmaßte, im Namen der Religion allen Gesetzen der Humanität und auch des Rechts Hohn zu sprechen, wie die grausame Bedrückung der Juden tausendfach zeigt, eine Regierung, die auch ihre christlichen Unterthanen so behandelte, daß sie auf dem Pariser Congress des Jahres 1856 ¹⁾ als „eine Schmach für Europa“ bezeichnet wurde — eine solche Regierung mußte endlich vom göttlichen Gericht verurteilt und zum Untergang geführt werden.

Am 20. September 1870, Vormittags zehn Uhr rückten die italienischen Truppen in Rom ein und — machten der weltlichen Herrschaft des Papstes ein Ende. Was mit dieser Besitzergreifung Rom's durch Italien nicht allein für diesen Staat, sondern auch für die ganze civilisierte Welt erreicht wurde, dies auch nur anzudeuten, kann hier nicht die Aufgabe sein. Aber die Befreiung der Juden Roms aus Knechtschaft und Erniedrigung, die Befreiung aus den Fesseln, in die sie das Papsttum geschlagen hielt, diese Befreiung, welche das Walten der göttlichen Vorsehung in der Geschichte klar und deutlich erkennen läßt, muß als mit dem Weltereignis des 20. September in unmittelbarem Zusammenhang stehend bezeichnet werden.

Schon wenige Tage nachher ließen die Juden Rom's dem Könige Victor Emanuel durch den General Cadorna folgende Huldigungs-Adresse überreichen:

„Sire!

Jetzt, wo eine tapfere nationale Armee gekommen ist, um Rom den Gebrauch seiner Freiheit wiederzugeben, ein sehr glückliches Ereignis, welches Rom mit ganz Italien begrüßt, fühlen die Israeliten²⁾ das Bedürfnis, Ew. Majestät die Huldigung ihrer grenzenlosen Dankbarkeit als Italiener, als Römer und als Israeliten darzubringen.

Als Italiener sind wir glücklich, daß eine glänzende

¹⁾ S. Herzog: Real-Encyclopädie, Artikel: Vaticanisches Concil.

²⁾ Unter päpstlicher Herrschaft wurden sie immer „Hebräer“ genannt. Wir haben in diesem Buche dafür überall die Bezeichnung „Juden“ gewählt, weil wir derselben uns rühmen dürfen, so lange wir derselben wert und würdig bleiben.

Volksabstimmung binnen Kurzem die nationalen Wünsche verwirklichen und dafs das ruhmbedeckte Königreich Ew. Majestät mit Rom seine Integrität und eine immer gröfser werdende Festigkeit erhalten werde.

Als Römer freuen wir uns zu sehen, dafs unsere befreite Geburtsstadt den Umarmungen ihrer Schwesterstädte und der Freude über die Freiheiten Ew. constitutionellen Regierung entgegeneilt.

Als Israeliten, die wir bisher ganz schmerzlichen Bedingungen unterworfen waren, treten wir freudeerfüllt in das gemeinsame Recht ein: wir begrüfsen den glücklichen Tag, an dem dieses Recht endlich in der Stadt, in welcher wir das Licht der Welt erblickt haben, triumphiert.

Wir sprechen jetzt den Namen Israelit zum letzten Male aus. In dem Augenblicke, da wir aus dem Zustande einer gesetzlichen Erklärung in die Acht zu dem heiligen Regime der bürgerlichen Gleichheit übergehen, ist dies eine Pflicht der Dankbarkeit. Unter dem Scepter Ew. Majestät werden wir fortan ausserhalb unserer Tempel nur daran uns erinnern, dafs wir Italiener und Römer sein müssen und auch nichts anderes sein werden.

Sire,

Schwer und tief sind die Wunden, welche die Vergangenheit unserer Brust schlug: ökonomische, moralische und geistige Wunden. Wir dürfen dies nicht verhehlen. Unsere katholischen Mitbürger wissen auch, dafs dies nicht unsere Schuld ist und, abgesehen von Ausnahmen, die mit jedem Tage immer seltener werden, haben sie uns bisher gern gegeben, was sie nur vermochten: eine lebhaftere, wenn auch vergebens gewesene Protestation zu unseren Gunsten, mit den wärmsten Sympathien für uns. Von nun an werden sie uns in unseren Anstrengungen unterstützen, damit diese Wunden sich schliessen und wir in den Stand gesetzt werden, dem gemeinsamen Vaterlande den gröfsten Tribut an Diensten und nützlichen Opfern darbringen zu können.

Empfangen Ew. Majestät die heifsen Wünsche, die wir

für Sie, für Ihr erhabenes Haus und für unser italienisches Vaterland hegen.

Rom, am 25. September 1870.

Die Israeliten von Rom.“

Am 9. October überbrachte eine Deputation dem italienischen Könige das Resultat des Plebiscits; unter den Deputierten befand sich auch Samuele Alatri. Jede Ungleichheit war aufgehoben, jede Ausnahme war geschwunden. Des Psalmisten Wort (cap. 126) hatte sich erfüllt:

„Als der Ewige zurückführte die Weggeführten Zijons, waren wir gleich Träumenden. Da füllte sich mit Lachen unser Mund, und unsere Zunge mit Gesang. Da spricht man unter den Völkern: Der Ewige hat Großes an diesen gethan. Großes hat der Ewige an uns gethan, wir waren erfreut. Führe zurück, o Ewiger, unsere Weggeführten, wie Quellen im Mittagland. Die mit Thränensäen, mit Jubel sollen sie ernten. Weinend gehet, der den Wurf des Samens trägt, heimkehrt er mit Jubel, tragend seine Garben.“ —

Zweiundzwanzigstes Capitel.

Am 7. October erließen die Deputierten der Gemeinde an die Mitglieder derselben ein Circular, in welchem das Programm für die durch das Ereignis vom 20. September in der Verwaltung notwendig gewordenen Aenderungen mitgeteilt wird. Fortan sollen nur die Gebiete des Cultus und der Wohlthätigkeit von der Gemeinde verwaltet werden, alle Acte der Gerichtsbarkeit aber ausgeschlossen bleiben.

Ein neu zu wählender Vertretungskörper wird die Reorganisation übernehmen, welche jetzt notwendig geworden ist. Die bisherigen Vertreter der Gemeinde wollen bei der Niederlegung ihres Mandats die heilige Pflicht an's Herz legen, die religiöse Erziehung der Volksmenge zu fördern, einen würdigen Gottesdienst zu unterhalten, die correcte Uebung der religiösen Bräuche zu beaufsichtigen, die Wohl-

thätigkeit gegen die Alten, Kranken, Witwen und Waisen fortzusetzen und, wo es nötig erscheint, die Armen auch in der Erfüllung religiöser Pflichten zu unterstützen. Vorzüglich aber sollen der Erziehung und der Heranbildung der Jugend zum Handwerk und zu nützlicher Beschäftigung die eifrigsten Bemühungen gewidmet sein. Am Schlusse wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß das freudige Bewußtsein, im geliebten Vaterlande Bürger zu sein, während man bis jetzt nur als Fremder galt, die Schwierigkeiten der zu bringenden Opfer mildern werde. Die Hilfe Gottes hat noch nie den Anstrengungen für Tugend und Ehre gefehlt.

Mehrere Jahre verstrichen, bevor dieses Programm zur Verwirklichung gelangte. Es war ein Interregnum eingetreten, während dessen die Gemeinde ganz zerfiel. Die politische Gleichstellung führte die vornehmeren und gebildeteren Juden zur Teilnahme an den öffentlichen Interessen der Stadt und des Staats. Schon bei der ersten Wahl des Stadtrats am Schlusse des Jahres 1870 wurden mit großer Majorität Samuele Alatri und Settimio Piperno zu Mitgliedern erwählt. Ersterer wurde auch zum Mitgliede des Provinzialrats erwählt. Die Freizügigkeit hatte von auswärts her eine Anzahl von jüdischen Kaufleuten nach Rom gebracht, die von einem Anschlusse an das zerrüttete Gemeindewesen nichts wissen wollten. Den Eindruck, den diese Verhältnisse auf mich zur Zeit, als ich (im Frühjahr 1873) zum ersten Male in Rom weilte, ausübten, habe ich in folgender Mitteilung wiedergegeben¹⁾: Der Zustand der Gemeinde, die 4500 Seelen zählt, ist ein trostloser, seitdem die Freizügigkeit neue Elemente nach Rom geführt hat, die sich beharrlich weigern, an den Gemeindeverhältnissen teilzunehmen. Der Gemeindeverband hat sich ganz gelockert. Ich nahm oft Veranlassung, mit den Männern, die wegen dieser Zerrüttung Thränen vor mir vergaßen, eindringlich zu sprechen und ihnen in's Herz zu rufen, daß, da trotz der Einkehr besserer Tage nach aufsen hin ihre inneren Verhältnisse eine traurige Wendung nähmen, die Geschichte ihnen eine Inschrift widmen

¹⁾ S. Jüdische Presse 1874 S. 43.

würde, die ihrem Pflichtbewußtsein keine Befriedigung gewähren und ihrem Andenken zu keinem Ruhme gereichen dürfte. Man würde auf sie jenes Wort anwenden: „Sie erlangten die Freiheit und gingen unter.“

Der plötzliche Uebergang von der niedrigsten Knechtschaft zur vollen Freiheit traf sie wie einen schweren Kranken, den man urplötzlich an die Sonne trägt, ohne dafs er seine eigentliche Kraft schon wiedererlangt hat. Ausgesogen, geplündert hatte man die Juden, sie des Mutes und des Selbstvertrauens beraubt. Die Folgen jener früheren Vergewaltigung konnten nicht so schnell vertilgt werden; vorzüglich waren die Wohnungs-Verhältnisse noch nicht geordnet, die mit dem bisherigen Rechte der Chasaka¹⁾ noch zusammenhingen.

Die Mietspreise waren nach dem 20. September 1870 und noch mehr von dem Zeitpunkte an, als nach Rom die Residenz des Königs verlegt und Rom die Hauptstadt Italiens geworden war, bis ins fabelhafteste gestiegen. Die christlichen Eigentümer der Häuser im Ghetto hielten es jetzt an der Zeit, das seit alter Zeit bestehende Mietsverhältnis mit den jüdischen Einwohnern ohne weiteres zu lösen. Sie behaupteten, nach dem Erlafs der königlichen Verordnung vom 13. October 1870, mit welchem die Gleichheit aller römischen Bürger ausgesprochen worden ist, hindere nichts die Juden, überall in der Stadt zu wohnen. Demnach habe auch die Pflicht aufgehört, den Juden die Häuser im Ghetto und zwar zu dem von alters her billigst normierten Zinspreise zu vermieten. Eine von zehn der ausgezeichnetsten Advokaten Rom's ausgearbeitete Schrift, 1872 erschienen, erklärte sich zu Gunsten der Juden, dafs nämlich das von den Juden unter der päpstlichen Herrschaft erworbene Mietsrecht ein wirkliches privilegiertes Eigentum sei, das durch kein Gesetz aufgehoben werden könnte. Diese Frage kam dann zur richterlichen Entscheidung; sie wurde durch alle Instanzen geführt und fiel endgültig zu Gunsten der jüdischen Besitzer des *jus Gazzagà* aus. Jetzt fingen die Unterhandlungen mit diesen Besitzern wegen Ablösung ihres Rechts an, da eine Baugesellschaft die Häuser im Ghetto

¹⁾ *Jus Gazzagà*, s. hierüber die Litteratur im Verzeichnisse, am Schlusse dieses Buches.

ankaufen wollte, um dann an Stelle des in viele Gäfſchen und Winkel auslaufenden Ghetto neue gerade Straſſen anzulegen. Die Unterhandlungen führten zu einem günſtigen Reſultat; eine Zahl von Privaten und mehrere fromme Körperſchaften, welche noch im Besitze des jus Gazzagà waren, erhielten groſſe Summen Geldes für Ablösung dieſes Rechts.

Bereits im Jahre 1884 gelangten mehrere Häuser zum Abbruch, der für die begonnene Regulierung des Tiberflusses erforderlich war. Im folgenden Jahre begann die eigentliche Niederlegung der Häuser des Ghetto. Doch ging dieſe Demolierung nur langsam von ſtatten, und noch jetzt ſteht eine kleine Anzahl von Häuſern in der Straſſe St. Maria del Pianto wie an dem Portico di Ottavia,¹⁾ weil inzwiſchen der Baugesellſchaft die nötigen Geldmittel ausgegangen waren. Um ſo weniger iſt daher jetzt daran zu denken, daſs in absehbarer Zeit das wüſte liegende Terrain an Stelle des ehemaligen Ghetto wieder bebaut werden würde.

Mit der Niederlegung des Ghetto trat eine neue Sorge ein, die auf ſchleunige Erledigung drängte, nämlich, die zurückgebliebenen Armen im Ghetto anderweitig unterzubringen. Im Innern der Stadt ſelbſt war dieſes wegen der hohen Mietspreiſe unmöglich. Auſſerdem erkannte man die Notwendigkeit, daſs dieſe armen Familien, von denen die meiſten ihre Zugehörigkeit unter einander in der gemeinſamen Wohnung bisher feſtgehalten hatten, für den gegenseitigen Beiſtand auch fernerhin, wenn auch nicht ſo dicht wie bisher, im Hauſe, doch nahe aneinander, in der Straſſe, vereinigt werden müſten. Man kam daher zu dem Entſchlusse, dieſe Ghetto-Bewohner nach Trastevere zu verpflanzen, und die Miete, welche hier ungleich billiger als in Rom iſt, für ſie in den erſten Jahren zu bezahlen. Die Zinſerträge aus der Ablösungssumme, welche mehrere Ver-

¹⁾ Hier erhält man noch ein teilweiſes Bild von dem armseligen Zuſtande im ehemaligen Ghetto. Auf den Plätzen und in der Umgebung derſelben lagern arbeitsloſe, zerlumpete Geſtalten, von denen die ſich herumtummelnden Kinder ſchon früh lernen, an jeden Fremden, der in ihr Gebiet eintritt, ſich heranzudrängen und ihn anzubetteln.

eine erhalten hatten, wie ein Zuschuss aus der städtischen Kasse sollten hierzu verwendet werden.

So zogen jüdische Familien aus Rom wieder nach Trastevere zurück, das ihre Ahnen vor 330 Jahren hatten verlassen müssen, um ins Elend des Ghetto zu wandern. Nichts mahnte in Trastevere noch an die einstige jüdische Bevölkerung. Nur an einem Hause fand ich an der Thür die Einschnitte zur Aufnahme einer Mesussa (Pfostenschrift), die dort einst vorhanden war. Die neuen Ankömmlinge sollten dort durchaus nicht ein neues Ghetto, auch nicht im mildesten Sinne des Wortes, bilden. Sie wohnten nicht abge sondert von der christlichen Bevölkerung; waren aber doch unter sich räumlich nicht so von einander geschieden, wie es im Centrum der Stadt gewesen wäre. Man richtete für ihre Jugend eine Religionsschule ein, und dachte schon daran, eine besondere Andachtsstätte für die Erwachsenen einzurichten. Da stellte es sich doch bald heraus, daß diese Uebersiedelung ein Fehlgriff gewesen war. Die jüdischen Transtiberiner blieben doch für ihren täglichen Verkehr und Erwerb auf die innere Stadt angewiesen, in der sie sich den ganzen Tag über bewegten, oft ihre Kleinen schutzlos inmitten einer Bevölkerung zurücklassend, die in Sitte und Betragen gerade nicht als mustergiltig angesehen wird. So zerfiel die jüdische Colonie in Trastevere bald nach einigen Jahren, die jetzt aber, unter veränderten Zeitverhältnissen, von der neu organisierten Gemeinde kräftige Unterstützung erhielt, um allmählich zurückkehren zu können und sich von dem ehemaligen Ghettoleben immer mehr abzuwenden.

Bevor wir von dieser Reorganisation sprechen, soll noch von zwei Vereinen die Rede sein, welche in der traurigen Zwischenzeit, während deren die Gemeinde-Verwaltung im Argen darniederlag, durch den edlen Eifer Einzelner segensreich wirkten.

Zuerst seien die *Asili infantili* erwähnt, welche bereits im Anfang der sechziger Jahre durch Beiträge vom Auslande, besonders vom Hause Rothschild, ins Leben gerufen wurden. Sie verfielen später, wie vieles Andere, nach

erlangter Freiheit, wurden aber 1875 wieder neu aufgerichtet; materiell durch freiwillige Beiträge, die vom Könige und von der Königin, vom Ministerium und vom Municipium, von verschiedenen Gesellschaften und Privaten geleistet wurden, und geistig durch die Einführung der Fröbelschen Lehrweise fest begründet. Unter der unermüdlichen Leistung Giacomo Alatri's und unterstützt von gleichgesinnten Männern konnte durch dieses Institut der Kleinkinderschule, welche nunmehr seit fast zwei Jahrzehnten den talmudischen Grundsatz „sorgfältig mit den Kindern der Armen umzugehen“ zur vollsten Wahrheit hat werden lassen, die Saat des Guten in reichstem Maße ausgestreut werden. —

Im Anfange des Jahres 1876 wurde die „Società di Fratellanza per il Progresso civile degli Israeliti poveri“ begründet und, unter der überaus lobenswerthen Leitung Vittore Ravá's, der Rath im Ministerium des öffentlichen Unterrichts ist, zu bedeutenden Leistungen geführt.¹⁾

Diese Gesellschaft hat während der Zeit ihres Bestehens unentwegt das Ziel vor Augen gehabt, die Schäden, welche aus dem Ghettoleben stammen und noch immer sich spürbar machen, auszubessern, vielen Familien und unglücklichen Kindern die Wege des Unterrichts, der Arbeit und damit auch des Wohlstandes zu öffnen. Unterstützt von Special-Commissionen, deren Mitglieder in edlem Wetteifer für die verschiedenen Zweige des Vereins thätig sind, kann die Verwaltung mit jedem neuen Jahresberichte neue Erfolge verzeichnen. Eine Anzahl von erwachsenen Knaben werden für verschiedene Handwerke in die Lehre untergebracht. Diese Lehrlinge werden zugleich zum pünktlichen Besuche der Abendschule angehalten, wodurch die weitere Ausbildung derselben im elementaren Wissen gefördert wird. Durch Einschreiben kleiner Beträge in die Sparkassenbücher für einen jeden Einzelnen wird zugleich etwas für das spätere Fortkommen gethan.

Für die Herstellung eines regelmässigen Schulbesuchs wird die Aufnahme von schulpflichtigen Kindern durch

¹⁾ Im Jahre 1879 übernahm Marco Alatri und vom Jahre 1883 ab Tranquillo Ascarelli die Leitung des Vereins.

den Verein bewirkt und von demselben überwacht. Bei dem Austritt aus den Asylschulen wird der Uebergang zur Elementarschule kontrolliert. Die Fleißigsten werden mit Sparkassenbüchern prämiert, andere durch Geschenke, in nützlichen Schriften oder Kleidungsstücken bestehend, zum Fleiße und guten Betragen aufgemuntert.

Noch ein drittes Institut von hervorragender Bedeutung ist zu nennen, für welches immer, selbst in den traurigsten Zeiten des Druckes, die höchste Fürsorge gezeigt wurde: Die Talmud Tora für den hebräischen Unterricht der heranwachsenden Jugend. Auch diese Anstalt teilte das Schicksal mit den übrigen Institutionen der Gemeinde; sie zerfiel während der ersten Jahre nach erlangter Freiheit. Der Einzelne hatte in den veränderten Zeitverhältnissen zuvörderst für seine eigene Existenz¹⁾ neue Grundlagen zu schaffen. Auch forderte der Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft im allgemeinen Interesse zu einer neuen, bis dahin unbekanntem Thätigkeit auf, sodafs die speziellere Teilnahme für die eigene Religionsgesellschaft mehrere Jahre hindurch sich sehr verringerte.

Doch der kräftige Appell mehrerer glaubenstreuer Männer verhallte nicht. Es wurden Jahresbeiträge gezeichnet; das Ministerium des Unterrichts und der Syndicus der Stadt bezeugten schriftlich und durch Beiträge ihr Interesse an der Lehranstalt, die i. J. 1881 wieder eröffnet werden konnte. Zur Leitung derselben wurde 1883 Dr. Moise Ehrenreich berufen, der durch Erweiterung des Lehrplans wie durch die Einrichtung von Mädchenklassen sich viele Verdienste um die Hebung der Schule erworben hat. Mit der Gründung des Rabbiner-Seminars i. J. 1887 hat Dr. Ehrenreich seine Lehrthätigkeit an diesem begonnen und Rabbiner Angelo Fornari²⁾ ist in die Stelle des Ersteren an der

¹⁾ Der Verkehr, der seit Jahrhunderten in dem Ghetto-Viertel eine feste Stätte gefunden hatte, konnte eben so schwer von seiner alten Heimat entfernt werden, wie diejenigen, welche ihn betrieben, nach anderen Gegenden der Stadt sich ohne weiteres verpflanzen konnten.

²⁾ Von demselben sind für verschiedene Feierlichkeiten, die in der Synagoge stattfanden, hebräische u. italienische Lieder erschienen.

Talmud-Tora eingetreten, um im Vereine mit anderen Lehrkräften diese Schule zu gedeihlichen Erfolgen zu führen.

Alle diese Bestrebungen für die Armen wie für die Jugend wurden von dem außerordentlichen Consilium, welches am 13. Februar 1881 zur Abfassung neuer Statuten für die Wiederaufrichtung der Gemeinde erwählt wurde, wesentlich gefördert.

Endlich gelang auch dieses grofse Werk, welches durch die königliche Bestätigung vom 27. September 1883 gekrönt wurde. Die Grundzüge dieses Statuts sind nach ihren wesentlichsten Bestimmungen folgende:

Die Gemeinde vereinigt alle in Rom ansässigen Juden, sie seien dort geboren oder von anderen Orten dorthin übersiedelt, für alle Angelegenheiten des Cultus und der religiösen Belehrung. Die Mitglieder sind zu einem Jahresbeitrag verpflichtet, dessen Höhe sie selbst freiwillig auf je 3 Jahre bestimmen, der aber niemals weniger als 12 Lire für ein Jahr betragen darf. Die Verwaltung wird durch eine beratende Körperschaft von 42 Mitgliedern geleitet; die eigentliche Executive aber durch ein Präsidium geübt, welches aus dem Vorsitzenden, zweien Vice-Präsidenten und vier Deputierten, welche die Körperschaft zu wählen hat, besteht. Verschiedene Commissionen für einzelne Zweige der Verwaltung stehen dem Präsidium zur Seite.

Der Oberrabbiner, dessen Fürsorge alle religiösen Interessen der Gemeinde übergeben sind, hat vorzüglich die Aufrechthaltung des Ritualen in allen Angelegenheiten, welche den öffentlichen Cultus betreffen, zu beaufsichtigen, die gottesdienstlichen Einrichtungen in den Gebethhäusern zu überwachen, und die religiösen Funktionen in Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen zu übernehmen. Er hat zugleich zu predigen und den höheren Unterricht in den Religions-Lehranstalten zu leiten, auch den Gang in der religiösen Erziehung in den verschiedenen Schulen zu inspizieren. Dem Oberrabbiner steht ein Rabbinats-Collegium zur Seite, dessen Mitglieder für verschiedene cultuelle und rituelle Angelegenheiten deputiert werden, und das in seiner Gesamtheit bei eintretender Vakanz des Rabbiner-Postens bis zur Erledi-

gung derselben die rabbinischen Funktionen zu versehen hat.

Der Gottesdienst wird wie bisher, so auch ferner und bis zur Zeit, wo eine Haupt-Synagoge unter der direkten Leitung Seitens des Rathes hergestellt sein wird, in den fünf Gotteshäusern, nämlich il Tempio, Scuola Nuova, Scuola Siziliana, Scuola Castigliana und Scuola Catalana abgehalten. Unbeschadet der inneren Selbstständigkeit, welche einer jeden Synagoge verbleiben soll, wird für alle äußeren Angelegenheiten der Synagoge eine gemeinsame Verwaltung eingesetzt.

Ein ganz besonderes Interesse gewährt der zweite Theil des Statuts, welcher den wohlthätigen Anstalten und Vereinen gewidmet ist. Auch alle diese Institute und Gesellschaften erhalten, soweit es nicht ihre speziellen Angelegenheiten und Zwecke betrifft, für welche einzelne Vorstände fungiren, eine Central-Verwaltung, welcher die Oberaufsicht eingeräumt wird und deren Mitglieder vom Gemeinde-Rathe gewählt werden.

Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dafs noch heut' zu Tage nahezu dreissig religiöse und wohlthätige Vereine in Rom existieren, die allerdings ihren Ursprung aus früheren Zeiten herleiten. Wer Forschungen über die Geschichte des jüdischen Vereinswesens anstellt, wird bald finden, dafs den spanischen und italienischen Juden ein ganz besonderes organisatorisches Talent für solche Associationen innewohnt und dafs sie auf diesem Gebiete Hervorragendes geleistet haben. Die jüdische Gemeinde zu Rom wird aber hierbei den ersten Rang einnehmen, wie bereits im Jahre 1673 Samuel Sasportas diese Gemeinde (in einem handschriftlichen Poem, das sich in meinem Besitze befindet) ihrer wohlthätigen Einrichtungen wegen besingt. Was der begeisterte Sänger dort in der Einleitung hervorhebt, das ist es, was wir auch heute noch mit besonderem Nachdruck in den Vordergrund zu stellen haben, dafs nämlich alle die Leiden und traurigen Schicksale, welche die Juden Rom's zu ertragen hatten, sie um so mehr und eifriger zur Heilighaltung der jüdischen Solidarität erzogen. Wenn die Juden Roms bei den ungeheuern Steuern und Abgaben, welche sie zu

leisten hatten, bei all' den Unbillen und Belästigungen, denen sie von allen Seiten her ausgesetzt waren, bei den notorisch armen Verhältnissen, in denen sie sich befanden, dennoch die Energie gewannen, sich für die verschiedensten Zwecke persönlicher und geistiger Bedürfnisse zusammenzuthun, so ist dieser charakteristische Zug auf den echten Begriff der jüdischen Wohlthätigkeit und Liebeswerke zurückzuführen, der die Anhänger und Pfleger derselben niemals in die Irre gehen läßt. Dieser allein war, ist und bleibt für alle Zeiten mächtig genug, um seine Bekenner, geeinigt durch die gemeinsame Pflichttreue, für alle Beziehungen des religiösen Lebens zusammen- und festzuhalten.

Die Central-Verwaltung erstreckt sich über vier große Institute, nämlich:

- 1) Für die verschiedenen Zweige des Armenwesens. (עוזר דלים)
- 2) Für den Beistand in Sterbefällen und für das Beerdigungs-Wesen. (גמילות חסדים).
- 3) Für die Altersversorgung. (מושב זקנים).
- 4) Für Cultus- und Ritual-Angelegenheiten. (שומר אמונים)

Für diese 4 Kategorien sind 25 ältere Vereine in den Dienst gestellt. Außerdem verblieben der große Aussteuer-Verein (בתולות) und der Verein zur Einsammlung von Spenden für das heilige Land der Central-Verwaltung, aber mit gesonderter Buchführung.

Von den bedeutenden Fonds, welche die Verwaltung der vereinigten Wohlthätigkeits-Institute zuflossen, sind zu erwähnen:

- a. Die zur Unterstützung der Armen (am 24. Juni 1659) gegründete Gesellschaft Oser Dallim erhielt vom Municipium Roms für die Ueberlassung der ihr gehörigen Grundstücke die Summe von Lire 71,065.
- b. Die oben sub 3 erwähnte Gesellschaft Moschaw Sekenim, (am 22. December 1726 gegründet und damals unter die Aufsicht des Rabbiners Corcos gestellt) erhielt vom Municipium in gleicher Weise die Summe von Lire 66,849 C. 48.

Im Ganzen betrug die Summe sämtlicher Fonds bei der erfolgten Einrichtung der Central-Verwaltung, Lire 658,606 C. 79.¹⁾ Hierin ist aber nicht die Summe von 405,000 L. enthalten, welche die sub 2 erwähnte Gesellschaft Gemillut Chasadim, die bereits vor 1598 in den Acten der Gemeinde erwähnt wird, für die Ueberlassung eines großen Terrains an der Porta Portese, welches in alten Zeiten den jüdischen Begräbnisplatz bildete, erhielt. Die Gesellschaft überliefs der Gemeinde diese Summe wie den gegenwärtigen Friedhof zum Eigentum, wohingegen die Gemeinde-Verwaltung auf ihren Etat das gesamte Begräbniswesen übernahm, außerdem der Gesellschaft das Eigentumsrecht an dem anderen am Aventin belegenen ehemaligen Begräbnisplatz im Werte von 170000 L. zuerkannte, mit der Verpflichtung, so lange das Terrain für diesen Preis nicht verkauft sei, das jährliche Deficit der Gesellschaft bis zur Höhe des Zinsertrages dieser Summe aus der Gemeindegasse zu decken.

So haben diese Ruinen aus alter Zeit dazu beigetragen, neues Leben zur Blüte zu bringen. Unter der gerechten Regierung des Königs Umberto wurde den Juden Roms das Recht am Eigentum zuerkannt, welches ihnen in früherer Zeit oft geschmälert, oft ganz genommen wurde.

Aber alle diese Summen, die sie jetzt als Entschädigung erhalten haben, reichen bei weitem nicht einmal an die Höhe der Gesamtsumme, welche die Juden Roms nur im vorigen Jahrhundert aufzubringen hatten. Sie betrug nach einer Berechnung, die fast unglaublich klingt, aber doch wahr ist, mindestens 2,271,977 Scudi²⁾.

Noch eine schwierige Aufgabe blieb zu lösen, die täglich mahnte, mit Ernst an sie heranzutreten, nämlich die mit der Niederlegung des Ghetto eintretende Notwendigkeit, die armen Bewohner desselben anderweitig unterzubringen und einstweilen zu versorgen. Die Sache konnte nicht länger hingehalten werden, denn die Sanitätsbehörde der Stadt drängte auf die endliche Niederlegung des Ghetto, welcher den Herd für

¹⁾ S. Relazione della Deputazione Centrale di Carità, I 1888.

²⁾ Mitgeteilt von Crescenzo Alatri in einem Promemoria sull Istituto Ghemilud Hasadim vom 11. Februar 1887 (zum Druck vorbereitet).

verschiedene Krankheiten, besonders Fieber, bildete. Einem für die Lösung dieser Frage eingesetzten Comité unter dem Vorsitze des Dr. Benedetto Zevi gelang es, die öffentliche Teilnahme für dieses schwierige Werk zu gewinnen und in kurzer Zeit die Summe von 90,000 Lire zu sammeln, zu der auch von auswärts her mehrere Beiträge hierfür flossen. Obgleich unter den armen Ghettobewohnern auch verschiedene katholische Familien sich befanden, so wurde doch von dem jüdischen Comité in keiner Weise irgend ein Unterschied bei der Hülfeleistung, welche die Uebersiedlung erforderte, gemacht. Die Mitglieder des Comité gaben sich mit vollem Eifer ihrer schwierigen Aufgabe hin, die Familien beim Auszuge mit dem Notwendigsten zu versorgen, ihnen ein neues Lager zu bereiten, sie mit Hemden, Schuhen und Strümpfen zu versehen, besonders aber für jede Familie eine gesunde Wohnung zu verschaffen, damit nicht, wie bisher, das Zusammenwohnen mehrerer Familien in einer großen Stube oder in engen Kammern auch noch fernerhin geduldet werde.

Folgende Zusammenstellung ¹⁾ ergiebt den näheren Nachweis für die in den Jahren 1884—1889 durch das Comité ausgeführten Uebersiedlungen:

Jahr.	Zahl der Familien.	Zahl der Köpfe.	Hiervon jüdische Familien	kathol.
1884	46	202	34	12
1885	15	62	14	1
1886	383	1466	375	8
1887	418	1444	239	179
1888	116	444	88	28
1889	24	95	21	3
	1002	3713	771	231

Zuerst suchte man diese Familien in den benachbarten Strafsen unterzubringen. Erst vom Jahre 1886 ab, als die Niederlegung der Häuser in größerem Mafsstabe vor sich ging und die Zahl der wohnungslosen Familien stieg, brachte man sie in Häuser jenseits des Tiber, in dem Viertel

¹⁾ Ich entnehme das Material dem Rechenschaftsberichte hierüber: Comitato per il decentramento degl' Israeliti poveri. Roma 1890.

S. Cosimato und dann in Trastevere selbst unter. Wie sich diese Uebersiedlung nicht ganz bewährt hat, ist bereits oben S. 179 näher mitgetheilt worden. —

Noch viel bleibt zu thun übrig; Gemeinde und Vereine aber wetteifern in ihrer Thätigkeit, die Schäden aus der früheren Zeit zu heilen.

Auch auf dem eigentlich religiösen Gebiete ist eine Regung zum besseren bemerkbar. Dem Dr. Ehrenreich¹⁾ wurde im Mai 1890 das Oberrabbinat übertragen, welches seit dem Weggange Chasans²⁾ unbesetzt geblieben war. Der Bauplan für einen großen Tempel ist bereits festgestellt. Mit der Vollendung desselben wird die Vereinigung beider Riten in den bisherigen fünf Synagogen Hand in Hand gehen müssen.

Hoffen wir, daß, wenn auch diese Synagogen als die letzten Reste vergangener Zeiten von der Erde verschwunden sein werden, in dem neuen Tempel diese wunderbare Geschichte aus dem Gedächtnisse kommender Geschlechter nicht weichen werde, damit sie in ihr auch ferner die Glaubensstreu als ein Feuer bewahren, das kein Sturm zu verlöschen vermag. Auch der siebenarmige Leuchter, welcher bisher das uralte Symbol der Gemeinde war,³⁾ möge in dem neuen Tempel als ein mahnendes Wahrzeichen bleiben, wie die Juden Roms in jenen Zeiten der Drangsale und des Druckes sich das Licht der Gotteserkenntnis zu erhalten verstanden haben.

„Man bewundert heute noch die stolzen Bauten Egyptens, jene gewaltigen Pyramiden, welche Jahrtausende auf die Menschen hernieder schauen. Wahrlich ein größeres Wunder ist jeder Bekenner des Judenthums, der noch unter den Lebenden wandelt, trotz Jahrtausenden und trotz Hunderttausenden Dränger und Bedrücker.“⁴⁾

Und der Wunder größtes bleibt die jüdische Gemeinde in Rom als lebendiges Zeugniß für das Walten Gottes in der Geschichte!

¹⁾ Seine Biographie ist in der „Galeria biografica d'Italia“ enthalten.

²⁾ S. oben S. 152.

³⁾ S. Band I. S. 58.

⁴⁾ Worte A. Jellinek's in der Rede: Weihfest und Verfassungsfeier.

Anhang.

1. Von den Gemeindebüchern.

Alle Mittheilungen und Angaben im zweiten Teile dieses Bandes, bei denen keine Quelle angegeben ist, stammen aus den Gemeindebüchern.

Die Gemeindebücher, fünf an der Zahl, enthalten nichts anderes als die Protokolle der Congrega. Sie beginnen zwar mit dem 3. Mai 1615, doch ist das erste Buch derselben erst im Juni 1617 angelegt. Die früheren Beschlüsse waren nämlich in einem alten, bereits unbrauchbar gewordenen Buche enthalten. Daher wurde der derzeitige Rabbiner und Schriftführer Chananel Sforno beauftragt, ein neues Buch anzulegen und in dasselbe zuvörderst alle früheren Beschlüsse, seit seinem Eintritte in's Amt, nachzutragen. Sforno verzeichnete somit die Beschlüsse der letzten zwei Jahre und fuhr dann fort: „Bis hierher hat mir Gott geholfen, alle Dekrete aus dem alten Buche nachzutragen. Von hier an und weiter werde ich mit Gottes Hülfe die ferneren Beschlüsse fortsetzen“.

Im Anfange des Jahres 1618 und im August 1639 wurde unter Androhung des Bannes das Dekret erlassen, daß jeder, der Schriftstücke, welche Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, besitze, dieselben innerhalb einer bestimmten Frist an die Verwaltung zurückzugeben habe.

Im Eingange verzeichnet Sforno alle die Mitglieder der Congrega, welche im August 1617 noch lebten. Er führte die Protocolle bis zum Jahre 1619; dann verließ er Rom. Die auf ihn und weiter folgenden Schriftführer sind im Texte dieses Buches an verschiedenen Stellen angegeben.

Das Protokollbuch blieb bei dem Schriftführer in Aufbewahrung¹⁾ Erst am 17. Februar 1704 wurde ein Archiv für die vorhandenen Schriftstücke und Bücher angelegt, wobei zugleich bestimmt wurde, wer den Schlüssel zum Archiv haben sollte.

Einen Index aller Schriftstücke hatte der Rabbiner Corcos begonnen. Am 14. Januar 1730, bald nach dem Tode desselben, wurden Sabbato Tarmi, Abraham Pipi und Joseph Barrafael, Mitglieder der Congrega, mit der Fortführung dieses Index betraut. Am 11. December 1742 erhielt Sabbato Isacco Fiani das Amt eines Registrators gegen eine jährliche Be-

¹⁾ S. oben S. 32.

soldung von 15 Scudi. Am 31. Juli 1747 wurde dem Fiani noch Vitale di Castro zur Seite gegeben.

Das erste Gemeindebuch geht bis zum Jahre 1729, das zweite bis 1820, das dritte bis 1837, das vierte bis 1866, das fünfte bis Ende 1869. Im zweiten Buche ist eine Lücke, indem am 10. Januar 1811 das Protocol schließt und dann erst mit den Worten: „Li 21 del mese di maggio dell'anno 1814 fu infunto il Governo pontificio“ beginnt und von da ab die Verhandlungen bis 1820 nur lückenhaft fortsetzt. Ueber die zur Ergänzung dienenden Protocolle der kleinen Congrega s. oben S. 125.

Die Beschlüsse wurden bis zum 6. Mai 1698 in hebräischer Sprache und Schrift abgefasst. Von da ab mußten auf Anordnung des Vicegerenten Sperelli alle Beschlüsse der Congrega in italienischer Sprache und Schrift niedergeschrieben werden¹⁾. Damals war Sabbato Tarmi der Schriftführer, der in einem besonderen Falle am 3. Januar 1703 von dem Befehle des Vicegerenten abzuweichen sich erlaubte, und die Berufungsurkunde für den Rabbiner Isac Sonino hebräisch ausfertigte.

Das Datum wird bei hebräischen Schriftstücken nach der jüdischen und zugleich nach der bürgerlichen Zeitrechnung angegeben. So z. B. bezeichnet *ביום אי י"ז מנחם השע"ה ל"א אנוסמן תריה* Sonntag, 17. Aw 5375 = 31. August 1615.

Am Schlusse des 18. Jahrhunderts während der französischen Republik sind einige Daten nach den Monatsnamen derselben angegeben.

Die Sitzungen wurden meistens in Tempio, zuweilen aber in einer anderen Synagoge abgehalten. Erst seit 1825 finden die Sitzungen im Saale des Archivs statt.

2. Verzeichnis der Mitglieder der Congrega i. J. 1617.

Die oben erwähnten, von Sferno verzeichneten 183 Mitglieder gehörten zum teil vor, zum teil in dem Jahre 1617 der Congrega an, waren sämtlich aber zu dieser Zeit noch am Leben. Da sie, so zu sagen, die Elite des damaligen jüdischen Roms bildeten, so seien hier ihre Namen mitgeteilt, wobei ich bemerke, dafs ich die hebräisch geschriebenen Städtenamen, nach denen sich die Juden seit dem 14. Jahrhundert regelmäfsig zu benennen pflegen²⁾, nach dem „Indice alfabetico di tutti i communi pp. dello stato pontificio (Roma 1828) umschrieben habe.

Ueber die Bezeichnung Italiana und Tramontani s. Teil I dieses Bandes S. 94.

¹⁾ Hierbei wird dem Namen ein hebräisches *מ* oder ein italienisches *di* vorgesetzt; so z. B. *מקורי* = di Cori.

²⁾ Auch schon früher, von 1631 an etwa zwei Jahre hindurch wurden die Verhandlungen italienisch geführt; vielleicht war schon damals von der Behörde eine Anordnung getroffen worden, die dann später aber unbeachtet geblieben war.

Italiani.

Chananel Sforno, Rabbiner.
 Elischa di Turano.
 Mose b. Chananja di Civitella¹⁾
 Sabbatei b. Mordechai di Sezza²⁾
 Benjamin Cohen.
 Abraham Abdon.
 Abraham di Alatra.
 Joseph di Piperno.
 Benjamin b. Mordechai Cohen.
 Immanuel di Nola.
 Mazliach di Capua.
 Gerschon di Rignano.
 David di Rignano.
 Mose Moresco.
 Jomtob delli Panzieri.
 Abraham di Scazochio.
 David b. Mazliach di Segna.
 Gabriel Capuano.
 Mazliach Zevi.
 Abraham Chakim.
 Jehuda di Velettri.
 Elia Toscano.
 Mose di Taglicozzo.
 Uriel di Monte Rotondo³⁾
 David b. Sabbatai di Segni.
 Joab di Fontillo.
 Jehuda di Turano.
 Meir Ceserano.
 Jacob b. Jechiel Cohen.
 Joseph di Core.
 Benjamin Zadik.
 Mose di Cameo.
 Sabbatai b. Mose di Venafre.
 Sabbatai b. Gerschon di Segná.
 Samuel delli Panzieri.
 Raphael delle Rose.
 Sabbatai di Bon di⁴⁾
 Mose Cohen Viterbo.
 Mose Chakim.
 David b. Salomo Cohen.
 Raphael Jair.
 Raphael Frascato.

Joseph b. Mose di Poli⁵⁾
 Michael di Segni.
 Mordechai b. Sabbatai di Mehallel.
 Sabbatai Panzieri.
 Menachen Cohen.
 Mose delli Panzieri.
 Jacob di Rignano.
 Mose di Castelnovo.
 Isac di Piperno.
 Jehuda di Castro.
 Sabbatai di Pontecorvo.
 Raphael b. Elischa di Velettri.
 Elia Malachi.
 Baruch dello Monte⁶⁾
 Mordechai Toscano.
 Elia di Rignano.
 Joseph b. Elia Toscano.
 Mose di Venafre.
 Jacob b. Obadja di Locolo.
 Tramontani.
 Schemtob dei Sestiero.
 Joseph Rokkas.
 Joseph Corcos.
 Jehuda b. Lore.
 Raphael Abbina⁷⁾
 Menachem di Lattes.
 Raphael Chabba.
 Samuel Zaddik.
 Astruc Levi.
 Raphael Maschen.
 Isac Aschkenasi.
 David di Bessis.
 Joab di Vinafre.
 Ghajim Trevis.
 Jacob Ambron⁸⁾
 David b. Baruch di Segni.
 Elia Provenzali.
 Jehuda di Murcia.
 Sabbatai Esca.
 Menachem di Modigliano.
 Schemtob di Murcia.
 Jacob Ascarelli.
 Elia Treves.!

¹⁾ סבטילו. ²⁾ סיסה. ³⁾ מהר עגול. ⁴⁾ מבון די. ⁵⁾ פולי. ⁶⁾ מלומונטי. ⁷⁾ Abbina = בינה. ⁸⁾ עמרון.

Mose di Tivoli.	Isac di Trazino.
Jehunda di Bessis.	Isac Annofa ¹⁾ .
Salomo Chajit.	Isac Treves.
Gerschon Ascarelli.	Isac Gojoso.
Chajim Natronái.	Benjamin Aschkenasi.
Sabbatai Zaddik.	Jacob Gojoso.
Mazliach di Ceprano.	Chiskija Anofa.
Samuel b. Josua di Sorano.	David Ascarello.
Jomtob Rokkas.	David Maschen.
Mordechai di Marina.	

3. Mitglieder der Congrega i. J. 1729.

Das zweite Gemeindebuch enthält eine hebräisch geschriebene Vorrede des Rabbiners und Schriftführers Tranquillo Corcos, die ich bereits anderweitig²⁾ veröffentlicht habe, und darauf folgt ein Verzeichnis der zur Zeit der Congrega angehörigen Mitglieder. Es sind folgende:

Chiskijah Manoach Chajim b. Isac Corcos.	Im Jahre 1721 traten hinzu:
Isac Sonino.	Mose b. Sabbatai Kimchi.
Jehuda Zaddik.	Chananjah Modigliani.
Salomo di Segni.	Abraham b. Ephraim Modigliani.
David b. Isac di Segni.	Mordechai di Castelnovo.
Abraham Pipi.	Ephraim di Modigliani.
Gabriel Ambron.	Jacob Treves.
Sabbatai Ambron.	Jehuda di Serena.
David delli Panzieri.	Mordechai di Veroli.
Joseph del Monte ⁶⁾	Isac Ascariel.
Raphael di Veletri.	Mose Kimchi.
Schemtob Zaddik.	Jacob b. Isac di Segni.
Gabriel Kusch.	Matisja Malach di Modena.
Sabbatai Tarmi.	Mordechai מנשי?
Raphael Bessis.	Samuel b. Manoach Corcos.
Mordechai Sarmoneti.	Schemtob b. Samuel d. Panzieri.
Menachem Zaddik.	Mose b. Michael di Capua.
Joseph Menaghen.	David Voltera.
Joseph Chajit.	Im Jahre 1725:
Joseph b. Pisat.	Chskijah b. Raphael.
Sabbatai b. Joseph di Segni.	Isac Aschkenasi.
Jacob b. Raphael di Veletri.	Mehallalel b. Isac di Segni.
	Jechiel di Castro.

¹⁾ אנובא ²⁾ Am Schlusse meiner Schrift „Aus schweren Zeiten“

³⁾ מדהרר = del Monte in Rom bezeichnet nichts anderes als San Lorenzo oder San Giovano, wie mir mein ehrenwerther Freund Crescenzo Alatri sagte.

4. Catalana.

(S. 8.)

Im Anfange des 17. Jahrhunderts sind verschiedene schriftliche Vereinbarungen, welche „in der heiligen Gemeinde Catalana-Arragonese“ getroffen wurden, von folgenden Vertretern unterzeichnet:

Joseph Ascarelli, der als geistlicher Führer erscheint, ohne Zweifel der Ehemann der Deborah, s. oben S. 52. Dann folgen die Unterschriften von Schealtiel Natronai, Abraham Maimon, Aharon di Segni, Jsac Alfandri, Maimon Ascarelli, Samuel Ascarelli, Mordechai Jehuda di Lattes, Elia Valumrego, Jsac b. Mose Aschkenasi, Gabriel Ambron, Jsac b. Joseph Aschkenasi, Ephraim Hamon, Jacob לִירְיָי, Jechiel Bessis, Joseph Levi, Mose Aschkenasi, Mordechai di Lattes, Baruch Ambron, Jsac Amilio Schemtob Sestier, Chaim Treves, Jehuda Ambron, Samuel Sestier.

Joseph b. Schealtiel Natronai nennt sich 1620 als Sekretär der vereinigten Gemeinden. In demselben Jahre predigte Joseph di Lattes am Wochenfeste und im folgenden Jahre Jechiel Bessis.

Das i. J. 1658 aufgenommene Inventar erweist einen großen Reichtum an Thorarollen mit kostbaren goldenen und silbernen Geräthen und Vorhängen.

Es dürfte überhaupt kaum eine zweite Gemeinde vorhanden sein, welche einen solchen Reichtum an goldenen und silbernen Geräten für die Synagoge wie an kunstvoll gestickten Barokat-Vorhängen für die heilige Lade besitzt, wie die fünf Synagogen Rom's, vorzüglich aber die Catalana. Die Spezial-Rechnung über einen kostbaren Vorhang, der für die Catalana nach dem Aufhören der Seuche (s. oben S. 61) angefertigt wurde, ist noch vorhanden und ersieht man aus derselben, daß der Stoff allein 500 Scudi gekostet hat. Ich halte diesen Vorhang mit dem identisch, der noch jetzt am Gesetzfreudenfeste und bei politischen Feiern in der Synagoge die heilige Lade ziert.

Im Jahre 1656 wurde das jährliche Gehalt des Arztes Jacob Zahalon als Prediger und Sekretär von 40 auf 46 Skudi erhöht. Derselbe legte ein neues Gemeindebuch an, worin er zu förderst alle Dekrete und Capitoli aus dem alten Buche eintrug, wofür ihm ein Honorar von acht Skudi bewilligt wurde. Das Buch enthält verschiedene Rechnungen über die Ausgaben während der Seuche.

Seine Schrift geht bis zum Jahre 1680.

4. אפיפּוּר als Bezeichnung für P a p s t.

(S. 8 Note 1.)

Diese Bezeichnung wird seit dem 16. Jahrhundert bei jüdischen Autoren üblich. Zwar erscheint sie schon, wie mich mein gelehrter Freund S. J. Halberstam aufmerksam macht, in den Tosefot nach dem Auszuge im En Jacob ed. Salonichi ¹⁾, doch ist's mir sehr zweifelhaft, ob die betreffende

¹⁾ Die Stelle in Aboda Sara 10b lautet in der erwähnten Ausgabe den En Jacob wörtlich: אפיפּוּר הוא אמרכל ממונה על כל הנוצרים.

Erklärung den Tosefot selbst angehört und vielleicht eher einem späteren Zusatze entstammt. Die Versuche zu einer etymologischen Erklärung des Wortes weist Wiener im Emek habacha S. 179 No. 176a näher nach, wobei er auch das Richtige streift, ohne zu demselben ganz zu gelangen.

Unabhängig von diesem Fingerzeig bei Wiesner kam ich zu folgendem Resultat. In der ersten Zeit, da diese Bezeichnung im Protocoll erscheint, findet sie sich mit der Schreibung אביפּיּוּר, die sich bald darauf in אפיפּיּוּר verwandelt. Zu solcher Schreibweise hat entweder der Lautwechsel auf mündlichem Wege beigetragen oder weil dieses Wort אפיפּיּוּר bereits im Talmud die Bezeichnung eines Würdenträgers ist.

Ich halte nun das ursprüngliche אביפּיּוּר als zusammengesetzt aus פּיּוּר u. אבי entstanden, d. h. Abbe Pior oder Peor, welches so viel als Peter im mittelalterlichen Italienisch bedeutet, worauf noch heute italienisch Piero, französisch Pierre, slavisch Pio(t)r hinweisen. Das zusammengesetzte Wort besteht somit aus Abbe = Papa, woraus deutsch P a p s t geworden ist, und Peter = Petrus, als dessen Nachfolger sich jeder Papst bezeichnet.

5. Inschriften.

(S. 63.)

Zu den Inschriften aus der Zeit von 1560—1573, welche ich bereits veröffentlicht habe, kommen noch folgende, welche Prof. Ignazio Guidi näher mitgeteilt hat. Bei der Niederlegung der Stadtmauer in Trastevere, da, wo sich jetzt der Bahnhof befindet, fand man nämlich vier Grabsteine, welche folgende Daten enthalten:

Sabbataidi Cameo, starb am 16. Tammus 5320, somit 1560. Piacentina, Frau des Jsaac deli Panzieri, st. am 20. Ab 5321. Dona, Tochter des Mose Pardo, Frau des Ruben Abdon¹⁾; Gentilesca, st. 24. Nissan 5330 und ihr Sohn Jacob Croccolo, st. am 15. Tammus 5333, somit 1573.

6. Jo. Paulus Eustachius.

(S. 19 unten)

Ueber ihn, den ehemaligen Juden Elia b. Menachem ha Rofe di Nola, herrscht in Folge unrichtiger Angaben bei Bartolocci, Wolf und Assemani noch immer eine Verwirrung (s. Hebr. Bibliographie, Jahrgang X S. 97), die ich auf Grund der von mir in der Vaticana eingesehenen Codices aufklären möchte:

Cod. 70, Gematria's und Chalaja's Commentar zum Hohenlicde, geschrieben von Elia b. Menachem ha Rofe di Nola, am Freitag, 9. Nissan 1556 (בשנת ירננו). Damals war er noch Jude und betete am Schlusse seines Epitaphs um die Ankunft des Messias²⁾.

So muß der Name gelesen werden: עפרון, nicht עברון.

²⁾ Ohne Zweifel ist er derselbe Elia b. Menachem di Nola in Rom, der 1548 noch als Jude Cod. München No. 68, den Sohar zum Leviticus geschrieben hat.

Dafs er aber mit dem in Rede stehenden Neophiten identisch ist, geht aus seiner Schrift

Salutari Discorsi, composti da M. Giovan Paolo Eustachio Nolano gia Hebbreo, hor Christiano, Napoli 1592

hervor. In derselben citirt er nämlich sowohl die Gematria's, als auch den Commentar des Mose Caleu zum Hohenliede und den Commentar Immanuels zu diesem Buche.

Cod. 75 enthält nochmals die Gematria's und den Commentar Chalajo's, und hier bezeichnet er sich ausdrücklich am Schlusse einer jeden Piece als Joan Paolo Eustachio, der früher Elia b. Menachem ha Rofe di Nola sich nannte. Er hat die Handschrift auf Befehl des Cardinals Marco Antonio Amalio in Rom i. J. 1586, am 28. Februar vollendet.

Cod. 85 enthält von seiner Hand den Commentar Immanuels zum Hohenliede, am 8. November 1592 beendet. In dem Epitaph drückt er seinen Dank auch für Maria, die Gottesmutter aus.

Cod. 272, am Mittwoch, 13. Juni 1590 (שן, nicht שן), Chronologisches und Collectaneen, Erklärungen zu einzelnen Bibelstellen, nach der Septuaginta enthaltend, gehört ihm ebenfalls ein.

Cod. 268 dürfte ihm auch angehören.

Cod. 93, den Hiob-Commentar des Jehuda b. Joseph Corsani, hat er am Dienstag, 15. October 1596 unter dem Pontificat (באפיפורת) Clemens VIII. für die Bibliothek der Vaticana angefertigt.

Cod. 340 enthält seine Abschriften aus den Jahren 1596—1599. Assemani, und nach ihm Andere, schreibt hier falsch Menachem b. Jacob di Nola.

Cod. 81, in dem Midrasch zu den Psalmen hat er im November 1598 einige Blätter ergänzt.

Cod. 84 enthält von ihm, dem Jo. Paul. Eustachius, Auszüge aus den Commentaren des Nachmanides und des ibn Esra.

7. Debora Ascarelli.

(S. 52).

Die italienischen Uebersetzungen derselben sind in dem Büchlein¹⁾ מעון השואלים (31. Bl.) gedruckt in Venedig bei Daniel Sanite, enthalten. Auf dem hebräischen Titelblatte heisst es: „Vulgarizati dalla Mag. Madonna Deuora Ascarelli Hebrea“. Das an die Signora gerichtete Vorwort des David della Rocca in Rom ist vom 20. October 1601 datiert und erwähnt auch den Gatten Joseph Ascarelli, den wir bereits bei einer anderen Gelegenheit, oben S. 192, gnannt haben. Nach dem hebräischen Text des Abschnittes מעון השואלים des Mose Riete mit der gegenüberstehenden italienischen Uebersetzung und der des ברכי נפשי von Bachja, schliesst sich (Bl. 22) ohne weitere Ueberschrift das grosse Sündenbekenntnis

¹⁾ In meinem Besitze, sodafs ich aus eigener Kenntnisnahme von dieser seltenen Ausgabe oinige Mitteilungen bei Kayserling: Die jüdischen Frauen S. 159 berichtigen kann.

Nissims italienisch an, ebenso die Ordnung der Abodah des Versöhnungstages. Am Schlusse folgen ein achtzeiliges Poem sopra il ritratto di Susanna und dann noch zwei kleine Gedichte.

8. Elia-Verein.

(S. 76.)

Der vom Rabiner Corcos i. J. 1727 gegründete Verein hatte gemäß der Einleitung zum Vereinsbuche den Zweck, die Mitglieder des Vereins am Vorabend des achten Tages nach der Geburt eines Knabens zum gemeinsamen Studium der schriftlichen und mündlichen Lehre, besonders des Sohar, zu versammeln. Außerdem noch fanden solche Studien in der Nacht zum Neumond, zum Wochenfeste und siebenten Pefsachtage im Hause des Rabbiners Corcos statt. Nach dem Tode desselben verlor die Witwe ihr Vermögen und ihr Recht auf das jus Gazzagà, durch die Ränke des christlichen Hausbesitzers. Hierdurch verlor auch der Verein sein Versammlungslocal, das nunmehr im Hause des Schwiegersohnes Abraham Abina eingerichtet wurde. Als aber später, i. J. 1737, der Prozeß zu Gunsten der Erben des Corcos entschieden wurde, räumten diese wieder dem Vereine eine Stätte im väterlichen Hause ein.

In der Stiftungsurkunde hat Corcos die Bestimmung ausgedrückt, daß von nun an durch den Verein ein Geburtsregister geführt werden solle. Sein eigenes Mohelbuch, (ס' זכרונות), das im Gemeinde-Archiv aufbewahrt ist, verzeichnet 1434 Geburten. Er hat das Buch am Dienstag, 26. Ellul 5435, d. i. am 17. September 1675 im Alter von 15 Jahren eröffnet und am 14. Schewat, 3. Januar 1730 mit der Eintragung seines Enkels Samuel b. Isac Joseph Corcos, also wenige Tage vor seinem Tode, geschlossen. Auf der Vorderseite des ersten Blattes vermerkt Corcos in italienischer Sprache, daß seine Tochter Flaminia am 7. Mai 1687 (14. Jjar 5447) in der 13. Stunde und seine Tochter Deborah am 4. Cheschvan 1689 geboren sei.*)

Von männlichen Mitgliedern der Familie Corcos sind aus diesem Buche zu verzeichnen: Seine Enkel Chiskijah Manoach, b. Isac Joseph (geb. 1719) und dessen Bruder Samuel, bereits oben erwähnt.

Ferner zwei Enkel: Chiskijah Manoach b. Isac Samuel, geb. 1715 und dessen Bruder Salomo Raphael, geb. 1717.

Andere Corcos sind:

Manoach David b. Isac b. Manoach C., geb. 1720.

Salomo Raphael b. Benjamin C., 1722.

Schemtob b. Isac b. Manoach C., 1722.

Salomo Raphael b. Benjamin C., 1725.

Manoach Chaim b. Isac b. Manoach C., 1727.

Schemtob Chaim b. Isac b. Manoach C., 1729.

*) Ihr Sterbetag ist in meiner Schrift „Aus schweren Zeiten“ No. 2 angegeben.

Aeltere Aufzeichnungen sind:

Samuel b. Manoach b. Salomo C., 1676.

Salomo Raphael b. Salomo C., 1681.

Isac b. Salomo C., 1686.

Abraham Raphael b. Isac b. Salomo C., 1708.

Matisjah b. Benjamin¹⁾ C., 1715.

Chiskijah Manoach b. Samuel b. Manoach C., 1717.

Benjamin b. Samuel b. Manoach C., 1718.

Für die Genealogie Kimchi's, s. Monatsschrift 1885 und in meiner Schrift: Aus schweren Zeiten, S. 16, trage ich aus dem Mohelbuche folgende Namen nach:

Mose b. Sabbatai b. Mose Kimchi, geb. 1676.

Samuel b. Sabbatai b. Mose Kimchi, geb. 1679.

Abraham Baruch b. Mose K. geb. 1696.

Benjamin Joseph b. Mose b. Sabbatai K. 1702.

Joseph David b. Mose b. Abraham K. geb. 1703.

9. Aus der Pragmatik v. J. 1726.

(S. 52 u. 77.)

Es wird verboten, zu tanzen, öffentliche Belustigungen zu veranstalten, obscöne Lieder zu singen, Lustspiele aufzuführen oder Scenen aus der heiligen Schrift, mit oder ohne Costüm, darzustellen.

Nur am Tage einer Hochzeit ist Musik, ausgeführt durch Juden, gestattet. Am Vorabend einer Beschneidungs-Feier und während derselben selbst darf man nur hebräische Lieder singen.

Bei diesen Feierlichkeiten darf keine Erfrischung gereicht werden. Nur am Sonnabend vor der Hochzeit bei der Braut und nach der Hochzeit beim Bräutigam darf Biscuit oder Brod mit Anis oder Fenchel und Wein herumgereicht werden. Dagegen sind die Pizze (eine Kuchenart), Brod mit Eiern oder Zwieback verboten. Am Abend vor der Beschneidung darf nur der Brüderschaft, welche zu beten erscheint, Kaffee mit Biscuit gegeben werden.

Am Tage der Beschneidung pflegt man Eier aufzuwarten, dieselbe Speise, wie sie den Leidtragenden gereicht zu werden pflegt, damit man sich an Geburtstage auch des Todes erinnere. Am Morgen und am Tage der Beschneidung dürfen Eier, Biscuit, Confect und Brätzel, jedoch nicht ins Taschentuch, d. h. nach Hause mitzunehmen, gegeben werden. Mehr als 200 Eier dürfen bei einem solchen Feste nicht gebraucht werden.

Gevatter und Gevatterinnen dürfen der Wöchnerin nur zwei Piaster oder Gegenstände im Werthe von so viel schenken. Nur wenn diese arm ist, dürfen sie Speisen oder Kleidung für den Neugeborenen schenken, niemals aber Gold, Silber oder Seide. Der Mohel darf diesem nicht mehr als sechs Paoli oder etwas in gleichem Geldeswert schenken.

¹⁾ Ebenfalls als Enkel bezeichnet.

Die Gevatterin darf von einer anderen Frau, ist's eine Verlobte, von zwei Frauen begleitet sein. Im Falle es regnet, können sie sich eines Wagens bedienen, müssen jedoch denselben geschlossen halten, wenn sie auf der Tour aus einem Thor in das andere eine offene Straße passieren müssten.

Bei der Verlobung darf der Bräutigam der Braut nichts Efsbares zum Geschenk machen, mit Ausnahme von fünf Pfund Confecten. Den Verwandten der Braut darf er nur Gewänder, Bänder oder Putznadeln schenken; die beiden letzten Gegenstände dürfen den Wert von drei Scudi nicht übersteigen. Dem Bräutigam dürfen die Verwandten der Braut keinen Ring schenken, auch kein Gewand, mit Ausnahme des viereckigen Gewandes für die Schaufäden oder des kleinen Barett oder der Tasche zur Aufnahme des Talith. Alle diese Geschenke dürfen aber nicht den Wert von zehn Scudi übersteigen.

Zur Hochzeit darf die Braut dem Bräutigam ein Hemd, auch mit einer mittelmäßigen Kantenspitze versehen, schenken, auch zwei Kragen, ferner zwei Paar Manschetten ohne Spitzen, zwei Taschentücher ohne Spitzen, ein Taschentuch um die Fackel, welche bei der Hochzeit gebraucht wird. Der Bräutigam darf der Braut Schuhe, Strümpfe und einen Kopfputz schenken.

Der Putz und die Ausstattung, welche dem Verlobten auf Abschlag der Mitgift gegeben werden, dürfen bei einer Mitgift von 500 Scudi nur 50 Scudi kosten; beträgt die Mitgift mehr, so dürfen für jede hundert Scudi noch sechs Scudi mehr ausgegeben werden.

Dann folgen nähere Beschränkungen für die Einladungen, das Hochzeitsmahl, das Mahl am Feste der Gesetzesfreude und verschiedene andere Bestimmungen, um jeden Aufwand zu vermeiden.

Das Ganze bietet sehr viel culturgeschichtliches Material, das zu Vergleichen mit dem Luxus in nichtjüdischen Kreisen¹⁾ auffordert. Ich komme hierauf an einer anderen Stelle näher zurück.

Märtyrer.

(S. 92.)

Das Ghetto in Rom erzog seine Bewohner zu Märtyrern, welche auf der Stufenleiter der Leiden nicht selten auch die höchste Staffel derselben zu ersteigen hatten. Auch Glaubenshelden, die in den Tod gingen, fehlen nicht in der Geschichte des Ghetto. Allerdings durfte kein Stein von ihnen künden und kein Andenken ihnen erhalten werden. Aufser den bereits S. 23, 56 u. 109 im ersten Teile erwähnten Märtyrern ist von einigen derselben aus anderen Kreisen auf uns eine Kunde gekommen.

Joseph Saralbo, von neuchristlichen Eltern in Portugal geboren, trat in Ferrara zum Judentum über und musste deshalb in Rom am 27. Schewat 1583 den Scheiterhaufen besteigen, nachdem er ein Jahr dort im Gefängnis

¹⁾ Einiges in dem Buehe Burckhardt's (ed. L. Geiger): Die Cultur der Renaissance in Italien 1885, und bei Gregorovius VI S. 670 u. VII S. 217.

zugebracht hatte. Aus den Klageliedern über ihn¹⁾ vernehmen wir, wie standhaft er bis zum letzten Atemzuge geblieben war.

Im Jahre 1635 wurde ein portugiesischer Jude lebendig verbrannt, der sich mehrere Male hatte taufen lassen und als Jude sterben wollte; die Asche wurde mit Kot vermischt und in den Tiber geschüttet. Im Jahre 1643 schworen Ferdinand Alvarez und seine Frau Leocadia aus Portugal als des Hebraismus verdächtig ab. Sie wurden in Pisa rückfällig und Alvarez liefs sich mit seinem Sohne beschneiden. Die dortige Inquisition machte ihnen den Prozeß, wurde aber von der Römischen angewiesen, die Delinquenten nach Rom zu schicken. Hier wurde Alvarez als rückfällig, da er dabei verharrte, im Glauben an das Gesetz des Moses sterben zu wollen, verurtheilt, lebendig verbrannt zu werden, und der Governatore Monsignore Spada angewiesen, das Urtheil vollstrecken zu lassen. Alvarez wurde der Strick um den Hals gelegt, er stiefs mit dem Fusse das Brett weg, auf dem er stand, und starb so nicht durch Feuer, sondern durch Er-drosselung²⁾.

Abraham del Porto, der zuerst in Spanien und Frankreich als eifriger Neuchrist gelebt, dann aber zur jüdischen Religion übergetreten ist, mußte in Rom im Frühjahr 1640 den Feuertod erleiden, wie aus einer Trauerrede, die über ihn in Livorno gehalten wurde, hervorgeht³⁾.

Abraham b. Jsac Caivan und Angelo b. Ruben della Riccia sind zwei Märtyrer, deren Andenken am Sabbat vor dem Chanuka-Feste im Gebete für die Verstorbenen gefeiert wird.⁴⁾ Nach dem Berichte eines Augenzeugen⁵⁾ erhielten dieselben am Sabbat, 24. November 1736, (angeblich) wegen Einbruchs in einen Laden des Ghetto, an der Brücke S. Angelo den Tod durch den Strang. Die Confortatori, welche die Aufgabe, hatten, jeden Verurtheilten zur Richtstätte zu begleiten, hielten die Tavoletta⁶⁾

¹⁾ Im Hammaggid, Jahrg. 1858 No. 47 und in zwei Gedichten aus einer Handschrift Halberstam's, welche Dr. D. Kaufmann veröffentlichten wird.

²⁾ Döllinger u. Reusch: Selbstbiographie des Bellarmin. Bonn 1887, S. 240.

³⁾ Mitgeteilt in der Revue XI. S. 257.

⁴⁾ Im Jahre והנה הוֹמִים = 1736, wie es noch heute im Munde vieler Synagogenbesucher heisst. Damals wurde der Wochenabschnitt אלה תולדה in welchem diese Worte vorkommen, gelesen.

⁵⁾ Es war Ghezzi, einer der Geistlichen, welche die Verurtheilten zur Richtstätte begleiten; s. Natale, S. 129, der aus der handschriftlichen Aufzeichnung Adinolfo's hierüber näheres bringt.

Hiernach ist auch der kurze Bericht nach Rodocanachi oben S. 92, zu ergänzen und zugleich (Zeile 15) 24 statt 80 Jahre zu setzen.

⁶⁾ Tavoletta ist eine Tafel, auf der das Credo und Paternoster geschrieben sind. — Durch solche standhafte jüdische Märtyrer ist das römische Sprüchwort entstanden:

„Forti a li leggi
Non credeti a li tavolozzi.“

versteckt, bereit, sie jeden Augenblick zu zeigen, sobald die Verurteilten bei den fort dauernden Zurufen zum Uebertritt geneigt sich erklären sollten. Aber diese auf einem Karren weggeführten Männer zeigten sich fröhlich und mutig, bereit, ihr Leben hinzugeben, aber nicht ihren Glauben zu wechseln. Es wurden, auf der Richtstätte angelangt, alle möglichen kirchlichen Ceremonien noch ausgeführt, um dann ad majorem dei gloriam nach verschiedenen Torturen endlich den beiden Männern durch den Tod ein Ende zu bereiten. In der folgenden Nacht wurden die Körper derselben von den jüdischen Glaubens- und Leidensbrüdern unter polizeilicher Begleitung auf den Friedhof gebracht und dort bestattet.

Die jüdischen Frauen.

(S. 98.)

Einiges über diese darf hier nicht fehlen, zumal Natale in seinem Buche: *Il Ghetto di Roma* ein wegwerfendes Urtheil über die weibliche Sittlichkeit im Ghetto abgegeben hat. Samuele Alatri sagte mir zur Zeit, als das Buch erschien: Wiewohl man nicht behaupten könnte, daß die Töchter des Ghetto zu allen Zeiten durchweg Muster der Züchtigkeit gewesen sind — hat ja das enge Zusammenleben von Personen beiderlei Geschlechts viel zum Durchbruch der sittlichen Schranken beigetragen —, so entspräche es doch nicht der Wahrheit, sie im allgemeinen als sittenlos zu bezeichnen und sogar als Priesterinnen der Venus vulgivaga hinzustellen.

Es ist erkannt, daß die Sittenlosigkeit in der Hauptstadt der Kirche greller als anderswo erscheinen und auch gefährlicher sein mußte. Der Grundsatz Beccadelli's, daß Freudenmädchen der Welt nützlicher seien, als die frömmsten Nonnen, hat in Rom Geltung erlangt¹⁾. Konnte es doch vorkommen, daß am 13. August 1566 an Pius V. eine Bittschrift gerichtet wurde, des Inhalts, die Juden und die Courtisanen in Rom zu dulden.

Der Bittsteller geht von dem Standpunkte aus, daß in Rom im Angesichte des Papstes auch solche Menschen leben müssen, die Gott selbst in der Welt duldet und die der Papst durch seine geistlichen Diener zur Besserung führen könnte.

Die Bittschrift ist von M. Schwab im *Vessillo isr.* Jahrg. 1885 S. 54—56 und von Rodocanachi am Schlusse seines Buches aus einer Handschrift in Paris mitgetheilt. Auch die Königliche Bibliothek in Berlin besitzt in einer Handschrift diese Bittschrift.

Daß solche Anschauungen und Beispiele auch in den jüdischen Kreisen ihre Vertretung haben konnten, liegt auf der Hand. Die Angelegenheit eines ehebrecherischen Weibes gab dem Rabbiner Josua Menaghen Veranlassung, sich an den Rabbiner Samuel Aboab in Venedig zu wenden²⁾. Solche und ähnliche Fälle werden nicht gefehlt haben.

Hierbei muß eine eigentümliche Einrichtung, die eine ganze Anzahl

¹⁾ Gregorovius VIII S. 283.

²⁾ S. Responsen *דבר שמואל* Nr. 78.

von protocollarischen Verhandlungen während des 16. Jahrhunderts hervorgerufen hat, speziell erwähnt werden. Der Verlust des Hymens, der durch einen Unfall entstehen konnte, führte die Eltern des oft noch zarten Mädchens zu dem jüdischen Richter, um vor ihm den durch Zeugen beglaubigten Unfall näher darzustellen und somit späteren Erörterungen vorzubeugen. Als Beispiele lasse ich eine solche Erklärung aus dem Jahre 1544 folgen:

מעידים אנהו ח"מ איך היום יום ראשון שהם עשרה ימים לחדש שבט שנת ש"ד באו לפנינו אלו העדים שהם כמ"ר יצחק זמט ומרת לונה (Luna) אשת כמ"ר יצחק זמט ומרת סטילא (Stela) אשת ר' שמואל והעידו על פי שבועה איך ביום שבת שעבר קרה מקרה לנערה דולצי (Dolze) בת ר' יהודה פולייסי (Pugliesi) שנפלה מארגו אהת כיום שבת ה"נל באופן שנשרו בתוליה וכדי שלא תהיה האמת נעדרת ולהוציאה מכל שום ביש וכדי שתהיה ליד הנערה ה"נל לעדות ולראיה אני יהודה בכמאר"ר שבתאי ז"ל סופר מתא קבלתי וכתבתי העדות מפי העדים ה"נל.

Interessant ist's, daß in gewissen Fällen vom Papste der Dispens erteilt wurde, neben der einen Frau noch eine zweite zu heiraten. Dies bezeugt Leo di Modena in seinem Büchlein Ritè IV. c. 2 § 2, wie auch ein solcher schriftlicher Dispens von Gregor XV., am 12. Mai 1623 ausgefertigt bekannt ist. Hiernach wird dem Salomo, Sohn des Joseph Toscana gestattet, neben seiner Frau Giammita, mit der er seit zwanzig Jahren in kinderloser Ehe gelebt, noch eine andere zu nehmen, die, so lange die erste Frau leben werde, auferhalb der Stadt Rom verbleiben würde.¹⁾

In der Pragmatica sind verschiedene Mafsregeln angordnet, um das weibliche Geschlecht zur Mäfsigung und zu einem züchtigen Lebenswandel anzuleiten. Unter anderem wurde verboten, daß ein Mädchen nach Anbruch des Abends allein auf der Strafse sich sehen lasse und daß eine Frau unter 50 Jahren auferhalb des Ghetto arbeite.

Zur Characteristik der jüdischen Frauen im Ghetto aus unseren Tagen hat Frau Elena, Gattin des Rabbiners Dr. Ehrenreich (und Tochter des berühmten Isac Reggio in Görz) auf meinen Wunsch einige Züge mitgeteilt. Sie schreibt mir:

„Die jüdischen Frauen des römischen Ghetto leben unter einander mit großer Herzlichkeit und streben durchaus nicht, mit fremden Frauen irgendwie in Verkehr oder Beziehung zu treten. Die Verwandten-Ehen sind unter ihnen so häufig, daß man sagen möchte, die ganzen römischen Juden bilden eine Familie.

Den Frauen der Familien, welche in günstigeren Verhältnissen sich befinden, fehlen diejenigen feineren Manieren, welche den Personen der besseren Gesellschaft sonst eigen sind. Dafür ist ihnen aber auch die Geneigtheit geblieben, bescheiden aufzutreten und der Einfachheit sich zu befleißigen. Daher bleiben sie auch gute Frauen und die besten Mütter;

¹⁾ S. Revue Band XIX. S. 132, wo noch ein Beispiel aus Ferrara mitgeteilt wird.

obwohl sie vermögend sind, arbeiten sie angestrengt im Hause, um an Dienstpersonal zu sparen.

Die alten Frauen sind fromm und beobachten die religiösen Gebräuche; weniger aber kann man dies von den Mädchen und jungen Frauen sagen. Jetzt wird es darin besser werden, da auch für die weibliche Jugend ein gehöriger Religions-Unterricht eingerichtet ist.

Wenn auch die armen Frauen sehr unwissend und ihrer Not wegen auf die größten Arbeiten hingewiesen sind, so sind sie doch von freundlichem, herzlichem Wesen, besonders für ihre Familien sorgsam bedacht, voller Zärtlichkeit für ihre Kinder, für die sie alle Mühen ohne jede Klage ertragen. Eitelkeit und Neid sind ihnen fremd, wodurch sie sich von den Frauen in anderen italienischen Städten vorteilhaft unterscheiden.

In der untersten Klasse des Volkes herrscht Unsauberkeit, trotzdem die Reinlichkeit nichts kostet; denn in Rom fehlt es nicht an Wasser. Hierin sind sie sehr träge; sonst aber nicht. Denn sie arbeiten fleißig, vorzüglich um alte Kleider auszubessern und ihnen ein neues Aussehen zu geben, worin sie eine besondere Geschicklichkeit besitzen.

Erfreulich ist es, wie auch unter diesen Frauen der niedrigsten Klasse eine Wendung zum Besseren beobachtet werden kann. Die heranwachsende Jugend besucht die Schulen, und ich weiß es aus Erfahrung, wie bildungsfähig diese Kinder der Armen sind. Die Bemühungen der Vereine sind darauf gerichtet, diesen Schulbesuch in jeglicher Weise zu unterstützen und zu fördern. Die Fleißigen werden belohnt und das Beispiel derselben spornt die anderen Kinder an, ebenfalls durch Fleiß und regelmäßigen Schulbesuch sich auszuzeichnen.

So dürfen wir hoffen, daß immer mehr die Nachteile in der Erziehung, welche noch aus den früheren Zeiten stammen schwinden werden.“

12. Verhaftungen von Mitgliedern der Verwaltung.

(S. 104).

In einer Nacht des Jahres 1768 wurden David Bondi, Michel Cameo und Leon Fiani, welche die Vorsteher des Vereins zur Auslösung von Gefangenen (מתיר אסורים) waren, auf Befehl des Gouverneurs von Rom verhaftet, weil ein armer Jude, Namens Issael Limentano, mit dem Beinamen Sciarelo, ein Anstreicher, auf dem Wege sich verirrt hatte und verloren gegangen war. Der Gouverneur vermutete nun, daß er von seinen Glaubensbrüdern getötet worden sei, da er den Wunsch ausgesprochen haben sollte, zum Christentum überzutreten. Nach mehreren Tagen nahm sich, Dank der unendlichen göttlichen Gnade, der Tesoriere Braschi der Inhaftierten an und, indem er sie verteidigte, bemühte er sich um ihre Freilassung, die auch erfolgte. Jedoch blieb man über Limentano ohne jede Nachricht, trotzdem Circuläre mit dem Signalement überallhin versendet

wurden. Von nun an nährte der Gouverneur einen fortdauernden Haß gegen die Gemeinde und bei jeder Gelegenheit befahl er, mit der größten Strenge gegen die Juden vorzugehen. So geschah es einmal, als ihm von dem Diebstahl eines Hutes berichtet wurde, da beschuldigte er sofort die Juden des begangenen Diebstahls. In solcher Weise verfuhr er bis zum letzten Tage seiner Gewalts-Herrschaft.

Die Verhaftung, welche am Ausgang des Versöhnungstages i. J. 1774 vorgenommen wurde, hängt mit folgender Geschichte zusammen.

Es erschien an diesem Tage der Notar Castellano im Auftrage des erwähnten Gouverneurs, um anzuordnen, daß in den Synagogen eine Liste von gestohlenen Sachen bekannt gemacht werde, welche nach der Aussage des verhafteten Diebes im verflossenen Jahre an Juden verkauft sein sollten. Später, um die Zeit des Nēila-Gebetes, kehrte der Notar zurück und liefs von neuem das Verzeichnis der Gegenstände ausrufen, damit die Käufer derselben bekannt würden. Am Abend darauf kam die Ordre, den Rabbiner, die Verwalter und die Vorsteher der Gesellschaft für die Auslösung von Gefangenen auf das Amt des Gouverneurs sofort zu bringen. Auf den Einwand, nicht sofort folgen zu können, weil sie noch im Fasten des hohen Tages sich befänden, erschien ein Lieutenant mit vielen Polizisten und, indem sie Modigliani im Bette, krank und erschöpft fanden, begnügten sie sich damit, daß die Vorsteher Prospero da Castro, Moise Jacob Caiatty, Moise David Zewi und Angelo Fornaro mitgingen. Auf der Wache wurde zuerst der Rabbiner streng vernommen; dann wurden sie alle, gefesselt an den Füßen, die ganze Nacht im Gefängnis zurückgehalten. Am folgenden Morgen erlangten die Bevollmächtigten der Gemeinde, Abraham della Rocca und Moise Veneziani, daß da Castro nach dem Ghetto entlassen wurde, aber dort unter Bewachung von zwei Sbirren bleiben mußten, während die anderen Vorsteher im Gefängnis festgehalten wurden. Nicht genug, an jedem der folgenden Tage wurden die Verhaftungen im Ghetto fortgesetzt, sodafs das inzwischen herangenahete Fest der Laubhütten in Trauer sich verwandelte. Da, am zweiten Tage dieses Festes — es war am 22. Septbr. — als schon die Ueberführung der Gefangenen nach dem Castell beschlossen war, trat plötzlich der Tod des Papstes Clemens XIV. ein, in Folge dessen diese Gefangenen freigelassen wurden und nach dem Ghetto zurückkehren konnten. Die ganze Angelegenheit aber kam nicht mehr zur weiteren Erörterung, da der ruchlose Gouverneur unter der neuen Regierung seines Amtes enthoben wurde.

13. Zur Statistik der Gemeinde.

(S. 139.)

Was ich als Beiträge für die Statistik der Gemeinde aus den Büchern in der Registratur durch die Mühe des braven Beamten Laudadio Coen gewinnen konnte, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Zahl der Geburten.

Jahr	Seelenzahl *)	männliche	weibliche *	Jahr	Seelenzahl	männliche	weibliche	Jahr	Seelenzahl	männliche	weibliche
1775		66		1813		66	62	1851	3908	94	74
1776		71		1814		48	46	1852		102	69
1777		68		1815		63	51	1853		78	79
1778		68		1816	3047	39	46	1854		78	74
1779		67		1817		66	53	1855		83	78
1780		72		1818		56	61	1856		83	84
1781		89		1819		49	41	1857		61	90
1782		78		1820		54	40	1858		84	86
1783		81		1821	3059	64	43	1859		81	87
1784		75		1822		67	60	1860		89	87
1785		73		1823		56	64	1861		91	79
1786		71		1824		59	52	1862		90	74
1787		80		1825		70	57	1863		79	86
1788		74		1826		76	75	1864		75	66
1789		64		1827		58	84	1865		90	77
1790		64		1828		63	67	1866		83	79
1791		74		1829		69	65	1867		82	66
1792		61		1830		66	63	1868	4995	91	92
1793		68		1831		79	68	1869		82	84
1794		65		1832	3538	49	68	1870		98	66
1795		60		1833		72	65	1871	4619	85	71
1796		73		1834		66	70	1872		100	73
1797		70		1835		51	69	1873		96	68
1798		71		1836		67	65	1874		95	96
1799		80		1837		54	68	1875		100	82
1800		57		1838	3536	59	67	1876		103	87
1801		65		1839		50	49	1877		86	84
1802		52		1840		74	62	1878		103	70
1803		50		1841	3705	62	63	1879		93	94
1804		60		1842		59	59	1880		96	76
1805		56		1843		57	56	1881		105	87
1806		52		1844		62	57	1882	5429	102	112
1807		72		1845		76	60	1883		97	
1808		59		1846		66	71	1884		112	
1809	3076	63		1847		70	74	1885		103	
1810	3038	60	43	1848		58	66	1886		86	
1811		40	53	1849		81	80	1887		120	
1812		61	46	1850		100	76				

Zahl der Gestorbenen.

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1775	40	1781	58	1787	48	1793	58	1799	80	1805	32
1776	50	1782	61	1788	49	1794	56	1800	72	1806	39
1777	34	1783	47	1789	47	1795	55	1801	73	1807	39
1778	48	1784	64	1790	49	1796	61	1802	183	1808	38
1779	75	1785	58	1791	53	1797	51	1803	118	1809	45
1780	55	1786	39	1792	68	1798	36	1804	49	1810	33

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1811	69	1824	98	1837	205	1850	99	1863	101	1876	144
1812	133	1825	65	1838	78	1851	97	1864	106	1877	140
1813	115	1826	72	1839	105	1852	112	1865	136	1878	133
1814	89	1827	104	1840	104	1853	99	1866	107	1879	157
1815	85	1828	74	1841	82	1854	124	1867	177	1880	154
1816	92	1829	78	1842	82	1855	112	1868	101	1881	122
1817	133	1830	136	1843	76	1856	98	1869	110	1882	152
1818	81	1831	94	1844	64	1857	96	1870	136	1883	159
1819	87	1832	82	1845	85	1858	113	1871	112	1884	161
1820	73	1833	107	1846	108	1859	78	1872	214	1885	157
1821	67	1834	83	1847	135	1860	113	1873	130	1886	148
1822	79	1835	99	1848	77	1861	108	1874	119	1887	160
1823	103	1836	77	1849	102	1862	147	1875	142		

Zahl der Trauungen.

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1775	19	1794	24	1813	27	1832	30	1851	24	1870	45
1776	28	1795	16	1814	25	1833	19	1852	32	1871	31
1777	33	1796	23	1815	21	1834	22	1853	28	1872	37
1778	31	1797	34	1816	16	1835	20	1854	29	1873	34
1779	25	1798	22	1817	34	1836	15	1855	30	1874	35
1780	38	1799	14	1818	19	1837	23	1856	29	1875	31
1781	33	1800	23	1819	24	1838	22	1857	32	1876	42
1782	26	1801	15	1820	43	1839	19	1858	24	1877	43
1783	24	1802	13	1821	27	1840	32	1859	31	1878	41
1784	28	1803	16	1822	22	1841	29	1860	24	1879	43
1785	19	1804	23	1823	23	1842	15	1861	29	1880	36
1786	24	1805	11	1824	34	1843	25	1862	28	1881	55
1787	22	1806	26	1825	28	1844	21	1863	20	1882	43
1788	30	1807	12	1826	18	1845	31	1864	37	1883	36
1789	30	1808	15	1827	31	1846	18	1865	26	1884	60
1790	24	1809	10	1828	20	1847	39	1866	44	1885	57
1791	22	1810	24	1829	19	1848	36	1867	42	1886	42
1792	14	1811	13	1830	25	1849	100	1868	22	1887	46
1793	21	1812	25	1831	21	1850	28	1869	37		

Zahl der zum Christenthum Uebergetretenen.¹⁾

Jahr	männliche	weibliche	Jahr	männliche	weibliche	Jahr	männliche	weibliche	Jahr	männliche	weibliche
1813	1	—	1818	10	6	1823	—	—	1828	2	1
1814	7	3	1819	—	—	1824	4	1	1829	—	—
1815	8	2	1820	—	—	1825	—	—	1830	4	2
1816	13	6	1821	3	2	1826	2	1	1831	5	4
1817	13	3	1822	2	1	1827	7	4	1832	—	—

¹⁾ Diese sind seit 1813 registriert.

Jahr	männliche	weibliche	Jahr	männliche	weibliche	Jahr	männliche	weibliche	Jahr	männliche	weibliche
1833	—	2	1843	—	—	1853	—	1	1863	—	3
1834	—	—	1844	4	5	1854	—	—	1864	1	1
1835	2	1	1845	1	1	1855	3	2	1865	1	1
1836	3	—	1846	1	1	1856	—	1	1866	—	2
1837	—	—	1847	1	1	1857	3	—	1867	1	3
1838	1	—	1848	2	—	1858	—	1	1868	2	1
1839	1	1	1849	1	—	1859	1	1	1869	—	2
1840	—	—	1850	—	2	1860	—	2			
1841	3	6	1851	—	1	1861	1	2			
1842	—	—	1852	—	—	1862	2	—			

14. Aus der Rede Ambrosoli's.

(S. 148.)

„Weil das Volk Judas die Schuld seiner Väter büfst, sollen wir die Ungerechtigkeiten und Mißbräuche unserer Väter fortsetzen? Sollen wir Christen, wir Schüler jenes göttlichen Buches, welches die Freiheit der Sklaven und die Erlösung der Unglücklichen ankündigte, sollen wir Christus gebrauchen, um Christus zu beleidigen? Und wir, wir sollten an den Enkeln die Schuld der Großväter rächen wollen,¹⁾ eine Schuld, welche sie seit 18 Jahrhunderten durch Verfolgung und Schande büßen!?! Wenn wir unsere alten Annalen fragen, werden nicht auch wir darin manches schwarze und schmutzige Blatt finden? manche alte Schändlichkeit? Möchtet Ihr die Mordthaten, mit welchen unsere Großväter die christliche Aera eröffneten, büßen wollen und die Gebeine der Märtyrer, die wir in Euren Katakomben verehren, unserer Schuld zuschreiben? Schmach, wenn Ihr wollt, für den Mann, welcher freiwillig das Verbrechen begeht, aber Mitleid und Recht für seine Söhne.

Die Väter in den Söhnen bis zur vierten Generation zu bestrafen, das ist ein geheimes und fürchterliches Recht, das Gott sich selbst vorbehalten hat, da er durch ein altes Gesetz ein hartnäckiges Volk bedrohte, ein Recht aber, auf welches, nach dem Tode Christi und nach Verkündigung

¹⁾ Natürlich spricht Ambrosoli trotz seiner Toleranz und Liebe noch immer von seinem kirchlichen Standpunkte aus, der ihn auch den historischen Irrtum, daß die Juden den Stifter der christlichen Religion gekreuzigt hätten, festhalten läßt. Vielleicht hätte ihn die Schrift Philippons: „Processo condanna e supplizio di Gesu, tradotto dal tedesco di M. Dr. Ehrenreich, 1880“ eines anderen belehrt. wenn sie damals bereits vorhanden gewesen wäre.

des Gesetzes der Liebe, wie ich denke, Gott selbst für immer verzichtet hat.

Und es ist kein anderer Vorwand für die bürgerliche Aechtung jener unglücklichen Familie, als ihre abweichende Religionsmeinung. Es ist wahr, die religiösen Glaubenssätze jenes Volkes sind eine Blindheit, ein Irrtum; aber wer irrt denn nicht, meine Lieben? Und wenn jeder Irrtum zu bestrafen wäre, wer von uns würde sich nicht fürchten, bestraft zu werden? Jedoch ist dieser Irrtum, den es unschuldig mit der Milch eingesogen hat, und an welchen für dasselbe die liebsten Erinnerungen geknüpft sind, ein ererbtes Unglück: aber was? ist denn das Unglück ein Verbrechen? Wird ein Jahrhundert, welches darnach strebt, die Strafe zu mildern und dem Mörder den Kerker gesünder zu machen, es erlauben, daß der Unschuldige in kothigen Löchern erkrankt und verfaule? Die Unglücklichen! Die heiligen und sanften Wahrheiten des Evangeliums nicht zu kennen, die Mühseligkeiten des Lebens nicht in den mütterlichen Umarmungen der Kirche ausruhen zu können: war dies vielleicht nicht hinreichend, um sie unglücklich zu machen!

Sagen wir alles: In einer Stadt, welche freundlich ihre Säle öffnet und ihre Gastmähler den Anhängern Luthers und Mohameds anbietet, sollte für die Erben Moses und Arons kein Mitleid vorhanden sein? Sollen wir zu bürgerlicher Freiheit uns emporheben, und sie weiter in der Verachtung und in Müßiggang schmachten? Sollte das Vaterland für uns eine Mutter und für sie eine Stiefmutter sein? Wollen wir fröhlich beim Banket des Fortschritts sitzen, und jene umsonst an die Thür klopfen und wie Lazarus, der Bettler, vergessen und vernachlässigt im Vorsal die Reste unserer Gastmähler auflesen, das Los unserer Diener beneiden, unsere Grausamkeit verwünschen?

Und während Ihr sitzt, über das Los des gemeinsamen Vaterlandes zu denken und zu urteilen, oder die Waffen ergreift, um es zu verteidigen, würdet Ihr ihnen das allerheiligste Recht verweigern, den Ruhm und die Gefahren gemeinsam zu haben, wo die Wiege, die Sprache und die Sonne gemeinsam sind?

An wem ist die Schuld, wenn jene armen Gesichter vom langen Errothen und sich Verbergen verhärtet und beschmutzt sind? An wem die Schuld, wenn jenes Volk, des Besitzes der bürgerlichen Existenz beraubt, von jeder edlen Gewohnheit fern gehalten, den einzigen Weg eingeschlagen hat, welcher ihm wenigstens irgend ein Ansehen versprach, das des Geldes? An wem die Schuld, wenn es, da ihm das Gebiet der anständigen Hantierungen versperrt wurde, zu den Rechnungen des schmutzigen Interesses herabsank und sich nicht immer von der Anklage der Habsucht und Uebervorteilung befreien konnte? Liegt diese Schuld nicht an uns, die wir ihm unsere Thore verschlossen und die Ausübung des geselligen Lebens verhindert haben? Nicht an uns, die wir ihm von unserer Existenz nur den Schmutz hinterlassen — und dann jenen Schmutz verwünschen? Ihr sagt Laster! Nun wo ist Derjenige, der vom Laster Anderer spricht? Er erhebe sich, daß ich ihm das Gleichnis mit der Ehebrecherin vorhalte!

O ja, man muß, meine Lieben, mit den Verfolgungen, dem Streite, dem Hasse, mit Allem und für Alle aufhören, man muß das schöne goldene Blatt, welches heute Rom in der italienischen Geschichte beschreibt, von diesem Flecke befreien. Es soll nicht beim Gerichte Christi, wo wir uns alle eines Tages begegnen werden, ein anklagendes Volk geben, welches im Buche der Rache Gottes sein Verharren im Irrthum auf unsere Schuld schreibe, und Gott sage, daß es zur Wahrheit gekommen wäre, wenn es sie nicht in den Händen seiner Henker gesehen hätte; daß es sich auch vor jenem Altar gebeugt hätte, wenn nicht aus demselben Flüche herausgekommen wären, um es zu zerschmettern; daß es auch dieses Kreuz verehrt hätte, wenn dasselbe nicht als Werkzeug und Vorwand zu seiner Demütigung gedient hätte.

Ich bin vielleicht der Erste, der an einer heiligen Stätte vor Christi Gericht eine Sache vorführet, welche sonst nur vor dem Gerichte der civilen Vernunft behandelt wurde, und, wenn diese meine armen, aber, wie ich hoffe, nicht unfruchtbaren Worte in Euren Herzen einen Widerhall gefunden haben, so sei Christus gelobt, der sie vorgesagt hat. Wenn aber einige von denselben manchem widerspenstigen Ohre nicht wohlgeklungen haben, soll aller Tadel mir, meiner Unerfahrenheit, der Armuth meines Geistes, nicht aber derjenigen meines Herzens, nicht der Gerechtigkeit der Sache zugeschrieben werden. Komme dieser Tadel aus den civilen Höhen oder Tiefen, so setze er auf sein Haupt den Dornenkranz, den Christus für seine Diener bestimmt hat, und seien wir gesegnet, hat er gesagt, wenn uns die Menschen verwünscht haben werden, denn wir werden gewiß im Himmel unsern Lohn haben. Drohungen oder Liebkosungen, Beifall oder Schande sind für uns nur Worte; für uns giebt es nur unser Mandat und die Wahrheit. Indessen kommt es Gott zu, über unsere Absichten das Urtheil zu fällen, uns den Muth zu heben, sein Wort auszusprechen, und Euch die Pflicht, es zu hören und zu gehorchen.

O Rom, schöne Mutter der Geister und der Herzen, warum wirst du nicht, indem Du Dein Joch abschüttelst, auch das seinige vernichten wollen? Warum Feinde haben, wo man sich Freunde verschaffen kann? Warum siehst du nicht, daß jede menschliche Erniedrigung reift und sofort oder später die Zeit der Gerechtigkeit findet? Und erinnerst du dich nicht an deinen Spartacus oder an deinen Aventin? Warum wartet Ihr ab, neue Pharaonen, daß die Wunder des Himmels die Ketten des Sklaven Israel zu zerbrechen kommen? Aber was sage ich? Schon das Zeichen unseres Pius hat den ersten Glockenschlag seiner Erlösung gegeben, und fehlt es, um das Werk der Erlösung zu vollziehen, vielleicht nur der edelmütige Aufschwung eines erfahrenen und reifen Volkes! Was wartet man also noch ab? Erhebe die erniedrigte Stirn, o arme Söhne Israels, und bereitet Euch vor, in das Land der Verheißung einzutreten: hier, Verfolger und Verfolgte, Bedrücker und Opfer, hier, Alle am Fusse dieser Richtstätte, welche das ganze Gesetz in der Liebe eingeschlossen; umarmen wir uns Alle in schöner Brüderschaft der Liebe: und diese erste Umarmung sei der Vorbote und die Verheißung einer zweiten besseren Umarmung, welche uns Alle als

Brüder eines und desselben Glaubens, Herde desselben Hirtens zu finden hat.“

Zur S. 208 oben Zeile 3. Zum dankbaren Gedächtnis für diesen frommen und gelehrten Geistlichen, den Canonicus Ambrosoli, sei hier noch mitgeteilt, was Samuele Alatri mir einmal erzählt hat. Es war in jener Nacht, (s. oben S. 149) als auf Anordnung des Papstes Pius IX.¹⁾ die Mauern des Ghetto niedergerissen wurden. Unter der enthusiasmierten Menge, welche die bei Fackelbeleuchtung beschäftigten Arbeiter mit Beifallsrufen anfeuerte, war auch A m b r o s o l i, der unterm Rocke ein kleines Crucifix versteckt hielt, jederzeit bereit, es hervorzuholen, und einem etwaigen Widerstande von Seiten der Gegner im Namen der christlichen Religion nachdrucksvoll zu begegnen.

15. Denkschrift v. J. 1789.

(S. 134.)

Derselben geht die Bittschrift der Gemeinde vom 2. Juni 1787, an den Papst Pius VI. gerichtet, voran. Nach einer in 37 Absätzen näher erörterten Darstellung über die jammervolle Lage, in welcher sich die zerüttete Gemeinde befinde, klingt die schauervolle Klage in die Bitte aus: „Erhebet Euch daher, o Herr, erhebet Euch in Gnaden, um von Eurem erhabenen Trone einen Blick auf das tief unten liegende Ghetto zu werfen, auf diesen elenden Rest Israel's, welcher doch Euer Volk ist, das weinend und mit offenen, ausgebreiteten Händen zu Euch fleht, und von Eurem Mitleid, das Euch eigen ist, einen tröstlichen Ausspruch erwartet, der sie erleichtert und ihre Lasten vermindert, die so schwer drücken, wie Euch jetzt, o Herr, bekannt ist, daß wir Euch mit diesen Worten anflehen: „Erhebe Dich, o Herr, wolle nicht säumen, erleichtere die Lasten Deines Volkes.“

Das Memorial an die Spezial-Commission, v. J. 1789, enthält folgende Capitel:

Von den Rechten der Juden nach dem kanonischen und bürgerlichen Gesetze, deren sie sich in anderen Zeiten in Rom zu erfreuen hatten.

Von den Lasten, die ihnen von verschiedenen Päpsten auferlegt wurden, und deren Rechtmäßigkeit angezweifelt werden müssen.

Von den Ausnahmgesezen, denen die Juden in politischer Beziehung unterworfen worden sind.

Die zahlreichen, geschichtlichen Belege, welche hierbei gegeben werden, sind von ganz besonderem Werte.

16. Israel Mose Chasan.

(S. 152.)

Die feierliche Einführung dieses Rabbiners in sein Amt am 21. August 1847, welche mit großem Pomp vor sich ging, ist in einer besonderen

¹⁾ Mehr noch, auf das vom Volke, unter der Führung des demokratischen Angelo Brunetti, genannt Ciceruacchio, gestellte Verlangen, wie Alatri betonte.

Schrift ¹⁾ Il Possesso beschrieben. (Diese Bezeichnung ist von der Feier bei einem neuen Papste entnommen, wenn er von dem Lateran Besitz (Possesso) ergreift und seinen Einzug hält.) Das Gebet, welches Chasan hierbei verrichtete, ist von Crescenzo Alatri, damals noch ein Jüngling, jetzt im eifrigen Dienste für die verschiedensten Interessen der Gemeinde ergraut, übersetzt. Dieses Gebet besitze ich handschriftlich im hebräischen Originale; seiner klassischen Fassung wegen werde ich es anderweitig mittheilen, zugleich mit dem Gebete, welches er für die Congrega zum Beginne einer jeden Sitzung geschrieben hat. In seinen, erst nach seinem Tode herausgegebenen Responen, benannt כרך של רומי (Livorno 1876), erörtert er mehrere auf die Gemeinde in Rom bezügliche Angelegenheiten. In No. 9 hat er Gelegenheit ²⁾ davon zu sprechen, wie in Rom der jüdische Arzt einen christlichen Kranken nicht behandeln dürfe, jetzt aber die französische Besatzung ein Hospital in Rom einrichte, an dessen Spitze ein jüdischer Arzt gestellt werden solle.

Samuele Alatri.

(S. 141.)

Einem Manne, der mehr als sechs Jahrzehnte auf der Zinne stand, um über die heiligsten Interessen der Gemeinde zu wachen und mit der größten Aufopferung für dieselben einzutreten, gebührt eine besondere Stelle in diesem Buche.

Samuele Alatri ist in Rom am 30. März 1805 geboren, somit fällt seine Jugend in eine Zeit, während deren große Ereignisse sich vollzogen, die das Herz des Jünglings mit großen Hoffnungen für eine Besserung in den Verhältnissen der römischen Juden erfüllen mochten. Aber kaum zum Manne herangereift, musste er erfahren, wie er sich getäuscht, da unter Leo XII. wieder das Mittelalter und mit ihm alle jene Gesetze der finsternen Barbarei über die Juden Rom's hereingebrochen waren. Auf Samuele Alatri richtete die Gemeinde ihre Blicke, um in ihm den beredten und weisen Anwalt ihrer Rechte zu gewinnen. Sie berief ihn, den noch jungen Mann, i. J. 1828 in den Rath, innerhalb dessen ihm fortan die Aufgabe zufiel, alle Gaben seines eminenten Geistes dem heiligen Dienste zu weihen. Er wufste auch den heftigsten Gegnern, welche in den Kreisen der Regierung die Oberhand hatten, durch seine Kampfweise zu imponieren. Er verstand es, hier an die Gerechtigkeit, dort an das Gefühl zu appellieren, hier zur Erkenntnis, dort zum Mitleid anzuregen. Da nun beim Anblick der von neuem immer mehr sich ausbreitenden Unterdrückung der Juden auch

¹⁾ Diese Schrift erschien zum besten des Vereins für die Besserung der moralischen Zustände unter den Juden in Rom.

²⁾ Das betreffende Responsum ist an Angelo di Capua gerichtet, dessen Verdienste als Lehrer an der Talmud-Thora und als Abschreiber in der Bibliothek der Vaticana für auswärtige Gelehrte, auch nach dem Tode desselben erwähnt werden mögen.

in den hervorragendsten Kreisen sich Manche fanden, welche ihren Unwillen darüber kundgaben, so fehlte es unserem Alatri im Kampfe, besonders gegen die journalistischen Feindseligkeiten, nicht an Sympathie'n, die ihn aufrecht hielten. Unter den Gesandten von Oesterreich und Frankreich, unter den Monsignori's und Cardinälen waren immer teilnehmende Männer zu finden, die für Alatri Worte des Rates oder der Ermunterung hatten. Vorzüglich fühlte er sich durch den persönlichen Verkehr, in welchen er mit hervorragenden Glaubensgenossen in Frankreich und England, wohin ihn seit 1840 geschäftliche Reisen führten, treten konnte, immer von neuem angeeifert, den Kampf gegen Gewalt und Recht fortzusetzen.

Auf diesen Reisen, welche alljährlich während eines Zeitraumes von 25 Jahren stattfanden, sammelte er in den Lehranstalten des Auslandes viele pädagogische Beobachtungen, die er für die Talmud-Thora zu verwerten suchte.

Das Ansehen, welches Alatri innerhalb und aufserhalb der Gemeinde besafs, die Bildung, welche ihn auszeichnete, machten ihn selbstverständlich zum Führer oder Sprecher der Deputationen, welche seit Gregor XVI. zur Audienz beim Papste zugelassen wurden.

Dieser Papst, ein Feind jeden Fortschritts, war von dem jedesmaligen Auftreten Alatri's und seiner hierbei entfalteten Beredsamkeit so sehr entzückt, dafs er Alatri „unsern Cicerone“ nannte und manchmal die Hofleute einlud, anwesend zu sein, wie Alatri die an den Papst gerichtete Adresse vortrug. Einmal sagte dieser ausdrücklich zu Alatri; „Wenn Ihr eine Sache der Gerechtigkeit oder der Humanität zu verteidigen habt, so kommt nur zu mir.“

Wenn auch Gregor XVI. durchaus nicht geneigt war, irgendwie Veränderungen zu Gunsten der jüdischen Gesamtheit eintreten zu lassen, so gelang es doch der Fürsprache Alatri's, in einzelnen Fällen Gefahren abzuwenden. So war es in dem Falle, als der Bischof von Frosinone anordnete, zwei jüdische Familien aus seiner Diöcese, trotzdem sie bereits viele Jahre dort wohnten, zu vertreiben. Das h. Offizium lehnte es ab, die jüdische Deputation mit einer Gegenvorstellung zu empfangen. Da führte sie Alatri zum Papste, der zur Zeit auf seinem Schlosse in Castelgandolfo sich aufhielt und gerade im Begriffe war, eine Ausfahrt zu machen. Wie er die drei auf die Kniee hingesunkenen Männer erblickte, rief er aus: Das Ghetto ist da! Was giebt's? Nachdem er einige Worte gehört, nahm er die Bittschrift in Empfang, die er beim Hinabsteigen der Treppe überflog, und, indem er überlegte, dafs die Zeit dränge, kehrte er rasch zurück und, gelehnt an die Brustwehr der Terrasse, welche den herrlichsten Ausblick über das Meer gewährt, setzte er auf die leere Seite der Bittschrift die Worte: „Dem Assessor des S. Uffizio, damit er mit mir darüber spreche.“ Die Deputation eilte im Sturmschritt nach Rom zurück und zeigte an gehörigem Orte die Schriftzüge des Papstes, welche genügten, um die Ordre des Bischofs von Frosinone wirkungslos zu machen.

Den Vorstellungen Alatri's gelang es ein anderes Mal, den Papst zu bewegen, daß er darein willigte, auch die Juden an der Wohlthat des Monte di Pietà teilnehmen¹⁾ zu lassen. Die später eingetretene Wendung charakterisiert sich nicht besser als in dem Hinweis, daß Alatri, der so viele Anstrengungen machen mußte, um diese Gnade für seine Glaubensbrüder zu erlangen, 15 Jahre hindurch, von 1875 bis 1889, der Director des Mons di Pietà gewesen ist.

Die neue Zeit, welche Pius IX. einführte, brachte Alatri mit bedeutenden Männern in Verbindung. Es seien nur Marco Minghetti, Farini, Massimo d'Azeglio, Mamiani erwähnt. Ihnen allen galt Samuele Alatri als ein ganzer Mann, ein vollendeter Charakter. Das Vertrauen, welches ihm aus den verschiedensten Kreisen entgegengebracht wurde, zeigte sich noch unter der päpstlichen Herrschaft, da er in den Verwaltungsrath der päpstlichen Bank, später Banca Romana, berufen wurde, in welcher Eigenschaft er durch seine Vorsicht und Ueberlegtheit die Gefahren einer Krisis i. J. 1855 abzuwenden wußte, was ihm allgemeine Anerkennung brachte.

Was Alatri außerhalb seiner Gemeinde für die öffentlichen Angelegenheiten der römischen Juden zu einer Zeit geleistet hat, in der es geradezu gefährlich war, die päpstliche Regierung an das Gefühl für Wahrheit und Gerechtigkeit zu erinnern, wird die Biographie, welche seine näheren Freunde vorbereiten, eingehend darstellen.

Alatri hatte die Freude, endlich seine Arbeit von Erfolg gekrönt zu sehen. Das Resultat der Volksabstimmung wurde dem Könige von Italien durch eine Deputation überbracht, in deren Mitte auch Alatri sich befand²⁾.

Die Stadtverwaltung würdigte ihn des Ehrenpostens eines Assessors für die städtischen Finanzen und er rechtfertigte dieses Vertrauen durch eine rastlose Thätigkeit, um in vollster Hingebung an die Sache die finanziellen Verhältnisse der Stadt aus dem Chaos, in dem sie sich befanden, zur übersichtlichen Darstellung zu führen. Die Bürgerschaft im zweiten Wahlbezirk wählte ihn zum Deputirten des Parlaments, in welchem er vorzüglich für die Arbeiten der Rechnungs-Commission zugezogen wurde. Doch konnten sein gerader Sinn, seine strenge Rechtlichkeit an dem Parteitreiben kein Gefallen finden, und er zog sich daher nach einigen Jahren von der Politik zurück, um seine Kräfte der Verwaltung der Stadt und der Wiederaufrichtung der jüdischen Gemeinde zu widmen. An der letzteren hat er einen sehr bedeutenden Anteil, und es verstand sich von selbst, daß, nachdem die königliche Sanktion des Statuts erfolgt war, Samuele Alatri als der erste Präsident erwählt wurde. Sein Rundschreiben vom 17. Mai 1885 zeigt den Glaubensgenossen die vollendete Organisation der Gemeinde an und ruft in erhebenden Worten die Mitglieder derselben auf, an der Erfüllung der hohen Ziele und erhabenen Zwecke der Gesamtheit sich mit Eifer zu beteiligen.

¹⁾ Den Anteil Tosti's hieran s. weiter S. 217.

²⁾ S. oben S. 175.

Samuele Alatri's Reden, soweit sie gedruckt sind, habe ich im Literaturberichte am Schlusse dieses Buches verzeichnet. Von denselben sei die kurze Ansprache hervorgehoben, die er am 11. Juni 1883 in dem Vereine der Händler mit gebrauchten Gegenständen gehalten hat. Es entsprach ganz und voll der inneren Neigung Samuele Alatri's, unter den Unglücklichen seines Volkes sich zu bewegen und sie durch Zuspruch wie durch Belehrung zu erheben. Er konnte sich mit ihnen wie mit einem Kinde freuen — und wer ihn in dieser Freude am Simchat-Thora-Feste in der Synagoge als den sogenannten „Bräutigam der Thora“ nicht gesehen hat, der hat eine jüdische Freude in ihrer Wahrhaftigkeit noch nicht empfunden.

Samuele Alatri hat am 20. Mai 1889 sein thatenreiches Leben geschlossen. Was er der Stadt Rom gewesen, hat der erste Bürgermeister mit den Worten ausgedrückt: „Die Stadt Rom hat den Dahingeschiedenen heifs wie einen Vater geliebt und nun beweine sie ihn wie einen Vater.“

Was er der jüdischen Gemeinde gewesen und für ihre Institute wie für ihre Vereine geleistet hat, wird das Marmor-Denkmal in dem Sitzungssaale überdauern, mit welchem ihn die Nachwelt zu verewigen glaubte. Nirgends kann mehr jenes Wort unserer Weisen als für unseren¹⁾ Samuele Alatri gelten: „Den Frommen setzt man keine Denkmäler; in ihren Worten und Thaten besteht ihr Andenken!“

Giacomo Alatri.

(S. 145.)

Wäre es möglich, von den Asili zu sprechen, ohne die Verdienste Giacomo Alatri's mit einigen Worten zu würdigen?

Derselbe, von seinem Vater Samuele Alatri in der Liebe zur gemeinnützigen Thätigkeit erzogen und mit einem organisatorischen Talent begabt, widmete sich seit 1876 den Aufgaben der Asili, die er im Vereine mit Anderen zu einer solchen Blüte brachte, dafs sie von dem Könige die Rechte einer moralischen Person erhielten. Sein weitangelegtes Herz liefs ihn im Umgange mit den zarten Kindern aus dem untersten Volke die höchste Freude finden, in dem edelsten Bewußtsein „wer eine Menschenseele erhalten, dem sei es gleich gerechnet, als wenn er die ganze Welt erhalten hätte.“ Er schlug verschiedene Carriären aus, die sich ihm darboten, weil er sich dem Conflict mit der religiösen Lebensweise nicht aussetzen wollte. Daher nahm er die Stelle eines Rechnungsführers der Banca Romana an, aus der er erst schied, nachdem seine Schrift: *Sul Riordinamento delle banche Emissione in Italia* (1888), die ihm in den maßgebendsten Kreisen die vollste Anerkennung eintrug, in dem eigenen Kreise der Banca Romana aber wegen der Offenheit, mit der er die Schäden dar-

¹⁾ So nannte ihn ein Jeder im Volke. Ergänzungen für diese Lebensskizze, zu der mir der zweite Sohn Alatri's, Cav. Marco A., einige Materialien gegeben hat, finden sich in meinem Nekrolog über ihn in No. 22 der „Jüdischen Presse“ 1889.

legte, zu einer Änderung des Systems nicht führte. Die allerneuesten Vorgänge in der Banca Romana haben, leider zu spät, gezeigt, wie mit prophetischem Blicke Giacomo Alatri sie vorausgesehen hatte!

Trotz der angestrengtesten Arbeit innerhalb seiner Stellung an der erwähnten Bank liefs Giacomo Alatri nicht nach, für die verschiedenen Ehrenämter innerhalb der Gemeinde mit Eifer thätig zu sein. Wer ihn am Sonnabend den Thora-Abschnitt vorlesen hörte, erkannte in ihm sofort den gründlichen Sprachkenner, der, correct und tonvoll im Ausdruck, das exegetische Verständniss dem Hörer zu vermitteln wufste. So hörte ich ihn einmal den Abschnitt der Offenbarung am Sinai vortragen; begeistert, war er begeisternd. Mit freudigem Stolze bekannte er sich zur jüdischen Lehre wie zum jüdischen Leben. „Wir haben in unserer Familie eine Tradition“, sagte er mir einmal, „dafs niemals, auch nicht in den drangvollsten Zeiten, ein Uebertritt zur anderen Religion in derselben vorgekommen sei.“

Giacomo Alatri erreichte nur ein Alter von 58 Jahren. Er starb am 8. März 1889, noch „im Angesichte seines greisen Vaters Samuele Alatri“, tiefbetrauert von Allen, die ihn kannten. Die Asili, welche sein Hauptverdienst bildeten, verewigten sein Gedächtnis, fortan seinen Namen zu führen.

Nachbemerkungen.

S. 5 unten. Am Sonnabend vor dem 23. Juli 1555 erschienen die Juden in Rom zum ersten male mit dem gelben Hut. Viele von ihnen zogen es vor, sich ganz in gelb zu kleiden, um den Eindruck der gelben Kopfbedeckung zu verringern. Sie hatten dem Papst vergebens 40000 Scudi angeboten, dafs er die Bulle zurücknehme.¹⁾

S. 8 Z. 20. Eine Holztafel, welche im Archiv aufbewahrt ist, meldet, dafs aus der Synagoge ein Verein gleichen Namens sich gebildet habe, den Joseph del Monte mit seinen Mitteln reichlich ausstattete. Dann folgen die Namen der damaligen Mitglieder, s. Teil I S. 96.

S. 10 Z. 24. Jacob Rosello, über Mordechai b. Jacob Rosello in Rom s. die Nachweisungen bei Sacerdote: J Codici ebraici S. 7 N. 3.

S. 24. M. Stern in seinem Buche „Urkundliche Beiträge“ teilt unter No. 156 die Urkunde vom 17. April 1593 mit, nach welcher Clemens VIII. auf Ansuchen der im Namen der gesamten Judenschaft petitionierenden jüdischen Gemeinde zu Rom den Termin zur Ablieferung der anstößigen Schriften bis Ende Mai verlängert.

S. 35 Z. 25 ist Passapaire (פסא פיירי) für Passa Fiore zu lesen; s. noch S. 55 und dort Nota 1. Der Name kommt auch in Pachad Jizchak Band IV Bl. 25c. vor, wie auch einer der Acteure im Purimspiel (oben S. 35) diesen Namen, so geschrieben, führt.

S. 48. Das Chirograph des Papstes Clemens IX. vom 28. Januar 1668 befreit die jüdische Gemeinde zu Rom auf deren Bitten von der demütigenden Teilnahme an den Carneval-Festlichkeiten (Wettlauf der Jünglinge, Fußmarsch der Vorsteher); doch sollen sie nach wie vor am ersten Tage des Festes sich der Ceremonie im Conservatorenpalaste auf dem Capitol unterziehen und die 300 Scudi bereits am 1. Januar eines jeden Jahres an die Kammer zahlen.

Das Chirograph hat neuerdings Stern unter No. 164 aus der Sammelchrift an Pius VI. v. J. 1789 wieder zum Abdruck gebracht.

S. 54. Im Jahre 1606 unterzeichnen als rabbinische Autoritäten in Rom eine Entscheidung in dem Buche משובית מלחמות Bl. 92: Mazliach

¹⁾ D. Kaufmann aus dem Archiv in Modena, mitgetheilt in der Revue XX S. 45 u. 68.

b. Isac Cohen; David b. Joseph della Rocca; Ahaba b. Mose Cohen di Iscario; Samuel b. Mose di Castelnuovo.

S. 54. Von diesem älteren Chiskijah Manoach Corcos teilt Stern unter No. 163 ein Schreiben vom 29. Dezember 1624 mit, welches derselbe an Pelegrin Sanguinetti in Modena anlässlich der von dem dortigen Inquisitor angeordneten Bücherinquisition richtet, um ihm von dem Breve des Papstes Clemens VIII. d. d. 17. April 1593 (s. oben die Nachbemerkung zu S. 24) und dem Decret der Index-Commission d. d. 24. August 1596 Mitteilung zu machen.

S. 55. Z. 9. Josua Menaghen, an ihn sind Bescheide von Samuel Aboab, der ihn sehr rühmt. Auch an andere zeitgenössische Gelehrten Roms sind Bescheide gerichtet, an Sabbatai Panzieri, (s. oben S. 55 unten) ferner an Pinchas Nieto, wahrscheinlich den Vater des bekannten David Nieto, und an Raphael di Latis, der die Frage anregt, ob es besser sei, die ganze Woche über zu lernen und zu lehren, seine Nahrung aber von Anderer Hand gereicht zu erhalten oder sich durch eigenen Fleiß selbständig zu ernähren und nur auf den Sabbattag das Thora-Studium zu beschränken.

S. 56 oben. Mose di Cave wird in dem S. 40 erwähnten hebräischen u. lateinischen Gedichte als Professor beider Sprachen bezeichnet. Auch von Raphael Dies, Doctor der Philosophie und Medicin, befindet sich in der Biblioteca rabbinica des Bartolucci ein gleiches Lobgedicht.

S. 58 Z. 4. Secharjah di Porto hinterliefs sein großes Vermögen für wohlthätige Zwecke im heiligen Lande und in verschiedenen Gemeinden Italiens; s. die näheren Angaben in seinem Buche *אספי המזכיר*, welches 1675, nach seinem Tode, von den Vorstehern¹⁾ der Talmud-Thora in Rom herausgegeben wurde. Seine an Druckwerken und Handschriften reiche Bibliothek hinterliefs er dem Talmud-Thora-Institut, in welchem sich noch jetzt ein großer Teil befindet, während verschiedene Handschriften von der Inquisition weggenommen und der Bibliothek der Vaticana zugeführt worden sind.

S. 86. Der Verfasser schreibt לִיאָן und übersetzt es mit „Bock“, wofür ich in Parenthese Teufel gegeben habe. Ich glaube, daß er nicht דִּיאָן Dio hier gebrauchen wollte und dafür לִיאָן gewählt habe; s. oben S. 98.

S. 104 Z. 29. Die ursprüngliche Absicht, meine bisherigen Mitteilungen über das Aussaugungs-System auch weiter ziffernmäßig zu behandeln, mußte ich aufgeben, nachdem ich mich überzeugt hatte, daß das vorhandene Material zu einer besonderen Monographie reichen Stoff biete.

S. 105. Von dem freundschaftlichen Verhältnis, welches zwischen Clemens XIV. und einem jüdischen Kaufmann in Rom, Namens Ambron, bestand, bringt Natale, S. 218 eine Notiz, die ich noch durch den Hinweis auf ein Pasquille, welches diesem Papste galt, ergänzen möchte. Es heißt darin: „Denam e Ambron amò come fratelli — uno inglese, uno ebreo

¹⁾ Es waren Joseph Kimchi, David di Segni und Elischah Menaghen.

che fa il signore.“ Denam und Ambrun liebte er wie Brüder — dieser ein Engländer, jener ein Jude, welcher den großen Herrn spielte. (Blätter für lit. Unterhaltung 1842 S. 651.)

Bei dieser Gelegenheit seien auch die bibliographischen Angaben über Ambrun bei de Rossi im Wörterbuch degli autori ebrei berichtet, da das demselben zugeschriebene Werk: *Reponse à l'histoire critique de Rich. Simon*; Rotterdam 1685 einem Pierre Ambrun, *Ministre du saint Evangile* angehört, somit einem christlichen Geistlichen.

S. 106. Ueber den Erpressungsversuch, welchen Giordani mit seiner Schrift: *L'Ebreo esigliato* gegen die jüdische Gemeinde zu Ancona machte, hat die in Casale Monferrato erscheinende Zeitschrift „*Il Vessillo*“ von Fl. Servi einen näheren Artikel (Jahrg. 1892).

S. 120. Am 13. Januar 1793, nachdem der Auswurf des römischen Pöbels, der keineswegs blofs den niederen Volksschichten angehörte, gegen alle französischen Häuser in Rom gewüthet hatte, überfiel derselbe dann die Juden im Ghetto, und plünderte nach Herzenslust, zwei Tage hindurch, bis die Regierung ernst dagegen einschritt.¹⁾

S. 144. Jacob Fasani hatte 1824 das hebräische Huldigungsgedicht an Leo XII. verfaßt, ebenso 1829 für Gregor XVI, der das reich ausgestattete Buch seiner Vaterstadt Belluno schenkte. Bei der Beratung, wer den hebräischen Text verfassen soll, wurde mit 9 gegen 8 Stimmen, welche für Beer waren, Fasani dafür bestimmt.

Auch das hebräische Huldigungs-Gedicht für Pius IX. hat Fasani verfaßt. Dasselbe mit anderen Gedichten in lateinischer und italienischer Sprache bildet den Inhalt eines reich verzierten Buches, welches Pius IX. dann der Bibliothek zu Immola, seinem früheren Bischofssitze, überwies.

Derselbe ist Verfasser einer kleinen italienischen Schrift über die talmudischen Münzen, Mäse und Gewichte. Er ist auch derselbe Gelehrte, den Garrucci am Schlusse seiner Schrift: *Il Cimitero* erwähnt, dafs er eine altrömische Inschrift aus der jüdischen Katacombe durchaus als aramäisch geschrieben erkennen und erklären wollte.

Er starb, nachdem er 14 Jahre die rabbinischen Functionen versehen, am 8. Schewat 1846.

S. 139. Von Leo XII. ist die mittelalterliche Einrichtung der Ghetti, welche Consalvi, nachdem sie unter französischer Herrschaft verschwunden war, nicht wieder erneuert hatte, abermals in Kraft gesetzt worden; seitdem bestand sie, als eine den Kirchenstaat vor den europäischen Kulturstaaten auszeichnende Eigentümlichkeit bis April 1848, da Pius IX. die Niederreifsung der Ghettomauern anordnete. Das auf die Judenghetti bezügliche leoninische Edikt ward nicht für Rom allein erlassen; es sollte für die ganze Ausdehnung des Staates gelten und vom 20. November 1826 angefangen, in Wirksamkeit treten. Danach waren die Juden gehalten, Wohnsitz und Geschäftslokale nur innerhalb der Ghetti aufzuschlagen und von

¹⁾ Bosch: *Geschichte des Kirchenstaates* I S. 188 nach Verni: *Vicende memorabili* S. 139.

Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang kein Christenquartier zu betreten; außerdem ward ihnen das Recht zum Eigentumserwerb abgesprochen und die Pflicht auferlegt, ihre bewegliche und unbewegliche Habe bis zu einem angesetzten Termin verkauft zu haben. Auch unterwarf sie Leo XII. der Inquisition und ordnete behufs ihrer Bekehrung Missionspredigten an, denen sie beizuwohnen gehalten wurden. Selbst der längst antiquierte Brauch, daß eine Judendeputation am ersten Faschingstage vor dem Senator und den Conservatoren erscheinen musste, kam wieder in Aufnahme.¹⁾

S. 139. In einer besonderen Druckschrift, die 1824 erschienen, wird das Project dargestellt, im Ghetto solche bauliche Aenderungen vorzunehmen, nicht damit die Juden freier atmen könnten, sondern damit einige christliche Familien in der Nachbarschaft nicht benachteiligt würden.

S. 136. Noch ein Gebetbuch für die Synagogen Roms ist zu erwähnen, welches die Fattori Jehuda Jair, mit dem Beinamen Leon b. Raphael Jair, im Verein mit Mose Venafer und Samuel Todescu i. J. 1661 in Venedig bei Andrea Morisini haben drucken lassen.²⁾

S. 145. Cardinal Antonio Tosti hob durch sein Manifest vom 10. Juni 1835 an den General-Director des Leihhauses alle bisher für die Juden bestandenen Beschränkungen auf, indem er gestattete, daß von nun an auch den Juden das Recht zustehen soll, die von ihnen hinterlegten Pfänder bei dem Monte di Pietà zu beleihen.

Die Inschrift der seinem Andenken gewidmeten Tafel lautet:

Antonio Tosti
Praefecto-Pontifici-Aerari
Concilio-Prudentia-Integritate-Justitia
Spectatissimo
Indigenarum-Artium-Patrono
Qui
Urbanae Hebraeorum-Regioni
Curandae-Moderandae-Ex-Munere Addictus
Gregorio XVI P. M. Aumente
Publicae-rei-Ordinem-Instansavit
Providas-Leges-Sancivit
Coetus-Israeliticus
Mense Scobath-An-Ab-Orbe-Condito
5595
Februar-Anni-Civilis 1835
In tabulario
Grati-Animi-et-laetitiae
Perenne-Monumentum P. C.

S. 147. Die Huldigung ist zum letzten male am 6. Februar 1847 geleistet worden, und zwar in privater Form, nicht im bisher geboten gewesenen Costüme, und bei verschlossenen Thüren. So hatte es Pius IX. unter

¹⁾ Brosch II S. 315.

²⁾ S. Bartoloccus III S. 47.

Berücksichtigung des Gesuches der jüdischen Gemeinde angeordnet.¹⁾ Ein besonderes Breve des Papstes vom 1. Oktober desselben Jahres schaffte ausdrücklich den Geld-Tribut ab. In der Audienz vom 10. Januar 1848 lasen die jüdischen Abgeordneten eine Dankadresse vor, welche im römischen Journal „La Speranza“ Numero 10 veröffentlicht wurde. Unter anderem heißt es darin: Zu den Gnaden, welche unseren Brüdern im verflossenen Jahre von Ew. Heiligkeit erwiesen worden, gehört die edle und tröstliche Gnade, jenen schmerzlichen Act des Vasallentums abgeschafft zu haben. Unsere Glaubensbrüder eines jeden Staates sind darüber erfreut und mit uns segnen sie den bereits gepriesenen Namen Ew. Heiligkeit.“

Diese Adresse liegt mir in einem Separatabzug vor.

S. 151. Noch i. J. 1851 hat die Inquisition schriftliche Ordre für die Wiederherstellung und strenge Aufrechthaltung der Ghetti erlassen, die von A. Gennarelli in *Lutti della stato romano* (1860) S. 187—189 mitgeteilt werden.

S. 161. Als eine ganz besondere Gnade wurde es angesehen, als i. J. 1869 vier jüdische Jünglinge zur mathematischen Facultät an der römischen Universität zugelassen wurden. Ueber die bestandene Prüfung für die Aufnahme erhielten sie ein Zeugnis über ihre Kenntnisse in der Litteratur, Philosophie, Algebra, Geometrie, Trigonometrie und Physik.

In den Baccelierats-, Licentiats und Doctordiplome, dann auch im Diplom als Feldmesser und Architekt, welche schriftlich denen ausgestellt wurden, die die Kurse absolviert hatten, wurde auf die Bulle „*Quod divina sapientia*“ Bezug genommen, nach welcher den Juden untersagt wird, an den Prüfungen *ad honorem* teilzunehmen und bei Andersgläubigen ihre Kunst auszuüben. Einer von den erwähnten jungen Leuten wurde dann durch die besondere Gunst des Papstes autorisiert, die S. Lucca-Academie zu besuchen. (Aus der S. 160 erwähnten Denkschrift.)

S. 205. Zu der Zahl der i. J. 1847 Uebergetretenen sei noch bemerkt, dafs im officiellen Staatsanzeiger über die Taufe von vier Juden in einer so hochtrabenden Weise berichtet wird, als handelte es sich um die wichtigste europäische Staatsaction. Allein zwei derselben sind keine Juden aus Rom; einer ist ein Schneidergeselle aus Bütow in Mecklenburg, der wahrscheinlich nicht zum ersten oder letzten Male sich hatte taufen lassen.

¹⁾ Brief des Cardinals u. Staats-Sekretärs Gizzi an den Senator in Rom, vom 2. Februar 1847.

Nachbemerkungen zum ersten Theile des zweiten Bandes.

S. 13 Note 2. Die Inschrift wird in dem Buche „Del Pentateuco stampato in Napoli l'anno 1491“ (Roma 1780) mitgeteilt. Ich halte sie mit der Inschrift קודש לה, welche nur noch als Fragment jener Inschrift auf der, der Brücke Quattro capi zugewendeten Giebelseite eines Palastes von mir entdeckt worden ist.

Der Teil III S. 24 bezeichnete Stein, ebenfalls mit der Inschrift קודש לה, scheint ursprünglich eher doch der Mauer, als einer Synagoge in Trastevere angehört zu haben, weil von einer solchen dort 1588 nicht die Rede sein kann.

Zu S. 71 u. 99 ist noch auf No. 20 im Buche Stern's hinzuweisen, der dort aus dem Archiv des Lateran die Bulle Martins V. von 1421 und aus dem päpstlichen Geheimarchiv dieselbe erneuert durch Paul II. vom 12. November 1468 analysiert. Hiernach sollten, da die römischen Juden allein nicht im Stande seien, die jährliche Zahlung von 1130 Goldgulden zu den Carnevalsfestlichkeiten zu leisten, die Juden des ganzen Kirchenstaates, in Campanien, in der Romagna, Sabinum, Toskana, Spoleto und in der Ankonitanischen Mark dazu beitragen. Die römische Gemeinde erhält das Recht, wenn die Genannten die Zahlung verweigern, an ihren Gütern Hand anzulegen. Vgl. noch bei Stern No. 139: Protocoll des Protonotars der apostolischen Kammer über den Vertrag zwischen den jüdischen Gemeinden zu Rom und Ancona, betreffend die Beteiligung an der für die römischen Carnevalsfestlichkeiten zu entrichtenden Steuer.

S. 106. Die Urkunde, mit welcher Paul III. die Privilegien der Juden Rom's unterm 15. Februar 1543 bestätigt, hat Stern (No. 95 in seinem Buche) neuerdings zum Abdruck gebracht.

S. 122. Jacob b. Immanuel, mit dem Beinamen Bonet di Lates, dürfte mit dem S. 83 erwähnten identisch und der Bruder des S. 85 genannten Isac di Lates sein; hiermit sind die Nachrichten über diese Familie bei Zunz in Jeschurun v. Kobak VI S. 103 zu ergänzen.

Verzeichnis

der in dem zweiten Bande angeführten Schriften.

- Ademollo, A: Il. carnevale di Roma. Roma 1883.
- Adinolfi, P: Papiers inediti, Handschrift im Archiv des Capitol, angeführt bei Rodocanachi.
- Roma nell' età di mezzo. Roma 1881.
- Archivio storico della città di Roma. 1885—1883.
- Archivio della Società Romana di storia patria. Roma. I.—XI.
- Archivio storico-italiano. Firenze 1866.
- Aruch des Natan b. Jechiel ed. Kohut. Wien 1878—1891.
- Bartoloccii Bibliotheca magna rabbinica. Roma 1678; I—IV.
- Basnage, B: Histoire des juifs. La Haye 1716.
- Belli: I sonetti romaneschi ed. Morandi. Castello 1887—1889.
- Beugnot, A. Les juifs d'Occident. Paris 1824.
- Berger: Benjamin b. Jehuda im Magazin 1889.
- Berliner, A: Pletath Soferim, Beiträge zur mittelalterlichen Schriftauslegung. Breslau 1872.
- Ein Gang durch die Bibliotheken Italiens. Berlin 1877.
- Persönliche Beziehungen zwischen Christen und Juden im Mittelalter. Halberstadt. 1882.
- Aus schweren Zeiten. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Rom. Berlin 1890.
- Berliner, A: Censur und Confiscation hebräischer Bücher im Kirchenstaate. Berlin 1891.
- Aus den letzten Tagen des römischen Ghetto. Berlin 1886.
- Bertolotti, A: Les juifs à Rome aux XVI^e XVIII^e siècles in der Revue des études juives, Paris 1881.
- Besso: Roma nei proverbi. Roma. 1889.
- Bibliografia romana. Roma 1880
- Biblioteca dell' Accademia storico-giuridica. Roma 1886.
- Benjamin di Tudela's Reisen ed. Asher 1840.
- Bosio, A: Roma sotterranea. Roma 1631.
- Campensis, J. Paraphrastica interpretatio in Psalmos. Cöln 1533.
- Cancellieri, Fr: Storia dei solenni possessi dé sommi Pontefici, Roma 1802.
- Cassel, S: Artikel Juden (Geschichte) in Ersch u. Gruber's Encyclopädie, Band 27.
- Castiglioni, P: Della popolazione di Roma, Roma 1878.
- Catalogo de Neofiti illustri; Firenze 1701.
- Crescentius, J: Consilium super Judaeorum privilegiis. Darmstadt 1624.

- Dejob, Chi Documents sur le juifs des états pontificaux, in der Revue des études juives, Paris 1884.
- Depping, G. B. Die Juden im Mittelalter. Stuttgart 1834.
- Derenbourg, H: in Revue des études juives VII, S. 283.
- Derenbourg, J. in Melanges Renier, Paris 1886.
- Ehrenreich, M: Processo condanna e supplizio di Gesù per L. Dr. Philippson. Traduzione dal tedesco. 1881.
- Emek habacha von Joseph Cohn, ed. Wiener, Hannover 1858.
- Farini: Lo stato romano dall' anno 1815 — 1850. Firenze 1850 — 1853.
- Ferraris, L: Prompta biblioteca canon.
- Feste e spettacoli di Roma. Roma 1861.
- Frankl, P. in der Jubelschrift für L. Zunz, zum neunzigsten Geburtstag. Berlin 1884.
- Gans, Ed. Gesetzgebung über Juden in Rom, in der Zeitschrift für die Wissenschaft des Judenthums von Zunz. 1822.
- Gatti, G: Statuti dei mercanti di Roma. Roma 1885.
- Gesta Balduini: Balusius, c. XIV.
- Goldberg, B: מעשה נסים Paris 1867.
- Gottlob, Ad: Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Innsbruck 1889.
- Grätz, H: Geschichte der Juden, Band I—XI.
- Gregorovius, F. Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, Band I—VIII.
- Figuren. Leipzig. 1856.
- Kleinere Schriften zur Geschichte und Cultur. Leipzig 1887—92. I—III.
- Güdemann, M: Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Italien während des Mittelalters. Wien 1884.
- Halberstam, S. J: Catalog (קהלת שלמה) seiner hebr. Handschriften. Wien 1890.
- Jesod ha-Ibbur des Abraham ibn Esra.
- Hefele: Conciliengeschichte I—VIII.
- Hübner, A: Sixtus V. Paris 1870.
- Israel. Lettenbode von M. Roest. Amsterdam 1885—1886.
- Lattes, J. Gutachten ed. Friedländer. Wien 1860.
- Levi, J: Elia Levita und seine Leistungen als Grammatiker. 1888.
- Luzzatto, S. D: Il. Giudaismo illustrato. Padova 1848.
- Briefwechsel ed. Gräber, Przemysl I—VIII.
- Einleitung in das römische Machsor. Livorno 1856.
- לוח im ש"ל ed. Berliner Berlin 1878.
- Magazin für die Wissenschaft des Judentums, von Berliner u. Hoffmann. 1874—1892.
- Magino Gabrielli dialoghi sopra é utili sue inuentione circa la Seta Roma 1588.
- Marini, G: Archiatri pontificj, Roma 1784.
- Meldola, D: Responsen שו"ת מים רבים Venedig.
- Michael, H. Or ha — Chajim, bibliogr. Wörterbuch. Frankfurt a. M. 1891.
- Miscellanea della Società romana, I—IV. Roma 1882—1888.
- Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums 1851—1886.
- Moroni, G: Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica. Venezia 1840.

- Mortara, M.: Indice alfabetico dei Rabbini e Scrittori israeliti in Italia. Padova 1886.
- Muratori: *Scriptores rerum Italicarum*.
- Natale, E.: *Il Ghetto di Roma*. Roma 1887.
- Neumann, C.: *Der römische Staat und die allgemeine Kirche*. Leipzig 1840.
- Papencordt, F.: *Geschichte der Stadt Rom*. Paderborn 1857.
- Perles, J.: *Beiträge zur Geschichte der hebräischen und aramäischen Studien*. München 1884.
- Rappoport, S.: *Briefwechsel mit Luzzatto, ed. Gräber, 1885*.
- *Biographien der Geonim in den Bikkure ha-Ittim*.
- Raynaldus, O.: *Annales eccles. ab anno 1198 ad annum 1565*. Roma 1646.
- Re, Camillo: *Statuti della città di Roma*. Roma 1883.
- Relazione della funzione fatta nel batesimo à tre Ebrei nella Basilica Vaticana, 1704*.
- Reumont, A.: *Geschichte der Stadt Rom*. Berlin 1867.
- Reusch, Fr. H.: *Der Index der verbotenen Bücher*. Bonn 1883.
- Revue des études juives, Paris I—XXII*.
- Riciullus, A.: *Tractatus de jure personarum extra ecclesiae gremium existantium*. Roma 1622.
- Rosin, D.: *Reime u. Gedichte ibn Esra's, I—IV*. Breslau.
- Rodocanachi, E.: *Le saint-siège et le juifs le Ghetto à Rome*. Paris 1891.
- Romaccini, B.: *De morbis artificum diatribe*. Leipzig 1628.
- Sadolet, I.: *Epistolae*, Roma 1760.
- Schragge, L. (d. i. Ludwig Philippson): *Wie verloren die Juden das Bürgerrecht im ost- und west-römischen Reiche?* 1832.
- Spada: *Storia della rivoluzione di Roma, I—III*. Firenze 1868.
- Steinschneider, M.: *Hebräische Bibliographie I—XXII*.
- *Giuda Romano*; Roma 1870.
- *Die jüdischen Uebersetzer des Mittelalters*. Berlin 1893.
- Stern, M.: *Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden*. Kiel 1893.
- Studii e documenti di storia e diritto*. Roma.
- Theiner, A.: *Codex diplomaticus domini temporalis s. sedis*. Roma 1862.
- Adam de Usk: *Chronicon*, ed. by E. Thompson. London 1876.
- Vasari: *Leben der ausgezeichneten Maler u. s. w. deutsch von Förster*.
- Verga: *Schewet Jehudah*.
- Vering: *Archiv für katholisches Kirchenrecht*. Mainz 1882.
- Vita di Cola di Rienzi da un ignoto*. Firenze 1854.
- Vitali, Fr.: *Storia diplomatica dei Senatori di Roma*. Roma 1791.
- Wilmans, R.: *Rom vom 5. bis zum 8. Jahrhundert, in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft von Schmidt, II*. 1844.
- Zahalon, J. *אוצר ההיים*. Venedig 1687.
- Zunz, L.: *Literaturgeschichte der synagogalen Poesie*. Berlin 1865.
- *Synagogale Poesie des Mittelalters*. 1855.
- *Gesammelte Schriften I—III*.

Verzeichnis

aller in diesem (2.) Teile angeführten oder zu demselben benutzten Drucksachen, namentlich Einzelschriften, Memoriale, Suppliken, Broschüren, Plakate u. dgl. m., chronologisch geordnet.¹⁾

- | | |
|---|--|
| <p>1618. Editto per dichiarazione d'alcuni capitoli dé Banchieri hebrei et osseruanza de gli Ordini stabiliti per il buon governo delle vendite de' pegni ristitutione de' soprauanzi (Plakat).</p> <p>1682. Capitoli et Ordini per il Giuramento Universale da far si u. s. w. Bl. 8.</p> <p>1689. Risposta al Libretto intitolato il vero stato dell' Ebrei. Bl. 6.</p> <p>1697. Memoriale, alla Sacra Congregazione del S. Officio per l' Università degl' Ebrei. Bl. 16. (Von Tranquillo V. Corcos gegen die aufreizenden Schriften und Predigten des Paolo Seb. Medici Neofito.)</p> <p>1699. Informatione del Rabino Tranquillo V. Corcos Ebreo Romano. Per prouare ehe l' Ebreo può far Testamento e disporre delle sue facultà. Bl. 6.</p> <p>1699. Florentina Bonorum. Inter N. N. Hebraeum Florentinum, et N. ejus filium ad Christianam Fidem Conversum. Bl. 6.</p> <p>1701. Rev. Molines Decano Romano annuae Praestationis pro inclita Camera Capitolina. Summarium.</p> | <p>Ueber Zahlungen für den Carnival. Bl. 5.</p> <p>1702. Romana Tutelae. Pro Davide de Castro, Nono, et Gratia Vidua Relitca q. Josephi de Anticulo Hebreis, contra D. Joannem Baptistem Pauli Neophitum. Bl. 6.</p> <p>1704. Ferrarien. Pro Abraham David Filio Leonis de Pisa contra Ven. Domum Cathecumen de Urbe, sine Seruidei Leui Cathecum. Bl. 4.</p> <p style="padding-left: 2em;">Dito. Discursus juris. Bl. 4.</p> <p>1706. Taurinen. Pro Daudid Nizza Hebreo contra Ven. Domum Catechumenorum. Bl. 10.</p> <p>1706. Ghezzi: Memoriale Additionale. Bl. 8.</p> <p>1705. Ghezzi: Memoriale-Corcos.</p> <p>1706. Romana Praetatici pro Universitate et Particularibus Haebr. Urbis. Summarium. Bl. 4.</p> <p style="padding-left: 2em;">" Facti Bl. 2.</p> <p>1706. Viterbien. Calumnie super praetensa Attentata Ingulatione. Pro Gioiello de Core et Jos. Samen Hebreis. Summarium. Bl. 14.</p> <p>1706. תורה ערכה Confirma e Rinouatione de Capitoli et Ordini per</p> |
|---|--|

¹⁾ Wo kein Format angegeben, ist klein folio voranzusetzen.

- regolar' il Giuramento universale da prestar' dergl' Ebrei. (Plakat).
 1721. do. do. do. (Plakat).
 1710. Discorso accademico del Rabbi Tranquillo Vita Corcos fatto recitare dalli Giovani della sua Accademia in occasione della Fesività degli Ebrei. Bl. 10.
 Nella Stamperia della Gio: Francesco Chracas.
 1712. De Gentilibus Romana. Pro Universitate Ebreorum. Summarium. Bl. 2.
 1712. תורה ערכה. Capitoli et Ordini per regolare il giuramento Universale da prestarsi dagl' Ebrei dimoranti nella Città di Roma. Bl. 18.
 1732. do. do. do. Bl. 10.
 1751. do. do. do. Bl. 8.
 1713. Taurinen, praetensae Collationis Baptismatis pro Jacobo Moreno. Bl. 4.
 1713. Romana Restitutionis Uxor. Pro Angelo de Burgo. Bl. 6.
 1713. Romana Oblationis ad Fidem. Pro venerabili Domo Catecumen, de Urbe ac 12. D. Chrysanti Cotyillus Rectore. Summarium. Bl. 6.
 1713. Spiegazione ovvero Riflessione sopra l' uso delle pergamene scritte con caratteri hebraici pp. di Tr. Vita Corcos, 19 S.
 1717. Spinola Camerlengo rr. per l' Università dell' Ebrei di Roma Sommario Additional. Bl. 6.
 1720. Clemens XI. Chirograf beg. Monsignor Carlo Collicola. Bl. 4.
 1719. Romana Usurarum Hebraicarum. Pro subleuamine Hebr. Urbis Discursus pro veritate D. Aduocati de Vecchis. Bl. 6.
 1721. Consultatio super dubio an et quomodò fit procedendum cum Infidelibus denunciatis, quod velint, sed per se nequeant com-
 parere et petere Baptismum, ex quo praepeditur eis aditus re fidem Christi amplectantur. Bl. 6.
 1723. Auanti l' eccellent Accad rab. di Roma, per Gratiadio Camerino e Comp. Sommario. Bl. 6.
 „ Senogallien. do. Mermoriale di Risposta. Bl. 8.
 „ Senogallien. do. Memoriale di Fatto. Bl. 5.
 1723. Supplik des Tranquillo Vita Corcos wegen der an die christlichen Fleischer zu überlassenden Hinterteile des geschlachteten Viehes und Summarium hierzu vom 23. Mai 1723. Bl. 2.
 1724. Romana per Israel Tedeschi Ebreo contro il Fisco und Illmmo Srgn. Cesare Troncauela aderente al Fisco. Bl. 4.
 1725. Senogallien, sen Veneta Pecuniaria. Bl. 4.
 1726. Pragmatica e Regola da osservarsi dall' Ebrei di Roma per loro buon governo, e publico beneficio. Bl. 10.
 1725. Laudo dell' Accademia Rabbinnica dell' Università dell' Hebrei di Roma qq. nella causa vertente tra l' Università dell' Hebrei di Senigaglia. Perugia. Bl. 12.
 1732. Tenore del Boletino da sottoscriuersi da Singoli per osseruanze di detti Capitoli. (Plakat).
 1734. Discursus pro veritate bon. mem. Adu. de Vecchis. Bl.
 1734. Memoriale über die Schuldverhältnisse der Gemeinde. Bl. 12. Hierzu Sommario mit zwei Beilagen. Bl. 18.
 1737. Romana restitutionis Infantium Pro Alexandro Ambron und Leone Liuoli Judaeis Tutoribus Testamentariys filiorum Venturae Caricioli. Bl. 6.
 1738. Romana super praetensa Exe-

- cutione und Obseruatione Constitutionis sa. me. Innocenty XIII; pro Universit. Hebr. Urbis. Bl. 4.
1751. Romana Oblationis puerorum ad fidem, pro Juliana Falconeria qq. contra Perlam Vid. qq. Bl. 11.
- „ do. Restrictus. Bl. 8.
- „ do. Replicatio. Bl. 6.
1751. Romana Oblationis Puerorum ad fidem. Pro Perla Roches und Universitate Hebr. Urbis et litis contra D. Julianum Falconieri et litis. Bl. 14.
- „ do. Secundas restrictus facti. Bl. 13.
- „ do. Summarium. Bl. 3.
1761. Foglio di Osservazioni sopra il Subaffitto delli Letti serviti per le Soldatesche Pontificie acquarterate nella Città di Roma u. s. w. Per Giacobbe ed Angelo hodierni Ebrei Castelnuovo. Typis Bernabò. Bl. 6.
1770. Romana. Pro Sara Marini ac Universitate Hebraeorum Urbis et litis contra DD. Philippum Orozonti, ac Sabatum Segni et litis. Bl. 40.
1751. Lettera della S. d. n. S. Benedetto Papa XIV. sopra l' offerta fatta dall' Avia Neofita di alcuni suoi nipoti infanti Ebrei alla fede cristiana. S. 40.
1777. Lettera della S. di nostro S. Benedetto Papa XIV. sopra il Battesimo degl' Ebrei o infanti o adulti. S. 77.
1779. Romana praetensae Taxae pro Univ. Haeb. Urbis. Bl. 2.
- Summarium. Bl. 2.
1786. Romana praetensarum Pensionum quoad tempus Vacuitatis domus pro U. Haeb. Urbis. Summarium. Bl. 10.
1786. Romana praetensarum Pensionum pro U. Haeb. Urbis. Summarium. Bl. 12.
1786. Editto per l' Università degl' Ebrei di Roma, über Steuerzahlungen. (Plakat).
1788. Strasoldo. Romano Pensionum Domus in Ghetto. Bl. 4.
1789. Alla Papa Pio Sesto a Monsignor Uditore, che ne parli, die 2. Jueii 1787. Per l' Università degl' Ebrei di Roma. Bl. 8.
- „ Memoriale. do. do. Bl. 35.
1789. S a m m e l b a n d; Al' illustrissima congregazione particolare, deputata dalla santità di nostro Signore Pio PP. VI. degl. illustri e reverendissimi Monsignore Ruffo tesoriere generale, Della Porta, Rusconi, Gregorii, Pelagalli, Consalvi e Miselli segretario; Romana per l'università degl. Ebrei di Roma. 1789.
- Sommario u. Memoriale, einige Male in diesem Buche einfach als S o m m a r i o angeführt; s. S. 208.
1790. Editto. Fabrizio Ruffo della Santità di Nostro Signore pp.
1793. Fabrizio.
1786. „ (Plakat.)
1791. Romana Liberationis a Molestiis pro Magn. Abr. Sab. Modigliani p. p. Responsio. Bl. 4.
1791. Romana Pecuniaria pro Universitate Haeb. Urbis contra D. Joannem Ant. Baccini. Bl. 6.
1795. Pro Univ. Hebr. Urbis, ejusque Individuis Rhedariis Summarium. Bl. 8.
1795. Pro Romana praetensi juris prohibendi. Universitate Hebr. Urbis, ejusque Individuis Rhedariis contra Univers. Rhedariorum S. Rocci Urbis. Restrictus facti et juris. Bl. 14.
1795. Romana Commercii Aromatum per l' Università degli Ebrei di Roma e Cr. Bondi, Giac. Cameo

- ed altri negozianti ebrei contro il nobile Collegio de Droghieri di Roma. 18 Bl.
1801. Notificazione a vendo determinato la Comunità degli Ebrei 1 Quartblatt.
1801. Edict vom 19. Juni des Kämmerers Lorenzo Litta in betreff der Zahlungsleistungen für die Mieten. (Plakat).
1803. Regolamento e Capitolazione da osservarsi per un anno da ciaschedun singolo ebreo negoziante p. p. (Plakat).
1808. Progetto di nuovo Regol. — — di ת"ת. 4 Bl. in 8°.
- 1809—1812. Regolamento, e Capitolazione, da osservarsi pre tre anni. (Plakat).
1810. Osservazioni sulle Contribuzioni, che la casa dé Neofiti, o Catecumeni di Roma pretende di esiggere dalla Univ. degli Ebrei della medesima città. Bl. 8.
1824. Progetto per il restringimento degli Ebrei nel Ghetto senza il pregiudizio di alcuna famiglia cristiana. 11 S. mit einem Plane 8°.
1811. Descrizione della solenne istallazione del Concistorio isr.
1825. Jabalot: Degli Ebrei nel suo rapporto colle nazioni cristiane 33 S. in 8°.
1826. Degli Ebrei, dissert oraziana di L. Martorelli.
1826. Romana Circumscriptionis & Appellationis Summarium. Bl. 4.
1826. Romana di Consuetudine sul giuramento degli Ebrei per l' Università isr. di Roma contro gli Agenti del Fallimento del fù Isach Barrafaeele. Bl. 27.
- Ristretto di Fatto e di Ragione.
1826. Dissertazione sopra il commercio, usure e condotta degli Ebrei nello stato pontificio. Roma, 21 S.
1837. Notificazione di Sesta. (Plakat). 1837 No. 3705. Romana. Di Esenzione di Pesi per la Università Isr. di Roma con l' Ecemma Camera Capitolina. Bl. 5.
- Ristretto di Risposta di fatto e di ragione.
1837. No. 2577. Romana Pecuniaria pro Ecemma Camera Capitolina Urbis contra Universitatem Hebraeorum Urbis, S. 21. Hierzu Summarium S. 50. Romana Praestationis S. 4.
1837. No. 3852. Romana per l' Università degli Israeliti di Roma. Di esenzione di Pesi. Bl. 13.
1837. No. 3719: Alla s. Congregazione ad referendum deputata dalla S. d. n. Signore Papa Gregorio XVI. Romana per l' Università degli Israeliti di Roma. 6 S.
- 1839 No. 30. Romana: Di Jus Gazagá per gl' Israeliti Utenti il privilegio del jus-gazagá nel Casamento in Via Catalana contro il Signor Filippo Bennicelli. S. 20.
- Ristretto di Risposta con nuoso Sommario.
1847. Mose Isr. Hazzan: Il Possesso, avvenuto il sabbato 21. Agosto 1847 nella Scuola Catalana. Roma, S. 27.
1847. Cresc. Alatri: Pio IX Salmo e Preghiera: Traduzione dall' Ebraico del Rabbino Chasan.
1848. Indirizzo (10. Januar) della Deputazione isr. di Roma, al Papa Pio IX.
1848. Degli Israeliti nei domini della chiesa inanzi la pubblicazione dello statuto fondamentale. Discorsi cinque per un religioso. Bologna 1848.
1848. Ambrosoli, A: Gl' Israeliti in Roma. Parole nella Basilica di

- S. Maria in Trastevere nel di
26. marzo. 13 S. in 8°.
1850. Notificazione di Vigesima.
(Plakat).
1852. Mannucci, M: Gli Israeliti in
Roma, della loro origine fino ai
tempi moderni. Torino; 24 S.
1869. Scazzocchio, A: Osservazioni
sopra una lettera intorno agl'
Israeliti di Roma 46 S.
1862. Denkschrift Samuele Alatri's
s. oben S. 160.
1870. Alatri S. e Scazzocchio: Dis-
corsi al Dottor Albert Cohn.
1870. Ottobre 7. Programma.
1871. Sett. 6. Manifesto. Statuto
organico.
1872. Genesi e natura del diritto di
Gazagà. 44 S. in 8°.
- 1873—1877. Jus Gazaga, gerichtliche
Sentenzen von 1873—1877.
- 1875—1892. Asili infantili israelitici ;
Relazione e Premiazione.
- 1877—1892. Società di Fratellanza
per il progresso civile degli
Israeliti poveri. Relazione
I—XVI.
1874. Gius. Levi: La Comunione isr.
di Roma (Estratto dal Giornale).
1884. Resoconto morale del consiglio
straordinario S. 12.
1890. Resoconto per il Decentramento
degli Israeliti poveri.
1876. Mari, Ad: Voto adesivo intorno
alla persev. dell' jus H a z a k a.
Firenze. S. 27.
1877. Raccolta di costituzioni ponti-
fiche, sentenze, decisioni, voti e
pareri concernenti il gius di
Gazagà degli Israeliti sulle case
del già Ghetto di Roma. 162 S. f.
1880. Monte, Angelo del: Pio istituto
Talmud Torá di Roma, Relazione.
S. 20.
1881. Alatri, S: Discorso pronunziato
nella scuola del Tempio il 23.
Aprile. 8 S.
1881. Fornari, Angelo: Discorso pro-
nunciato nella scuola del Tempio.
S. 10.
1883. Alatri, S. Parole in occasione
della professione die fede.
1883. Alatri, S. Poche parole nella
Società de compratori di generi
usati.
1884. Gli asili infantili israelitici di
Roma. Notizie raccolte per l'
esposizione nazionale di Torino.
30 S. in f.
- Regolamento organico per la con-
grega primaria pp. S. 16. 8°.
- מזמור לתורה di Fornari per la
cessazione del colera morbo.
- מנחת שלומים zu Ehren Montefiores
des Dr. Ascarelli.
- Programma di concorso per il progetto
di un tempio isr. di Roma.
1884. Censimento degli Israel. esis-
tenti nel regno fino fine 1881.
1885. Mai 17. La Presidenza, Rund-
schreiben an die Mitglieder.
1885. Statuti dell' Università isr. di
Roma e delle sue opere di
beneficenza. 62 S.
1885. Statuti e regolamento della pia
Confraternita H e s e d - V e e m e d
di Roma. S. 30.
1890. Ehrenreich, M: Discorso pro-
nunciato in occasione del suo in-
sediamiento, S. 16.
1887. Ehrenreich, M: Discorso per
la inaugurazione del Collegio
Rabbinico.
1887. Alatri, S: Per la inaugurazione
del Collegio rabbinico italiano
celebrata il 15 gennaio 1887
nella scuola del Tempio. Discorso,
12 S.
1887. Poveri invalidi. Statuto, Rela-
zione. I II.

1888. Deputazione centrale di Carità,
R e l a z i o n e.
1888—1891. Ricovero per gl' Israeliti
poveri invalidi; R e l a z i o n e.
1889. Programma di concorso per il
progetto di un tempio israelitico
da erigersi in Roma.
1889. Asilo per gl' Israeliti poveri
invalidi; statuto organico.
1890. Deputazione Centrale di Carità,
R e l a z i o n e del Presidente
Tranquillo Ascarelli. I. II.

Register ¹⁾

zum ersten und zweiten Teile des zweiten Bandes.

- Abbina (Bina) b.²⁾ Abraham II ³⁾ 82.
Abraham b. Aaron II 85.
Abraham ibn Esra 29.
— b. Jechiel 27.
— b. Joab 53.
Abschreiber 38, 126.
Abzeichen II 5, 22, 34, 51, 80, 122.
Aerzte 62—64, 78—81, 124; II 6,
22, 59, 158.
Agretti's Anrede II 122.
Alarich 4.
Alatri Sabbato II 126.
— Samuele II 139, 141, 176, 209.
— Giacomo II 145, 180.
— Crescenzo II 185, 209.
— Marco 180.
Alexander III. 8, 12, 33, 135.
— VI. 76, 79.
— VII. II 44.
Alfasi II 9.
Arabi 125.
Ambrosoli's Predigt II 148, 205.
Anaclet II. 9.
Anau, Abr. II 102.
Anawim 24, 39, 116, 127.
Andrea del Monte II 9, 19.
Angelus, Arzt 62.
- Antijüdische Schriften II 105, 145, 2 16
Apostaten 107; II 19, 193.
Arcadius 4.
Armenwesen II 56.
Ascarelli, Deborah II 52, 194.
— Joseph II 192.
Aschkenasi 84, 92, 100; II 10.
Ascoli, David II 7.
Asili infantili II 179.
Ausnahmsgesetze II 160—165.
Babo, Mose II 55.
Bacher, W. 47.
Bachur, Elia 84, 97.
— sein Sohn 84.
— seine Enkel 84, 107.
Bankiers, jüdische 100, 78, 123; II 67.
Baruch b. Jehuda d. Arzt 85.
— b. Joab 85, 101.
Beer, Mose Schabtai 121; II 140, 144.
Begräbnisstätten 14.
Begräbniswesen II 62.
Benedict VIII. 7, 12.
— XI. 58.
— XIII. II 80, 91, 97.
— XIV. II 91, 99, 106.
Benjamin di Tudela 10, 11, 29, 30.
Benigno, Giuseppe II 124, 131.

¹⁾ Dasselbe macht keinen Anspruch darauf, vollständig zu sein.

²⁾ Die Abbeviatur b. bedeutet b e n בן d. h. Sohn des.

³⁾ Ueberall, wo die arabischen Ziffern auf die vorhergehende römische Ziffer II folgen, bezieht sich der Hinweis auf den zweiten Teil des 2. Bandes.

- Benjamin b. Abraham 34, 50, 54.
 — א"ב 39, 47.
 — b. Jehuda 45, 47, 118.
 — b. Joab 30.
 — de Locolo 100.
 — b. Mose 120.
 Bonifaz VIII. 56.
 Bonifaz IX. 62.
 Borgo, Pompeo 123.
 Bozeco 24, 116.
 Buber, Salomo 55.
 Bücher-Confiscation 109; II 8, 18,
 24, 93.
 Bürgerbrief 63.
 Calistus II. 8.
 — III. 75.
 Capistrano 73.
 Capitoli 89. II 33, 77.
 Capua, Angelo 208.
 Caracalla 3.
 Caraffa 111; II 3.
 Carneval I 60—62; II 47—51; 142.
 Castelnuovo, S. II 54, 215.
 — Isac II 56.
 Castigliana-Francese II 8.
 Castro, Mazliach II 102.
 Catalana-Aragonese 78, 101; II 8,
 28, 130, 192.
 Cave, Mose II 56, 215.
 Ceprano, 54, 126.
 — Mazliach II 35.
 Chajun, Nechemjah 87: II 75.
 Chasan, Isr. Mose II 152, 208.
 Civis romanus sum 18, 88.
 Clemens III. 9, 10, 33, 35.
 — V 58.
 — VII. 82, 91, 104.
 — VIII. II 20.
 — IX. II. 47.
 Cölestin II. 8.
 Coën, Fortunato II 165.
 Cohen, Simson, b. Saadia 101.
 Cola di Rienzo 13, 59.
 Congrega 94.
 Constantin 3, 33.
 Corcos II 195.
 Corcos Salomo 101.
 — Josua 102; II 34.
 — Elia 110; II 9, 10.
 — Raphael II 69.
 — Tranquillo II 54, 56, 69—81.
 Core, David II 80.
 Daniel b. Isac di Pisa 89, 98.
 — b. Jechiel 26.
 Datilus 81.
 David b. Abraham b. Maimon 41.
 Derenbourg, J. 16.
 — H. 83.
 Ehrenreich, M. II 181, 187.
 — Elena II 200.
 Elasar aus Rom 119.
 Elia der Heilige 23, 56.
 Elia Bëer 120.
 Elia-Verein II 76, 195.
 Elkana b. Joseph 114.
 Elyas Sabbas, Arzt 63.
 Esra, Jehuda II 55.
 Erlösungsjahre 105.
 Eugen III. 8,
 — IV. 70.
 Fagliano, Mose II 57.
 Fasani, Jacob II 144, 216.
 Fattori 72; II 32.
 Fikes, Abraham 122.
 Fornari, Angelo II 181.
 Francesco, Alessandro II 20.
 Französische Regierung II 131—135
 151.
 Friedhof 10, 11, 14; II 24, 62, 63.
 Gabai II 40.
 Gallichi 23, 24, 116.
 Gazagá, jus II 71, 177.
 Gelasius 4.
 Gemeindebücher II 188.
 Gemeindebund II 66, 126.
 Ghetto II 4, 26, 149, 178, 186, 216.
 Giovanni 25, II 4.
 Gojoso, Isac II 55.
 Gonzago, Jehudas Memoiren II 68.
 Gregor der Grofse 6, 7.
 — IX. 8, 35.
 — XII. 66.

- Gregor XIII. 78; II 17.
 — XVI. II 50, 140.
 Gregorovius, J. II 31.
 Guidi, F. II 193.
 Hagri, Joseph 86.
 Hai Gaon 21.
 Halberstam, S. 126; II 11, 192.
 Handel 7, 60, II 6, 20, 24, 65—67,
 198.
 Handwerker II 6, 96—98, 99, 162.
 Hebräische Drucke 86, 122, II 136, 217.
 Hebräer II 173.
 Heinrich V. 8.
 — VII. 8, 58.
 Hillel b. Samuel 43.
 Himmelszeichen 35.
 Honorius 4, 36.
 Jacob b. Jekutiel 7.
 Jahrzeit 55.
 Jechiel b. Abraham 25.
 — Jekutiel 39, 52, 118.
 — Joab 43.
 — Zidkijah 43.
 — b. Benjamin Anau 38.
 Jehuda יְהוּדָה 38, 54.
 — b. Menachem 28.
 — b. Sabbatai 85, 98, 101—102,
 110; II 10.
 — b. Michael 101.
 — b. Mose 29.
 — Romano 44, 47.
 Jekutiel b. Jehuda 39.
 — b. Jechiel 118.
 — יְהוּדָה b. Joab 24.
 Immanuel 34, 42, 44, 46, 53, 119.
 Indice dei Documenti II 33, 188.
 Innocenz II. 9. III. 33.
 — VII. 64, 66.
 — VIII. 75.
 — X. II 45, 62.
 — XII, II 46, 47.
 — XIII. II 66.
 Inquisition II 91.
 Inschriften II 63, 193.
 Joab b. Jechiel 50, 53, 124, 25, 50,
 126.
 Joab b. Benjamin 50.
 — Natan 50.
 Johann XXII. 38, 59.
 Isac b. Jehuda b. Sabbatai 101.
 Isac b. Malki-Zedek 29.
 Iscario, Ahaba II 54.
 Jüdische Apotheker II 161.
 Juden in Rom, spanische 76—78.
 — — deutsche 84, 97, 100.
 — — französische 96.
 — — levantinische 97.
 — — marokkanische 104.
 — — aus Tripolis 77.
 Jüdisches Consistorium II 131.
 Jüdische Frauen II 199.
 Julius II. 79, 97, 103.
 III. 109.
 Justinian 6.
 Kalir, Elasar 15—18.
 Kalonymos 42, 44, 112.
 — b. Jekutiel 41, 114.
 — b. Schabtai 19.
 Kaufmann D. 103, 104 II 12, 13, 198.
 Krankenpflege, II 56.
 Latas, Lates, Lattes, Bonet, 83, 103, 105.
 — Moseb. Immanuel III 34.
 — Isac 85.
 — Jacob 122 II 10.
 — Samuel II 35, 192, 215.
 — Menachem II 57.
 Leo X. 78, 83, 103.
 — XII. II 139.
 Leon II 10, 11.
 — de Leone II. 130.
 Levi, Abr. aus Horn II 82—90.
 Literatur von 1350 an 119.
 Literaturwerke aus Rom 113.
 Machsor, römisches 17.
 Märtyrer 109; II 92, 198.
 Magino di Gabriele II 23.
 Mantino, Jacob 83, 98, 99, 126.
 Maimon 21, 41. II 192.
 Manuele, Arzt 62.
 Marcellus d. zweite 111.
 Marignano, Benjamin 85.
 Marina Abraham II 56.

- Martin V. 67—70, 125; II 150.
 Matatja b. Schabtai 38.
 Meir b. Mose 38, 53.
 Menachem b. Jehuda 28.
 — Meschulam Rofe 126.
 — b. Natan 66.
 — Zemach b. Abraham 40.
 Menaghen, Josua II 52, 55, 199, 215.
 — Chajim II 56.
 Meschulam b. Kalonymos 18.
 Minhag, römischer 17.
 Modigliano, Chananja II 55.
 — Mehallel II 102.
 Molcho, Salomo 86, 104, 105.
 Monte santo II 4.
 — Rotondo II 4.
 — Lustro II 57.
 Mordechai b. Joab 126.
 Morpurgo, Ezechiel II 122.
 Mortara, Edgar II 153.
 Mose b. Jehuda 47.
 — b. Joseph 38, 52.
 — b. Natan 52.
 — b. Isac da Rieti 71—73, 121.
 — b. Sabbatai 19, 115, 124.
 — ha Sofer b. Benjamin 29.
 — Abraham 51.
 — aus Rom 28.
 — Nasi 8.
 Murcia, Schemtob II 57.
 Namenkunde 114—116.
 Natan, Verfasser des Aruch, 11, 27.
 — Hamati 42.
 Neubauer, A. 117, 119.
 Nearim 23, 24, 25, 47, 126.
 Nicolaus I. 7.
 — III. 36.
 — IV. 37.
 — V. 73.
 Nieto, P. 215.
 Nola, Eustachius di II, 19, 193.
 Notariatsbücher 99, 102, 106, 123.
 Ortaccio 14; II 64.
 Ostia 15, 16.
 Padua, Isac II 55.
 Panzieri, Sabbatai II 55.
 Panzieri, Schemtob II 56.
 Parnesessa II 33, 57.
 Passapaire, Baruch II 35, 55, 214.
 Paul II. 78.
 — III. 105; II 25.
 — IV. II. 3.
 Pelestrina, Joseph II 80.
 Perles, J. 125.
 Pestseuche 1556 II 58—61.
 Piatelli 24, 122.
 Piderno, Joseph II 57.
 — Settimio II 176.
 Pius VII. II 124—126. 135.
 — IV. II 11, 13—16.
 — V. II 16.
 — VI. II 106, 134.
 — VIII. II 140.
 — IX. II 147.
 Pola die Schreiberin 39, 116.
 Pomis 23, 57.
 Porta, Portaleone 96, 102.
 Porto, Secharja II 58, 136, 215.
 Portus 12, 16.
 Pragmatica II 52, 77, 196.
 Protocolle 99 II. 32, 188.
 Quattro capi 12, 13.
 Rappoport, Sal. 15, 18, 20.
 Ravà, Vittorio II 180.
 Religiöse Vorträge II 130.
 Reubeni, David 86, 97, 104; II 4.
 Rignano, Abraham II 35.
 — David II 57.
 Rizzia (Riccia) Mordechai II 56.
 Robert I. 61.
 Rocca, David della II 54.
 Rofe 39, 114, II 4.
 Rothschild, v. II 146, 179.
 Römische Republik II 120.
 Sabbatai b. Jechiel 124.
 — Salomo 43.
 Salomo b. Abraham 28, 30.
 Salomo Jedidja 48, 118.
 — b. Jechiel 127.
 — Isac 99, 100.
 — Mose b. Jekutiel 119.
 — Schemaja 85.

- San Lorenzo II 4, 8.
 Scala, Salvatore II 139, 154.
 Schabtai b. Mose 18, 113.
 Schemarja aus Negroponte 126.
 Schola 8, 9.
 Segni, Sabato II 102.
 — Michael II 102.
 Seidenzucht II 23.
 Seidenwirkerei II 99—102.
 Septimius Severus 3.
 Serachja b. Isac 43.
 — b. Matatja d. Arzt 101.
 Serraglio II. 26.
 Sforno, Chananel II 54, 188.
 — Obadja 84.
 Sixtus IV. 76.
 — V. II 20.
 Sofer 39, 116.
 Sonino, Isac II 102.
 Statistik II 202.
 Steinschneider, M. 42, 121, 124.
 Sylvester 5.
 Synagogen — iu Trastevere 12, 39.
 — Bozecco 13, 24.
 — Gallichi 13, 24.
 — Rione Regola 13.
 — der Deutschen II 9.
 — der quatri capi 13; 96 II 84.
 — il Tempio 23, 96.
 — nuova 96, II 9.
 — Catalana 13, 78; II 28,
 96, 192.
 — Castigliana 96, 101.
 — Siziliana 96.
 — Portaleone 96.
 Synagogen 104; II 4, 12, 84.
 — Ritus 15, 28.
 Tagliacozzo, Jehuda 122; II 10.
 Talmudische Studien 20.
 Talmud-Tora II 181.
 Tedesco, Abram II 80.
 Telesinus 4.
 Tertullian 4.
 Theodorich 5.
 Theodosius 4,
 Tivoli 101, 123.
 Toscano, Angelo 123.
 Tosti, Antonio II 145, 217.
 Trastevere 11; II 4, 179.
 Treves, Elia II 56.
 — Salomo 122.
 — Joseph II 35.
 — Isac II 35.
 — Jacob II 80.
 Turno, Turano 127.
 Ungari, Schemarja 86.
 Unterricht II 52, 68, 130, 143, 181, 218.
 Urban V. 37, 65.
 — VIII. II 41.
 Uzziel, Moses II 80, 130.
 Verhaftungen II 104, 201.
 Voltera, Meschulam 100.
 Wohlthätigkeits-Anstalten II 184.
 Zadik, Samuel II 10.
 Zahalon, Jacob II 58.
 Zarfati 97.
 — Samuel 79, 81.
 — Joseph 79, 108 II 9.
 — Isac 82.
 — Abraham b. Isac 85.
 — Salomo 100, 106, 122, 127.
 Zemat, Michael 85, 101.
 Zidkijah b. Abraham 55, 126.
 Zifroni 54, 126.
 Zwangspredigten II 19, 37, 140, 142.
 Zwangstaufer II 38, 90, 153, 165.
 אביפיוֹר, אפיפיוֹר II 191.
 איש רומי 18, 88, 122.
 בית אל, בית הכנסת, מן הכנסת 23,
 24, 50, 115, 127.
 הבבלי 18, 112.
 זא"ב 54.
 כנסת 95.
 נערים 23.
 נביא 24, 114.
 עיר = Urbs für Rom 17.
 ענוים 23.
 קונטרס רומי } 20, 126.
 רומיים }
 ס' התדיר 120.

Uebersicht des zweiten Bandes.

Zweiter Teil.

Capitel I.

Verbannung der Juden in's Ghetto. Abzeichen. Beschränkungen. Bücher-Confiscation. Andrea di Monte. Gemeinde der Aschkenasim. Talmud-Verfolgung. Tod Pauls' IV.

Capitel II.

Pius IV. mildert die Härten. Pius V. übertrifft Paul IV. an Grausamkeit. Gregor XIII. zeigt sich den Juden günstig, doch drängt er auf ihre Bekehrung. Er führt die Zwangspredigten ein, welche Apostaten hielten. Unter Sixtus V. tritt eine günstigere Wendung ein, die zum teil auch unter Clemens VIII. fortdauert.

Capitel III.

Ghetto, Ursprung der Bezeichnung. Beschreibung des Ghetto. Synagogen. Via Rua. Trödler im Ghetto. Kunstfertigkeit der Frauen und Mädchen. Urteil Gregorovius'.

Capitel IV.

Verwaltung der Gemeinde. Fattori. Abstimmung bei Beschlüssen. Wahl und Einführung der Gemeindevertreter. Ehrenfunctionäre. Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung. Oberaufsicht durch die päpstlichen Behörden.

Capitel V.

Zwangspredigten. Zwangstaufen. Uebertritte. Die Gemeinde muß für Convertiten sorgen. Masserano aus Mantua.

Capitel VI.

Urban VIII. Steuerdruck. Alexander VII. berücksichtigt die Krisis der Gemeinde. Schuldenlast. Verarmung der Gemeinde.

Capitel VII.

Carneval. Wettrennen. Belustigungen des Pöbels. Ausschreitungen gegen die Juden. Huldigung am ersten Tage des Carnevals; Geschichte derselben.

Capitel VIII.

Das geistig-religiöse Leben in der Gemeinde. Unterricht. Vorträge. Pragmatica gegen den Aufwand. Gemeinderabbiner. Volkslehrer. Armenwesen und Krankenpflege. Vereine. Zahalon's Bericht über die Pest 1556. Aerzte. Begräbniswesen. Friedhöfe.

Capitel IX.

Handel. Geldhandel. Bankwesen. Gährung im Innern der Gemeinde. Höherer Unterricht. Memoiren eines jüdischen Studenten. Tranquille Vita Cercos, seine Bedeutung und Thätigkeit als Rabbiner, Schriftführer und in der Literatur.

Capitel X.

Abraham Levi's Reisebericht. Schilderung der jüdischen Verhältnisse in Rem. Erzählung von der gewaltsamen Ueberführung eines Mädchens aus dem Ghetto nach dem Hause der Katechumenen.

Capitel XI.

Zwang zum Uebertritt. Benedict XIII. und Benedict XIV. erlassen Verschriften dagegen. Einzelheiten. Bücher-Confiscationen. Bittschrift der Gemeinde.

Capitel XII.

Mildere Behandlung im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts. Handel und Gewerbe. Entscheidungen der h. Rota zu Gunsten der Juden. Gegenseitiger Verkehr in den niederen Kreisen der Bevölkerung. Jüdische Ausdrücke. Handwerker und Gewerbetreibende unter den Juden. Seidenwirkerei.

Capitel XIII.

Innere Gemeindeverhältnisse. Besondere Verordnungen der Verwaltung. Verhaftung von Mitgliedern der Verwaltung. Unterdrückung der anti-jüdischen Literatur.

Capitel XIV.

Edict Pius' VI. vom 5. April 1775, das schwärzeste Blatt in der Geschichte der Menschheit, aus 44 Paragraphen bestehend, an verschiedenen Plätzen in der Stadt veröffentlicht.

Capitel XVI.

Nur Christ und Mensch wurden in Rom für identisch gehalten. Pius VI. wiederholt 1793 das Edict von 1775; er muß 1798 Rom verlassen. Die römische Republik beginnt. Die Juden werden in die Nationalgarde aufgenommen. Bürger Agretti hält eine Rede gegen die schimpflichen Abzeichen der Juden. Neapolitanische Truppen bedrücken die Juden. Pius VII. hält seinen Einzug in Rom. Er nimmt sich auch der jüdischen Gemeinde an.

Capitel XVII.

Man merkt den Flügelschlag einer neuen Zeit. Vorfall mit einem neunjährigen Knaben, der entführt wird, den Seinigen aber wieder zurückgegeben werden muß. Der Staats-Sekretär sorgt für den Mazzot-Bedarf der jüdischen Armen. Rabbiner Leon de Leone. Rom wird französisch und die jüdische Gemeinde erhält ein Consistorium. Feierliche Einführung desselben. Bürgerliche Gleichstellung; Ausnahmsgesetze werden abgeschafft. Ein neues hebräisches Druckwerk in Rom.

Capitel XVIII.

Die französische Regierung hört auf; Pius VII zieht wieder in Rom ein. Pius VII setzt seine gerechte Behandlungsweise auch den Juden gegenüber fort. Sein Nachfolger Leo XII. setzt alte und grausame Verordnungen wieder in Kraft. Die Gemeinde wird zum gänzlichen Ruin geführt. Salvatore Scala tritt in die Verwaltung ein und entwickelt eine große Thätigkeit. Rabbiner Moise Sabbatai Béer hat Audienz beim Papste, Gregor XVI. hat nur leere Worte für die elende Lage der Juden. Cholera 1837. Unterricht. Rabbiner Jacob Fasani. Entscheidung der Rota, daß die Juden nicht als Heiden zu betrachten seien, da sie denselben Gott wie die Christen anbeten. Antonio Tosti, Wohlthäter der Juden. Unterdrückung einer judenfeindlichen Schrift. Das Haus Rothschild unterstützt die Gemeinde.

Capital XIX.

Letzte Audienz bei Gregor XVI. Pius IX. leitet ein neues System ein und erweist den Juden mehrere Gnadenakte. Der Geiftliche Ambrosoli predigt über die Toleranz für die Juden. Die Ghetto-Mauern fallen in der Pefsachnacht 1848. Es folgen Zeiten voller Unruhen: die November-Revolution, die Flucht des Papstes, die Verkündigung der Republik. Die provisorische Regierung spricht die völlige Gleichstellung der Juden aus. Die Rückkehr des Papstes aus Gaëta zerstört alle Hoffnungen; es bricht eine Reaction herein mit dem alten System unter Gregor XVI. Rabbiner Isracl Mose Chasan. Audienzen beim Papst. Raub des Mortara-Knaben. Silberne Medaillen als Prämien für die jüdischen Aerzte. Letzte Audienz bei Pius IX.

Capitel XX.

Zusammenstellung der Ausnahmsgesetze unter Pius IX. Gewaltsame Taufe des Knaben Fortunato Coën.

Capitel XXI.

Denkschrift an den Papst. Der 20. September 1870, Erlösung der Juden Rom's, Adresse derselben an den König Victor Emanuel. Samuele Alatri unter den Deputirten, welche dem Könige das Resultat der Volksabstimmung überbringen.

Capitel XXII.

Rundschreiben an die Mitglieder der Gemeinde. Uebergangsstadium. Verein für Asili infantili und Societá di Fratellanza per il progresso civile degli Israeliti poveri. Talmud-Thora. Organisation der Gemeinde. Statut für die Gemeinde und die Wohlthätigkeits-Anstalten. Central-Verwaltung. Niederlegung der Ghetto-Häuser. Uebersiedlung der Bewohner des Ghetto nach Trastevere und anderen Stadtteilen. Oberrabbinat. Schlufs.

Anhang.

1. Von den Gemeindebüchern. 2. Verzeichnis der Mitglieder der Congrega i. J. 1617. 3. Mitglieder der Congrega i. J. 1719. 4. Catalana. 5. אביפיוּר als Bezeichnung für Papst. 6. Inschriften. 7. Jo. Paul Eustachius. 8. Deborah Ascarelli. 9. Elia-Verein. 10. Aus der Pragmatik v. J. 1726. 11. Märtyrer. 12. Die jüdischen Frauen. 13. Verhaftung von Mitgliedern der Verwaltung. 14. Zur Statistik der Gemeinde. 15. Aus der Rede Ambrosoli's. 16. Denkschrift v. J. 1789. 17. Isracl Mose Chasan. 18. Samuele Alatri. 19. Giacomo Alatri. 20. Nachbemerkungen. Register.

DS135 .I85B5 v.1
Geschichte der Juden in Rom von der

Princeton Theological Seminary-Speer Library



1 1012 00055 2283